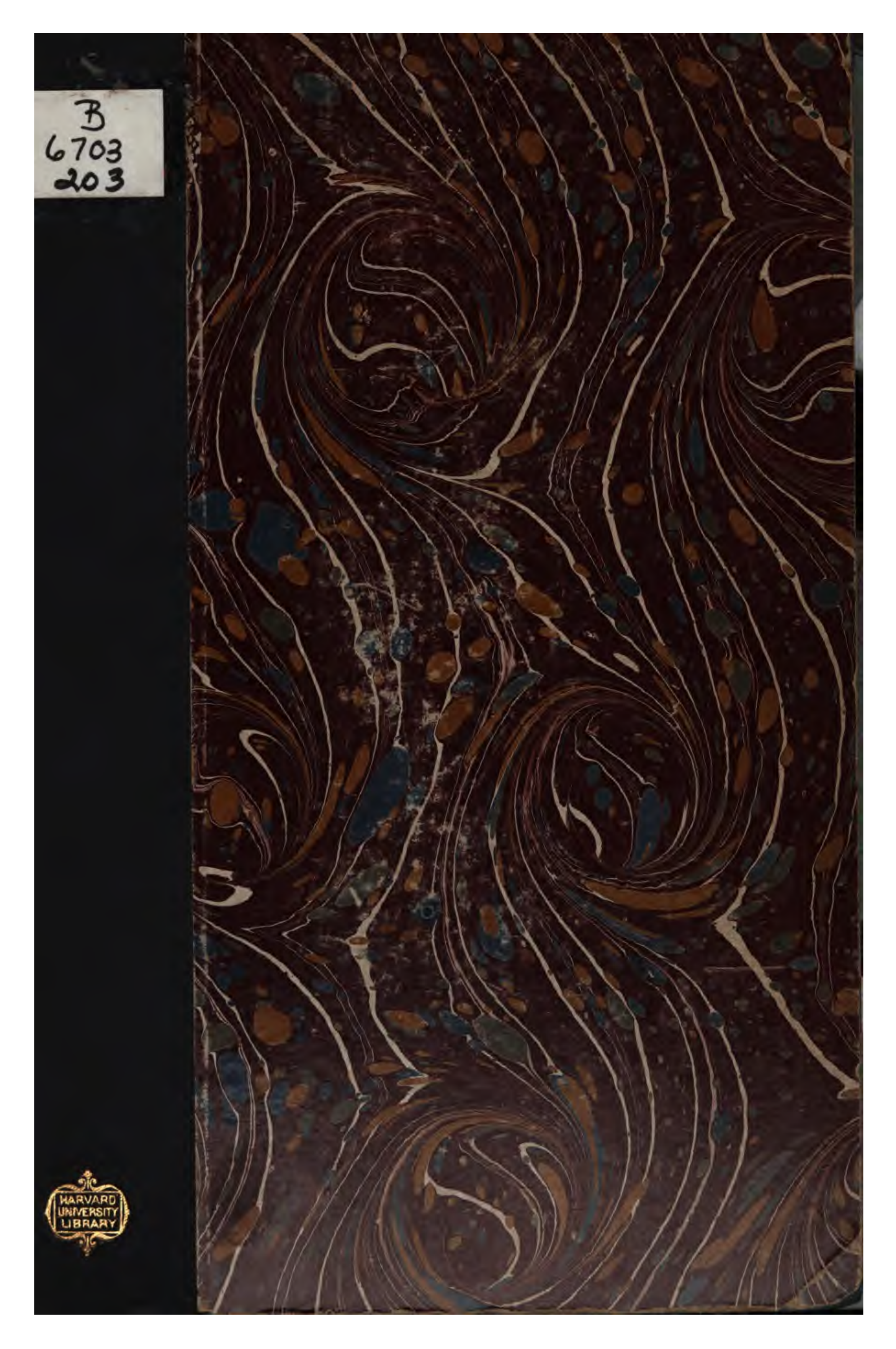
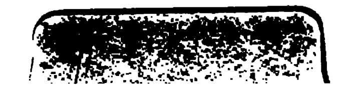
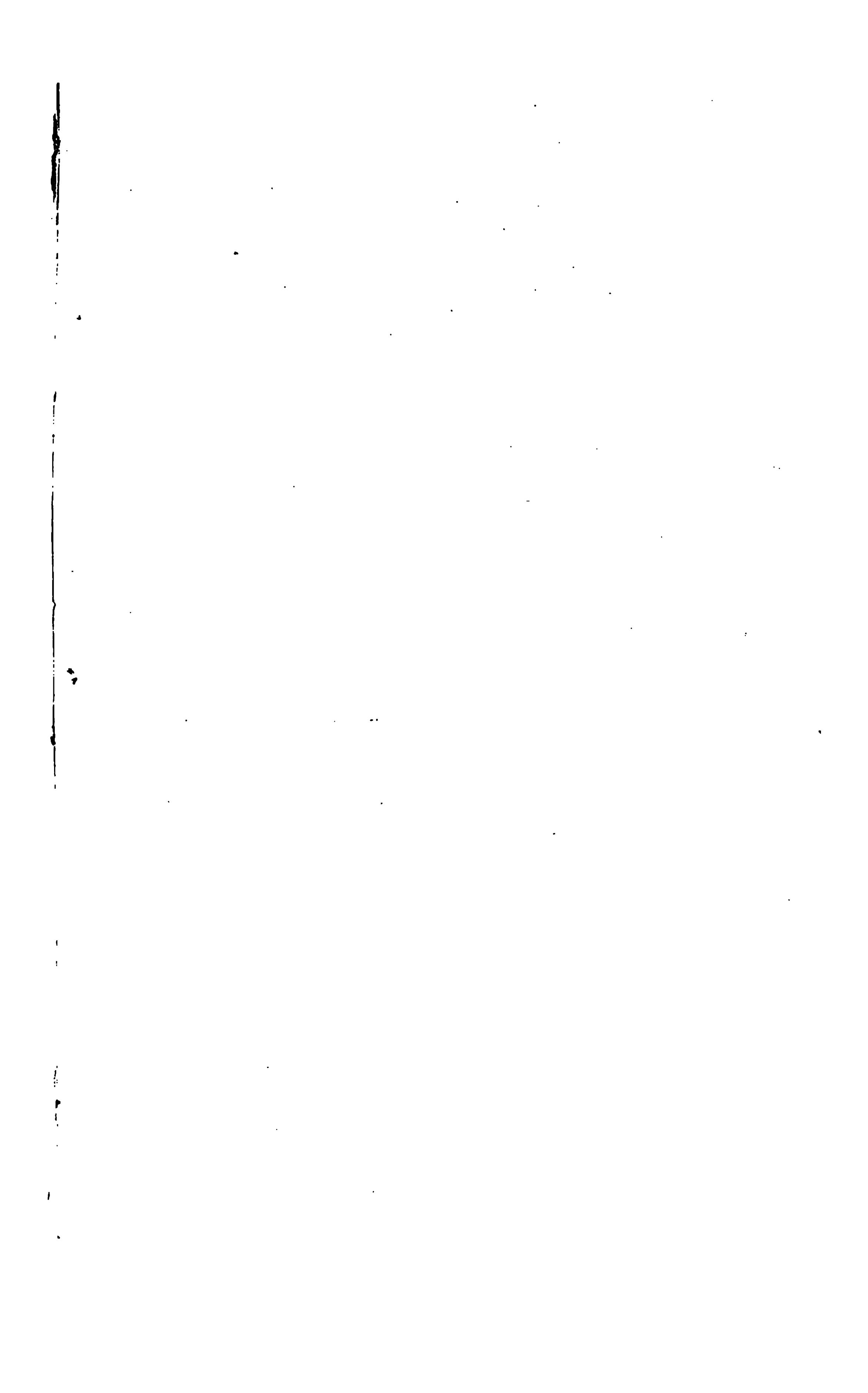



B
6703
203
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


VE
RI
TAS







Sammlung

nationalökonomischer und statistischer

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.

herausgegeben

von

Dr. Joh. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle.

Einundvierzigster Band.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1903.

GRUNDZÜGE DER ORGANISATION DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS.

VON

DR. GUSTAV FISCHER.



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1903.

Meinen Adoptiveltern

in Liebe und Dankbarkeit.



Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Überblick über die Entwicklungsgeschichte des deutschen Buchhandels . . . 1

I. Die buchhändlerischen Betriebsformen . . . 39
- 1. Der Verlag . . . 41
- 2. Das Sortiment . . . 61
  - a) Das reine Sortiment . . . 61
  - b) Die Nebenzweige . . . 66
  - c) Das moderne Antiquariat . . . 70
  - d) Der Kolportagehandel . . . 72
  - e) Das Barsortiment . . . 77
  - f) Das Vereinssortiment . . . 81
- 3. Das Kommissionsgeschäft . . . 87

II. Der buchhändlerische Geschäftsverkehr . . . 93
- 1. Die Verkehrseinrichtungen . . . 97
  - a) Der Verkehr über den Kommissionsplatz . . . 97
  - b) Die Auslieferungslager . . . 106
  - c) Die Bestellanstalten . . . 109
- 2. Die Bezugs- und Lieferungsformen . . . 115
  - a) Das Konditionsgeschäft . . . 115
  - b) Der Bezug in fester Rechnung und der Barbezug . . . 131
- 3. Die Abrechnung . . . 142
  - a) Remittenden und Disponenden . . . 143
  - b) Die Zahlungen . . . 152
- 4. Preis und Rabatt . . . 178

III. Das buchhändlerische Vereinswesen . . . 203
- 1. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler . . . 203
- 2. Die allgemein-buchhändlerischen Territorialvereine . . . 212
- 3. Die Spezialvereine . . . 221
- 4. Die Unterstützungsvereine . . . 226
- 5. Die Gehilfenvereine . . . 232



Vorwort.

Der Druck der vorliegenden Arbeit, welche bereits im Mai dieses Jahres abgeschlossen vorlag, konnte verschiedener Behinderungsgründe halber nicht früher zu Ende geführt werden. Inzwischen ist von Professor Dr. Karl Bücher eine Schrift „Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft“ erschienen, in welcher die heutige Organisation des deutschen Buchhandels auf das schärfste angegriffen wird. Leider ist es dem Verfasser der vorliegenden Abhandlung nicht mehr möglich gewesen, auf diese Schrift einzugehen, da ihn bereits früher eingegangene Verpflichtungen in das Ausland rufen, wo ihm weder Zeit noch Material zur Verfügung stehen, um die Angriffe, welche in der Bücher'schen Schrift gegen den deutschen Buchhandel gerichtet werden, in entsprechender Weise zu behandeln. So muß denn diese Abhandlung in derselben Form erscheinen, wie sie ursprünglich geplant und geschrieben ist, als der Kampf noch nicht heraufbeschworen war. Sie kommt zu einem anderen Resultat als die genannte Bücher'sche Abhandlung, nämlich daß die Organisation des deutschen Buchhandels nicht „eine in ihren Grundlagen veraltete, in quietistischer Selbstgenügsamkeit erstarrte Organisation“ ist, sondern daß, wie die historischen Rückblicke zeigen, der deutsche Buchhandel nach schweren Kämpfen und in ernster Arbeit zu der Organisation gekommen ist, welche der deutschen Literatur die beste Verbreitung verbürgt und welche dem Buchhandel des Auslands als erstrebenswertes Vorbild dient, wie das von mehr als einem Vertreter des ausländischen Buchhandels wiederholt betont wurde. Daß aber dabei die Mängel und Rückständigkeiten, welche

dem heutigen deutschen Buchhandel anhaften, nicht verkannt werden durften, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung.

Der Verfasser hat versucht, in möglichst gedrängter Form ein Gesamtbild der heutigen Organisation zu geben, wobei im allgemeinen ein Eingehen auf Einzelfragen vermieden wurde, besonders wenn dieselben bereits in früheren Arbeiten behandelt waren.

Zum Schlusse drängt es mich, vor allem Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. J. Conrad in Halle, welcher sowohl die Anregung zu dieser Arbeit gab, wie auch während deren Ausarbeitung mir stets in liebenswürdigster Weise seinen Rat zuteil werden ließ, den aufrichtigsten Dank auszusprechen. Außerdem bin ich noch ganz besonders Herrn Verlagsbuchhändler Robert Voigtländer sowie Herrn Bibliothekar Konrad Burger in Leipzig für ihre freundliche Unterstützung zum größten Dank verpflichtet. Endlich danke ich nochmals allen denen, welche die Güte hatten, mich durch Übersendung von Material sowie durch freundliche Auskunftserteilung zu unterstützen.

Jena, im Oktober 1903.



Einleitung.

Überblick über die Entwicklungsgeschichte des deutschen Buchhandels.

Der deutsche Buchhandel der Gegenwart trägt in seiner heutigen Gestalt den Stempel der Vergangenheit weniger verwischt als der Buchhandel irgend eines anderen Landes und als irgend ein anderer Handelszweig an sich. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn gerade seine Geschichte den Stoff zu einer ganzen Reihe von mehr oder weniger ausführlichen Darstellungen gegeben hat, von denen die in erster Linie in Betracht kommenden hier genannt seien. Das am umfassendsten angelegte Werk ist die Geschichte des deutschen Buchhandels von Friedrich Kapp,[1]) von der aber leider nur der erste Band, welcher die Zeit vom Beginne bis in das 17te Jahrhundert umfaßt, erschienen ist. Da der Verfasser noch vor Vollendung dieses ersten Bandes seinem Werk durch den Tod entrissen wurde, so mußte die Weiterbearbeitung zunächst ruhen, doch steht zu hoffen, daß der zweite Teil in nicht allzu ferner Zeit, von bewährter Kraft fortgesetzt, den ersten ergänzen wird. Ein vollständiges Bild der Entwicklungsgeschichte geben die Darstellungen von Aug. Schürmann und von Dr. W. Köhler, die beide die Entwicklung bis zur Gegenwart behandeln.[2]) Reichen Stoff enthalten dann die vorzüglichen Dar-

[1]) Friedrich Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von der Historischen Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Leipzig 1886.

[2]) Aug. Schürmann, Die Entwicklung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart. Halle a. S. 1880. Dr. W. Köhler, Zur Entwicklungsgeschichte des Buchgewerbes von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Gegenwart. Nationalökonomisch-statistisch. Gera-Untermhaus 1896.

stellungen des ersten Forschers auf dem Gebiete der Geschichte des deutschen Buchhandels, Albrecht Kirchhoff, besonders dessen Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels [1]) und außerdem das von der Historischen Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler herausgegebene Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels, das in 20 Bänden ein außerordentlich umfangreiches Material für die Forschung auf diesem Gebiete enthält. [2]) Von Monographieen ist vor allem zu nennen das hervorragende Werk von Hase über die Koberger, [3]) das an dem Beispiel dieser Nürnberger Buchhändlerfamilie ein außerordentlich klares und anschauliches Bild des buchhändlerischen Geschäftsbetriebs um die Wende des 15ten Jahrhunderts gibt. Für den Buchhandel des 16ten Jahrhunderts ist die kürzlich erschienene Monographie über Samuel Selfisch von Dr. Hans Leonhard [4]) sehr instruktiv.

Trotz der großen Anzahl von Bearbeitungen dieses Stoffes müssen wir doch auch hier der Betrachtung der heutigen Organisation einen kurzen Überblick über die Geschichte des deutschen Buchhandels im Zusammenhang vorausschicken, der nur in aller Kürze ein Bild des Werdegangs geben soll, da ohnedem die heutige Organisation nur schwer verständlich sein würde.

Wir können die Geschichte des deutschen Buchhandels in vier Perioden einteilen. [5]) Die erste umfaßt die Zeit des Handschriftenhandels. Die zweite geht von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Reformation. Es ist die Zeit der Folianten, die Zeit des Handels mit fast ausschließlich wissenschaftlicher Litteratur und die Zeit des internationalen Buchhandels. Die dritte Periode fällt dann in die Zeit von der Reformation bis zur Gründung der ersten deutschen Buchhandlungsgesellschaft im Jahre 1765. Es ist dies die Zeit des Meßverkehrs und des Tauschhandels. Die vierte Periode endlich geht vom Jahr 1765 bis zur Gegenwart. In dieser Zeit be-

---

[1]) Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels I/II. Leipzig 1851 u. 1853.

[2]) Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Herausgegeben von der Historischen Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Bd. I—XX. Leipzig 1878—1898.

[3]) Oscar Hase, Die Koberger. Eine Darstellung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebs in der Zeit des Übergangs des Mittelalters zur Neuzeit. 2. Auflage. Leipzig 1885.

[4]) Dr. Hans Leonhard, Samuel Selfisch. Ein deutscher Buchhändler am Ausgange des XVI. Jahrhunderts. Leipzig 1902.

[5]) Vergl. die Einteilung von Köhler, Entwicklungsgeschichte.

herrscht das Konditionsgeschäft den Geschäftsverkehr, die Frankfurter Messe hat ihre Bedeutung für den Buchhandel verloren und Leipzig wird nun die Zentrale des deutschen Buchhandels, es kommt zur Ausbildung des Buchhandelsrechts nach innen und nach außen und endlich sehen wir in dieser Zeit den Zusammenschluß des deutschen Buchhandels zu größeren und kleineren Vereinigungen vor sich gehen.

Die erste Periode des Handschriftenhandels kommt für uns hier kaum in Betracht, da diese Zeit so gut wie keinen Einfluß auf die heutige Gestaltung gehabt hat. Wir sehen die älteste deutsche Bücherproduktion in den Klöstern und in den Händen der Kleriker.[1]) Die erste größere gewerbsmäßige Bücherherstellung erfolgte dann in den Fraterhäusern der Brüder vom gemeinsamen Leben, wo eine gleichmäßige Bücherfabrikation und ein ständiger Buchhandel gepflegt wurde.[2]) Außerdem betrieben die stationarii und librarii an den Universitäten eine buchhändlerische Tätigkeit durch Verkauf und Verleihen des Studienmaterials. Wenn sie auch zunächst nur Angestellte der Universität waren, so wurde ihre Stellung mit der Zeit doch eine selbständigere und sie dürfen wohl mit Recht als die Vorgänger der späteren Universitätsbuchhändler gelten.[3]) Neben den herumziehenden Schreibern des Mittelalters, die auch fertige Bücher zum Verkauf mit sich führten, finden wir auch bereits solche, die ihren festen Wohnsitz und dauernden Verkaufsstand in größeren Städten hatten.[4]) Auch eine umfangreiche Verlagstätigkeit, die an die großen Bücherfabriken in der römischen Kaiserzeit erinnert, sehen wir bereits vor der Erfindung der Buchdruckerkunst an einzelnen Orten in höchster Blüte, wie uns das Beispiel des Verlegers Diebold Lauber in Hagenau zeigt.[5])

[1]) Vergl. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter. 2. Auflage. Leipzig 1875. S. 361 ff. Kapp, Geschichte d. d. Buchhandels S. 12 ff.

[2]) Vergl. Wattenbach a. a. O. S. 382/83. Kapp a. a. O. S. 17. Näheres über diesen Orden siehe Delprat, Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche. Litteratur und Pädagogik des vierzehnten, funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts. Deutsch bearbeitet und mit Zusätzen und einem Anhange versehen von Glieb. Mohnicke. Leipzig 1840.

[3]) Über die stationarii siehe Kapp a. a. O. S. 13—16, Wattenbach a. a. O. S. 466, Poelchau, Das Bücherwesen im Mittelalter. Berlin 1881. S. 20 ff. Kirchhoff, Die Handschriftenhändler des Mittelalters. 2. Ausgabe. Leipzig 1853. S. 111 ff.

[4]) Vergl. Archiv f. Gesch. d. d. Buchhandels Bd. II S. 135. Kapp a. a. O. S. 20, Wattenbach a. a. O. S. 477.

[5]) Vergl. Kirchhoff, Beiträge Bd. I S. 1—17, Archiv f. Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. I S. 18, Wattenbach a. a. O. S. 480.

Von größerer Bedeutung für die Weiterentwicklung des deutschen Buchhandels ist aber die zweite Periode, welche mit der Erfindung der Buchdruckerkunst beginnt. Erst durch die Erfindung dieser Kunst war das Produktionsmittel geschaffen, durch welches der Büchervorrat in solcher Menge hergestellt werden konnte, daß sich auch eine große Schar von Menschen dem Vertrieb der Produkte widmen konnte. Bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst blühte das neue Gewerbe der Druckertätigkeit überall in den größeren deutschen Städten auf besonders im Süden und Westen Deutschlands. Die wandernden Drucker bestanden nur kurze Zeit. Vor allem waren es die Goldschmiede, welche sich der Druckertätigkeit widmeten, da sie sich auf die anfänglich von der Druckerei ungetrennte Kunst des Formschneidens verstanden.[1]) Daneben sind es besonders die früheren Bücherschreiber, welche trotz anfänglichen Sträubens zu der neuen Kunst übergingen, und so sehen wir auch gerade in den Städten, in welchen bisher das Schreibergewerbe geblüht hatte, die Buchdruckerkunst sich entwickeln wie in Hagenau u. a. Auch die Brüder vom gemeinsamen Leben wandten sich frühzeitig dem Buchdruck zu. Als Gehilfen, besonders als Setzer verwendete man vielfach Studenten[2]) die in der neuen Kunst ihr Glück versuchen wollten, was dazu beigetragen haben mag, daß das Druckergewerbe stets als höheres, als „akademisches" Gewerbe gegolten hat.

Schon in den ersten Jahrzehnten nach der allgemeinen Verbreitung der Buchdruckerkunst sehen wir bedeutende Druckereien mit großem Verlagsbetrieb sich entwickeln wie Johann Mentel in Straßburg, Johann Amerbach und Johann Froben in Basel, Johann Rynmann in Augsburg, Antoni Koberger in Nürnberg u. a. m.[3]) Bereits in den 70er Jahren des 15ten Jahrhunderts findet eine teilweise oder völlige Trennung von Verlag und Druckerei statt, indem die Druckerverleger erst den Druck einzelner Werke, den sie in ihrer eigenen Werkstatt nicht bewältigen konnten, dann aber auch die Herstellung aller ihrer Verlagswerke fremden Druckereien in Auftrag gaben, um sich ausschließlich dem Vertrieb ihrer Verlagswerke widmen zu können. Doch ist zu keiner Zeit eine grundsätzliche Trennung von Druck und Verlag im ganzen deutschen Buchhandel eingetreten, vielmehr hat sich bis heute vielfach die mit der Drucker-

---

[1]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 266/67.

[2]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 268 u. Hase, Koberger S. 80/81.

[3]) Eine ausführliche Darstellung der ersten Drucker gibt Kapp a. a. O. Kap. 2. Vergl. auch Hase, die Koberger und Kirchhoff, Beiträge Bd. I.

tätigkeit vereinigte Verlagstätigkeit erhalten, teilweise ist auch die Druckertätigkeit ergänzend zur letzteren hinzugetreten, wenn auch die Trennung des Verlags von der Druckerei später häufiger geworden ist, besonders in den Zeiten, wo, wie wir später sehen werden, der Verlagsbetrieb notwendig mit dem Betrieb eines Sortiments verknüpft war. Der Sprachgebrauch des 15ten Jahrhunderts macht noch keinen Unterschied zwischen Buchdruckern und Buchhändlern, sondern bezeichnet beide noch als Drucker.[1])

Die Verlagswerke der zweiten Entwicklungsperiode des Buchhandels umfassen meist Werke gelehrten und kirchlichen Inhalts, die mit ganz wenigen Ausnahmen in dem großen Folioformat erschienen, weshalb man diese Periode auch als die „Foliantenperiode“ bezeichnen kann. Einen großen Teil der Druckwerke dieser Zeit nehmen die sogenannten „Inkunabeln“ ein, womit man diejenigen Drucke zu bezeichnen pflegt, welche vor dem Jahre 1500 hergestellt wurden, eine sehr willkürliche Unterscheidung, da das Jahr 1500 weder in der Geschichte des Buchdrucks noch des Buchhandels irgend einen Einschnitt darstellt.[2])

Um von dem damaligen Geschäftsbetrieb ein Bild zu bekommen, verfolgen wir am besten den Gang der Herstellung und des Vertriebs der Bücher bei den damaligen Druckerverlegern. Werfen wir zunächst einen Blick auf die Herstellung der Druckwerke in dieser Zeit, so sehen wir, daß es sich für den Unternehmer vor allem darum handelte, sich den Text oder das Manuskript für den Druck zu beschaffen. Die Druckwerke dieser Zeit sind zum größten Teil Vervielfältigungen von alten Handschriften, welche in den Bibliotheken der Klöster u. s. w. aufbewahrt waren, und enthalten demgemäß meist die Werke von Kirchenschriftstellern, aber auch teilweise von lateinischen Klassikern. Die Beschaffung dieser Texte war oft mit den größten Schwierigkeiten und Kosten verknüpft, da die wertvollen Texte von ihren Besitzern nur ungern an die Drucker verliehen oder auch nur zur Abschrift hergegeben wurden.[3]) Einen kleinen Teil nur nehmen die Drucke von neuen Werken ein, diese enthalten, soweit sie nicht religiösen Inhalts sind, auch Werke in deutscher Sprache meist mit populär juristischem Inhalte.[4])

Bei diesen neuen Werken mußte sich der Verfasser meist mit

[1]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 280.
[2]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 263—265.
[3]) Vergl. Hase a. a. O. S. 85—92.
[4]) Vergl. Köhler, Entwicklungsgeschichte S. 30.

der Ehre begnügen, seine Arbeit gedruckt und verbreitet zu sehen; ein Autorhonorar wurde in dieser Zeit nur in ganz seltenen Fällen gezahlt, auch galt die Annahme eines solchen in den Kreisen der Gelehrten als wenig ehrenhaft.[1]) Der Verfasser bekam nur eine Anzahl von Freiexemplaren, die teilweise dazu verwendet wurden, als Dedikationsexemplare an irgend einen hohen Herrn oder Gönner zu wandern, von dem der Autor dann eine Belohnung in klingender Münze für die gehabte Arbeit erwartete.[2]) Über das Ausarten des Dedikationswesens haben wir im nächsten Abschnitt zu berichten. Dagegen war es im 15ten und im Anfang des 16ten Jahrhunderts allgemeiner Brauch, daß Gelehrte für die Durchsicht der alten Texte vor dem Druck vom Verleger ein Honorar erhielten, das zum Teil ziemlich hoch war. Da jene Bücher keinen Schutz gegen Nachdruck genossen, so konnte ein Verleger wie Koberger und andere nur durch Korrektheit seiner Drucke die anderen Verleger aus dem Felde schlagen. Auch für die Korrektur und Revision der Werke wurden oft Gelehrte ersten Ranges gewonnen, die hierfür nicht unbedeutende Entschädigungen erhielten.[3]) Für die leichteren Korrekturen verwandte man vielfach akademisch gebildete Setzer, auch ließen sich fahrende Schüler oft für die Korrektur eines oder mehrerer Werke von einem Druckerverleger anstellen.[4])

Die Auflagenhöhe der ersten Drucke schwankt zwischen 100 und 12000 Exemplaren,[5]) doch dürfte eine Auflage von 1200 Exemplaren das häufigste gewesen sein.[6]) War der Druck vollendet, so wurde ein Teil der Bücher, meist nur diejenigen, welche für den lokalen Absatz bestimmt waren, gleich in der Druckerwerkstatt gebunden, weshalb sich vielfach unter den Gesellen eines Buchdruckers einige gelernte Buchbinder befanden.[7]) Die meisten Bücher aber blieben in „rohem“ Zustand und wurden auch so verschickt und verkauft d. h. man stellte einfach die einzelnen Bogen eines Buches zusammen, ohne sie zu falzen oder zusammenzuheften. Die Versendung der rohen Bücher geschah gewöhnlich in Bücherfässern.[8])

---

[1]) Vergl. Hase a. a. O. S. 173, Kapp a. a. O. S. 312.

[2]) Vergl. Hase a. a. O. S. 172.

[3]) Hase a. a. O. S. 81—106.

[4]) Kapp a. a. O. S. 268.

[5]) Vergl. Dziatzko, Artikel „Buchhandel“ im Handw. d. Staatswissensch.

[6]) Vergl. Faulmann, Die Erfindung der Buchdruckerkunst nach den neuesten Forschungen. Wien 1891. S. 144.

[7]) Vergl. Hase a. a. O. S. 141.

[8]) Vergl. Hase a. a. O. S. 361/362 u. Leonhard, Samuel Selfisch S. 68.

Diese Versendungsart und die Bezugsart in rohem Zustande haben sich noch bis zum 19ten Jahrhundert erhalten und sind erst mit dem Tauschgeschäft völlig verschwunden.

Schon im 15ten Jahrhundert sehen wir alle Arten des heutigen Verlages ausgebildet. Der Verlag auf eigene Rechnung des Verlegers war zwar am häufigsten, doch finden wir auch den Kommissionsverlag in nicht wenigen Fällen d. h. die Art des Verlags, bei welcher das Werk auf Kosten des Verfassers hergestellt wird und der Verleger nur den Vertrieb gegen eine bestimmte Tantième übernimmt.[2] Außerdem kommt der Selbstverlag in dieser Zeit bereits vor. Eine besondere Bedeutung aber gewinnen im 15. und 16. Jahrhundert die Verlagsgesellschaften,[3] die wieder aus dem Buchhandel verschwanden, aber in dieser Zeit eine große Rolle spielten. Es waren dies einesteils Kommanditgesellschaften, welche vom Verleger mit einem oder mehreren Kapitalisten begründet wurden und für die Herausgabe eines oder einer ganzen Anzahl von Werken geschlossen waren. Da die Druckkunst im Aufblühen war und teilweise nicht unerhebliche Gewinne abwarf, so war es für die Verleger meist nicht schwierig, kapitalkräftige Leute zu finden, welche geneigt waren, ihr Geld in Verlagsunternehmungen anzulegen. Es wurde durch diese Beteiligung von anderen das Risiko des Verlegers vermindert und diesem dadurch mehr Freiheit in dem Umfang seiner Unternehmungen gelassen. Innerhalb eines Verlags wurden oft für verschiedene Werke ebenso viele verschiedene Verlagsgesellschaften gebildet, während der Verleger andere Werke wieder auf eigenes Risiko übernahm. Auf der anderen Seite finden sich auch Assoziationen von zwei oder mehr Verlegern, welche ebenfalls für ein oder mehrere Werke begründet waren und den Zweck hatten, das Risiko des einzelnen zu vermindern. So schloß Antoni Koberger in Nürnberg, einer der bedeutendsten Verleger am Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts, für eine große Anzahl von umfangreicheren Verlagswerken solche Verbindungen ab und nach Köhler sind in der großen Drucker- und Verlegerstadt Basel von allen dort in den Jahren 1501—1536 gedruckten Werken 11,49 %

---

[1]) Daß auch späterhin und noch heute einzelne Bücher z. B. Schulbücher in rohem Zustande bezogen werden, ist eine Ausnahme und gehört nicht zur allgemeinen Versendungsart.

[2]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 294.

[3]) Vergl. Hase a. a. O. S. 182—213, Kapp a. a. O. S. 288—297, Leonhard a. a. O. S. 60, Köhler a. a. O. S. 22/23.

durch solche Verlagsgesellschaften verlegt worden.[1]) Im allgemeinen wurde im 15ten Jahrhundert in den Werken nur der Drucker des Buches genannt, während der Verlag unerwähnt blieb. Erst mit dem Beginne des 16ten Jahrhunderts wurde es Brauch, auch den Namen des Verlegers neben den des Druckers am Schlusse der Bücher zu setzen.[2])

War das Buch fertiggestellt, so handelte es sich für den Verleger darum, nun auch für den Absatz des Werkes zu sorgen. Der heimische Markt genügte für den Handel mit den Druckerzeugnissen nicht. Die wandernden Drucker der ersten Jahre gehörten immer zu den Ausnahmen und konnten sich wegen des umständlichen Transports nicht lange halten. So blieb denn für den Druckerverleger nichts anderes übrig, als mit seinen Erzeugnissen die Messen und Märkte aufzusuchen, um dort Absatz für seine Bücher zu finden. Da aber diese Reisen viele Zeit in Anspruch nahmen, so mußten schon in den ersten Jahren die Drucker sich dazu entschließen, den Vertrieb der Bücher ihren Angestellten zu übergeben, während sie selbst sich auf den Besuch der wichtigsten Messen beschränkten. Es wurden also nach allen Seiten hin die „Diener“ ausgesandt, von denen jeder einen bestimmten Bezirk zu bereisen hatte.[3]) Sie zogen mit ihren Bücherwagen von Stadt zu Stadt und berücksichtigten bei ihren Wanderungen besonders die Messen und Märkte, suchten aber auch die Klöster auf, welche in dieser Zeit noch ein Hauptabsatzfeld für Druckwerke bildeten. War der „Buchführer“, wie diese Händler im Gegensatz zu den Buchdruckern genannt wurden, in eine Stadt gekommen, so legte er seinen Vorrat in einer Herberge aus und ließ in der ganzen Stadt Verzeichnisse verteilen, auf welchen die mitgebrachten Bücher verzeichnet und deren Vorzüge gebührend gepriesen waren. Alle Bücherliebhaber wurden durch diese Zettel zur Besichtigung und zum Kauf eingeladen.[4]) Da, wie bereits erwähnt, die Drucke dieser Zeit meist einen gelehrten Charakter trugen und in lateinischer Sprache abgefaßt waren, so war auch der Absatzkreis nicht auf Deutschland beschränkt, sondern weit über dessen Grenzen ausgedehnt. Der Buchhandel war ein internationaler Handel; die Diener der großen deutschen Verleger durchwanderten nicht nur alle Teile Deutschlands,

---

[1]) Köhler, Entwicklungsgeschichte S. 23.
[2]) Vergl. Hase a. a. O. S. 144.
[3]) Hase a. a. O. S. 369—372.
[4]) Vergl. Hase a. a. O. S. 303, Köhler a. a. O. S. 25.

sondern bereisten auch Italien, Frankreich, die Niederlande etc. Zugleich hatten die Diener, wenn sie nach dem Verlagssitz zurückkehrten, um sich neuen Büchervorrat zu holen, den Verleger über die Wünsche und den Geschmack der Bücherkäufer in ihrem Bezirk zu unterrichten, worauf dann der Verleger bei seinen neuen Unternehmungen Rücksicht nehmen konnte.[1]) Bald kaufte oder tauschte man auch kleinere oder größere Partieen fremder Verlagswerke ein, von welchen man sich Absatz versprach und verkaufte diese neben dem eigenen Verlag. Jedenfalls wurde aber das Tauschgeschäft, das „Verstechen“ wie der technische Ausdruck lautete, auch bereits im 15ten Jahrhundert im deutschen Buchhandel gepflegt,[2]) wenn es auch noch nicht dieselbe Ausdehnung gewann, wie im 17ten und 18ten Jahrhundert, worauf wir später noch zurückzukommen haben werden.

Neben den angestellten Buchführern kamen bald auch selbständige Buchführer auf, welche ausschließlich Bücher vertrieben, die sie von verschiedenen Verlegern, meist auf den Messen, gekauft hatten. Sie handelten auf eigenes Risiko und zogen gleich den Dienern der Verleger von Stadt zu Stadt, von Messe zu Messe, wobei sie ihre Ware gleich diesen durch Ausbieten auf den Märkten und in den Herbergen oder durch Hausierhandel an den Mann zu bringen suchten. Neben den reisenden Dienern schufen sich die größeren Verleger bald eine weitere Erleichterung des Vertriebs, indem sie in größeren Städten und wichtigen Absatzzentren „Faktoreien“ einrichteten, die größere Posten ihrer Verlagswerke auf Lager hatten. Diese Faktoreien dienten zugleich dazu, die in jenen Gegenden reisenden Diener mit neuem Vorrat zu versehen; bei ihnen wurden auch von den Dienern die Einnahmen abgeliefert.[3]) So wurde der Transport der Bücher vereinfacht und verbilligt und gleichzeitig hatte der Verleger in den größeren Städten ein ständiges Lager seiner Werke. Auch in diesen Faktoreien, welche große Bücherlager hatten, waren neben den eigenen Verlagswerken aussichtsreiche Werke fremder Verleger vorhanden, die man gekauft oder eingetauscht hatte, um sie neben den eigenen Verlagswerken zu vertreiben. Die Faktoreien bilden die ersten großen Sortimentslager

---

[1]) Vergl. Hase a. a. O. S. 371.

[2]) Vergl. Hase a. a. O. S. 273 u. 350, Schürmann I (Die Entwicklung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart. Halle a. S. 1880.) S. 5. Im Gegensatz dazu steht Kapp, welcher das Aufkommen des Tauschhandels erst für die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts annimmt a. a. O. S. 304.

[3]) Vergl. Hase a. a. O. S. 301, Kapp a. a. O. S. 278.

in den großen Städten. Gegen den Anfang des 16ten Jahrhunderts folgten dem Beispiele der Faktoreien ebenfalls selbständige Buchführer, welche zunächst auch an den wichtigsten Verkehrspunkten sich niederließen und eigene Bücherläden eröffneten. Sie werden meist als „Buchhändler" bezeichnet, doch ist eine strenge Unterscheidung dieser beiden Bezeichnungen nicht durchgeführt.[1]) Auch diese selbständigen Buchhändler dienten wieder gleich den Faktoreien dazu, die wandernden selbständigen Buchführer mit Büchern zu versorgen.[2])

So sehen wir denn, daß im Buchhandel auf den unselbständigen Wanderbetrieb der selbständige folgt und ebenso auf den unselbständigen der selbständige seßhafte Betrieb. Schon mit dem Einsetzen des selbständigen Bücherhandels bildete sich die Gewohnheit, den Händlern einen besonderen Rabatt zu gewähren, dessen Höhe jedoch schwankt. Meist betrug er nicht mehr als 20 Prozent, doch kommt schon im Beginne des 16ten Jahrhunderts ein erhöhter Rabatt bei Partie- und Ballenbezügen vor.[3]) Wenn auch dieser Rabatt in einzelnen Fällen fehlte, so wurde er doch von der Mehrzahl der Verleger den Wiederverkäufern gewährt.[4]) Die Buchführer pflegten je nach ihren Spesen eine bestimmte Summe aufzuschlagen, die sich natürlich umsomehr erhöhte, je weiter der Verkaufsplatz vom Verlagsort entfernt war.[5]) Feste Bücherpreise kannte diese Zeit allerdings nicht und die Preisbezeichnungen fehlen auch vollständig in allen Bücherankündigungen. Trotzdem hatte jeder Verleger einen Preis für seine Bücher festgesetzt, zu dem er sie an das Publikum verkaufte und von welchem er den Buchführern einen Rabatt gewährte. Während in Italien Aldus Manutius schon 1498 einen Bücherkatalog mit festen Preisen veröffentlichte, sehen wir im deutschen Buchhandel mit wenigen Ausnahmen[6]) die Ankündigung der Bücher zu einem festen Ladenpreis erst um die Mitte des 18ten Jahrhunderts auftreten.[7])

Mit dem Aufkommen des vom Verlag getrennten Büchervertriebs gewinnen auch die großen Messen als Absatz- und Einkaufsgelegen-

---

[1]) Vergl. Archiv f. Gesch. d. d. Buchh. Bd. I S. 20.
[2]) Vergl. Schürmann I. S. 8.
[3]) Vergl. Archiv f. Gesch. d. d. Buchh. Bd. II. S. 60.
[4]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 305/306, Hase a. a. O. S. 337.
[5]) Vergl. Leonhard, Samuel Selfisch S. 11.
[6]) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. II. S. 24.
[7]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 305.

heiten ihre immer mehr wachsende Bedeutung für das Buchgewerbe. Vor allem ist es die Frankfurter Messe, welche sich bald zur Hauptbüchermesse des In- und Auslands ausbildete. Frankfurt a. M., dessen Messen schon im 13 ten Jahrhundert (1240) bestanden, war um die Mitte des 15 ten Jahrhunderts der bedeutendste deutsche Meßplatz geworden und wurde von Kaufleuten aus allen europäischen Ländern besucht.[1]) So war es denn natürlich, daß auch der Handschriftenhandel hier einen Hauptabsatzmarkt fand[2]) und daß der ihn ablösende Buchhandel ebenfalls auf der Frankfurter Messe, wo alle Welt zusammenkam, seine Waren abzusetzen suchte. Schon Fust und Schöffer, die ersten Mainzer Drucker, hatten in den 60 er Jahren die Erzeugnisse ihrer Pressen in Frankfurt ausgeboten. Ihrem Beispiel folgten bald andere Drucker und Verleger, die regelmäßig mit einem größeren Büchervorrat zu den Messen zogen und dort zunächst an den Kaufleuten, welche die Bücher neben anderen Waren vertrieben, später auch an den selbständigen Buchführern, dann aber auch an den Bücherliebhabern direkt die Käufer ihre Werke fanden.[3]) Schon in den 70 er Jahren des 15 ten Jahrhunderts fanden diese regelmäßigen Besuche der Verleger auf der Frankfurter Messe statt. Um die Wende des Jahrhunderts finden wir bereits einen ausgedehnten Meßbesuch in Frankfurt seitens des Buchhandels, ja größere Verleger wie Antoni Koberger in Nürnberg hatten schon im Beginne des 16 ten Jahrhunderts (1506) dauernde Niederlagen in Frankfurt, um die Kosten für den jedesmaligen Transport nach und von der Meßstadt zum Verlagsort zu sparen.[4]) Die selbständigen Buchführer aber suchten zu ihren Einkäufen natürlich auch mit Vorliebe die Meßstadt auf, wo sie die große Auswahl und Übersicht über die sämtlichen neuen Erscheinungen hatten, aus denen sie dann ihren eigenen Büchervorrat zusammenstellten. Neben diesem Verkauf an Zwischenhändler und Bücherliebhaber fand auf der Messe aber auch der Verkehr der Verleger untereinander statt. Hier wurden die Verlagsassoziationen geschlossen, hier ging der allerdings damals noch weniger entwickelte Tauschhandel vor sich, hier wurde mit den Druckern, Papierhändlern etc. Rücksprache genommen und neue Aufträge erteilt. Wie für den übrigen Handel so war die

---

[1]) Schwetschke, Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis. Halle 1850. S. VII.

[2]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 449.

[3]) Vergl. Hase a. a. O. S. 319—21.

[4]) Vergl. Hase a. a. O. S. 322.

Messe auch für den Buchhandel Zahlungstermin und Zahlungsort. Hier wurden die Schulden an die Drucker von den Verlegern oder an die Verleger von den Buchführern eingelöst. Die Messe bildete, wie Hase sich ausdrückt, „als Ort der Anbahnung und des Abschlusses größerer Geschäfte, als Abrechnungsziel und Zahlstelle, die Grundlage des gemeinsamen geschäftlichen Verkehrs.“ [1])

Neben Frankfurt bildete sich von den 70er Jahren des 15ten Jahrhunderts [2]) an eine zweite Büchermesse aus, die zunächst mehr dem Verkehr des norddeutschen Buchhandels diente, später aber auch für den süddeutschen Buchhandel von Bedeutung war, dagegen den internationalen Buchhandel nicht wie die Frankfurter in sich vereinigte. Es sind das die Messen der Stadt Leipzig, die in der späteren Geschichte des deutschen Buchhandels noch eine so hervorragende Rolle spielen sollten. Die Bedeutung der Leipziger Messe für den buchhändlerischen Verkehr verschwindet allerdings zunächst noch hinter derjenigen von Frankfurt a. M., besonders da der Norden noch einen relativ geringen Anteil an dem literarischen Leben Deutschlands im Gegensatz zum Süden hatte. Mit der Reformation erlitt aber dies Verhältnis eine Änderung und mit der steigenden Bedeutung des Nordens für das deutsche Geistesleben gewinnt auch die Leipziger Messe einen wachsenden Einfluß auf den Verkehr des Buchhandels.

Wie die Reformation auf das gesamte geistige Leben in Deutschland einen völlig umwälzenden Einfluß gehabt hat, so hat sie auch den mit der geistigen Kultur Schritt haltenden und von ihr abhängigen Buchhandel in neue Bahnen gelenkt, so daß wir mit dem Einsetzen der Reformation auch den Beginn einer neuen Epoche in der Geschichte des deutschen Buchhandels annehmen dürfen. War auch die Technik des Buchdrucks mit wenigen Änderungen die gleiche geblieben, so waren es jetzt der Inhalt der neuen Werke und der erweiterte Absatzkreis der Druckwerke, welcher eine erweiterte Vertriebstätigkeit mit sich brachte, die das Aussehen des bisherigen Bücherhandels veränderten. Während vorher, wie erwähnt, die lateinisch geschriebenen Folianten die große Mehrzahl der Druckwerke ausmachten, gewinnt in der Folgezeit die deutsche Literatur mehr und mehr Platz auf dem Büchermarkt. Seit der Einführung der deutschen Schriftsprache in die Literatur durch Luther schämte sich auch bald die Gelehrtenwelt nicht mehr, sich bei der Abfassung

[1]) Hase a. a. O. S. 322.

[2]) Vergl. Archiv f. Gesch. d. d. Buchhandels Bd. XII S. 75.

ihrer Werke der deutschen Muttersprache zu bedienen,[1]) die zwar langsam aber sicher die lateinische Sprache verdrängt. Reformation und Humanismus schufen durch ihre Streitschriften schon eine stattliche Anzahl von literarischen Erscheinungen, die nach allen Seiten hin wieder Anregung zu produktiver geistiger Tätigkeit gaben, und so macht sich im deutschen Volke bald allenthalben ein ausgedehntes schriftstellerisches Schaffen auf allen Gebieten des Wissens bemerkbar. Hauptsächlich durch Luthers Flugschriften, welche in enormen Auflagen im deutschen Volke verbreitet wurden und für die Buchhändler eine Goldgrube waren, wurde das Lesebedürfnis im deutschen Volke geweckt und die Anteilnahme aller Stände am geistigen Leben gefördert.[2]) Schon äußerlich am Format der Erscheinungen zeigt sich die Veränderung, indem die großen Folianten mehr und mehr durch handliche Bücher in kleinerem Format verdrängt werden, die sich überall leicht Eingang verschafften.[3]) Der deutsche Buchhandel paßte sich diesen veränderten Verhältnissen mit Freuden an und machte sich die gesteigerte Produktion und den vergrößerten Absatzkreis zu nutze.[4]) Allerorten sehen wir eine eifrige Druck- und Verlagstätigkeit sich entfalten, besonders auch im Norden Deutschlands, der bisher hinter dem Süden weit zurückgestanden hatte, diesen jetzt aber sogar bald überholte. Infolge des Hervortretens einer nationalen Literatur tritt der internationale Charakter des bisherigen Buchhandels mehr zurück. Der Büchervertrieb setzt aber innerhalb der engeren Grenzen auch weit intensiver ein. Nicht nur in den großen Städten und an den Universitäten begegnen wir ansässigen Sortimentsbuchhändlern, sondern auch kleinere Reichs- und Landstädte haben bereits ihre Buchhändler, welche die Stadt und deren Umgebung mit den Erscheinungen des deutschen Büchermarktes versorgen.[5]) Obwohl der Wandervertrieb nicht aufhört, so gewinnt doch der ansässige Buchhandel die weitaus größere Bedeutung für den Büchervertrieb. Die Verleger selbst geben meist

---

[1]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 446/47.

[2]) Vergl. Leonhard a. a. O. S. 12.

[3]) Vergl. Leonhard, Samuel Selfisch S. 58. Tabelle, u. Kapp a. a. O. S. 408.

[4]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 447: Bis zur Zeit des Humanismus und der Reformation hatte allerdings schon in Deutschland ein bedeutender Bücherhandel geblüht. Aus diesen beiden Bewegungen heraus entwickelte sich aber ein für das Leben des deutschen Volkes und den Fortschritt der ganzen gebildeten Welt noch viel bedeutenderer Faktor der deutsche Buchhandel.

[5]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 302/3.

den Wandervertrieb durch ihre Diener auf und halten dafür ein oder mehrere Sortimentslager. Um die Mitte des 16ten Jahrhunderts weist der Buchhandel bereits eine ähnliche Gliederung wie der heutige auf.[1])

Im 16ten Jahrhundert nimmt der Buchdruck und Buchhandel an der allgemeinen Blüte des deutschen Handels und Gewerbes teil, mußte aber dann auch den Niedergang und den Verfall nach dem 30jährigen Kriege mitmachen. Was zunächst die Verlagstätigkeit betrifft, so befassen sich jetzt die Verleger in der Hauptsache mit der Ausgabe von neuen Werken, die ihnen von den Autoren selbst angeboten werden. Die deutschen Verlagswerke umfassen jetzt alle Gebiete, besonders macht sich aber auch die Zunahme der populären Literatur bemerkbar. Das Verhältnis des Autors zum Verleger ändert sich nur ganz allmählich. Der Verlagsvertrag, welcher meist mündlich geschlossen wurde, übertrug dem Verleger die volle Nutzung aus dem ihm übergebenen Werke. Im allgemeinen mußte sich der Verfasser immer noch mit den ihm vom Verleger gewährten Freiexemplaren begnügen, die dann wie erwähnt, zum großen Teile zu Dedikationen an Fürsten und Städte und andere verwendet wurden, ein Brauch der später vielfach in eine grobe Unsitte ausartete, so daß sich derartige Dedikationen oft nicht vom gewöhnlichen Bettel unterschieden und sich die Räte der Städte und die anderen dadurch betroffenen Personen ihrer nur mit Mühe erwehren konnten.[2]) Im Laufe des 16. Jahrhunderts werden aber auch Honorarzahlungen schon häufiger, so daß sich mancher Schriftsteller durch Bücherschreiben eine ansehnliche Nebeneinnahme, ja in einigen Fällen sogar den ganzen Lebensunterhalt verdiente, wenn auch die Autorenhonorare bis ins 18. Jahrhundert im großen und ganzen sehr gering blieben. Eine Verabredung über die Auflagenhöhe kannte man nicht. Der Verleger erhielt die freie Verfügung über die Vervielfältigung und Verbreitung des Manuskripts. Die Kosten des Drucks etc. übernahm der Verleger meist allein, gegen das 17te Jahrhundert hin gehen die Verlagsgesellschaften wieder mehr zurück.

Einen Schutz der geistigen Arbeit kannte das Altertum wie das Mittelalter nicht. Solange die Geistesprodukte auch nur auf dem Wege des Abschreibens vervielfältigt wurden, war dies kaum

---

[1]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 303.

[2]) Kapp a. a. O. S. 313—323.

erforderlich, da damals eine Bezahlung von schriftstellerischer Arbeit nicht üblich war und der für die Bücher gezahlte Preis sich vor allem nach der aufgewandten Schreiberarbeit und dem Papierwert, der, solange Pergament verwendet wurde, ein sehr hoher war, richtete. Das römische Recht hatte sich demnach nicht mit dem Schutze des geistigen Eigentums befaßt. Ein solcher kam auch erst in Betracht, als durch die Buchdruckerkunst das Mittel gefunden war, mit verhältnismäßig geringen Kosten eine beliebig große Anzahl von Vervielfältigungen herzustellen, und es sich lohnte, die Werke der anderen ohne große Kosten nachzudrucken. Da kein rechtlicher Schutz vorhanden war, so war es ganz natürlich, daß die Drucker gangbare Schriften nachdruckten und daraus ihren Gewinn zogen. Besonders die Schriften der Reformatoren, welche beim Volke so viel begehrt wurden, fanden überall ihre Nachdrucker. Luther, der dies anfangs im Interesse der Verbreitung seiner Schriften nicht ungern sah, wandte sich später ganz energisch gegen die Nachdrucker, besonders als diese seine Werke schon vor Fertigstellung des Originaldrucks in entstellter Form auf den Markt brachten.[1]) Doch hatte er damit keinen allzu großen Erfolg. Überall wurden seine Werke wie alle anderen gangbaren Bücher nachgedruckt. So war es denn begreiflich, daß sich die Verfasser und noch mehr die am meisten dadurch geschädigten Verleger nach einem Schutz gegen den immer mehr überhand nehmenden Nachdruck umsahen. Man fand diesen Schutz in den Privilegien, deren Erteilung zunächst Sache des Kaisers war und die für das ganze Reich Geltung hatten. Seit dem Sinken der kaiserlichen Macht nahmen aber auch die Reichsstände für ihr Gebiet das Recht der Erteilung von Privilegien in Anspruch. Es waren dies die landesherrlichen Privilegien, welche nur für das betreffende Territorium Schutz gegen Nachdruck gewährten.[2])

Wir können unter den Privilegien folgende Arten unterscheiden: Privilegien für sämtliche Werke eines Schriftstellers, Privilegien für sämtliche Werke eines Verlegers (Generalprivilegien) und solche für einzelne bestimmte Werke (Spezialprivilegien).[3]) Die letzteren kamen am häufigsten vor. Sie wurden fast allgemein auf 10 Jahre erteilt und mußten nach Ablauf dieses Zeitraums erneuert werden. Die Generalprivilegien dagegen, welche meist Territorialprivilegien waren, galten für unbestimmte Zeit. Als Gegenleistung für die Privilegien-

[1]) Vergl. Hase, Koberger S. 232—235, Kapp a. a. O. S. 425.
[2]) Vergl. Hase a. a. O. S. 229/230, Leonhard a. a. O. S. 36.
[3]) Vergl. Hase a. a. O., Leonhard a. a. O. S. 39, Köhler a. a. O. S. 64.

erteilung mußte vom Verleger eine bestimmte Anzahl von „Pflicht- oder Freiexemplaren“ abgegeben werden, deren Zahl nach den verschiedenen Ländern und Zeiten schwankte. Außerdem war in vielen Fällen, besonders für die Partikularprivilegien noch eine bestimmte Geldsumme zu entrichten. Die Abgabe der Pflichtexemplare ist auch nach dem Aufhören des Privilegienwesens beim Erscheinen eines Buches vielfach bestehen geblieben und wurde von den Regierungen in Anspruch genommen, um die Landesbibliotheken mit Material zu versorgen, eine Einrichtung, die, wie wir im Hauptteile sehen werden, sich noch in einer ganzen Reihe von Ländern und Landesteilen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. In einzelnen Ländern haben allerdings die heutigen Pflichtexemplare in den gleich zu besprechenden Zensurexemplaren ihren Ursprung, in der Mehrzahl aber haben die Privilegienexemplare den Anfang gebildet.[1])

Die Verletzung der Privilegien wurde von derjenigen Gewalt bestraft, welche sie erteilt hatte, es kam daher für die Durchführung auf die Macht des Erteilers an. So wurden die kaiserlichen Privilegien im Anfang des 16 ten Jahrhunderts im ganzen Reiche anerkannt und beachtet, übten aber mit dem Sinken der kaiserlichen Macht immer weniger Wirkung aus und wurden schließlich nur noch in den kaiserlichen Erblanden wirklich durchgeführt,[2]) wo allerdings der Nachdruck selbst in höchster Blüte stand, da es sehr schwer war, für diese Lande später ein Privileg zu erhalten.[3]) Trotz der Privilegien wurden die Bücher nachgedruckt, besonders in der Verfallzeit nach dem 30jährigen Krieg, meist fand aber der Nachdruck in den Ländern statt, für welche die Privilegien nicht galten und wo man sich dazu für völlig berechtigt hielt; der erfolgreiche Kampf des Buchhandels gegen den Nachdruck beginnt erst mit dem Zusammenschluß der Verleger und Sortimenter, um diesen gefährlichen Feind auszurotten, bis später durch die Gesetzgebung auch hier vollständige Sicherheit geschaffen wurde. Wurden die literarischen Rechtsverhältnisse durch das Privilegienwesen auch keineswegs geordnet, ja in mancher Beziehung durch dasselbe sogar verwirrt,[4]) so zeigt uns

---

[1]) Näheres über die Entstehung der Pflichtexemplare in den einzelnen Ländern s. Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches. Unter Benutzung archivalischer Quellen. Berlin 1889.

[2]) Vergl. Köhler a. a. O. S. 64—66, Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte d. deutschen Buchhandels Bd. II S. 120 ff.

[3]) Schürmann I S. 18.

[4]) Kirchhoff a. a. O. Bd. I S. 51.

doch sein Bestehen die ersten Versuche auf dem Weg zum vollständigen Schutze des geistigen Eigentums.

Im Zusammenhange mit dem Privilegienwesen steht das Zensurwesen, das ebenfalls erst jetzt allgemein und streng durchgeführt wurde.[1]) Eine Zensur war zwar, solange es literarische Produkte gibt, ausgeübt worden. Im Mittelalter war das Zensurrecht von der Kirche in Anwendung gebracht, zum Teil auch den Universitäten übertragen worden. Später nahm es die kaiserliche Gewalt für sich in Anspruch. Eine größere Bedeutung gewinnt aber die Zensur erst mit der Reformation, wo zum erstenmal Streitschriften aller Art in großer Masse erschienen. Die erste kaiserliche Zensurvorschrift findet sich im Wormser Edikt von 1521,[2]) der dann bald andere folgten. Mit dem wachsenden Anteil, welchen die Landesherren an den religiösen Fragen nahmen, beanspruchten sie auch das Recht, eine Aufsicht über die gesamte Presse ihres Landes zu üben, die jetzt Streitschriften der verschiedensten Natur erzeugte. Besonders waren es die Schriften theologischen Inhalts, welche der Zensur unterworfen und in den verschiedenen Ländern je nach dem Bekenntnis ganz verschieden von der Zensurbehörde beurteilt wurden, daneben gingen die „Schmäh- und Famosschriften“, die von jeher einer Zensur unterworfen gewesen waren, die aber jetzt im Zusammenhange mit der Reformation in reicher Fülle auftauchten und überall in den deutschen Landen erschienen und gelesen wurden. Die Handhabung der kaiserlichen Zensurvorschriften lag in den protestantischen Ländern meist in den Händen der städtischen Ratskollegien und der Superintendenten, in den katholischen Ländern blieb sie fast ausschließlich die Aufgabe der Kirche.

In der Meßstadt Frankfurt war die Zensur zunächst ebenfalls in den Händen des städtischen Rats, bis am 1. August 1569 Kaiser Maximilian II., durch jesuitische Einflüsse dazu veranlaßt, das Recht der Zensur der Stadt nahm und es einer kaiserlichen Bücherkommission[3]) übertrug, welche neben der Zensur auch die Abgabe der Freiexemplare für die Privilegien zu überwachen hatte. Diese Kommission, welche in ganz einseitig katholischem Sinne ihres Amtes waltete und sich nach vielen Richtungen hin die schwersten Übergriffe erlaubte, brachte die zur Messe anwesenden Buchhändler oft zur Verzweiflung und war mit eine der Hauptursachen, welche den norddeutschen

[1]) Vergl. Kirchhoff, Beiträge Bd. II S. 122—134 und Kapp a. a. O. S. 522—606.
[2]) Köhler a. a. O. S. 67. Kapp a. a. O. S. 536/38.
[3]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 610 ff.

Buchhändlern das Erscheinen auf der Frankfurter Messe verleideten und so zum Verfall der Frankfurter Büchermessen beitrugen.

In Leipzig lag die Zensur in den Händen der Herzöge und wurde dort bis zum Jahre 1539 in katholischem Sinne durchgeführt. Dann trat das protestantische Regiment ein, unter welchem für den Buchhandel des protestantischen Nordens, der in Leipzig zusammenkam, weniger durch die Zensur zu unterdrücken war. Seit dem 1. Februar 1558 war die Zensur in Leipzig der Universität und dem Rate der Stadt übertragen, die zusammen die Leipziger Bücherkommission bildeten.[1]) Auch den Zensurbehörden waren die neuen Erscheinungen gewöhnlich in einer größeren Anzahl von Exemplaren abzugeben.

Wenn auch das Zensurwesen dem Buchhandel manche Hemmnisse bereitete, so vermochte es ihn doch in seiner Entwicklung, abgesehen von dem Einfluß auf den Rückgang der Frankfurter Messe, nicht nachhaltig aufzuhalten.

Was den Verkehr des Buchhandels unter sich anlangt, so tritt im 16 ten Jahrhundert der Meßverkehr in den Vordergrund, der bald alles beherrscht. Besonders vor dem Beginne des 30 jährigen Krieges, in der Zeit der Blüte, steht der deutsche Buchhandel unter dem Zeichen der Frankfurter Messe. Fast alle Geschäfte wurden auf der Messe abgeschlossen, Verleger wie Sortimenter kamen alle zur Meßstadt, wo sie ihre Warenvorräte verkauften oder einkauften resp. tauschten. Auch die Bücherliebhaber erschienen in großer Anzahl, um die sämtlichen Erscheinungen, die hier ausgelegt waren, sich anzusehen und um ihre Einkäufe zu machen. Auf der Messe wurde der Saldo für die auf der vorhergehenden Messe und in der Zwischenzeit bezogenen Waren bezahlt, denn es hatte sich im Buchhandel wie beim übrigen Handel der Brauch gebildet, Kredit von einer Messe zur anderen zu gewähren,[2]) hier wurden die neuen Geschäftsverbindungen angeknüpft, hier ging, ganz besonders im 17 ten und 18 ten Jahrhundert, der Tauschverkehr vor sich, der sich immer mehr im deutschen Buchhandel einbürgerte und diesem sein eigentümliches Gepräge gab.

Hatte das Tausch- oder Changegeschäft, wie erwähnt, auch schon früher teilweise bestanden, so ist seine allgemeine Durchführung doch erst in dieser Periode vor sich gegangen. Ganz besonders in der Zeit nach dem 30 jährigen Krieg, als der ganze

[1]) Vergl. Archiv f. Geschichte d. d. Buchhandels Bd. IX S. 53.

[2]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 367. Vergl. auch Leonhard a. a. O. S. 14.

deutsche Handel und damit auch der Buchhandel darniederlag und bares Geld schwer zu bekommen war, dehnte sich der Tauschverkehr innerhalb des Buchhandels immer mehr aus und wurde für eine Zeitlang sogar zur einzigen Handelsform. Es ist dies eine eigentümliche Erscheinung, welche sich hier vollzogen hat. Während wir sonst ganz allgemein beim Fortschritt des Handelsverkehrs einen Übergang vom Tauschhandel zum Geldverkehr beobachten, sehen wir beim deutschen Buchhandel, wenigstens für zwei Jahrhunderte, die Rückkehr von der Geldzahlung zum Tauschhandel.

Diese Handelsart hatte neben der Ersparung von Zahlungen in barem Gelde hauptsächlich den Zweck, das Risiko des Produzenten wie des Zwischenhändlers zu vermindern.

Eine Voraussetzung für den Tauschhandel ist, daß mit dem Verlag der Betrieb eines Sortimentsgeschäfts verbunden ist. Die reinen Verlagshandlungen treten deshalb in dieser Zeit ganz zurück, ja sie hören sogar während der Blüte des Tauschhandels völlig auf. Überall sehen wir die Verlagstätigkeit durch Sortimentsbuchhändler ausgeübt.

Das Tauschgeschäft wurde zunächst in der Weise vollzogen, daß partienweise Bücher des eigenen Verlags gegen fremde umgetauscht wurden. Die Bücher waren nicht gebunden, sondern befanden sich, wie wir bereits sahen, in rohem Zustande, wie sie dann auch in den Sortimentsbuchhandlungen lagerten und verkauft wurden. Man gab nun beim Tausch Bogen für Bogen. Auf einen individuellen Wert der Bücher wurde keine Rücksicht genommen, nur auf das Format der Bücher. Man gab also für eine Anzahl von Bogen eines bestimmten Formates ebenso viele Bogen eines anderen Buches vom selben Format. Es mochte diese Bewertung wohl damit zusammenhängen, daß kein Honorar gezahlt wurde und die Herstellungskosten überall annähernd dieselben waren. Die Bogen wurden einfach als bedrucktes Papier behandelt.[1])

Durch den Tauschhandel verringerte sich zwar das Risiko für den Buchhändler als Verleger, vergrößerte sich aber auch für ihn als Sortimenter ganz bedeutend, denn er war stets der Gefahr ausgesetzt, für eigene wertvolle und gangbare Verlagswerke minderwertige fremde zu erhalten. Wenn auch hervorgehoben wird,[2]) daß durch das Tauschgeschäft der Buchhändler veranlaßt wurde, den

[1]) Kapp a. a. O. S. 675 ff., Buhl, Zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels. Heidelberg 1879 S. 31.

[2]) Vergl. Schürmann I S. 7 u. Köhler, Entwicklungsgeschichte S. 50.

Absatz des fremden Verlages in seinem Sortiment möglichst zu steigern, und dafür mehr Werke des eigenen Verlags an den Buchhandel absetzen zu können, daß also dadurch ein intensiverer Büchervertrieb durch das Sortiment hervorgerufen wurde, so war doch dieser Vorzug sehr zweifelhaft und sehr teuer erkauft. Denn durch den Brauch, für die neuen Erscheinungen, welche der Buchhändler von der Messe bringen wollte, eigenen Verlag hinzugeben, sahen sich viele Buchhändler genötigt, in Ermangelung von guten Verlagsanerbietungen minderwertige Werke in Verlag zu nehmen, nur um eigenen Büchervorrat für den Tausch zu haben.[1]) Ja von skrupellosen Leuten wurde das geradezu ausgenutzt, indem sie minderwertige Bücher drucken ließen, nur um dafür gute eintauschen zu können. Die Folge dieses Handels war, daß die Sortimentslager unendlich anwuchsen, was wiederum viele veranlaßte, diese großen Lager durch alle möglichen Mittel zu räumen, wodurch Mißstände einrissen, die wir weiter unten noch zu betrachten haben werden. Infolge der durch diesen Verlagszwang hervorgerufenen Überproduktion war der deutsche Büchermarkt um die Mitte des 17ten Jahrhunderts stark übersättigt, zum größten Teil mit einer recht tiefstehenden Literatur.[2])

Das Aufkommen des Tauschhandels im Geschäftsverkehr des deutschen Buchhandels wirkte neben dem Rückgang der internationalen Literatur dazu mit, daß der ausländische Buchhandel sich von den Frankfurter Messen zurückzog. Die Ausländer konnten sich mit dem Tauschgeschäft nicht befreunden und ließen sich deshalb nie auf diese Handelsart ein. Der Tauschhandel blieb vielmehr eine Eigentümlichkeit des deutschen Buchhandels,[3]) der ihm nur das eine zu verdanken hat, daß der Tauschhandel später den Anlaß zur Einführung des Konditionsgeschäfts gegeben hat, dessen Entstehung wir unten noch zu betrachten haben werden.

Mit dem Wachsen der Bedeutung der Messen, welche für den Verleger zur Zeit des Tauschhandels auch der Platz waren, wo er den weitaus größten Absatz seiner Verlagswerke hatte, wurden die Unternehmungen alle mehr und mehr so eingerichtet, daß die neuen Bücher zur Messe erschienen.[4]) Die ganze Bücherproduktion richtete sich also nach der Frankfurter, später der Leipziger Messe. Dieser

---

[1]) Vergl. Kirchhoff, Beiträge Bd. II S. 42, Schürmann I S. 155, Buhl a. a. O. S. 36.
[2]) Vergl. Kirchhoff a. a. O. Bd. II S. 42.
[3]) Vergl. Schürmann I S. 5.
[4]) Vergl. Schürmann I S. 169.

Erscheinungstermin blieb vielfach bis ins 19te Jahrhundert bestehen und ist erst verschwunden, als die Messe nicht mehr der Hauptplatz für den Neuigkeitenvertrieb war, sondern der letztere das ganze Jahr hindurch gleichmäßig stattfand.[1])

In den ersten Jahrzehnten nach der Ausbildung des Meßverkehrs hatte man sich über die neuerschienenen Bücher dadurch orientiert, daß man sich — Wiederverkäufer wie Bücherliebhaber — die Auslagen der Verleger auf der Messe ansah. Der Buchhändler wählte dann daraus, was er dem Geschmack seiner Kundschaft für entsprechend hielt. Die Bücherkäufer aber, die nicht zur Messe gekommen waren, mußten sich ganz auf das Urteil ihres Buchhändlers verlassen, da sie von den übrigen erschienenen Büchern nichts erfuhren. Hierin sollte aber eine Änderung eintreten durch den Meßkatalog,[2]) eine Einrichtung, die bald allenthalben sich einbürgerte. Den ersten Meßkatalog stellte der Augsburger Buchhändler Georg Willer an der Herbstmesse 1564 zusammen. Dieser Katalog enthielt eine ziemlich genaue Übersicht aller von den verschiedenen Verlegern zur Messe gebrachten Bücher. Er war von Willer ursprünglich nur dazu bestimmt, an seine Kunden verteilt zu werden, die sich hieraus ihren Bücherbedarf wählen konnten. Dieses Vorgehen fand aber bald allgemeine Anerkennung beim Publikum wie beim Buchhandel und Willer konnte daher in der Folgezeit zu jeder Messe einen solchen Katalog erscheinen lassen. Die ersten Kataloge enthalten nur eine einfache Zusammenstellung der Büchertitel, in den späteren aber sind auch schon die Angaben über Verleger und Verlagsorte, und seit 1595 bringt der Katalog außerdem noch eine Rubrik mit Büchern, welche zur nächsten Messe erscheinen sollen. Preisangaben fehlen in allen diesen Katalogen.

Da in den 90er Jahren des 16ten Jahrhunderts von verschiedenen Firmen Konkurrenzunternehmungen gemacht wurden, die an Genauigkeit sehr wenig leisteten, so nahm der Rat der Stadt Frankfurt im Jahre 1598 die Herausgabe des Meßkatalogs selbst in die Hand und dieser erschien von da an als offizieller Meßkatalog, von 1618 an auch unter kaiserlichem Privileg. Mit dem Sinken der Frankfurter Büchermesse nahm auch die Bedeutung dieses Kataloges ab, bis er im Jahre 1734 ganz zu erscheinen aufhörte.

---

[1]) Vergl. Frommann, Geschichte des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Leipzig 1875. S. 2.

[2]) Vergl. Kirchhoff, Beiträge Bd. II, Kap. II S. 24—32 und Kapp a. a. O. S. 479 ff.

Dem Frankfurter Vorgehen folgte in Leipzig der Buchhändler Henning Grosse, welcher im Jahre 1595 seinen ersten Meßkatalog herausgab; ihm folgten bald andere nach.[1])

Mit der Einführung der Meßkataloge beginnt die deutsche Bibliographie, welche die älteste allgemeine Bibliographie ist und an Vollständigkeit und Genauigkeit stets den ersten Rang eingenommen hat. Sie wurde im Laufe der Jahre zu immer größerer Vollständigkeit gebracht und noch heute zeichnet sie sich vor der Bibliographie anderer Länder aus.

Mit dem Verschwinden der Bedeutung der Messen hört auch der Meßkatalog auf und es tritt an seine Stelle die in regelmäßigen Abschnitten erscheinende Bibliographie. Bereits im 17 ten Jahrhundert finden wir Zusammenstellungen verschiedener Kataloge, die dann in den großen bibliographischen Sammelwerken der neuesten Zeit ihre vollendetere Gestalt finden.

Schon im 16 ten Jahrhundert machte sich im deutschen Buchhandel auch das Bedürfnis nach einem geregelten buchhändlerischen Verkehr unabhängig von den Messen geltend, da sich bei dem bloßen Meßverkehr die Erledigung von Aufträgen oft monatelang hinzog. Man mußte in den meisten Fällen, um bestellte Bücher früher als zur Meßzeit bekommen zu können, bedeutende Spesen dafür aufwenden. Um dem abzuhelfen, errichteten schon früh große Frankfurter Buchhandlungen bedeutende Lager, in welchen die Mehrzahl der neu erschienenen Werke zu finden waren. Das erste derartige Unternehmen hatte der Buchhändler Paul Brachfeld, der im Jahre 1797 Kataloge seiner Lagervorräte ausgab.[2]) Andere derartige Geschäfte folgten, die aus

[1]) Eine übersichtliche Darstellung der Erscheinungen auf dem Büchermarkt auf Grund der Meßjahrbücher gibt Schwetschke in seinem großen grundlegenden Werke:

Schwetschke, Gustav, Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis. Meßjahrbücher des deutschen Buchhandels von dem Erscheinen des Meßkatalogs im Jahre 1564 bis zur Gründung des ersten Buchhändlervereins im Jahre 1765. Halle 1850.

Für die Folgezeit kommt die von Brinckmeier bearbeitete Fortsetzung in Betracht: Codex nundinarius Germaniae literatae continuatus. Der Meßjahrbücher des deutschen Buchhandels Fortsetzung die Jahre 1766 bis einschließlich 1846 umfassend. Bearbeitet von Ed. Brinkmeier, mit einem Vorwort von Gust. Schwetschke. Halle 1877.

Beide Bände geben für jedes Jahr die Anzahl der erschienenen Bücher nach Verlegern, Städten, Disziplinen und Sprachen geordnet. Außerdem Angaben über die Zahl der im voraus angekündigten Werke.

[2]) Vergl. Kirchhoff a. a. O. Bd. II S. 48 u. Buhl a. a. O. S. 39.

ihren Vorräten auch die kleineren Sortimentsbuchhandlungen versorgten.[1]) Diese können in gewissem Sinne als die ersten Vorläufer der heutigen Groß- und Barsortimente betrachtet werden.

Daneben bestanden in Frankfurt schon vom Ausgange des 15. Jahrhunderts an Meßlager der größeren Verleger.[2]) Diese wurden mit dem Wachsen des Verkehrs in eigentliche Filialen verwandelt, welche das ganze Jahr hindurch Bücher ihres Lagers abgaben. Andere Verleger dagegen betrauten mit der Auslieferung ihrer Verlagswerke Frankfurter Buchhändler, von denen einige schon im Anfange des 17ten Jahrhunderts eine große Anzahl von Firmen zu Kommittenten hatten, deren Verlagswerke sie auslieferten.[3]) Diese Frankfurter Buchhändler sind die ersten buchhändlerischen Kommissionäre, ein Geschäftszweig, der in der späteren Zeit zu großer Bedeutung gelangt ist, dessen Tätigkeit aber nach einer anderen Richtung hin ihren Schwerpunkt erhielt.

Was von der Entwicklung des Frankfurter Marktes und der dortigen buchhändlerischen Geschäftsformen gilt, das hat sich alles in Leipzig nachgebildet, bis dieser Meßplatz bereits am Ende des 17ten Jahrhunderts die süddeutsche Schwesterstadt an Bedeutung für den buchhändlerischen Verkehr überholte und bald die alleinige Herrschaft beanspruchen konnte. Die Gründe für den Rückgang der Frankfurter Büchermesse sind wohl hauptsächlich in der wachsenden Bedeutung des Nordens für das literarische Leben und damit auch für den Büchermarkt zu suchen, während die Bedeutung des Südens, jedenfalls aber seine Vorherrschaft in dieser Beziehung, zurückging. Für den Gesamtbuchhandel der deutschen Lande hatte Leipzig außerdem den Vorzug, daß es mehr im Mittelpunkt lag. Daneben kommen für das Sinken der Frankfurter Büchermesse in Betracht der allgemeine Rückgang der Frankfurter Messe und endlich auch die Übergriffe und Beschränkungen durch die in Frankfurt eingesetzte kaiserliche Bücherkommission.

Bereits in der Blütezeit der Frankfurter Büchermesse sehen wir also für fast sämtliche späteren buchhändlerischen Betriebsformen die Ansätze sich bilden.

Es bleibt uns noch übrig, einen kurzen Blick auf den Verkehr des Buchhandels mit dem Publikum zu werfen. Wie bereits betont, haben in dieser Periode die seßhaften Buchhändler den Hauptvertrieb

---

[1]) Buhl a. a. O. S. 39.
[2]) Vergl. Hase, Koberger S. 322.
[3]) Vergl. Kirchhoff a. a. O. Bd. II S. 50.

der Bücher in der Hand. In den größeren Städten besonders in den Verkehrs- und Bildungscentren finden wir große Buchhandlungen, die zum Teil enorme Warenvorräte auf Lager hatten. Diese Bücherlager waren bestimmt, auch die ganze Umgegend mit Literatur zu versorgen,[1] in der Zeit des Tauschhandels wuchsen die Sortimentslager, wie wir bereits sahen, noch mehr an.

Neben den eigentlichen Buchhandlungen sehen wir aber besonders auch in den kleineren Städten den Buchhandel in den Händen von Buchbindern, welche ihn als Nebengewerbe betreiben. Schon vom Aufkommen dieses Bücherhandels an beginnt der Kampf des eigentlichen Buchhandels gegen diese nicht zünftigen Elemente, die sich allerdings immer auf gewisse Spezialitäten wie Meßbücher, Jugendschriften etc. beschränkten, aber doch auch darin dem eigentlichen Buchhandel Konkurrenz machten. Dieser Kampf hat bis heute fortgedauert.

Aber nicht nur von seiten der Buchbinder sah sich der Buchhandel bedroht, sondern es erwuchsen ihm auch in seinem Inneren Schäden, die das alte Ansehen und die Ehre des ganzen Buchhändlerstandes zu zerstören drohten. Besonders im 17ten Jahrhundert, nach Beendigung des 30jährigen Kriegs, drängten sich in den Buchhandel Elemente aus allen möglichen Ständen ein, zum großen Teil Leute, die in einem anderen Beruf Schiffbruch gelitten hatten und nun im Buchhandel sich festzusetzen suchten.[2] Auch das Eindringen dieser fremden Elemente hat der Buchhandel bis heute mit wechselndem Erfolge bekämpft. Mit den bereits genannten Nachteilen, die der Tauschhandel mit sich brachte, sind diese fremden Elemente es gewesen, welche die Mißbräuche im Buchhandel des 17ten und 18ten Jahrhunderts herbeiführten. Die infolge des Tauschhandels rasch anwachsenden großen Lager von schwer verkäuflichen Büchern suchten diese skrupellosen Bücherhändler dadurch loszuwerden, daß sie Bücherlotterieen und Bücherauktionen[3] veranstalteten, die auf Solidität keinen Anspruch machen konnten. Als Verleger trieben sie besonders mit dem Pränumerationswesen großen Mißbrauch. Dasselbe war ursprünglich dazu bestimmt, das Risiko des Verlegers zu vermindern, indem dieser bei großen Werken nach der Anzahl der Subskribenten die Höhe der Auflagen genau bestimmen konnte und im voraus die Mittel für die Fortführung der Werke bekam. In

[1]) Kirchhoff a. a. O. Bd. II S. 140.

[2]) Schürmann I S. 101/102.

[3]) Vergl. Köhler a. a. O. S. 55.

dieser Zeit aber wurden vielfach nur unvollständige Werke geliefert, oft entsprach der Inhalt nicht im entferntesten den verheißungsvoll klingenden Titeln und Ankündigungen, zum Teil wurden die im voraus bezahlten Werke überhaupt nicht gedruckt.[1])

Die Bücherpreise waren nicht überall die gleichen. Sie stellten sich meist nach den verschiedenen Transportspesen der Buchhändler vom Meßplatze bis zum Verkaufsort verschieden hoch. Besonders der Tauschhandel brachte es mit sich, daß man feste Preise für ein Buch überhaupt nicht ansetzen konnte. Um nun aber einer Überteuerung der Bücherverkäufer vorzubeugen, machte die kaiserliche Regierung 1655 und 1669 in streng merkantilistischem Sinne den Versuch, eine allgemeine Büchertaxe auf der Frankfurter Messe durchzuführen. Auch hierbei diente wie beim Tauschhandel nur Format und Bogenzahl als Grundlage; die Bücher, die nach Frankfurt zur Messe gebracht wurden, sollten von der kaiserlichen Bücherkommission nach Format und der Anzahl der Bogen taxiert werden und der hiernach festgesetzte Preis, „die Frankfurter Tax“ sollte für den Verkauf der Bücher maßgebend sein, doch mußte sich die Regierung bald (1672) von der Undurchführbarkeit dieser Bestimmungen überzeugen, da sich die Buchhändler energisch dieser Maßregel widersetzten. Der Widerstand gegen die Durchführung der Büchertaxe führte sogar zu einem ersten Zusammenschluß in einer Art von Lokalverein seitens der Frankfurter Buchhändler.[2])

Auch die sächsische Regierung versuchte in Leipzig in den Jahren 1623 und 1666 eine Büchertaxe durchzuführen, ein Versuch, der jedoch ebenfalls scheiterte.[3])

Im 18ten Jahrhundert findet in den buchhändlerischen Verkehrsnormen eine Änderung statt, die von größtem Einfluß auf die weitere Gestaltung des deutschen Buchhandels sein sollte. Das primitive Tauschgeschäft, bei welchem nur nach Format und Bogenzahl gerechnet wurde, ohne Beachtung des individuellen Wertes des Buches, war schon am Ausgange des 17ten Jahrhunderts vielfach durch eine vollkommenere Art des Tauschhandels ersetzt worden, die bald die alte Art vollkommen verdrängte.[4]) Man rechnete nämlich nicht mehr nur nach der Bogenzahl, sondern der Verkäufer setzte für das voll-

---

[1]) Über die Mißbräuche im Buchhandel s. Schürmann I S. 103—108.

[2]) Kapp a. a. O. S. 704.

[3]) Über die Büchertaxe vergl. Kapp a. a. O. S. 675 ff. Archiv f. Gesch. d. d. Buchh. Bd. I S. 78 ff., Buhl a. a. O. S. 31, Köhler a. a. O. S. 69—72.

[4]) Vergl. Buhl a. a. O. S. 28.

ständige Buch einen bestimmten Preis fest. Man stellte nun die Summen für die von jeder Seite gegebenen Bücher einander gegenüber und rechnete sie gegenseitig auf. Im Anfange wurden bei dieser Art des Tausches Geldzahlungen noch nach Möglichkeit vermieden. In juristischem Sinne ist dies Geschäft kein eigentliches Tauschgeschäft mehr, sondern ein reines unbedingtes Kaufgeschäft.[1]) Diese neue Art des Tausches wurde besonders von den bedeutenderen Verlegern angestrebt, welche sich dadurch eine höhere Bewertung ihrer eigenen Verlagswerke sicherten und von Buchhändlern mit kleinerem Verlag auch teilweise bare Bezahlung erhielten. Man nannte diese neue Art des Tauschens „Schreiben" im Unterschied zu dem früheren Tauschgeschäft, dem „Stechen". Zugleich aber gab diese Tauschart auch die Veranlassung, die Bücherpreise möglichst in die Höhe zu schrauben, um eine möglichst hohe Gegenchange dafür zu bekommen, und man wird darin besonders den Grund für die übermäßig hohen Bücherpreise des 18ten Jahrhunderts zu suchen haben. Mit dem Aufschwung der deutschen Literatur am Ende des 18ten Jahrhunderts bekamen die Verleger der hervorragenden Werke bald das wirtschaftliche Übergewicht über die kleineren Verleger, bei welchen der Sortimentsbetrieb überwog. Die letzteren wurden von den ersteren abhängig, da sie gezwungen waren, von den großen Verlegern deren Verlagswerke zu beziehen, welche vom Publikum gefordert wurden, die Verleger selbst aber konnten sich weigern, für ihre Bücher fremden Verlag in Gegenchange zu nehmen. So kam es, daß viele dieser Verleger ihr Sortimentsgeschäft vollständig aufgaben und sich vollständig der Verlagstätigkeit widmeten. Die reinen Verlagshandlungen entstanden also wieder, die Trennung von Verlag und Sortiment, wie sie schon vor dem Tauschgeschäft bestanden hatte, findet wieder in ausgedehntem Maße statt. Die Verleger, welche sich auf keinen Tauschverkehr mehr einließen, wurden „Nettohändler" genannt, da sie ihre Bücher nur gegen Bezahlung des Nettopreises, d. h. des Preises, der nach Abzug des Buchhändlerrabatts für die Buchhändler galt, abließen. Dieser Rabatt war allerdings ein sehr geringer (16—20 %) und dies führte vielfach dazu, daß die Bücher über dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise verkauft wurden.[2])

[1]) Vergl. Weidling, Das buchhändlerische Konditionsgeschäft. Berlin 1885. S. 13 u. Buhl a. a. O. S. 28.

[2]) Vergl. Schürmann, Der deutsche Buchhandel der Neuzeit und seine Krisis. Halle 1895. S. 188.

Der Kredit war bei diesem Nettohandel ein verschiedener, je nach den Geschäftsbeziehungen. Meist wurde ein Kredit bis zur nächsten Messe gewährt, manche Nettohändler aber gaben ihre Verlagswerke auch nur gegen Barzahlung ab. Das Aufkommen des Nettohandels war für die an den Tauschhandel gewöhnten und durch ihn bestehenden kleineren Provinzial-Sortimentshandlungen ein schwerer Schlag, da sie, die selbst ihrer Kundschaft langen Kredit gewähren mußten, vielfach nicht im stande waren, die notwendigen Geldmittel zusammen zu bringen, um ihr Lager durch den Einkauf der neuen Erscheinungen vervollständigen zu können. Ja das Fortbestehen der kleineren Sortimentsbuchhandlungen wäre vielfach in Frage gestellt worden, wäre nicht gerade um diese Zeit eine neue Geschäftsart in allgemeine Aufnahme gekommen, die das Risiko des Sortimenters verminderte und ihm doch gleichzeitig gestattete, ein großes Lager aller neuen Erscheinungen zu halten: das Konditionsgeschäft.

Man versteht darunter die Überlassung von Büchern seitens der Verleger an die Sortimenter mit dem Recht der Rückgabe bei Nichtverkauf bis zu einem bestimmten Termin. Diesen Termin bildete im Buchhandel die nächstfolgende Messe.

Über die Anfänge der Aufnahme dieser Geschäftsart gehen die Ansichten auseinander.[1]) Wahrscheinlich wurde die Art der Konditionsversendung schon in einzelnen Fällen im 17ten Jahrhundert angewandt, zur allgemeinen Aufnahme aber gelangte sie erst jetzt. Der Beweggrund für die allgemeine Einführung seitens des Verlagsbuchhandels war jedenfalls der, die Sortimenter, welche besonders bei dem zunehmenden Nettohandel nur sehr vorsichtig und wenig Neuigkeiten verlangten, durch Gestattung der Rückgabe bei Nichtverkauf zum energischen Vertrieb zu veranlassen. Fest steht ebenso, daß es sich beim Konditionsgeschäft anfangs nur um Neuigkeiten handelte, während vor längerer Zeit erschienene Bücher davon ausgeschlossen waren. Die Bezeichnung für diese Art von Sendungen lautete „pro novitate“ oder auch „pro novitate à condition“. Die Streitfrage ist nur die: [2]) ob diese Lieferungsart der pro novitate-Versendung zuerst den persönlich darum ersuchenden Sortimentern auf der Messe gewährt wurde, oder ob sie sich vorher schon auf Schriftwerke erstreckte,

---

[1]) Vergl. Weidling, Konditionsgeschäft S. 18 ff., Buhl a. a. O. S. 44 ff., Schürmann I S. 94 ff.

[2]) Weidling a. a. O. S. 19.

die schnell veralteten oder nicht zur Messe fertig geworden waren und deshalb vom Verleger den Buchhändlern unverlangt mit dem Recht der Rückgabe zur folgenden Messe zugeschickt wurden, damit diese sich für deren Vertrieb verwenden sollten. Diese Frage zu entscheiden ist die Aufgabe spezieller Untersuchungen, wir können jedenfalls als sicher annehmen, daß in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts beide Arten nebeneinander hergingen.

Der Termin für die Rücksendung wie für die gesamte Abrechnung und Zahlung war die nächstfolgende Messe. Bald wurde die Konditionslieferung auch auf ältere Artikel ausgedehnt und man unterschied bis ins 19te Jahrhundert „pro novitate“ für neue Erscheinungen und „à condition“ für ältere Artikel. Auch heute ist die Bezeichung pro novitate für Neuigkeiten im Gebrauch, doch hat sie im allgemeinen dem Ausdruck à condition Platz gemacht, der heute für alle mit dem Recht der Rücksendung zur nächstfolgenden Buchhändlermesse gelieferten Bücher angewandt wird.

Diese Art des buchhändlerischen Verkehrs wurde zuerst in größerer Ausdehnung in Süddeutschland gepflegt, während die Leipziger und norddeutschen Verleger sich erst später daran gewöhnten. Ein Bericht im „Neuen deutschen Zuschauer“ von 1788 sagt darüber: „Die Reichsbuchhändler rechnen unter sich, wie man zu sagen pflegt, von Hause aus, das heißt: sie schicken sich einander ihre neugedruckten Bücher gewissermaßen in Commission zu; was sie nicht absetzen, oder auf dem Lager nicht behalten wollen, senden sie vor der Abrechnung zurück und zahlen dann einander den Saldo wie in Leipzig. Diese Reichsbuchhändlerhandlungsart hat unstreitig die größten Vorteile, größere als der Handel in Leipzig, sowohl für Literatur als den Handel selbst.“ [1]) Die Reichsbuchhändler suchten nun die neue „Handlungsart“ auch für ihren Verkehr mit dem norddeutschen Buchhandel einzuführen und setzten die Forderung auf allgemeine Einführung dieser Bezugsart neben anderen Wünschen mit in die an den Norden gerichtete „Schlußnahme“ von 1788.[2]) Der anfängliche Widerstand einzelner Leipziger Handlungen wurde aber bald aufgegeben und so finden wir am Ende des 18ten Jahrhunderts das

---

[1]) cf. Buhl a. a. O. S. 44, Weidling a. a. O. S. 23, Schürmann I S. 94, Köhler a. a. O. S. 127.

[2]) Artikel 7 der Schlußnahme lautet: „Was wir vor Bezahlung unseres Saldo von unverkauften Büchern, ungebunden oder in Heften unaufgeschnitten, denen Herrn franco in Leipzig zurückgeben, das sollen sie in ordinärem Preise ohne Widerrede in Zahlung nehmen und erst dann mit uns saldieren.“ Schürmann I S. 89/90.

Konditionsgeschäft fast im ganzen deutschen Buchhandel im Gebrauche. Die Vorzüge dieser Geschäftsart für die Verbreitung der neuen Werke waren doch zu große, als daß man sich diesem System hätte lange verschließen können.

Bald nach der Einführung des Konditionsgeschäftes kam auch bereits der Brauch in Aufnahme, „Disponenden" zu gewähren,[1]) d. h. der Verleger bewilligte eine Verlängerung des Konditionsverhältnisses für einzelne Konditionsartikel und gestattete dem Sortimenter erst an der darauffolgenden Messe darüber abzurechnen. Es wurde das zunächst nur für Bücher gestattet, welche kurz vor der Messe erschienen waren, wurde später aber ebenfalls auf ältere Erscheinungen ausgedehnt. Den Anlaß für die Gewährung von Disponenden gab die Ersparung der Frachtspesen, besonders wenn der Sortimenter weit entfernt wohnte, und die Aussicht auf eine größere Verwendung des Sortimenters für die betreffenden Bücher.

Dem Sortimentsbuchhändler war es jetzt seit der Einführung des Konditionsgeschäftes auch leichter möglich, die ihm vom Verleger zugesandten Neuigkeiten seinen Kunden zur Ansicht zu schicken. Es beginnt also auch damit die Ansichtsversendung. Zwar hatten schon früher teilweise Ansichtsversendungen bestanden, die ihren Ursprung teils dem Bedürfnis nach Schutz gegen den Unfug, daß in der Zeit des Niedergangs dieselben Bücher unter verschiedenen Titeln herausgegeben wurden, teils dem Mangel an einer unparteiischen Kritik verdankten.[2]) Aber sie waren doch nur ganz vereinzelt gewesen, während von jetzt an die Ansichtssendungen zu den hauptsächlichsten Vertriebsmitteln des Sortimentsbuchhändlers gehören.

Die Ansichtssendungen waren aber nur möglich, wenn die Bücher einheitlich geheftet waren. Die rohen Bücher konnte man dazu nicht gebrauchen. Die „rohe" Versendung und Lieferung von Büchern hört daher von da an fast gänzlich auf, sie bleibt nur für einige besondere Fälle im Gebrauch. Es werden jetzt allgemein geheftete („broschierte") Exemplare geliefert.

Gleichzeitig mit der Einführung des Konditionsgeschäfts ist auch eine Erhöhung des Buchhändlerrabatts zu beobachten, soweit man vorher überhaupt von einem solchen sprechen konnte, da beim Tauschgeschäft ein besonderer Rabatt nicht gegeben wurde. Die Firmen an den bevorzugten Plätzen benutzten die Gelegenheit, um die weniger bevorzugten Sortimente durch Gewährung eines Kundenrabatts auf den

[1]) Vergl. Schürmann I S. 171.

[2]) Schürmann I S. 117.

vom Verleger festgesetzten Ladenpreis aus dem Felde zu schlagen. Es beginnt damit die sogenannte „Bücherschleuderei“ in größerem Umfange, die zu langen Kämpfen innerhalb des Buchhandels geführt hat.

Mit der Einführung des Konditionsgeschäftes hört die Bedeutung der Messe für das Erscheinen der Neuigkeiten auf, vielmehr erscheinen jetzt die Bücher das ganze Jahr hindurch und es wird darüber einmal nämlich zur nächstfolgenden Ostermesse abgerechnet.[1]) Der Verkehr zwischen den verschiedenen Verlags- und Sortimentshandlungen zieht sich also über das ganze Jahr hin und beschränkt sich nicht auf die Meßzeit. Trotzdem werden die meisten Geschäfte noch nach wie vor am Meßplatz in Leipzig abgeschlossen, indem dort das meiste durch die Vermittlung der Kommissionäre besorgt wird. Leipzig wird aber dadurch nicht etwa der Erfüllungsort im gesetzlichen Sinne, der Gerichtsstand bleibt unberührt.

Die Kommissionäre sind, wie wir bereits sahen, ursprünglich Frankfurter, später Leipziger Buchhandlungen, welche zunächst für fremde Verleger deren Verlagswerke auslieferten. Jetzt vermitteln diese Kommissionäre den regelmäßigen Verkehr zwischen den verschiedenen Firmen, indem nicht nur die Verleger, sondern auch die Sortimenter sich durch eine Leipziger Buchhandlung vertreten lassen, welche die für ihre Kommittenten eintreffenden Sendungen sammelt und diesen zustellt resp. die von ihren Verlegerkommittenten ihr geschickten Sendungen an die Kommissionäre der Sortimenter verteilt.

Durch diese Zentralisation wurde die Fracht vereinfacht und für jede einzelne Sendung gespart.

Von dem Meßverkehr her erhielt sich der Brauch, daß, da in Leipzig auch jetzt noch die Geschäfte abgeschlossen wurden, die Lieferung bis Leipzig frachtfrei vom Verleger zu geschehen hatte, während der Sortimenter ebenfalls wie früher die Fracht von Leipzig bis zu seinem Geschäftssitz zu tragen hatte. Leipzig ist damit der Verkehrsmittelpunkt für den ganzen deutschen Buchhandel geworden; hier spielt sich der ganze buchhändlerische Verkehr ab. Damit beginnt aber auch die Bedeutung des Kommissionsgeschäfts, das den ganzen Verkehr des auswärtigen Buchhandels zu vermitteln hat. Die Zahl der Leipziger Kommissionsbuchhandlungen wächst rasch, ebenso die Zahl der Kommittenten. Bei Buchhandlungen mit größerem Kommittentenkreis erforderte die Bewältigung des Kommissions-

[1]) Die Herbstmesse kommt für die Abrechnung nicht in Betracht. Sie wird nur noch wenig von Buchhändlern besucht und hört bald gänzlich als Buchhändlermesse auf.

geschäfts bald soviel Arbeit, daß sie den Sortimentsbetrieb ganz aufgaben und sich nur der Kommissionstätigkeit widmeten.

Die Messe aber bleibt jetzt nur noch Zahlungs- und Abrechnungstermin. Wenn auch im Anfang des 19ten Jahrhunderts noch teilweise die Neuigkeiten von den Verlegern mit zur Messe gebracht und dort ausgegeben wurden,[1]) so hörte das doch im Laufe der Jahre auf und es wurde auf der Messe nur noch abgerechnet und bezahlt. Die Erledigung dieser Arbeit wurde namentlich von seiten der Sortimentsbuchhändler vielfach ihren Kommissionären übertragen, so daß der Meßbesuch des Sortimentshandels mehr und mehr zurückging und nur noch die Verleger erschienen, um dort die Zahlungen zu empfangen. Der alte Meßplatz Leipzig ist mithin zum Kommissions- und Abrechnungsplatz geworden.

Wir sehen also im Beginne des 19. Jahrhunderts die buchhändlerischen Betriebs- und Verkehrsformen vollständig ausgebildet, wie sie sich im allgemeinen bis auf unsere Zeit erhalten haben, eine Änderung erfährt der deutsche Buchhandel besonders durch den Zusammenschluß der Buchhändler im ganzen und zu einzelnen Teilen. Es vollzieht sich im 19ten Jahrhundert die Ausbildung des Börsenvereins und der übrigen buchhändlerischen Vereinigungen, deren heutige Gestalt wir im letzten Abschnitt zu betrachten haben werden, deren Beginn uns aber die folgenden Seiten zeigen sollen.

Auf die Schäden und Mißstände im deutschen Buchhandel nach dem 30jährigen Krieg haben wir bereits hingewiesen, auch auf die Ausbreitung des Nachdruckwesens nach dem Verfall der kaiserlichen Gewalt. Im 18ten Jahrhundert war es ganz besonders der Nachdruck, welcher das Gedeihen eines geregelten Buchhandels schädigte. Er wurde seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts aber erst allgemein als drückend empfunden, als die Klassikerzeit mit ihren unwandelbaren und im ganzen deutschen Sprachgebiet begehrten Werken angebrochen war. Die vorhergehende durch den Tauschhandel gezüchtete wertlose Literatur hatte weniger zum Nachdruck gereizt. Vor allem in Süddeutschland und besonders in den kaiserlichen Erblanden fanden die Nachdrucker sogar noch besonderen Schutz und Unterstützung bei den Regierungen, da man es dort für eine kluge Gewerbepolitik hielt, das eigene Land durch die Schädigung des deutschen „Auslandes“ zu bereichern.[2]) Begünstigt wurde das Aufkommen des Nachdrucks durch die hohen Bücherpreise, welche beim Entstehen der neuen Art

[1]) Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 2.

[2]) Schürmann I S. 61.

des Tauschgeschäfts gefordert wurden, und durch den geringen Rabatt, welchen die norddeutschen Nettohändler den Sortimentern gewährten, während bei den damaligen Verkehrsverhältnissen die Spesen für die Hin- und Rücksendung nach Leipzig noch ganz bedeutende waren.

Zur Abstellung der Mißstände im Buchhandel, besonders zur Bekämpfung des Nachdrucks gab es nur ein Mittel: die Selbsthilfe. Zu erreichen war eine Besserung nur durch Zusammenschluß der Buchhändler zu einer großen Vereinigung, welche im stande war, innerhalb ihrer Grenzen Ordnung zu schaffen. Die mancherlei Bestrebungen zu einem innungsmäßigen und genossenschaftlichen Zusammenschluß der Buchhändler waren stets gescheitert, auch zu lokalen Vereinigungen kam es nur in seltenen Fällen und auch dann nur für kurze Zeit.

Schon im Jahre 1696 war der Plan zu einer allgemeinen Vereinigung der Buchhändler aufgetaucht aber nicht zur Verwirklichung gelangt. Eine im Jahre 1733 erschienene Schrift forderte ebenfalls die deutschen Buchhändler zu einem allgemeinen Zusammenschluß auf, um die eingerissenen Mißstände, wie das Eindringen der fremden Elemente, das Pränumerationsunwesen etc., vor allem auch den Nachdruck zu bekämpfen.[1] Aber auch dieser Appell blieb ohne Folgen. Erst im Jahre 1764 hatte der Leipziger Buchhändler Ph. E. Reich, welcher im selben Jahre mit seinen Leipziger Geschäftsgenossen die zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkene Frankfurter Messe für immer verlassen und sie damit „begraben“ hatte, mehr Erfolg mit einem Rundschreiben, das er auf der Jubilatemesse an die in Leipzig versammelten Buchhändler richtete.[2] Er weist darin auf die Mißstände im Buchhandel, besonders auf den Nachdruck, hin und fordert Abhilfe durch eine genossenschaftliche Vereinigung aller Buchhändler. Ein von ihm entworfenes „Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland“ [3]) wurde den in Leipzig anwesenden Buchhändlern vorgelegt und erhielt 56 Unterschriften. Am 10. Mai 1765 wurde damit die erste deutsche Buchhandlungsgesellschaft begründet, deren Mitglieder hauptsäch-

---

[1]) Eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische Gedancken über einige Quellen und Wirckungen des Verfalls der ietzigen Buch-Handlung, worinnen insonderheit die Betrügereyen der Bücher-Pränumerationen entdeckt, und zugleich erwiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck unprivilegirter Bücher ein allen Rechten zuwiederlauffender Diebstahl sey. Schweinfurth 1733.

[2]) Vergl. Schürmann I S. 37 ff., Köhler a. a. O. S. 77.

[3]) Vergl. Köhler a. a. O. S. 175—178.

lich aus norddeutschen Buchhändlern bestanden. Das Grundgesetz bezweckt eine Bekämpfung der Bücherschleuderei, in erster Linie aber auch eine Bekämpfung des Nachdrucks, indem die Mitglieder der Gesellschaft sich verpflichten mußten, jeden geschäftlichen Verkehr mit Nachdruckern aufzugehen. Die Gesellschaft war, wie Kirchhoff sich ausdrückte „ein Schutz- und Trutzbündnis gegen den Nachdruck“.[1]) Die Zentralleitung der Gesellschaft erfolgte von Leipzig aus, für die Hauptstädte der Provinzen waren Korrespondenten gewählt, welche mit der Hauptleitung dauernde Verbindung halten sollten; alljährlich sollte in Leipzig eine Versammlung der Gesellschaft stattfinden.[2])

So gesund der Gedanke der Selbsthilfe und des Zusammenschlusses der Buchhändler auch war, so konnte sich doch diese Gesellschaft nur kurze Zeit halten. Schon im zweiten Jahre nach ihrer Gründung hörte sie auf zu bestehen, teils weil eine Vereinigung eines so kleinen Teils des Gesamtbuchhandels zu wenig auszurichten imstande war, teils weil das Hervortreten von Privatinteressen seitens der Gründer viele Mitglieder wieder abwendig machte. Die Erfolge dieses Vereins waren demnach auch geringe.

Von Bedeutung aber bleibt, daß mit der Gründung dieser Gesellschaft innerhalb des deutschen Buchhandels der erste Versuch zu einem Zusammenschluß gemacht war, der dazu dienen sollte durch gemeinsames Vorgehen die Gefahren und die Mißstände zu beseitigen. Die endgültige Vereinigung aber sollte auf einer anderen Grundlage erfolgen.

Bis zum Jahre 1792 war die Abrechnung der Buchhändler in den verschiedenen Geschäftslokalen der Leipziger und den für die Meßzeit gemieteten Lokalen der auswärtigen Buchhändler erfolgt,[3]) was zur Folge hatte, daß diese sich bei der großen Zersplitterung Wochen lang hinzog, zumal da keine bestimmten Tage als Termin für die Abrechnung festgesetzt waren. Schon in den 80er Jahren des 18ten Jahrhunderts war der Gedanke aufgetaucht, die Abrechnung der auswärtigen Buchhändler an einer gemeinsamen Abrechnungsstelle zu vereinigen. Der Plan kam aber erst zur Ausführung, als der Leipziger Buchhändler P. G. Kummer die Sache in die Hand nahm. Am 4. April 1792 versandte er ein Rundschreiben,[4]) worin

[1]) Kirchhoff, Beiträge Bd. II S. 226.
[2]) Vergl. Schürmann I S. 57 ff.
[3]) Vergl. Schürmann a. a. O. S. 137.
[4]) Vergl. Köhler a. a. O. S. 169 ff.

er die zur Ostermesse nach Leipzig kommenden auswärtigen Buchhändler zu gemeinsamer Abrechnung in einem von ihm hierfür gemieteten Lokale, dem Richterschen Kaffeehause an der Ecke der Katharinenstraße und des Brühls, einlud und gleichzeitig eine Geschäftsordnung für die Abrechnungsgeschäfte aufstellte. Er hatte den Erfolg, daß gleich im ersten Jahre 121 auswärtige Buchhändler von dieser Einrichtung Gebrauch machten. Damit war die erste Buchhändlerbörse ins Leben gerufen. Leider hatte die Einrichtung nur kurzen Bestand, da im Jahre 1794 das Haus verkauft und zu Privatzwecken verwendet wurde. Manche Buchhändler hatten sich vom Beitritt durch die weite Entfernung vom Leipziger Buchhändlerviertel, das sich um die Universität befand, abhalten lassen. So mußte dann von 1794 an wieder in der alten Weise abgerechnet werden, bis es zur Ostermesse 1797 dem Potsdamer Buchhändler C. Chr. Horvath gelang, das große theologische Auditorium der Universität für diesen Zweck zu mieten und es zur Buchhändlerbörse einzurichten,[1]) das von da an 39 Jahre lang als Lokal für die Abrechnung des deutschen Buchhandels gedient hat. Gleich im ersten Jahre wurde es von 116 Buchhändlern besucht. Die Einrichtung der Börse blieb zunächst Privatunternehmen Horvaths, sie fand bei den auswärtigen Buchhändlern volle Anerkennung und erfreute sich reger Benutzung. Der Leipziger Buchhandel hielt sich mit wenigen Ausnahmen davon fern, unter den Auswärtigen aber wurde durch das Zusammenarbeiten bei der Abrechnung der Geist der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Interessen gefördert.

Im Jahre 1802 suchte Horvath den Reich'schen Gedanken wieder aufzunehmen und die Buchhändler zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Mißstände im Buchhandel zu bewegen. Bei Gelegenheit einer öffentlichen Versammlung im Börsenlokal machte er in einer längeren Rede die Buchhändler auf die Mißstände und Gefahren im Buchhandel aufmerksam und forderte zur Besserung und Abhilfe durch gemeinsames genossenschaftliches Vorgehen auf. Die vier Hauptpunkte, welche er zur Beratung stellte, waren folgende:[2]) 1. Beschränkung der stets wachsenden Zahl von Firmen, 2. Beschränkung des Kundenrabatts, 3. Feststellung des Geldfußes für die Meßzahlungen, sowie Annahme bestimmter Grundsätze für den Übertrag eines Teils des zur Ostermesse fälligen Saldos auf die Michaelismesse, und endlich 4. Bildung eines buchhändlerischen Ausschusses,

[1]) Schürmann I S. 143.
[2]) Schürmann a. a. O. S. 147.

welcher streitige Fragen entscheiden solle, „weil oft die gerichtliche Hilfe, bei vielen vorkommenden Fällen, die inneren Handlungsverhältnisse nicht genau kenne“. Die Nachdrucksfrage fehlt in diesen Punkten. Es handelte sich also um die Bildung einer Genossenschaft, deren Mitglieder sich verpflichteten, bestimmte Geschäftsprinzipien aufrecht zu erhalten und in Streitfragen sich einem Schiedsgericht unterzuordnen, ein Plan, wie er erst sehr viel später zur Verwirklichung gelangt ist. Die Regelung der vier Punkte sollte durch gemeinsames Übereinkommen stattfinden, zu dem sich alle Buchhändler durch Unterschrift verpflichten sollten. Zunächst aber sollten durch 16 Deputierte Gutachten aus allen Teilen Deutschlands eingezogen werden. Diese liefen reichlich ein, fielen aber zum großen Teil ablehnend aus,[1]) so daß die Reform- und Einigungspläne wieder einmal aufgeschoben werden mußten, zumal da in den Kriegswirren des nächsten Jahrzehnts der ganze Handel wie der Meßbesuch schwer darnieder lagen besonders auch infolge der Maßregeln, welche Napoleon gegen die deutsche Presse und den deutschen Buchhandel ergriff, durch die er versuchte den ganzen westdeutschen Buchhandel von Paris abhängig zu machen.[2]) Erst nach den Befreiungskriegen konnte auch der Buchhandel sich wieder freier entwickeln; jetzt erst konnte man wieder an die Durchführung von Reformen denken. Das Hauptaugenmerk richtete der Buchhandel zunächst auf die gänzliche Unterdrückung des schon allgemein im Rückgang begriffenen Nachdrucks.

Es würde zu weit führen alle einzelnen Versuche, die zu diesem Zwecke gemacht wurden, darzustellen, vielmehr mag die Erwähnung der wichtigsten genügen. Im Jahre 1814 wurde von 81 Firmen auf der Leipziger Ostermesse eine Deputation gewählt, welche auf dem Wiener Kongreß eine gesetzliche Regelung der Verbote des Nachdrucks durch die Regierungen veranlassen sollte. Sie erreichte aber nicht viel mehr als das Versprechen, daß der Bundestag sich mit dieser Frage befassen werde. Auch beim Bundestag hatte diese Deputation wenig Erfolg, so daß immer wieder der Gedanke der Selbsthilfe in den Vordergrund trat, der nur, wie Cotta sich ausdrückte, durch eine „Nachdrucks-Assekuranz“ zu verwirklichen war.[3])

Den ersten Versuch dazu machten die Halleschen Buchhändler im Jahre 1816, indem sich sämtliche Buchhandlungen dieser Stadt

[1]) Vergl. Köhler a. a. O. S. 82 ff.
[2]) Vergl. Schürmann I S. 181—197.
[3]) Vergl. Schürmann a. a. O. S. 220 ff.

zu einem Verein zusammenschlossen, dessen Mitglieder sich verpflichteten, jeden Verkehr mit Nachdruckern völlig aufzugeben. Ein lokaler Zusammenschluß konnte aber natürlich nicht von genügender Wirkung gegen den weit verbreiteten Nachdruck sein. Aber das Vorgehen der Hallenser fand in Leipzig allgemeine Billigung und man suchte ihrem Beispiele nachzustreben, indem auf der Ostermesse des Jahres 1817 die in Leipzig versammelten Buchhändler den Wahlausschuß des deutschen Buchhandels wählten.[1]) Dieser bestand aus 25 Mitgliedern, die in den verschiedenen Teilen Deutschlands ihren Wohnsitz hatten und deren Aufgabe es war, für die Bekämpfung des Nachdrucks sowohl persönlich wie mit Hilfe der Regierungen einzutreten und event. gemeinsame Maßregeln dagegen zu treffen. Damit war der erste Versuch gemacht, den ganzen deutschen Buchhandel zu gemeinsamem Zusammenschluß zu bringen. Der Ausschuß hat in seiner Tätigkeit manche Erfolge gehabt, noch war aber der ganze Buchhandel noch nicht fest genug in sich geschlossen, um einen völligen Sieg zu erringen.

Alle die erwähnten Vereinigungen waren zu klein, um nachhaltige Erfolge erreichen zu können. Versuche von verschiedenen Seiten, so besonders von Fr. Perthes im Jahre 1824 einen Zusammenschluß des deutschen Buchhandels mit dem Sitz in Leipzig ins Leben zu rufen[2]) waren gescheitert.

Da legte im Jahre 1824 Horvath, der seit 1797 die Börse als sein Privatunternehmen geleitet hatte, sein Amt als Börsenvorstand nieder, da er in seinem Geschäfte mit dem Wahlausschuß wegen Nichtbeachtung der Maßregeln gegen die Nachdrucker in Konflikt geraten war. Um die Einrichtung der Börse, welche sich in den Jahren seit ihrem Bestehen so sehr bewährt hatte, zu erhalten, traten nun die auswärtigen Buchhändler, die bisher das Institut benutzt hatten, zu einem Verein zusammen und gründeten am 30. April 1825 den „Börsenverein der deutschen Buchhändler“ unter der Leitung von Fr. Campe aus Nürnberg und R. F. Voigt aus Ilmenau.

Der Verein umfaßte bei seiner Gründung 101 Mitglieder; darunter waren die bedeutendsten Firmen im deutschen Buchhandel; zunächst waren dabei nur 5 Leipziger Firmen, denen sich aber in den folgenden Jahren bald mehr anschlossen. Im Jahre 1835 traten dann sämtliche Leipziger in den Verein ein.[3])

---

[1]) Vergl. Schürmann a. a. O. S. 238 ff.
[2]) Vergl. Köhler a. a. O. S. 87.
[3]) Vergl. Frommann a. a. O. S. 12.

Mit dem Börsenverein war nun endlich ein Band geschaffen, das den wichtigsten Teil des deutschen Buchhandels umfaßte; von ihm aus und auf seiner Grundlage konnten die Pläne Reichs und der Späteren wieder aufgenommen und ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden.

Zunächst war allerdings der Börsenverein nichts anderes als der Nachfolger Horvaths in der Leitung der Börse; „das Privatunternehmen war zu einem gemeinschaftlichen gemacht worden.“[1]) Die bei der Gründung aufgestellte Börsenordnung erwähnt auch keine anderen Ziele des Vereins als die Erleichterung der Abrechnung für die Buchhändler auf der Messe. Doch wurden nach § 2 der Börsenordnung nur „unbescholtene“ Buchhändler als Mitglieder aufgenommen, durch welche Bestimmung schon alle Nachdrucker ausgeschlossen waren.[2]) Aber bereits in der neuen Börsenordnung von 1831 wurde die Aufnahme ausdrücklich an die Verpflichtung gebunden „sich des Nachdrucks und des Nachdruckvertriebs zu enthalten“. Damit war der Anfang auf dem Weg zur völligen Ausrottung des Nachdrucks gemacht. Die Bekämpfung des Nachdrucks war eines der ersten weiteren Ziele, welche sich der neue Verein gesteckt hatte. Er erreichte durch seine Satzungen zunächst eine Unterdrückung des Nachdrucks innerhalb seines Mitgliederkreises. Dieser Aufgabe wurde er aber bald überhoben durch das Vorgehen der Gesetzgebung der verschiedenen Länder in dieser Richtung.

Bereits in den Jahren 1827—29 hatte Preußen mit 31 deutschen Staaten Literarverträge zum gegenseitigen Schutze gegen Nachdruck abgeschlossen.[3]) Diese wurden 1832 vom Bundestage sanktioniert und im Laufe der 30er Jahre folgten auch die letzten deutschen Staaten mit der Aufhebung des Nachdrucks nach. Es handelte sich nunmehr um die Feststellung der literarischen Rechtsverhältnisse d. h. des Urheberrechts und des Verlagsrechts in den deutschen Staaten. Schon 1834 wurden vom Börsenverein auf die Aufforderung der sächsischen Regierung hin „Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des deutschen Bundes“ ausgearbeitet,[4]) im

---

[1]) Frommann a. a. O. S. 9.

[2]) Vergl. Frommann a. a. O. S. 33.

[3]) Vergl. Beiträge zum Urheberrecht. Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses für Revision der Gesetze über Urheberrecht nebst Begründung. Leipzig 1896. 2. R. Voigtländer. Das Wirken des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zur Sicherung des Urheber- und Verlagsrechts. S. 15 ff. u. Schürmann I S. 254.

[4]) Vergl. auch Frommann a. a. O. S. 18 u. S. 34 ff.

Jahre 1841 wurde an ihm die „Denkschrift für die literarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland“ [1]) herausgegeben. Endlich hat der Börsenverein 1857 die „Vorschläge zu einem allgemeinen deutschen Bundesgesetze über das Urheber- und Verlagsrecht“ unter juristischer Beihilfe veröffentlicht, die als „Börsenvereinsentwurf“ die Grundlage für die spätere Reichsgesetzgebung betreffend das Urheberrecht gebildet haben. Der Börsenverein hat stets die Interessen des gesamten deutschen Buchhandels vertreten. Schon lange bevor die deutschen Staaten zu einem Reich vereinigt waren, bildete der Börsenverein das Band der Zusammengehörigkeit, welches den wichtigsten Teil des gesamten deutschen Buchhandels umspannte. Seine Hauptversammlungen, welche stets während der Messe in Leipzig stattfanden und deren Beschlüsse für alle Mitglieder bindende Kraft hatten, haben zur Stärkung des Einheitsgedankens im deutschen Buchhandel nicht wenig beigetragen. Auf seine Tätigkeit für die Organisation des deutschen Buchhandels werden wir bei der Betrachtung der gegenwärtigen Verhältnisse einzugehen haben. Es sei nur schon hier darauf hingewiesen, daß er im Jahre 1891 durch eine Verkehrsordnung die Üsancen im buchhändlerischen Geschäftsverkehr kodifiziert hat, daß er 1893 eine Verlagsordnung für die Feststellung der Rechte von Autor und Verleger aufstellte, die dann als Grundlage für das spätere Verlagsrecht diente, und daß er endlich das Rabattunwesen, das die Organisation des deutschen Buchhandels zu zerstören drohte, durch energisches Vorgehen beseitigt hat. Die innere Ausgestaltung des Vereins werden wir im letzten Abschnitt, der das buchhändlerische Vereinswesen behandelt, zu betrachten haben.

Nach diesem kurzen Überblick über den Werdegang des deutschen Buchhandels bis ins 19te Jahrhundert wenden wir uns nun zu dem Resultat dieser Entwicklung, zu der Betrachtung des deutschen Buchhandels wie er sich uns in der Gegenwart darstellt, indem wir zunächst die buchhändlerischen Betriebsformen kennen lernen, um dann zum Ineinandergreifen dieser einzelnen Teile, — dem buchhändlerischen Geschäftsverkehr — überzugehen.

---

[1]) Frommann a. a. O. S. 40, Beiträge etc. S. 20.

I.

Die buchhändlerischen Betriebsformen.

Die drei Hauptbestandteile des deutschen Buchhandels der Gegenwart sind Verlag, Sortiment und Kommissionsgeschäft. Der Verlag übt im großen und ganzen die produzierende Tätigkeit aus, während das Sortiment dazu bestimmt ist, die Produkte des Verlags an allen Orten direkt an die Konsumenten zu vertreiben. Das Verhältnis des Verlegers zum Sortimenter ist gleich dem des Fabrikanten zum Kaufmann. Wie es nun bei den kaufmännischen Geschäften allerlei Zwischenhändler und verschiedene Arten des kaufmännischen Betriebs gibt, so auch im Buchhandel. Wir finden neben dem reinen Sortimentsgeschäft, mit dem vielfach Antiquariat, z. T. Musikalien- und Kunsthandlung etc. verbunden sind, mit dem Büchervertrieb beschäftigt das Barsortiment, den Groß-Restbuchhandel oder das moderne Antiquariat, Zwischenglieder, welche sich in den direkten Verkehr zwischen Verlag und Sortiment eingeschoben haben, dann in einer Linie mit dem Sortiment die Reise- und Kolportagebuchhandlungen, die den Büchervertrieb nur auf andere Weise als die Sortimentsbuchhandlungen besorgen.

Der dritte Hauptzweig des deutschen Buchhandels ist das Kommissionsgeschäft, eine Geschäftsart, welche an den Hauptpunkten, besonders in Leipzig, den Geschäftsverkehr zwischen Verlag und Sortiment vermittelt. Es ist dies eine dem deutschen Buchhandel eigentümliche Geschäftsart, deren Bedeutung wir später noch darzulegen haben werden.

Der deutsche Buchhandel umfaßt vor allem die deutsch-sprachlichen Länder, das Deutsche Reich, Österreich und die Schweiz. Doch ist er nicht auf diese Länder beschränkt, sondern in fast allen

kultivierten Ländern finden wir seine Pioniere. Deutsche Buchhandlungen und deutscher Büchervertrieb sind besonders stark vertreten in den skandinavischen Ländern, den russischen Ostseeprovinzen, den Niederlanden und in Amerika. Aber auch in Frankreich, Italien, England und seit neuerer Zeit in Japan findet sich ein bedeutender Absatz von deutschen Büchern. Die Buchhandlungen, welche die deutsche Literatur dort vertreiben, sind, wenn auch nicht immer im Besitz von Deutschen, so doch nach deutschem Muster eingerichtet und stehen in geregeltem Verkehr mit dem deutschen Buchhandel, an dessen Geschäftsgebräuchen und Organisation sie dabei teilnehmen. Eine Übersicht über die Verteilung dieser Buchhandlungen gewährt die untenstehende Tabelle.

Verteilung des deutschen Buchhandels und des mit ihm in regelmäßigem Verkehr stehenden Buchhandels des Auslands nach Firmen und Städten im Jahre 1903.[1])

		Firmen	in Städten	
I. Europa:	Deutsches Reich	7 875	1 462	
	Österreich-Ungarn	919	276	
	Schweiz	293	73	
	Rußland	220	49	
	Niederlande	144	34	
	Frankreich	117	14	davon 98 Firmen in Paris
	Großbritannien	97	12	davon 78 Firmen in London
	Italien	67	15	
	Dänemark	57	16	
	Schweden	52	14	
	Belgien	50	13	
	Norwegen	31	9	
	Rumänien	28	9	
	Spanien	19	7	
	Luxemburg	13	5	
	Türkei	9	2	
	Griechenland	7	1	alle in Athen
	Serbien	6	1	alle in Belgrad
	Portugal	4	2	
	Bulgarien	1	1	
	Liechtenstein	1	1	
	Malta	1	1	
II. Amerika:	Vereinigte Staaten	107	20	
	Mexiko	8	5	
	Südamerik. Republiken	65	30	
III. Afrika:		19	9	
IV. Asien:		31	14	
V. Australien:		10	7	

[1]) Berechnet nach den Angaben des „Offiziellen Adreßbuchs des deutschen Buchhandels“ 1903 II. S. 406—523.

1. Der Verlag.

Das primäre Stadium der buchhändlerischen Tätigkeit ist die Verlagstätigkeit. Verleger im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist derjenige, welcher den Verlag von Büchern gewerbsmäßig betreibt (H.G.B. § 1. 8). Unter Verlag verstehen wir die Übernahme der Herstellung von Büchern und deren Vertrieb an den Buchhandel.

Geschieht die Übernahme der Herstellung auf eigenes Risiko, nachdem der Verleger durch Rechtsgeschäft die Rechte des Autors zur Veröffentlichung des Werkes in den durch den Verlagsvertrag gezogenen Grenzen erworben hat, so haben wir die gewöhnliche Art des Verlags, den Verlag auf eigene Rechnung des Verlegers.

Wird aber das Werk auf Kosten des Verfassers hergestellt und übernimmt der Verleger nur den Vertrieb der Auflage an den Buchhandel gegen eine bestimmte Vergütung, so sprechen wir von einem Kommissionsverlag. Die Art der Vergütung und Abrechnung ist dabei sehr verschieden, meist erhält der Verleger die ganze Auflage vom Verfasser und rechnet mit diesem jährlich ab, wobei er für jedes abgesetzte Exemplar eine vorher festgesetzte Summe zahlt. Der Verfasser pflegt dabei den Ladenpreis zu bestimmen, von welchem dann ein bestimmter Prozentsatz dem Verleger für den Vertrieb vergütet wird. Vielfach ist das Kommissionsverhältnis nicht aus der auf dem Titelblatt stehenden Verlagsangabe ersichtlich, zum Teil ist es aber auch angegeben.

Eine dritte Art des Verlags ist der Selbstverlag, d. h. die Art, bei welcher der Verfasser selbst die Herstellung und Verbreitung seiner Werke übernimmt. In den meisten Fällen ist der Selbstverlag ein gelegentlicher Betrieb, er wird aber auch von manchen Autoren mit ihren eigenen Werken gewerbsmäßig betrieben. Diese Autoren-Verleger sind dann Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs (Litthauer H.G.B. 8/9).

Eine letzte Art des Verlags ist der Verlag auf gemeinsame Rechnung vom Verfasser und Verleger (Conto a metà). Die Herstellungskosten werden dabei geteilt, ebenso Gewinn und Verlust, der Verleger bekommt für den buchhändlerischen Vertrieb eine bestimmte Vergütung. Der Verfasser wird dabei Geschäftsteilhaber des Verlegers und hat das Recht, über Herstellung, Vertrieb, Preis etc. mit zu bestimmen. Die Regelung der einzelnen Punkte erfolgt in dem zu diesem Zweck geschlossenen Gesellschaftsvertrag.[1])

---

[1]) Vergl. Robert Voigtländer, Die Gesetze betreffend das Urheberrecht und

Die Tätigkeit des Verlegers zerfällt in Vorbereitung, Erwerb, Herstellung und buchhändlerischen Vertrieb des Werkes. Die vorbereitende Tätigkeit besteht einerseits in der planmäßigen Erforschung der Lücken in der Literatur [1]) und des Geschmacks sowie der Bedürfnisse der Leserwelt, in der Wahl der dafür am besten geeigneten Schriftsteller und dem Entwurf von Verlagsplänen; anderseits in der Prüfung und Beurteilung der dem Verleger zum Verlag angebotenen literarischen Produkte.

Die erstere Art der Verlagswerke, nämlich die nach dem Plane und auf die Anregung des Verlegers geschriebenen, bilden einen bedeutenden Bestandteil der literarischen Produktion, was gewöhnlich unterschätzt wird. Diese dem Geschmack und den Bedürfnissen des Publikums angepaßten Werke ins Leben zu rufen ist eine Hauptaufgabe des Verlegers, davon hängen zum großen Teil auch die geschäftlichen Erfolge ab. [2])

Dazu kommt die Kalkulation über die Herstellungskosten und über die Absatzfähigkeit des zu verlegenden Werkes.

Sind diese vorbereitenden Schritte getan, so folgt der Erwerb von Verlagsrechten d. h. der Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von literarischen Werken, welcher durch Verlagsvertrag abgeschlossen wird. Der letztere ist ein formloser Vertrag, der ev. seine Ergänzung in den Bestimmungen des Gesetzes über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901 findet. Nach dem Übergang des Verlagsrechts auf den Verleger besorgt dieser die Herstellung des Werkes, indem er die dazu erforderlichen Einzelarbeiten, wie Druck, Herstellung von Illustrationen, Buchbinderarbeiten den einzelnen Hilfsgewerben überträgt. Sämtliche Tätigkeiten sind selten in demselben Betrieb vereinigt; am häufigsten ist eine Druckerei im Besitze des Verlegers, doch finden wir trotz der sonst so weitgehenden Arbeitsteilung mit der Zunahme der Großbetriebe auch wieder mehrfach mit dem Verlag Druckereien, Buchbindereien etc. vereinigt.

Ist die Auflage fertig gestellt, so folgt die zweite Hauptaufgabe des Verlegers: der Vertrieb der Werke. Er ist dazu nicht nur im eigenen Interesse berechtigt, sondern nach § 14 des Ges. üb. d. V.R. sogar verpflichtet „das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten". Die übliche

---

das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. Sachlich erläutert. Leipzig 1901.

[1]) Köhler a. a. O. S. 121.

[2]) Vergl. Voigtländer, Urheber u. Verlagsrecht S. 263.

Weise der Verbreitung ist in den buchhändlerischen Üsancen gegeben, sie besteht in der Bekanntmachung durch Zirkulare oder im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, der Versendung an die Sortimentsbuchhandlungen etc. Der Verleger kann darin nach seinem Ermessen auch noch weiter gehen und eine weitere Verbreitung eines Werkes durch besondere Annoncen in Zeitungen und Zeitschriften, durch Plakate, durch Herumschicken von Reisenden in den Buchhandlungen etc. fördern, doch ist er dazu nach Verlagsrecht nicht verpflichtet.

Durch die Gesetze betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 sind die Rechte der Autoren und Verleger im Verhältnis zueinander wie gegen dritte gesetzlich festgelegt worden.

Es ist nicht unsere Absicht, hier eine ausführliche Darlegung des Verlagsrechts und des Urheberrechts zu geben, die bereits in einer ganzen Anzahl von vorzüglichen Darstellungen erschienen sind, da das Verhältnis zwischen Autor und Verleger für die Organisation des Buchhandels kaum in Betracht kommt, doch möge es der Vollständigkeit halber gestattet sein, eine kurze Übersicht über die beiden Gesetze und ihre wesentlichsten Bestimmungen hier zu geben.

Das Urheberrecht, welches zunächst nur den Schutz gegen Nachdruck umfaßte, hatte nach dem Zeitalter des Privilegienwesens seine erste gesetzliche Regelung im Allgemeinen preußischen Landrecht (1794) gefunden, (Teil I Titel 11 §§ 996 bis 1036 u. Teil II Titel 20 §§ 1294 bis 1297 a). Dem preußischen Beispiele waren andere deutsche Staaten gefolgt. Aber eine allgemeine Regelung für das ganze Reich von Reichswegen wurde nicht erreicht, bis Preußen 1827—29 durch die mit anderen deutschen Staaten abgeschlossenen 31 Literarverträge den Nachdruck im größten Teile Deutschlands beseitigte. Die übrigen Staaten folgten in den nächsten Jahren mit der Unterdrückung des Nachdrucks nach, so daß man nun auch an die weitere Ausbildung und gesetzliche Regelung der Urheberrechte und des Schutzes der geistigen Arbeit schreiten konnte.[1])

Den Anfang machte wiederum Preußen mit dem Gesetz vom 11. Juni 1837, in welchem zum ersten Male mit der alten Auffassung des bloßen Verlegerschutzes gebrochen und ein wirkliches Urheberrecht des Verfassers anerkannt wird. Dem preußischen Vorgehen folgten dann die übrigen deutschen Staaten in ihrer Gesetzgebung.

---

[1]) Vergl. Voigtländer a. a. O. S. 20.

Auf die Mitwirkung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler bei der Vorbereitung und Begründung dieser Gesetze ist schon hingewiesen worden. Die „Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustands in den Staaten des deutschen Bundes" vom Jahre 1834 sind mit den „Vorschlägen zur Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucksgesetzgebung" von 1857 die wichtigsten Erfolge der gesetzvorbereitenden Tätigkeit dieser Korporation. Der letztere Entwurf diente dann als Grundlage für das norddeutsche Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, das nach der Gründung des Deutschen Reiches auf die übrigen Staaten ausgedehnt wurde.

So war das Urheberrecht wenigstens im ganzen Reiche gesetzlich festgestellt. Im Jahre 1896 sollte es wiederum eine Erweiterung erfahren durch die Berner Übereinkunft, in welcher von den wichtigsten europäischen Staaten und einigen außereuropäischen ein Verband zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst geschlossen wurde mit der Bestimmung, daß den Werken aus den Verbandsländern in jedem Lande derselbe Schutz wie den Werken des eigenen Landes gewährt werde (Art. 2). Dadurch ist der Schutz des geistigen Eigentums in einem großen Gebiet gewährleistet. Dem internationalen Verbande gehören heute an: das Deutsche Reich, Belgien, Spanien mit Kolonien, Frankreich mit Algier und Kolonien, Großbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haïti, Italien, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Tunis, Japan. [1]) Die wichtigsten Länder, welche dem Verbande noch nicht beigetreten sind, sind Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Für die Vereinigten Staaten ist es allerdings möglich, durch Erfüllung besonderer Formalitäten einen gewissen Schutz des Urheberrechts zu erlangen. Es existiert zu diesem Zweck seit 1894 eine von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler eingerichtete „Amtliche Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienverlag in New-York", welche die amtliche Eintragung der Bücher, die vor der Veröffentlichung in Deutschland erfolgen muß, in den „Catalogue of Title-Entries of the Librarian of Congress" in Washington besorgt, wodurch diese Werke auch den Schutz in den Vereinigten Staaten erlangen. [2]) Diese Einrichtung wird für viele Werke von

[1]) Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 305.
[2]) Vergl. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1894 Nr. 87.

deutschen Verlegern benutzt,[1]) obwohl über die Unzulänglichkeit des Schutzes noch vielfach geklagt wird.

Zur Ergänzung der Berner Übereinkunft wurde die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 und die Pariser Deklaration vom 9. September 1896 aufgestellt.

Eine Neuregelung des deutschen Urheberrechts brachte dann das erwähnte Gesetz vom 19. Juni 1901.

Das Verlagsrecht d. h. die Regelung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen Autor und Verleger hat dagegen weit später als das Urheberrecht eine gesetzliche Regelung und Fassung erhalten, es hatte nur als Gewohnheitsrecht bestanden.

Vielfach und lange Zeit hindurch wurden die Begriffe von Urheber- und Verlagsrecht nicht getrennt, sondern als gesamtes literarisches Recht zusammengefaßt. Die ersten gesetzlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht enthält wiederum das preußische Allgemeine Landrecht in Teil I Titel 11 §§ 996—1023. Eine ausdrückliche Berücksichtigung fand das Verlagsrecht dann im Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch, welches mit Rücksicht auf die ausgedehnte Verlagstätigkeit in Leipzig, der Metropole des deutschen Buchhandels, einen besonderen Abschnitt über das Verlagsrecht enthielt.[2])

Die erste Zusammenfassung des deutschen Gewohnheits-Verlagsrechts aufgestellt zu haben ist das Verdienst des auch sonst um die Kenntnis der Geschichte und des Rechts des Buchhandels hoch verdienten Aug. Schürmann, der in seiner Grundordnung[3]) eine Zusammenstellung der zwischen Verleger und Autor geltenden Rechtssätze gab. Der hierdurch gegebenen Anregung folgte der Börsenverein der deutschen Buchhändler, indem er im Jahre 1893 unter juristischer Beihilfe eine Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel aufstellte und veröffentlichte und seinen Mitgliedern empfahl, „diese Verlagsordnung als Grundlage zu ihren Verlagsverträgen und durch ausdrückliche Bezugnahme darauf in ihren Verlagsverträgen zu deren Ergänzung und Erläuterung zu benutzen.“[4]) Diese Verlagsordnung wurde nun auch sonst außerhalb des Börsenvereins vielfach zur Grundlage für

---

[1]) Vergl. Börsenblatt 1898 Nr. 105 S. 3464.

[2]) Vergl. Voigtländer a. a. O. S. 21.

[3]) Schürmann, Aug., Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger. Sachlich-historisch. Halle 1889. Anhang: Grundordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern. S. 319—342.

[4]) Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel. Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, Leipzig, 30. April 1893. S. 3.

Verlagsverträge benutzt und diente auch der Gesetzgebung als Unterlage für das deutsche Verlagsrecht, welches im Anschluß an die Neuordnung des Urheberrechts im Jahre 1901 ebenfalls reichsgesetzlich festgelegt wurde.

Durch die genannten beiden Gesetze vom 9. Juni 1901 ist nun eine gesetzliche Regelung der Urheber- und Verlagsrechte erfolgt, deren hauptsächlichsten Bestimmungen die folgenden sind: Es werden die Rechte des Urhebers d. h. des Verfassers von literarischen Werken (U.R. § 2) und seiner Erben (U.R. § 8) in Bezug auf das geistige Eigentum an dem Werke gewahrt. Unter dem Schutze des Urheberrechts stehen sämtliche Werke von deutschen Reichsangehörigen, gleichviel ob sie im Inland oder im Ausland erschienen sind (U.R. § 54). Ebenso werden sämtliche im Inlande erschienenen Werke von Ausländern geschützt (U.R. § 55). Dem Urheber steht ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung seines Werkes zu (U.R. § 11) und zwar bleibt dies Recht geschützt, bis 30 Jahre seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben ist, verflossen sind (U.R. § 29). Die Verletzung des Urheberrechts durch Nachdruck wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft (U.R. § 38), außerdem kann auf Antrag des Geschädigten noch auf Bezahlung einer Buße erkannt werden (U.R. § 40). Die Ansprüche auf Schadensersatz und Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in 3 Jahren (U.R. § 50). Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, kann vom Urheber, falls er nicht vorzieht, es selbst auszuüben (Selbstverlag), an einen anderen, in der Regel an einen Verleger übertragen werden, welcher dasselbe durch den Verlagsvertrag erwirbt. Der Verlagsvertrag ist ein völlig formloser Vertrag, er kann schriftlich oder mündlich bezw. telephonisch etc. abgeschlossen werden (V.R. § 1). Mit dem Urheberrecht erwirbt der Verleger auch den Rechtsschutz, der dem Urheber gewährt ist. Der Verleger erwirbt dadurch das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung nicht nur gegen dritte, sondern auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses gegen den Urheber selbst (V.R. § 2). Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (V.R. § 9). Dem Urheber verbleiben dabei, wenn nichts anderes ausgemacht ist, die ausschließlichen Befugnisse für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache (und Mundart) und für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form und umgekehrt (U.R. § 14, V.R. § 2).

Doch wird der Verlagsvertrag im allgemeinen fast stets bestimmen, daß der Verleger eine Quote (meist die Hälfte) des für Übersetzungen gezahlten Autorhonorars erhält, da durch die Ausgabe der Übersetzung der Absatz des Originalwerks beschränkt wird. Im übrigen begibt sich der Urheber für die Dauer des Verlagsvertrags vollständig seiner Rechte auf Vervielfältigung und Verbreitung (V.R. § 2). Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Übertragung durch den Verlagsvertrag ausgeschlossen ist (V.R. § 23). Der Verleger ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, ihm die vereinbarte Vergütung zu zahlen (U.R. § 2), ferner hat er das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten (V.R. § 14). Die letztere Verpflichtung tritt aber nicht ein, wenn das Werk nach dem Plane des Verlegers entstanden ist (V.R. § 47). Das Urheberrecht bleibt aber in diesem Falle nach Urheberrecht beim Verfasser (U.R. § 2), trotzdem der Verleger eigentlich der geistige Urheber des Werks ist. Aber nach dem Paragraph 47 des Verlagrechts gibt das Gesetz dem Verleger die Möglichkeit, das Verlagsrecht auszuschalten und Werkverträge mit den Autoren im Sinne des B.G.B. §§ 631—651 zu schließen [1]), wodurch er das gesamte Urheberrecht erwirbt. [2]) Ob der Vertrag, durch den der Schriftsteller die Herstellung eines solchen Werkes übernimmt, rechtlich als Verlagsvertrag zu beurteilen ist, oder ob er eine unbeschränkte Übertragung des Urheberrechts an den Verleger nach den Grundsätzen des Werkvertrags enthält, das hängt von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab. [3]) Endlich hat der Verleger noch die Pflicht, für die Korrektur zu sorgen (V.R. § 20). Der Verleger hat das Recht, den Ladenpreis des Buches zu bestimmen und ihn ev. zu erniedrigen, zur Erhöhung des ursprünglichen Ladenpreises bedarf er aber der Zustimmung des Urhebers (V.R. § 21).

Dies sind im großen und ganzen die durch die neueste Gesetzgebung festgelegten wichtigsten Rechte und Pflichten von Autor und Verleger. Das ganze Verlagsrecht ist dispositives Recht, d. h. es tritt erst in Kraft, wenn über die betreffenden Punkte im Verlagsvertrag nichts bestimmt ist. Die Bestimmungen des Verlagsrechts können durch ausdrücklichen Vertrag jederzeit abgeändert werden.

Nach dem Erwerb der Verlagsrechte handelt es sich für den

---

[1]) Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 264.

[2]) Vergl. Börsenblatt 1901 Nr. 270 S. 9580.

[3]) Heinitz, Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 61. § 47 Anm. 1.

Verleger um die Vergebung und Beaufsichtigung der notwendigen Arbeiten zur Herstellung der Auflage. Die Höhe der Auflage wird in der Regel im Verlagsvertrag festgesetzt. Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so hat der Verleger das Recht, eine Auflage bis zur Höhe von 1000 Exemplaren herstellen zu lassen (V.R. § 5). Das frühere Recht wie das preuß. Landrecht (§§ 1011—1012) unterschied zwischen Auflage und Ausgabe, indem es unter neuer Auflage den unveränderten Neudruck eines Werkes verstand, während die Ausgabe einen mit Änderungen versehenen Neudruck bildete. Die Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel versteht unter Auflage die durch einmaligen Druck hergestellte Anzahl von Exemplaren, unter Ausgabe: 1) die Herausgabe der bereits gedruckten oder im Druck begriffenen Auflage eines Werkes in äußerlich veränderter Form (Titelausgabe) oder Einteilung (Band-, Lieferungsausgabe); 2) den Neudruck eines Werkes in äußerlich veränderter Form (Oktav-, Taschen-, Prachtausgabe). Diese Unterscheidung wird auch heute noch im Buchhandel gemacht. Das Gesetz über das Verlagsrecht kennt nur den Begriff Auflage, es unterscheidet nicht zwischen Auflage und Ausgabe. Es würden also die unter Ausgabe 1) genannten Arten unter den Begriff der ersten Auflage fallen und bei der Höhe der Auflage mitzuzählen sein, während die unter Ausgabe 2) aufgezählten Arten der Ausgabe in jedem Falle als neue Auflage gelten. In der Regel bildet die Höhe der Auflage einen der Hauptpunkte des Verlagsvertrags. Sie wird sich im allgemeinen nach dem Absatz richten, welchen sich der Verleger von dem Werke verspricht. Meist wird sich der Verleger im Verlagsvertrag auch das Recht auf die folgenden Ausgaben sichern.[1]) Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die Abreden wie für die vorhergehende (V.R. § 5).

---

[1]) Der Verleger ist nach dem Gesetz nur zu e i n e r Auflage berechtigt (V.R. 5). Dies gilt auch für den Fall, daß der Verleger das Werk bestellt hat. Es ist ihm also durch das Verlagsrecht nicht das Recht auf die folgenden Auflagen gesichert, da dem Verfasser das alleinige Autorrecht zusteht. Es ist dies entschieden eine Lücke in der Gesetzgebung, welcher der Verleger nur durch ausdrückliche Sicherung im Verlagsvertrag ausweichen kann. Die Verlagsordnung des Börsenvereins hatte schon dem Recht des Verlegers auf nur eine Auflage hinzugefügt: „Ist das Werk im Auftrage des Verlegers verfaßt, so hat der Verleger das Verlagsrecht an allen Auflagen und Ausgaben einschließlich aller ferneren Teile und Fortsetzungen“ (V.O. § 27) ein Passus, der doch vollständig der Billigkeit entspricht, aber sonderbarerweise nicht mit in das Verlagsrecht aufgenommen wurde.

Das Papier bezieht wie vom Beginne der Trennung von Druckerei und Verlag der Verleger und liefert es dem Drucker. Der Letztere ist in seiner Offerte betr. den Druck von Werken in den meisten Fällen nach unten beschränkt durch die Setzerlöhne, welche durch die Tarifgemeinschaft des Prinzipalvereins und des Verbandes deutscher Buchdrucker festgesetzt sind, ein Zusammenschluß, der in Frankreich und England ebenfalls in ähnlicher Art existiert, aber nicht in dieser umfassenden Weise ausgebildet ist.

Die Buchbinderarbeiten für den Verlagshandel werden zum Teil von Handwerkern, zum Teil von großen Fabriken ausgeführt. Die ersteren besorgen hauptsächlich das Broschieren der Bände, doch ist auch diese Tätigkeit schon vielfach größeren Betrieben übertragen. Die letzteren beschäftigen sich besonders mit dem Einbinden der Bände, zumal wenn es sich um eine größere Anzahl von gleichzeitig zu bindenden Bänden handelt, die vom Handwerker weit nicht so billig und so rasch hergestellt werden können. Die Zahl der großen Buchbindereien nimmt mit der Ausdehnung des Verlagshandels stetig zu. In ihnen geschieht die Herstellung der Einbanddecken und das Einbinden der Bücher selbst in ausgedehntestem Maße durch Maschinen. Mit der zunehmenden Nachfrage nach gebundenen Büchern, wie sie in England, Frankreich und Amerika schon seit langer Zeit allgemein üblich ist, aber in Deutschland bis vor kurzer Zeit nur zu den Seltenheiten gehörte, gewinnt dieses Hilfsgewerbe eine immer höhere Bedeutung für den deutschen Buchhandel, wenn auch infolge des bei uns bestehenden Konditionsgeschäfts, das später noch näher zu besprechen sein wird, das Gros der deutschen Bücher immer noch in broschiertem Zustande vom Verleger geliefert und das Einbinden dieser Bücher dann von den Bücherkäufern dem Buchbinderhandwerk übertragen wird, so daß also die handwerksmäßige Herstellung von Bucheinbänden für den einzelnen Konsumenten in Deutschland immer noch eine große Rolle spielt. Die Fabrikbetriebe haben sich zum größten Teil im Zentralpunkt des Buchhandels, in Leipzig, festgesetzt, von wo aus die gebundenen Bücher der auswärtigen Verleger großenteils durch die Kommissionäre oder die eigenen Auslieferungslager dieser Verleger verschickt werden, um unnötige Spesen für die Hin- und Rücksendung zu sparen.

Weitere mit dem Buchhandel verwandte Gewerbe sind die Anstalten zur Herstellung der Abbildungen und des Buchschmucks. Auch sie sind naturgemäß zum großen Teil an den Verlagszentren vereinigt. Die xylographischen und lithographischen Anstalten, besonders auch die photochemischen Unternehmungen sind hauptsächlich

in Leipzig, Berlin, Stuttgart und München vertreten. Sie sind naturgemäß alle nicht ausschließlich für den Verlagsbuchhandel beschäftigt, doch finden sie in diesem ihren Hauptabnehmerkreis und müssen demgemäß ebenfalls zu den dem Buchhandel verwandten Geschäftszweigen gezählt werden.

Im Verlag macht sich in der neueren Zeit wie auf allen Gebieten mit der fortschreitenden Arbeitsteilung eine weitgehende Spezialisierung bemerkbar. Während noch bis in die Mitte des 19ten Jahrhunderts der Verleger auf allen Gebieten der Literatur produzierte, traten gegen das Ende des Jahrhunderts immer mehr die Verlagshäuser für bestimmte Literaturzweige hervor. Es geht dies Hand in Hand mit der Teilung der Wissenschaften in verschiedene Spezialgebiete. Wie z. B. der Mediziner früher auf allen Gebieten gleichmäßig ausgebildet war, es ihm aber mit dem Fortschreiten der Wissenschaft nicht mehr möglich war, alles zu umfassen, sich also auf den verschiedenen Gebieten der Medizin die Spezialisten bildeten, ebenso war es dem Verleger, der früher dem gesamten Wissen und der gesamten Literatur seine Aufmerksamkeit widmen konnte, mit dem ungeheuren Anwachsen der Literatur nicht mehr möglich, überall die Lücken zu bemerken, er mußte sich vielfach in seinen Unternehmungen auf ein bestimmtes Gebiet beschränken, was zur Ausbildung der Spezialverlagshäuser führte. Diese nehmen heute schon einen großen Prozentsatz der deutschen Verlagshäuser ein. Die Beschränkung auf bestimmte Gebiete ist dabei mehr oder weniger streng durchgeführt. Den größten Teil nehmen die Verlagshäuser ein, welche sich ausschließlich der schönen Literatur widmen, dann gibt es solche von allgemein-wissenschaftlicher Richtung, ferner solche, welche einzelne wissenschaftliche Gebiete nebeneinander pflegen und endlich solche, die sich auf ein bestimmtes Gebiet streng beschränken, wie rein juristische, medizinische, naturwissenschaftliche, landwirtschaftliche, technische etc. Verlagshandlungen. Daneben existieren allerdings auch noch eine größere Anzahl von Häusern, die alle Gebiete des Verlags vereinigen, doch machen sie den erstgenannten immer mehr Platz.

Die Verteilung des Verlagsbuchhandels geht über ganz Deutschland hinweg. Vor allem sind es naturgemäß die Geisteszentren, an welchen sich der Verlagsbuchhandel festgesetzt hat. Doch haben wir es in Deutschland nicht mit einer Zentralisation wie in anderen Ländern zu tun. Während in Frankreich für den Verlagsbuchhandel nur Paris in Betracht kommt — die im Mittelalter für die Bücher-

produktion so wichtige Stadt Lyon hat ihre Bedeutung auf buchhändlerischem Gebiete längst verloren — und auch in England neben London höchstens noch Edinburgh eine bedeutendere verlegerische Tätigkeit aufzuweisen hat, also die Hauptstädte den ganzen Verlagshandel wie auch fast den ganzen übrigen Buchhandel in sich vereinigen, sind in anderen Ländern wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Italien die Verlagshäuser auf einige wenige größere Städte verteilt. In Deutschland dagegen treten neben den großen Zentren auch die kleineren Städte noch mit in Konkurrenz. Zurückzuführen ist dies wohl hauptsächlich auf die allgemeine Verlagstätigkeit des Sortimentsbuchhandels in der Zeit des Tauschhandels. Viele von den damaligen Sortimentern, die das Verlagsgeschäft pflegten und damit Erfolge hatten, behielten auch nach der Einführung des Konditionsgeschäfts und der damit verbundenen Unabhängigkeit von Verlag und Sortiment die verlegerische Tätigkeit bei, die sich zum Teil rasch entwickelte.

Besonders waren es die Universitätsstädte, welche den Verlagshandel beherbergten, da in diesen besonders durch den persönlichen Verkehr mit den Gelehrten die geschäftlichen Verbindungen leichter zu erreichen waren. Diese Verlagshäuser hatten dann zum größten Teil den Verlag der in der betreffenden Universitätsstadt geschriebenen Werke. So haben sich auch noch heute die deutschen Universitätsstädte als Verlagssitze von größerer oder geringerer Bedeutung erhalten, doch ist auch hier an den kleineren Universitäten ein bedeutender Rückgang zu Gunsten der größeren Städte zu verzeichnen. Daneben sind es aber auch andere Städte, die nichts weniger als geistige Zentren sind, welche der Sitz bedeutender Verlagshäuser geblieben sind. Es war dies dann immer ein Zeichen der persönlichen verlegerischen Tüchtigkeit zum Teil wohl auch der glücklichen Griffe in den Unternehmungen der Besitzer der betreffenden Buchhandlungen zur Zeit des Übergangs zum Konditionsgeschäft oder auch später, die sich bereits einen solchen Ruf ihres Verlags erworben hatten, daß ihr Verlagsgeschäft auch an dem kleineren, weniger begünstigten Platze weiter blühen konnte.

Teilweise mag auch früher das Vorhandensein von Druckereien in einer kleineren Stadt der Anlaß zur Gründung von Verlagshäusern gewesen sein. Doch spielt das bei der heutigen Entwicklung der Verkehrsverhältnisse keine Rolle mehr, vielmehr sehen wir heute, daß der Druck von Werken zwar vielfach von Verlagshandlungen in größeren Städten an Druckereien in kleineren Städten,

wo sie mit einem niedrigeren Tarifsatz der Setzerlöhne arbeiten, vergeben wird, nicht aber gibt das Vorhandensein von großen Druckereien auch den Anlaß zum Aufkommen von Verlagshäusern an kleinen Orten, wenn nicht diese Druckereien schon selbst mit einer Verlagshandlung vereinigt sind. Dagegen läßt sich umgekehrt ganz allgemein ein Emporblühen der Druckereien und der übrigen Hilfsgewerbe an den bedeutenderen Verlagssitzen konstatieren.

Vielfach hängt die örtliche Verteilung des deutschen Verlagsbuchhandels auch mit der staatlichen Zersplitterung Deutschlands zusammen, die eine weitgehende Zentralisation verhinderte. Erst mit der Einigung der deutschen Länder im Zollverein und noch mehr seit der Gründung des Deutschen Reichs beginnen die Zentralisationsbestrebungen mehr an den Tag zu treten. [1])

Die großen Buchhandelszentren haben aber von jeher einen großen Teil der Verleger vereinigt. Besonders war es die Stadt Leipzig, welche einen bedeutenden Teil des Verlagsbuchhandels beherbergte. Es ist dies leicht begreiflich durch die Vorteile, welche der Sitz am Meßplatz in sich schloß, da diesen Verlegern nicht nur bedeutende Spesen erspart wurden, sondern auch die sämtlichen buchgewerblichen Betriebszweige an Ort und Stelle zur Verfügung standen.

Berlin, das erst seit der Thronbesteigung Friedrichs II. eine nennenswerte Bedeutung im Buchhandel erreicht hat [2]) und als Verlagsort lange von untergeordneter Bedeutung gewesen ist, bildet sich nun doch immer mehr auch zur Zentrale des deutschen Verlagshandels aus. Während Schürmann noch im Jahre 1880 sagen konnte, daß Berlin von den Provinzen mehr als die Provinzen von der Hauptstadt versorgt werden, [3]) so sehen wir heute mehr und mehr die Zentralisation fortschreiten. Die Hauptstadt des Reiches, wo alle Fäden des geistigen Lebens zusammenlaufen, gewinnt immer mehr Boden als Verlagsplatz, wie überhaupt als Sitz des Buchhandels, doch ist für die nächste Zeit noch nicht zu befürchten, daß die Verlagstätigkeit in den Provinzen dadurch wie in den genannten anderen Ländern vollständig brach gelegt würde. Die Leipziger Erscheinungen halten mit den Berlinern gleichen Schritt, ja in manchen Jahren sind sie sogar in der Überzahl. Qualitativ ist im allgemeinen die Gesamtheit der Leipziger Erscheinungen derjenigen der Berliner überlegen.

Eine bedeutendere Stellung für den deutschen Verlagsbuchhandel

---

[1]) Vergl. Schürmann I S. 329.

[2]) Schürmann I S. 32.

[3]) Schürmann I S. 330.

nimmt noch Stuttgart ein, welches für Süddeutschland die Zentrale geworden ist. Stuttgart hat erst im 19ten Jahrhundert seine Bedeutung für den Buchhandel erlangt. Besonders waren es einzelne bedeutende Verleger wie Cotta, welche der Stadt den Ruf eines bedeutenden Verlagsplatzes verschafft haben, daneben ging eine verständige und dem Buchhandel begünstigende Gesetzgebung und Verwaltung seitens der württembergischen Regierung,[1]) so daß seit dem 19ten Jahrhundert die schwäbische Residenz einen der ersten Plätze im Verlagshandel einnimmt.

Für den österreichischen Buchhandel steht Wien an erster Stelle als Verlagssitz.

Die Vorteile dieser Dezentralisation des Verlagshandels gegenüber der Zentralisation in anderen Ländern sind nicht nur die Hervorrufung und Unterstützung von buchhändlerischen Hilfsgewerben, wie Druckereien, Buchbindereien, lithographischen Anstalten am Verlagsort, welche sich mit der Ausdehnung der Verlagstätigkeit vielfach zu ansehnlicher Größe entwickeln und für die kleinere Stadt von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind, sondern auch der Sortimentsbuchhandel erhält durch diese Verteilung des Verlags eine unabhängigere Stellung, indem ein Übergewicht der Verleger eines einzigen Platzes vermieden und dadurch einer einseitigen Interessenvertretung vorgebeugt wird. Den lokalen und provinziellen Bedürfnissen wird durch die an Ort und Stelle wohnenden Verleger in weit ausgedehnterer Weise Rechnung getragen, als dies von einem weit entfernten Verlagshandel möglich wäre, der sich dem allen nicht anpassen kann.

Für die Zentralisation des Verlagshandels in den großen Hauptpunkten spricht die nähere Berührung mit den jeweiligen geistigen Strömungen, die in der Provinz oft kaum zu bemerken sind, die Anregung und Arbeit auf wissenschaftlichem, literarischem und künstlerischem Gebiete und die Nähe von bedeutenden und leistungsfähigen hilfstechnischen Einrichtungen. Bei der heutigen Verteilung ergänzen sich die Verlagshäuser in den Zentren und in der Provinz am besten; sehr zu beklagen wäre aber, wenn der Provinzialverlag gänzlich verdrängt würde.

Im allgemeinen hat der über ganz Deutschland und die deutschsprachlichen Nachbarländer verteilte Verlagshandel aber immer noch das Übergewicht über den Verlagsbuchhandel an den drei Verlagszentren.

[1]) Schürmann I S. 331.

Einen Überblick über die Anzahl der in Berlin und Leipzig in den Jahren 1872—1890 im Verhältnis zur Gesamtproduktion erschienenen Werke, mögen die von der Leipziger Handelskammer angegebenen Zahlen der Tabelle II geben.[1]) Leider sind aber seit 1891 keine weiteren derartigen Zusammenstellungen gemacht worden.

Überblick über die Verteilung der Erscheinungen im deutschen Buchhandel in den Jahren 1872—1890. (Nach den Jahresberichten der Handelskammer zu Leipzig 1873 ff.)

Jahr	Leipzig	Übriges Sachsen	Berlin	Übriges Preußen	Übriges Deutschland	Österreich, Schweiz etc.	Zusammen
1872	1 829	403	1 936	2 495	3 103	1 830	11 596
1874	2 245	338	2 069	2 514	3 487	2 170	12 823
1876	1 862	370	1 809	2 718	3 576	2 484	12 819
1878	1 973	408	2 062	2 859	3 499	2 703	13 504
1880	2 252	525	2 241	3 152	3 498	2 505	14 173
1882	2 628	412	2 275	3 313	3 742	2 675	15 045
1884	2 761	490	2 529	3 520	3 951	2 713	15 964
1886	2 914	533	2 666	3 565	4 336	2 591	16 605
1888	3 099	529	2 941	3 829	4 348	2 814	17 560
1890	3 122	631	3 127	3 791	4 630	2 750	18 051

Es zeigt sich deutlich das Wachsen der Produktion in der Reichshauptstadt, die, wie sie auch auf anderen Gebieten seit der Gründung des Reichs der Mittelpunkt wird, so auch für den Verlagshandel mehr und mehr Bedeutung gewinnt, während Leipzig als die Zentrale des deutschen Buchhandels auch als Verlagssitz stets an erster Stelle stand. Wir werden im folgenden sehen, daß auch die anderen Bestandteile des Buchhandels diesem Zuge zu folgen im Begriffe sind.

Eine strenge Scheidung zwischen Verlag und Sortiment läßt sich nicht machen, denn ein großer Teil der deutschen Sortimentsbuchhandlungen beschäftigt sich auch heute noch gelegentlich oder ständig mit der Verlagstätigkeit. Die Zahl der reinen Verlagsbuchhandlungen kann also für das Steigen der verlegerischen Tätigkeit nicht allein maßgebend sein, vielmehr wird man darauf mehr aus den Zahlen des Gesamtbuchhandels an den Hauptverlagssitzen schließen dürfen. Die nebenstehende Tabelle zeigt die Zunahme des Buchhandels an den drei Hauptverlagsplätzen, während die zweite

[1]) Vergl. auch Köhler, Entwicklungsgeschichte des Buchgewerbes S. 155.

Zunahme der buchhändlerischen Firmen in Berlin, Leipzig und Stuttgart 1860—1900.

Jahr	Berlin	Leipzig	Stuttgart
1860	229	189	66
1870	396	250	92
1880	528	421	118
1890	745	625	129
1900	971	779	155

Zunahme der Gesamtzahl der reinen Verlagshandlungen in den Jahren 1865—1903.

Jahr	Zahl der reinen Verlagshandlungen
1865	668
1875	1 132
1880	1 238
1885	1 399
1890	1 665
1895	1 874
1900	2 192
1903	2 472

Tabelle die Gesamtzunahme der reinen Verlagshandlungen in den letzten 40 Jahren veranschaulicht.

Ehe wir den Verlagsbuchhandel verlassen, bleibt uns noch übrig auf zwei Abgaben des Verlegers hinzuweisen, von denen die eine schon alten Ursprungs ist, die andere aber erst in der neueren Zeit mehr und mehr an Ausdehnung gewinnt; es sind das die Pflicht- und Freiexemplare einerseits und die Rezensionsexemplare andererseits.

Der ursprünglich aus der Abgabe von Pflichtexemplaren für die Privilegierung hervorgegangene später ganz oder teilweise auf das Zensurwesen übertragene und mit diesem verschmolzene Zwang der Abgabe von Pflichtexemplaren hat sich in verschiedenen Ländern bis auf unsere Zeit erhalten und wird heute dazu benutzt, die öffentlichen Bibliotheken, die Staats- und die Universitätsbibliotheken, mit allen im Lande erschienenen Werken zu versorgen.[1])

Im Deutschen Reiche haben wir keine reichsgesetzliche Rege-

[1]) Näheres hierüber vergl. Kirchhoff, Zur Geschichte der Pflichtexemplare (Abdruck aus dem Börsenblatt f. den deutschen Buchhandel). Leipzig 1887.

lung dieser Angelegenheit und das Gesetz über das Urheberrecht vom 19. Juni 1901 hat diese Frage trotz wiederholter Anträge nicht berücksichtigt [1]), vielmehr sind die Bestimmungen darüber den Landesgesetzgebungen vorbehalten geblieben. Im Königreich Preußen sind sogar die Bestimmungen nicht im ganzen Land einheitlich geregelt, sondern in den einzelnen Provinzen von den früheren Landesbestimmungen her noch verschieden festgesetzt. So sind es heute noch 13 Landesteile im Deutschen Reiche, wo diese Abgabe noch gefordert wird, während 19 diese Bestimmung aufgegeben oder überhaupt nie gehabt haben. [2])

Wenn auch auf der einen Seite vollständig zugegeben werden muß, daß es wünschenswert ist, die gesamte Literatur, besonders die wissenschaftliche, in den Bibliotheken zu vereinigen und so der Nachwelt ein lückenloses Material aufzubewahren, so muß aber auf der anderen Seite auch in Betracht gezogen werden, daß durch diese der Allgemeinheit zu gute kommende Einrichtung einem bestimmten Gewerbe, dem Drucker oder dem Verleger, eine ganz empfindliche Last aufgebürdet wird. Bei kleineren Büchern wird der Zwang nicht drückend empfunden werden, da der Papierwert und der Mehrdruck einiger Exemplare kaum in Betracht kommt. Dagegen erwächst bei teueren großen Werken, besonders bei solchen mit wertvollen Abbildungen und Tafeln dem Verleger eine ganz bedeutende Last durch diese Abgabe. So wurde von einem Münchener größeren Kunstverlag nachgewiesen, daß er jährlich für mehr als 2400 Mk. Bücher in Form der Pflichtexemplare unentgeltlich abliefern müsse [3]), und ähnlich schwer werden auch andere Verlagshäuser in anderen Ländern durch diese Abgabe belastet.

Es stehen sich heute die Forderungen der Buchhändler und die der Bibliotheken schroff gegenüber. Die ersteren fordern vollständige Befreiung vom Pflichtexemplarzwang, die letzteren allgemeine Einrichtung und strenge Durchführung im ganzen Reich. Für nicht zutreffend halten wir die von Dziatzko in der Vorrede [4]) zur Franke-

---

[1]) Vergl. über das Folgende Börsenblatt 1901 Nr. 19: „Der Zwang der Pflichtexemplare." Abdruck aus d. Köln. Volkszeitung 1901. Nr. 61.

[2]) Der Zwang zur Abgabe von Pflichtexemplaren besteht noch in: Anhalt (2), Bayern (2), Hamburg (1 vom Drucker), Hannover (2), Hessen-Darmstadt (3), Hessen-Kassel (2), Lübeck (1 vom Drucker), Nassau (1 gebundenes Exemplar), Preußen (2), Schleswig-Holstein (2 vom Drucker), Schwarzburg-Sondershausen (1) und Württemberg (1 vom Drucker).

[3]) Börsenblatt 1901 Nr. 19 a. a. O.

[4]) Vergl. Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen

schen Abhandlung über die Abgabe der Pflichtexemplare geäußerte Ansicht, wonach die Abgabe der Pflichtexemplare nur „eine wohlangemessene Gegenleistung“ für den vom Staate gewährten Schutz des geistigen Eigentums sei. Vielmehr wird hier die mittelalterliche Anschauung, nach welcher es ein geistiges Eigentum nicht gibt und die geistigen Produkte deshalb auch keinen Schutz beanspruchen können, in die Gegenwart übertragen. Das geistige Eigentum hat nach moderner Ansicht, wie sie auch das Urheberrecht vertritt, ebenso gut Anspruch auf staatlichen Schutz wie das Eigentum an Sachgütern, ohne daß für diesen Schutz der Staat eine besondere Gegenleistung verlangen dürfte.

Richtig aber ist der Wunsch, daß die Angelegenheit im ganzen Reiche gleichmäßig geregelt werden sollte. Um ein vollständiges Material für die Bibliotheken zu erhalten, wird von einem gewissen Zwang zur Einlieferung nicht abgesehen werden können. Es dürfte denn das Angemessenste sein, wenn kleinere Abhandlungen in einfacher Anzahl an die Landes- oder nächste Universitätsbibliothek unentgeltlich eingeliefert werden müßten, aber für alle größeren Werke z. B. von 10 Mk. an, die Hälfte des Preises der Bücher dem einliefernden Verleger vergütet würde.[1])

Mit Recht ist ferner darauf hingewiesen worden, daß es den Bedürfnissen der Wissenschaft und der Gerechtigkeit am meisten entsprechen würde, wenn für das Deutsche Reich eine Zentralbibliothek errichtet würde, die jedes aufbewahrenswerte Werk vom Verleger ev. zum Buchhändlernettopreis zu erwerben hätte und vom Reich dafür mit einer verhältnismäßig geringen Summe dotiert würde. Auch die Landesbibliotheken müßten größere Mittel erhalten, um die Literatur, die von jeher von den Regierungen so stiefmütterlich behandelt wurde, in umfassenderer Weise sammeln zu können, nicht aber dürfte damit allein der Verlagshandel resp. das Druckergewerbe belastet werden.

Die zweite Abgabe des Verlegers bilden die dem Verfasser zu liefernden Freiexemplare. Auch sie sind, wie erwähnt, alten Ursprungs, ja wie wir im historischen Teile sahen, bildeten sie im Anfang sogar das einzige Honorar, welches der Schriftsteller vom Verleger erhielt, bis dann später die Bezahlung in Geld allgemein Brauch wurde. Aber auch da noch wurde die Lieferung einer An-

---

mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches. Unter Benutzung archivalischer Quellen. Berlin 1889.

[1]) Vergl. Weidling, Pflichtexemplare in Deutschland i. Börsenblatt 1887. Nr. 222. S. 4787.

zahl von Freiexemplaren beibehalten, wenn die Zahl auch nicht mehr so groß war wie früher. Denn es mußte dem Verfasser die Gelegenheit geboten werden, einige Exemplare zu Geschenkzwecken zu verwenden. Die Anzahl der dem Verfasser gewährten Freiexemplare war stets sehr verschieden hoch im Verlagsvertrag festgesetzt. Schon die Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel, welche der Börsenverein im Jahre 1893 aufstellte, setzte im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen Vereinbarung hierüber im Verlagsvertrag die Zahl der zu liefernden Freiexemplare auf 1 Exemplar von je 100 der Auflage, jedoch nicht mehr als 15 Exemplare einer Auflage fest.[1]) Diese Bestimmung nahm das Gesetz über das Verlagsrecht[2]) unverändert auf, ebenso wie die des vorhergehenden Paragraphen der Verlagsordnung[3]), wonach der Verfasser 1 Exemplar des Werkes in Aushängebogen[4]) beanspruchen kann. Die Gewährung der Freiexemplare ist nie aufgehoben gewesen, da jeder Verfasser eine Anzahl von Exemplaren zu Geschenkzwecken nötig hat. Diese Freiexemplare werden auch bei Bestimmung der Höhe der Auflage nicht eingerechnet, vielmehr werden sie über die Auflage gedruckt wie die übrigen gleich zu besprechenden Zuschußexemplare.[5]) Die Zahl der Freiexemplare ist deshalb eine beschränkte, um einen Verkauf der Bücher seitens des Verfassers vorzubeugen, durch welchen der Verleger in seinem Verlagsrecht geschädigt würde. Es wird sogar in einzelnen Fällen, um einen derartigen Verkauf zu verhindern, eine Bestimmung in den Verlagsvertrag aufgenommen, nach welcher sich der Verfasser ausdrücklich verpflichtet, die Freiexemplare nicht zu Verkaufszwecken zu benutzen. Dagegen muß es dem Verfasser ermöglicht sein, auch eine größere Anzahl von Exemplaren zu einem billigeren Preis zu erhalten, und das Verlagsrecht bestimmt daher auch, wie vorher ähnlich die Verlagsordnung, daß der Verleger Exemplare des Werkes dem Verfasser zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen hat.[6])

---

[1]) Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel etc. § 24.

[2]) Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901. § 25.

[3]) Verlagsordnung etc. § 23.

[4]) Aushängebogen sind die für den Verfasser, Verleger, Setzer, Drucker bestimmten Abzüge, die der Drucker „bei sich an der Presse aushänget, um sie sogleich den Betreffenden aushändigen zu können". Voigtländer a. a. O. S. 227 nach Täubel's Wörterbuch der Buchdruckerkunst, Wien 1805.

[5]) Gesetz über d. Verlagsrecht § 6.

[6]) Gesetz über d. Verlagsrecht § 26. Die Verlagsordnung setzte für den

Weitere Zuschußexemplare zur Auflage bilden die sogen. Rezensionsexemplare. Ihre Versendung geschieht vom Verlage aus an die Presse, um dadurch eine Besprechung des Werkes in der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift zu erhalten, was sowohl im Interesse des Verlegers wie des Autors liegt.

Dieser Brauch hat erst in der neuesten Zeit mit der wachsenden Ausdehnung des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens seine heutige Bedeutung erhalten. Während früher das Publikum fast ausschließlich durch den Sortimentsbuchhandel auf die neuen Erscheinungen aufmerksam gemacht wurde, wird heute der Sortimentsvertrieb wesentlich durch die Besprechung der neu erschienenen Werke in der Tagespresse wie in den Zeitschriften unterstützt und gefördert, ja manche Werke, besonders solche aktueller Natur, verdanken ihren großen Absatz und ihre allgemeine Verbreitung oft in erster Linie dieser Art der Bekanntmachung. Die betreffende Redaktion erhält vom Verleger ein sogenanntes „Rezensionsexemplar“, das dann meist dem Rezensenten für seine Besprechung verbleibt. Teilweise werden die Rezensionsexemplare von den Verlegern unverlangt verschickt, teilweise aber ersuchen auch die Redaktionen den Verlag um Zusendung eines Rezensionsexemplars behufs Besprechung des Werkes in ihrer Zeitung resp. Zeitschrift. Mit den Rezensionsexemplaren wird in vielen Fällen großer Mißbrauch getrieben, es ist deshalb die Sache des Verlegers, hier die richtige Auswahl zu treffen und die Rezensionsexemplare nur dahin abzugeben, wo auch wirklich eine sachliche Besprechung zu erwarten ist. Vielfach werden aber von Redaktionen wie von Privatleuten Rezensionsexemplare erbeten unter dem Vorwand, daß sie eine Besprechung des betreffenden Buches bringen werden, ohne daß dann eine solche wirklich erfolgt. Vielmehr suchen diese Leute auf diese billige Weise sich eine größere Bibliothek zu erwerben, wenn man nicht eine schärfere Bezeichnung dafür gebrauchen will. Ebenso wird durch den Wiederverkauf von Rezensionsexemplaren der Absatz der übrigen Auflage oft nicht unbedeutend geschädigt.

Wie bereits erwähnt, müssen vom Verleger bei Bestimmung der Anzahl der Zuschußexemplare die Rezensionsexemplare mit berücksichtigt werden.[1]) Denn auch sie fallen nicht unter die Auflage,

---

dem Verfasser zu gewährenden Rabatt 25% vom Ladenpreis fest. (Verlagsordnung § 25).

[1]) Gesetz über d. Verlagsrecht § 6.

da dem Verleger nicht zugemutet werden kann, den weitgehenden Anforderungen, die an ihn in Bezug auf Rezensionsexemplare gestellt werden und deren Versendung ebenso im Interesse des Verfassers wie in seinem eigenen liegt, aus den Vorräten der Auflage zu entsprechen. Die Versendungskosten für diese Exemplare aber hat der Verleger allein zu tragen. Wie groß der Zuschuß für Rezensionsexemplare sein soll, wird teilweise im Verlagsvertrag genau festgelegt, teilweise wird aber auch durch Verlagsvertrag dem Verleger die Bestimmung der für den Vertrieb erforderlichen Anzahl von Rezensionsexemplaren überlassen, indem der Verfasser dem Verleger das Vertrauen gewährt, daß er diese Exemplare nicht zu Verkaufszwecken benutzt. Ein mißbräuchlicher Verkauf der als Zuschußexemplare über die Auflagenhöhe gedruckten Exemplare seitens des Verlegers ist strafbar und zum Schadensersatz verpflichtend.[1])

Falls der Verlagsvertrag über die Rezensionsexemplare Bestimmungen enthält, ist der Verleger auch verpflichtet, dieselben ihrer Bestimmung gemäß zu versenden, im übrigen aber dürfte das Verteilen von Exemplaren an die Presse zur Erlangung von Besprechungen nur insoweit zur „üblichen Weise“ der Verbreitung[2]) gehören, als es an die wichtigsten Zeitungen, bei wissenschaftlichen Erscheinungen an die wichtigsten Fachzeitschriften erfolgt.

Was sonst unter die Pflicht des Verlegers fällt, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu verbreiten, läßt sich bei der Verschiedenheit der einzelnen Werke nicht für alle Fälle gleichmäßig angeben, vielmehr wird die Frage von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob der Verleger den Vertrieb des betreffenden Buches mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns ins Werk gesetzt hat. Außer zur Versendung der Rezensionsexemplare ist der Verleger jedenfalls dazu verpflichtet, das Werk nach Erscheinen, wie im ganzen deutschen Buchhandel üblich, der Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig einzusenden, damit diese das Werk in ihr wöchentlich erscheinendes Bücherverzeichnis, dessen Inhalt auch im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel abgedruckt wird, aufnehmen kann.

Inwieweit der Verleger sonst gezwungen werden kann, durch Zirkulare an Buchhandel und Publikum und durch Inserate die neue Erscheinung bekannt zu machen, wird sich ebenfalls nach dem ein-

---

[1]) Vergl. Voigtländer a. a. O. S. 188.

[2]) Gesetz über d. Verlagsrecht § 14.

zelnen Fall richten. Meist wird der Verleger diese Mittel im eigensten Interesse anwenden; bei großen Unternehmungen pflegen einige Verlagshäuser auch noch durch besondere Reisende den Buchhandel auf die erscheinenden oder erschienenen Neuigkeiten aufmerksam machen zu lassen, ähnlich wie dies in England und Amerika der Fall ist, wo es im allgemeinen an einem die neuen Erscheinungen übersehenden Sortimenterstand fehlt. Dort werden von den Verlagshäusern Reisende mit Exemplaren der neuen Werke zu den Buchhändlern geschickt. Diese sehen sich die Erscheinungen durch und geben dann darnach ihre Bestellungen auf.[1]) Das im deutschen Buchhandel übliche Verfahren der Ankündigung und Bestellung von Neuigkeiten werden wir beim Konditionsgeschäft näher kennen zu lernen haben.

2. Das Sortiment.

a) Das reine Sortiment.

Der zweite Hauptbestandteil des deutschen Buchhandels ist der Sortimentsbuchhandel. Er befaßt sich mit dem direkten Verkauf der vom Verlagsbuchhandel produzierten Werke an das Publikum. Er führt ein Lager (Sortiment) der in verschiedenen Verlagshäusern erschienenen Werke. Sortimentshandlungen, die nur die Verlagswerke eines einzigen Verlages führten, gibt es im deutschen Buchhandel nicht, wenn auch vielfach Sortimentsbuchhandlungen im Besitz von Verlegern sind.

Die Entstehung des deutschen Sortimentsbuchhandels haben wir bereits im historischen Teile kennen gelernt. Der deutsche Sortimentsbuchhandel ist noch mehr als der Verlagsbuchhandel dezentralisiert. Wie ein „dichtmaschiges Netz" bedeckt der Sortimentsbuchhandel die ganzen deutschen Lande und hat auch vielfach im Auslande noch seine Ausläufer, wie uns bereits die Tabelle auf Seite 40 zeigte. Während in Frankreich und England der eigentliche Sortimentsbuchhandel in den Hauptstädten zentralisiert ist, in der Provinz aber selbst in größeren Städten ein Bücherhandel nur als Nebengewerbe von Papierhändlern und Buchbindern betrieben wird, sehen wir im deutschen Buchhandel sogar in kleinen Landstädten wohlassortierte Sortimentsbuchhandlungen, die ausschließlich sich dem

[1]) Vergl. Ackermann, Vom amerikanischen Buchhandel. Börsenblatt 1898. Nr. 962. S. 9806 ff.

Büchervertrieb widmen, wenn auch kleinere Handlungen zum Teil Nebenbranchen haben, wie wir im Folgenden sehen werden.

Das Wesen des eigentlichen deutschen weitverbreiteten Sortimentsbuchhandels aber ist, daß er von gebildeten Buchhändlern betrieben wird, die imstande sind, mit Verständnis einen intensiven Büchervertrieb zu besorgen und das literarische Bedürfnis des Publikums anzuregen. Daß die Erhaltung dieses weitverbreiteten Sortimentsbuchhandels in Deutschland möglich war und nicht einer Zentralisierung wie im Ausland weichen mußte, ist vor allem auf das später zu besprechende Konditionsgeschäft zurückzuführen, durch welches es dem Sortimenter auch bei geringem Umsatz ermöglicht ist, ein großes und vollständiges Lager zu haben und den Bedürfnissen des bücherkaufenden Publikums entgegen zu kommen.

Ganz besonders hat aber in den letzten Jahren zur Erhaltung des Provinzialsortiments auch der Zusammenschluß des deutschen Gesamtbuchhandels beigetragen, welcher die gleichmäßige Aufrechterhaltung des vom Verleger festgesetzten Ladenpreises an allen Orten erreichte und es so den Sortimentern an weniger begünstigten Plätzen ermöglichte, im allgemeinen den Büchervertrieb in ihrer Umgebung in der Hand zu behalten und nicht der Konkurrenz der an den bevorzugten Orten etablierten Handlungen weichen zu müssen. Die Entwicklung dieses Zusammenschlusses werden wir des Näheren im Kapitel über „Preis und Rabatt“ zu betrachten haben.

Wie erwähnt, ist Sortimentsbetrieb und Verlagshandel noch vielfach vereinigt, doch hat die Trennung der beiden Betriebsformen seit der Einführung des Konditionsgeschäfts bedeutend zugenommen, besonders auch infolge der gesteigerten Anforderungen, welche an jede der beiden Geschäftsarten in der neueren Zeit gestellt worden sind. Trotzdem ist der Sortimentsbuchhandel für den größten Teil der heutigen Verleger die Schule geblieben, da nur der ständige Verkehr mit dem bücherkaufenden Publikum den Verleger über die Bedürfnisse und Wünsche der Bücherkäufer in Bezug auf neue Erscheinungen aufklären kann. Der größere Teil der heutigen „reinen“ Verleger ist deshalb auch aus dem Sortimenterstand hervorgegangen.

Im allgemeinen ist der Verkehr zwischen Sortiment und Verlag ein direkter, doch gibt es seit der neuesten Entwicklung des Buchhandels auch einige Zwischenglieder, die wir unten zu betrachten haben werden. Über den buchhändlerischen Geschäftsverkehr d. h. über die Normen, welche im Verkehr zwischen Verlag und Sortiment gelten, handelt der ganze zweite Teil dieser Ausführungen.

Außer dem Vertrieb durch Ausstellen der Bücher und der Erledigung von Bestellungen auf bestimmte Bücher widmet sich der deutsche Sortimentsbuchhandel ganz besonders auch dem Vertrieb von neu erschienenen Büchern durch die sogen. Ansichtsversendungen, durch welche ein nicht unbedeutender Teil der deutschen Neuerscheinungen abgesetzt wird. Nach dem Börsenblatt vom 13. Juni 1864 wurden sogar drei Fünftel des Jahresabsatzes durch Ansichtssendungen erzielt.[1]) Wenn heute auch dies Verhältnis infolge der Steigerung des Absatzes durch Rezensionen, Inserate und direkt versandte Zirkulare nicht mehr dasselbe ist, so sind die Ansichtsversendungen trotzdem noch von großer Bedeutung für den Absatz. Die Ansichtsversendungen wurden erst allgemein durch das später zu besprechende Konditionsgeschäft ermöglicht, durch welches dem Sortimenter die neuen Erscheinungen, um die es sich bei den Ansichtsversendungen allein handelt, zur Verfügung gestellt werden, mit dem Recht dieselben bei Nichtabsatz bis zur nächsten Ostermesse zurückzusenden. Die übrigen mit dem Konditionsgeschäft verbundenen Vorzüge werden wir bei dessen Betrachtung zu besprechen haben.

Der Ursprung der Ansichtssendungen ist in das 18te Jahrhundert zurückzuverlegen,[2]) wo von den Sortimentsbuchhandlungen seitens der Bücherkäufer Ansichtssendungen verlangt wurden, um gegen Benachteiligung infolge des damaligen Titelunfugs geschützt zu sein, da häufig dieselben Bücher unter verschiedenen Titeln ausgegeben wurden. Der anfangs widerstrebende Buchhandel sah bald den Vorteil dieser Einrichtung ein und ging nun selbst mit Ansichtssendungen vor, was ihm durch die Einführung des Konditionsgeschäfts erleichtert wurde. Seit dem 19ten Jahrhundert ist die Ansichtsversendung ein im deutschen Buchhandel allgemein angewandtes Vertriebsmittel.

Man unterscheidet zwischen verlangten und unverlangten Ansichtssendungen.[3]) Die ihm unverlangt zugesandten Ansichtssendungen hat der Kunde nur „wie ein guter Hausvater“ aufzubewahren und sie zur Verfügung des Sortimenters zu stellen.[4]) Zur Rücksendung

---

[1]) Pohle, Das deutsche Buchhändlerkartell. in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 61. Leipzig 1895. S. 473.

[2]) Schürmann I S. 117.

[3]) Vergl. Streißler, Üsancen-Kodex für den deutschen Buchhandel. Mit Berücksichtigung einschlägiger Rechtsverhältnisse. Dritte Auflage von Wengler's Üsancen-Kodex. Dresden 1895. S. 16.

[4]) Vergl. Börsenblatt Nr. 71 S. 2347.

ist der Kunde nicht verpflichtet. Dagegen ist er zur Bezahlung der betreffenden Bücher verpflichtet, wenn dieselben Spuren des Gebrauchs zeigen, so daß sie zum weiteren Vertrieb durch den Buchhandel als neu unbrauchbar geworden sind.[1]) Bei verlangten Ansichtssendungen dagegen ist der Kunde für jede Beschädigung verantwortlich und hat die Kosten der Rücksendung zu tragen. Er hat für die Rücksendung den vom Sortimenter angegebenen Rücksendungstermin zu beachten und ist ebenfalls zur Bezahlung verpflichtet, falls die Bücher wie oben angegeben Spuren des Gebrauchs zeigen.

Es wird teilweise vom Publikum über die allzu große Ausdehnung der Ansichtssendungen geklagt, doch steht es jedermann frei, sich derartige unverlangte Zusendungen zu verbitten. Für einen großen Teil der Bücherkäufer aber sind die Ansichtssendungen von größter Bedeutung, besonders bei wissenschaftlichen Erscheinungen, wo es für den Fachmann außerordentlich wichtig ist, sich über die neuen Werke und deren Anordnung zu informieren. Die wichtige und schwierige Aufgabe des Sortimenters ist es den Wünschen und Interessen jedes einzelnen Kunden durch entsprechende Ansichtssendungen entgegenzukommen.

Für die Ausführung der Bestellungen auf bestimmte Bücher benutzt der Sortimenter die später zu besprechenden Verkehrseinrichtungen. Als wichtiges Hilfsmittel bei der Ausführung der Bestellungen dienen ihm die reichen bibliographischen Quellen des deutschen Buchhandels. Die Anfänge der deutschen Bibliographie sind, wie wir im historischen Teile sahen, auf die alten Meßkataloge zurückzuführen. Im 18ten und 19ten Jahrhundert ist auf bibliographischem Gebiete in Deutschland außerordentlich viel gearbeitet worden, so daß heute dem deutschen Buchhändler ein umfangreiches Nachschlagematerial zur Verfügung steht.

Für die deutsche Literatur des 18ten und 19ten Jahrhunderts sind besonders wichtig[2]) die Werke von Wilhelm Heinsius, „Allgemeines Bücherlexikon“ (19 Bände, Leipzig 1812—1894), das die Erscheinungen von 1700—1892 umfaßt, und C. G. Kaysers „Vollständiges Bücherlexikon“ (30 Bände, 1833—1900), enthaltend die Literatur von 1750—1898. Daneben existiert noch eine große Anzahl von bibliographischen Werken, die teilweise die gesamte Lite-

---

[1]) Streißler a. a. O.

[2]) Vergl. hierüber und über das Folgende: Otto Mühlbrecht, Die Bibliographie im Dienste des Buchhandels (Sonderabdruck aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1894 Nr. 1 u. 3). Berlin 1894. S. 5 ff.

ratur des In- und Auslandes umfassen, teilweise sich auf bestimmte Literaturzweige beschränken.

Von besonderer Wichtigkeit sind aber die von der Hinrichs'schen Buchhandlung herausgegebenen Kataloge, die heute die Grundlage der ganzen deutschen Bibliographie bilden. Dieser Firma werden nämlich sämtliche Erscheinungen des deutschen Büchermarkts sofort nach der Ausgabe oder auch vor derselben von den Verlegern zugesandt zur Aufnahme in die bibliographischen Veröffentlichungen dieser Firma. Zunächst werden die Neuigkeiten seit 1834 von der Hinrichs'schen Buchhandlung täglich in dem vom Börsenverein der deutschen Buchhändler herausgegebenen Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, nach Verlegern geordnet, veröffentlicht. Sodann werden die Erscheinungen einer Woche zusammengefaßt und, nach Wissenschaften geordnet, in einem wöchentlichen Verzeichnis [1]) herausgegeben, das ein notwendiges Requisit jeder deutschen Buchhandlung bildet, aber auch außerhalb des Buchhandels sehr viel benutzt wird. Zu diesem wöchentlichen Verzeichnis erscheint am Schlusse jedes Monats ein Register, welches sowohl nach Verfassern wie nach Schlagworten geordnet ist. Das Verzeichnis wird dann wieder in Vierteljahrs- und Halbjahrskatalogen zusammengefaßt, welchen ebenfalls ein Schlagwortverzeichnis beigegeben ist. Die Vierteljahrskataloge erscheinen seit 1845, die Halbjahrskataloge, die den ältesten Bestandteil des Unternehmens bilden, seit 1798. Auch der Inhalt dieser Kataloge wird dann wieder in Fünfjahrskatalogen vereinigt, die seit dem Jahre 1850 ausgegeben werden.

Durch diese reiche und mit peinlicher Genauigkeit geführte bibliographische Literatur ist es dem deutschen Buchhändler wesentlich erleichtert, sämtlichen Wünschen des Publikums in Bezug auf Beschaffung deutscher Literatur nachzukommen. Doch wird durch diese Hilfsmittel nicht die Kenntnis der existierenden Literatur entbehrlich, vielmehr ist es für jeden Sortimentsbuchhändler unbedingt notwendig, daß er auch ohne Zuhilfenahme derartiger Hilfsmittel die wichtigsten Erscheinungen auf dem deutschen Büchermarkt übersieht.

Auch beim Sortimentsbuchhandel macht sich die bereits beim Verlagsbuchhandel erwähnte Erscheinung bemerkbar, wenn auch nicht so allgemein: die Beschränkung auf bestimmte Literaturzweige. Denn auch für den Sortimenter wird es mit der Zunahme der Pro-

---

[1]) Wöchentliches Verzeichnis der erschienenen und der vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

duktion immer schwerer einen genauen Überblick über die gesamten Erscheinungen zu haben und die sämtlichen Neuigkeiten auf ihrem Lager vorrätig zu haben.

So sehen wir denn in größeren Städten und in den Universitätsstädten den Zug nach Differenzierung der Sortimente. Die Spezialbuchhandlungen sind an diesen Orten in bedeutender Zunahme begriffen, während in den kleineren Städten eine Differenzierung naturgemäß nicht möglich und auch nicht notwendig ist. Auch der Zug nach Konzentration an den buchhändlerischen Hauptpunkten läßt sich beim Sortimentsbuchhandel konstatieren, der sich darin äußert, daß sich die buchhändlerischen Firmen z. B. in Berlin und Leipzig sehr rasch vermehren, wie uns schon die Tabelle auf Seite 55 zeigte. Die Folge der großen Konkurrenz in diesen Städten ist, daß einzelne Firmen sich durch Preisunterbietungen einen größeren Kundenkreis in der Provinz zu verschaffen suchen, was, wie wir später sehen werden, den Anlaß zum Zusammenschluß des Buchhandels zum Zweck der allgemeinen Aufrechterhaltung der Ladenpreise gegeben hat.

b) Die Nebenzweige.

Der deutsche Sortimentsbuchhandel beschränkt sich in den meisten Fällen nicht auf den reinen Buchhandel, sondern hat auch noch andere Geschäftszweige in sich vereinigt, deren Betrieb wir hier nur ganz kurz erwähnen wollen, da sich diese Abhandlung nur mit dem Buchhandel im engeren Sinne befassen soll. Diese Geschäftszweige fallen alle unter den Begriff des Buchhandels im weiteren Sinne. Eine ausführliche Darstellung derselben würde aber zu weit führen.

Sehr häufig ist mit dem Betrieb einer Sortimentsbuchhandlung der Kunst- und Musikalienhandel verbunden. Der Kunsthandel wird im Jahre 1903 von 3051 Firmen des deutschen Buchhandels betrieben, von denen nur 330 reine Kunstverlags- und 138 reine Kunstsortimenshandlungen sind, so daß also 2583 Kunsthandlungen mit einem andern buchhändlerischen Betrieb verbunden sind.[1]) Wir sehen also, daß der Kunsthandel sehr eng mit dem Buchhandel verbunden ist und im Sortimentsbuchhandel sein größtes Absatzfeld findet. Eine allgemeine Vereinigung des gesamten deutschen Kunsthandels

---

[1]) Diese und die folgenden Zahlen sind nach den Angaben dem Offiziellen Adreßbuch des deutschen Buchhandels 1903, Bd. II S. 534 u. 535 berechnet.

existiert nicht, nur ein Kunstverlegerverein, den wir beim buchhändlerischen Vereinswesen noch zu besprechen haben werden. Die Lieferungs- und Zahlungsarten des Kunsthandels sind von denen des Buchhandels vollständig verschieden, sie passen sich vielmehr fast vollständig den Bräuchen des gewöhnlichen Warenhandels an. Wenn es auch teilweise vorkommt, daß einzelne Kunstgegenstände und Kunstwerke unter Gewährung einer ganz kurzen Remissionsfrist mit dem Recht der Rücksendung geliefert werden, so unterscheidet auch dies sich nicht von den Gewohnheiten in vielen anderen kaufmännischen Betrieben.

Ebenso eng wie der Kunsthandel ist der Musikalienhandel mit dem Buchhandel verbunden. Es beschäftigen sich 2338 buchhändlerische Firmen mit dem Musikalienhandel als Nebenzweig, während ihnen nur 388 reine Musikalienverlagshandlungen und 446 reine Musikaliensortimentshandlungen gegenüberstehen. In seinen Geschäftsgebäuchen schließt sich der Musikalienhandel mehr als der Kunsthandel an die Üsancen des Buchhandels an. Der Musikalienhandel erkennt meist ein Remissionsrecht an, er liefert à condition wie der eigentliche Buchhandel und hat denselben Rücksendungs- und Zahlungstermin wie der Buchhandel. Doch überwiegt im Musikalienhandel der Barbezug, auf den durch einen außerordentlich hohen Rabatt, der teilweise bis zu 75 % geht, nach Möglichkeit vom Musikalienverlagshandel hingewirkt wird. Die seit 1829 bestehende Vereinigung der Musikalienhändler im Verein deutscher Musikalienhändler werden wir ebenfalls im letzten Teile dieser Abhandlung noch zu berühren haben.

Ein dritter von den Sortimentsbuchhandlungen betriebener Geschäftszweig ist der Landkartenhandel. Er wird im ganzen von 1236 Handlungen gepflegt, fast allgemein als Nebenzweig des Buchhandels. Ausschließliche Landkarten-Sortimentshandlungen finden wir nur ganz wenige in großen Städten. In seinen Geschäftsgebräuchen folgt der Landkartenhandel vollständig dem Beispiel des Buchhandels.

Ferner sind den Sortimentsbuchhandlungen vielfach Leihbibliotheken, Journal- und Bücherlesezirkel angegliedert, deren Zahl in den letzten Jahren rasch gewachsen ist. Das Leihbibliothekswesen hat in Deutschland nicht dieselbe Bedeutung, welche es in anderen Ländern, z. B. in England hat, doch ist der Betrieb von Journallesezirkeln durch die Sortimentsbuchhandlungen in steter Zunahme begriffen. Man unterscheidet Leihbibliotheken, Musikalien-

leihanstalten und Journal- und Bücherlesezirkel. Leihbibliotheken halten 1336 Firmen, Musikalien-Leihanstalten 521 Firmen und Journal- und Bücherlesezirkel 1214. Davon haben 64 Bücher- und Musikalienleihanstalt, 540 Leihbibliothek und Lesezirkel, 25 Musikalienleihanstalt und Lesezirkel und endlich 154 alle drei Arten vereinigt.

Ein weiterer Geschäftszweig, der mit dem Sortiments- auch mit dem Verlagsbuchhandel verbunden ist, ist die Lehrmittelhandlung. Das Adreßbuch für 1903 zählt im ganzen 342 Lehrmittelhandlungen auf.

Endlich vereinigt eine größere Anzahl von Buchhandlungen, namentlich von solchen in kleineren Städten, wo der Bücherabsatz verhältnismäßig gering ist, mit ihren Handlungen Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialienhandlungen. Teilweise wird dieser Zweig auch als Hauptgeschäft, der Buchhandel nur als Nebengeschäft betrieben. Die Zahl dieser Handlungen beträgt 2521. Doch ist diese Zahl immer noch gering im Verhältnis zu der Zahl der Sortimentshandlungen, welche diesen Betriebszweig nicht haben, während in England und Frankreich fast der ganze Provinzialbuchhandel in den Händen dieser Geschäfte liegt.

Ein sehr wichtiger, vielfach mit dem Sortimentsbetrieb verbundener Zweig ist der Antiquariatsbuchhandel. Ein Handel mit gebrauchten Büchern existiert schon seit den ersten Zeiten des Buchhandels, doch hat sich das „prinzipiell Gegensätzliche“ zum Sortimentsbuchhandel nach Schürmann [1]) erst mit dem Übergang zu den modernen Formen im deutschen Buchhandel gebildet, indem durch das Konditionsgeschäft besonders die Pflege der neu erschienenen Literatur geübt wurde, während das Antiquariat die älteren Erscheinungen besorgte.

Im allgemeinen verstehen wir heute unter einem Antiquar den Buchhändler, welcher ältere meist schon gebrauchte Bücher zu einem herabgesetzten Preis verkauft. Doch beschränkt sich seine Tätigkeit nicht auf gebrauchte Bücher vielfach vervollständigt er sein Lager auch durch direkten Bezug vom Verleger. Der Antiquar hat nicht wie der Sortimenter ein ihm zum größten Teile mit dem Recht der Rücksendung überlassenes Lager, sondern er hält sich ein mehr oder weniger großes Lager auf eigenes Risiko. Er bezieht dies Lager zum Teil direkt vom Publikum, das ihm gebrauchte Bücher anbietet,

---

[1]) Schürmann, Üsancen S. 200.

zum Teil vom Antiquariatsbuchhandel, welcher täglich in den buchhändlerischen Zeitschriften Angebote und Gesuche auf antiquarische Werke erscheinen läßt. Die Bücher werden mit wenigen Ausnahmen nur gegen bar bezogen und auch nur gegen bar wieder abgegeben; einen längeren Kredit wie der übrige Buchhandel kennt der Antiquariatshandel nicht. Die Preise für den Verkauf richten sich je nach der Beschaffenheit, Seltenheit etc. des betreffemden Buches. Die Preisbestimmung geschieht nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten des möglichst billigen Einkaufs und des möglichst hohen Verkaufs. Bei manchen Werken muß sich der Antiquar mit wenigen Prozenten begnügen bei seltenen und vielgesuchten vergriffenen Artikeln übersteigt der Gewinn oft das Doppelte und Dreifache des Einkaufspreises. Der Antiquar muß daher eine genaue Kenntnis der seltenen und vielgesuchten Werke haben, um durch die Beschaffung von solchen und durch die Zusammenstellung von teilweise vergriffenen Sammelwerken und Zeitschriftenreihen vorteilhafte Geschäfte abschließen zu können.

Im Antiquariat macht sich die weiteste Arbeitsteilung bemerkbar, indem sich die einzelnen Handlungen meist mit besonderen Literaturzweigen befassen. Die von den Spezialantiquariaten herausgegebenen Kataloge sind zum Teil von einer solchen Vollständigkeit, daß sie schon als die besten Kataloge für das betreffende Fach benutzt worden sind. Einen großen Teil der Tätigkeit des Antiquars füllt die Besorgung von antiquarischen Werken aus. Er erläßt zu diesem Zweck Gesuche in Fachblättern, besonders in dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und bietet darauf nach der ihm am günstigsten scheinenden Offerte seinem Kunden das Buch mit einem entsprechenden Aufschlag für die Besorgung an. Er betreibt also in diesem Falle die Geschäfte eines Kommissionärs. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Platz. Erwähnt sei nur noch, daß größere Antiquariatshandlungen von Zeit zu Zeit Lagerkataloge herausgeben, die an Buchhandel und Publikum versandt werden. Die Handlungen gewähren dabei dem Buchhandel meist einen bestimmten Rabatt auf die angezeigten Preise. Derselbe schwankt zwischen 10 und 20 %, der Durchschnittsrabatt beträgt 15 %.

Mit dem Sortimentsbuchhandel verbunden sind 1906 Antiquariatshandlungen, außerdem existieren noch 220 reine Antiquariatsbuchhandlungen.

c) Das moderne Antiquariat.

Vom Namen des Antiquariats abgeleitet ist ein buchhändlerischer Geschäftszweig, der sich erst in der neueren Zeit ausgebildet und Fuß im Buchhandel gefaßt hat: das moderne Antiquariat oder der Restbuchhandel. Schürmann definiert den Begriff des modernen Antiquariats als „denjenigen Geschäftsbetrieb, welcher mit der eigentlichen antiquarischen Literatur entweder nur eine lose oder gar keine Fühlung hat und daher hauptsächlich oder lediglich darauf ausgeht, die warenhändlerischen Prinzipien des Antiquariats auf den Handel mit den neueren und neuesten Erscheinungen anzuwenden, soweit sie Chancen dafür bieten." [1]) Die Restbuchhandlung oder das moderne Antiquariat ist gewöhnlich mit einem Sortimentsbetrieb verbunden, teilweise wird diese Geschäftsart aber auch von den großen Warenhäusern und Bazaren betrieben.

Das Wesen des modernen Antiquariats ist, daß eine solche Buchhandlung Auflagereste oder Teile einer Auflage vom Verleger zu einem möglichst erniedrigten Preise aufkauft, die sie dann an Buchhandel und Publikum zu einem von ihr festgesetzten Preis, der meist sehr viel niedriger als der Ladenpreis ist, verkauft. Sie erwirbt mit dem Ankauf dieser Exemplare nicht das Verlagsrecht, wie das zum Teil beim Kauf von Auflageresten durch Verlagshandlungen vorkommt, sondern das Verlagsrecht verbleibt in diesem Falle der Verlagsbuchhandlung.

Diese Art des buchhändlerischen Geschäfts ist entstanden einerseits aus dem Bedürfnis der Verleger mit den Resten einer Auflage aus den verschiedensten Gründen ganz oder teilweise zu räumen, andererseits aus dem Wunsche des Sortimenters aus einem möglichst billigen Einkauf einen möglichst großen Nutzen nach dem Vorbild des gewöhnlichen Warenhandels zu ziehen. Der Ladenpreis der betreffenden Bücher kann dabei vom Verleger dauernd oder zeitweise aufgehoben sein.

Das moderne Antiquariat hat in den letzten Jahrzehnten bedeutend zugenommen; es ist vielfach von buchhändlerischer Seite bekämpft werden, da es leicht große Nachteile und Schäden für den Sortimentshandel mit sich bringen kann. Solange es sich aber nur um Reste von Auflagen handelt, besonders bei Werken, welche nicht wieder neu erscheinen sollen, wird der Restbuchhandel ohne allzugroßen Schaden für irgend einen Teil Platz greifen können. Doch

---

[1]) Schürmann, Üsancen S. 203.

ist es für den Sortimenter bei Ausführung von Bestellungen oft sehr mißlich, wenn er bestellte Bücher nicht mehr vom ursprünglichen Verleger bekommen kann, sondern unter Zeitverlust erst vom Restbuchhändler beziehen muß. Wenn der Verleger nicht selbst eine Preisherabsetzung vornehmen will; so gibt er seine Vorräte eines Buches dem Restbuchhändler, welcher mit seinen an das Publikum verteilten Katalogen eine sicherere Gewähr für den vollständigen Ausverkauf der Vorräte hat. Ebenso wird durch das Ausliegen in den Bazaren und Warenhäusern von den im Preis bedeutend herabgesetzten Büchern ein großer Absatz erzielt und diese zum Teil recht gute Literatur an ein Publikum verkauft, welches sonst mit dem Buchhandel nicht in Berührung kommt.

Wo es sich aber um Auflage*teile* handelt, die neben den Vorräten des Verlegers, welcher seinen Ladenpreis festhält, vom Großantiquariat billiger verkauft werden, da stellen sich die Unzuträglichkeiten ein, welche der Anlaß zu den Kämpfen des Buchhandels gewesen sind. Vor allem leidet darunter der Sortimentsbuchhandel, der bei seinen vom Verleger bezogenen Exemplaren den Ladenpreis einhalten muß und dem das moderne Antiquariat nun scharfe Konkurrenz macht. Während der Sortimenter vielleicht für die Bekanntmachung und Verbreitung eines bestimmten Werkes bedeutende Kosten aufgewandt hat in der Hoffnung, einen größeren Absatz noch davon zu erzielen, wird plötzlich von seiten des Großantiquariats, zum Teil direkt durch Reisende, dasselbe Werk in neuen Exemplaren um die Hälfte billiger angeboten, wodurch dem Sortimenter sein ganzer Absatz unterbunden ist. Diese und ähnliche Vorkommnisse sind es, welche das moderne Antiquariat in Mißkredit bringen und gebracht haben und die vom Buchhandel möglichst zu verhindern gesucht werden.

Ganz besonders sind es die Verleger, welche sich hüten müssen, zu einem solchen Mißbrauch durch die Restbuchhandlungen die Hand zu bieten, und sich nicht durch einen augenblicklichen Gewinn dazu verleiten lassen dürfen, dem soliden und weitverbreiteten Sortimentsbuchhandel so schweren Schaden zuzufügen, was ihnen später selbst verhängnisvoll werden könnte. Man sollte zwar denken, daß es im Interesse des Verlegers liegen würde, seine Bücher nicht zum herabgesetzten Preise abzugeben, doch können ihn eine zu groß veranstaltete Auflage, der Wunsch Barzahlung zu erhalten, Platzmangel etc. dazu bewegen, Teile einer Auflage dem modernen Antiquariat in die Hände zu liefern, wie der buchhändlerische Ausdruck lautet zu „verram-

schen".[1]) Doch dürften diese Beweggründe niemals für den Verleger ausschlaggebend sein, vielmehr müßte jeder Verleger sich stets klar vor Augen halten, daß er in Deutschland einen Sortimentshandel besitzt, der durch seine weite Verbreitung und Gediegenheit in der Lage ist, ihm einen weit größeren Absatz seiner Verlagswerke zu sichern, als dies in andern Ländern der Fall ist. Es ist die Aufgabe des deutschen Verlagshandels, diesen tüchtigen und zahlungsfähigen Sortimenterstand zu erhalten und zu unterstützen, nicht aber um kleiner momentaner Vorteile willen wie sie das Verramschen von Auflageteilen bringt, die Existenz einer großen Reihe von soliden Sortimentsfirmen zu untergraben.

Der Börsenverein der deutschen Buchhändler hat, um den Mißbräuchen durch den Restbuchhandel vorzubeugen, eine Restbuchhandels-Ordnung am 16. Mai 1897 aufgestellt, zu deren Einhaltung sämtliche Mitglieder des Börsenvereins verpflichtet sind und sich außerdem noch 646 andere Firmen verpflichtet haben. Durch diese Restbuchhandels-Ordnung wird der Verkehr beim Verkauf von Restauflagen etc. geregelt. Nach der Restbuchhandels-Ordnung ist, sobald der Verleger die Restauflage eines Schriftwerks zum antiquarischen Vertriebe verkauft hat, der Verkauf durch den Verleger oder durch den Käufer im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel bekannt zu machen (§ 2b). Ferner bestimmt sie: Läßt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung des Ladenpreises eintreten oder ergreift er Maßregeln, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichstehen, so ist er verpflichtet, den Sortimenter für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zu entschädigen. Der Verleger hat dabei die Wahl, Entschädigung durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare zu gewähren (§ 7).

d) Der Kolportagehandel.

Ein wichtiger Faktor für den Büchervertrieb ist der Kolportagebuchhandel. Der Kolportagebuchhandel zerfällt in den Kolportage-

[1]) Schürmann sagt in Krisis S. 66: Der Verlagshandel ist — soweit daran beteiligt — geneigt, diese neuere Praxis zur Beschleunigung des Umsatzes damit zu begründen, daß eine neue Zeit angebrochen sei, für die der alte Sortimentshandel nicht mehr genüge; der Sortimentshandel ist wiederum der Meinung, daß der Grund lediglich in der Überproduktion zu suchen sei, der gegenüber alle Vertriebskünste versagen müßten.

handel im engeren Sinn und in den Reisebuchhandel. Der Kolportagehandel im engeren Sinn und der Reisehandel beschäftigen sich beide mit dem Vertrieb von Lieferungswerken und Zeitschriften und liefern beide literarische Werke auf Teilzahlungen. Während aber der Kolportagebuchhandel für jede Teilzahlung nur einen der Zahlung entsprechenden Teil des Werkes, also eigentlich nur gegen bar verkauft, liefert der Reisebuchhandel das ganze Werk oder doch den größeren Teil desselben sofort gegen auf längere Fristen verteilte Ratenzahlungen.[1])

Nicht zu verwechseln mit diesen genannten Arten der Kolportage ist der sogen. „Druckschriftenhandel", der sich mit dem Vertrieb von kleineren Werken meist volkstümlicher Art durch Hausierhandel beschäftigt. Es wird zum Teil neben dem Kolportagebuchhandel betrieben, zum Teil bildet er auch ein selbständiges Gewerbe.

Schürmann[2]) gliedert den Kolportagehandel in Verleger, Großsortimenter und Kolportagehändler. Der Verlag unterscheidet sich in nichts von dem Betrieb des übrigen Verlagsbuchhandels. Im allgemeinen werden allerdings die direkt für den Kolportagevertrieb bestimmten Werke in möglichst billiger Ausstattung und in hohen Auflagen hergestellt. Vielfach gehen Buchverlag und Kolportageverlag nebeneinander her. Sehr häufig wird auch der Kolportage- und besonders der Reisebuchhandel zum Vertrieb von ursprünglich für den Sortimentsvertrieb bestimmten Werken herangezogen, er bildet die notwendige Ergänzung des Sortimentsbuchhandels, da er sich im großen und ganzen an ein Publikum wendet, das dem Buchhandel ferne steht und das erst durch diese Vertriebsart veranlaßt wird, sich Lesestoff anzuschaffen. Zum Teil sind die Kolportagebetriebe mit Sortimentsbuchhandlungen verbunden.

Der Kolportagehandel wendet sich besonders an die Handwerker- und Arbeiterbevölkerung in den größeren Städten, an die dienenden Klassen und an die ländliche Bevölkerung. Die Kolportagebuchhandlung sendet ihre Reisenden aus, welche die Konsumenten persönlich aufsuchen und sie unter Vorlegung der 1ten Lieferung des Werkes oder der 1ten Nummer der Zeitschrift zur Subskription veranlassen sollen. Die Technik der Ausführung der Bestellungen und der Lieferung der einzelnen Teile liegt außerhalb des Rahmens

---

[1]) Vergl. hierüber und über das Folgende: Thomas, Die Praxis des Reisebuchhandels, 2te Auflage, Leipzig 1901, S. 12/13, auch Streißler, Einrichtung und Betrieb des Kolportage- und Reisebuchhandels. Leipzig 1899.

[2]) Schürmann, Krisis S. 54.

dieser Betrachtungen.[1]) Im allgemeinen werden beim Kolportagehandel die einzelnen Lieferungen nur gegen Barzahlung abgegeben. Beim Reisebuchhandel dagegen wird wie erwähnt meist das ganze Werk gegen Anzahlung dem Abnehmer geliefert, der die Summe dann in Raten abbezahlt, doch kommen auch hier die verschiedensten Modifikationen vor.

Im geschäftlichen Verkehr der Kolportagebuchhandlungen mit den Verlegern greifen ganz dieselben Üsancen wie beim übrigen Buchhandel Platz, die im nächsten Abschnitt noch näher zu schildern sein werden. Im Großen und Ganzen überwiegt der Barbezug.

Wo der Bezug einer Kolportagehandlung von einer Verlagsfirma gering ist, tritt als Zwischenglied das Großsortiment ein, welches im stande ist, den Kolportagebuchhandlungen Werke aus verschiedenen Verlagshäusern zu liefern, mit denen allen die Handlung nicht in regelmäßigen Verkehr treten könnte. Das Großsortiment, welches meist an den buchhändlerischen Hauptverkehrspunkten seinen Sitz hat, hält sich ein größeres Lager von gangbaren Werken für den Kolportagebuchhandel und gibt diese auch in kleineren Posten an die betreffenden Handlungen ab. Der Aufschlag ist ein ganz geringer, da der Gewinn des Großsortiments in den größeren Vorteilen, die der Verleger beim Massenbezug gewährt, besteht.

Auch für den Buchhandel mit neuen Büchern gibt es solche Großsortimente, die aber entweder unter die später zu besprechenden Barsortimente fallen, oder, wie wir noch sehen werden, von den buchhändlerischen Kommissionären betrieben werden.

Was den Inhalt der durch den Kolportagebuchhandel vertriebenen Werke anlangt, so ist man vielfach geneigt, mit dem Begriff des Kolportagehandels den Gedanken an Schauerromane, Hintertreppenliteratur etc. zu verbinden, die zwar auch zum Teil vom Kolportagebuchhandel vertrieben werden und in 10 Pfg.-Lieferungen Absatz finden. Doch nimmt diese Literatur nur höchstens etwa 5,38 Prozent[2]) der gesamten durch Kolportage vertriebenen Literatur ein. Den größten Anteil haben Unterhaltungszeitschriften und gewerbliche Fachliteratur, die oft ihren Hauptabsatz durch den Kolportagehandel finden. So bedauerlich auch die Verbreitung der genannten untergeordneten Romanliteratur im Volke ist, so darf man doch nicht verkennen, daß der Hauptgrund darin liegt, daß es in unserer deutschen Literatur vielfach an der geeigneten volkstümlichen

[1]) Vergl. darüber Thomas a. a. O. u. Streißler, Der Kolportagehandel. Leipzig 1887.
[2]) Schürmann, Krisis S. 56.

Literatur fehlt. Ein großer Kreis dieser Leser aus den unteren Ständen findet an den Werken unserer Klassiker und unserer guten Romanliteratur, die ja auch vielfach in Lieferungsausgaben für den Kolportagehandel erschienen sind und in den höher stehenden Abnehmerkreisen des Kolportagehandels einen großen Absatz finden, keinen Gefallen, da diese Werke meist weit über das geistige Niveau jener Kreise gehen. Deshalb verfallen diese Klassen zum Teil auf die genannten Schauerromane, mit welchen sie ihr Lesebedürfnis befriedigen. Diese Literatur steht ihrem Denken und Empfinden näher, sie ist es daher auch, welche immer wieder Absatz findet. Eine Abhilfe und ein Verdrängen dieser Literatur wird am besten geschehen können durch das Aufkommen einer gediegenen echten Volksliteratur, die dem Herzen der untern Bevölkerung näher steht und welche diese Klassen zunächst für die gute klassische Literatur vorbereitet. Doch müssen diese Kreise in der Wahl ihrer Literatur nur mit großer Vorsicht geleitet werden. Versuche von Gesellschaften [1]) und Vereinen besonders aber auch von religiösen Gemeinschaften eine bestimmte Art von Literatur durch den Kolportagehandel zu verbreiten, sind immer wieder fehlgeschlagen, da das Volk sich sofort gegen jede geistige Bevormundung wehrte und die von diesen Vereinen vertriebene Literatur meist nicht dem Bedürfnis des Volkes angepaßt war.

Der Reisebuchhandel beschäftigt sich in der Hauptsache mit größeren Werken meist Sammelwerken wie Konversationslexika, Handbüchern etc., die zwar auch vom Kolportagehandel nicht ausgeschlossen sind„ aber doch · in erster Linie durch den Reisebuchhandel vertrieben werden.

Er vertreibt diese Werke neben dem Sortimentsbuchhandel, seine Abnehmer gehören auch denselben Kreisen wie die der Sortimentsbuchhandlungen an. Vor allem sind es Beamte und Studenten, welche von diesen Reisenden aufgesucht werden, doch wird kaum irgend ein Stand von ihnen übergangen werden. Sie bereiten demgemäß auch dem Sortimentsbuchhandel eine scharfe Konkurrenz, weshalb ihr Bestehen vom Sortimentsbuchhandel fast allgemein aufs heftigste bekämpft wird. In den Kreisen der Verleger dagegen sind sie meist sehr willkommen, da sie große Partien von größeren Werken auf einmal gegen bar oder doch in fester Rechnung beziehen, während der Sortimentsbuchhandel allmählich bezieht, Lieferungen à condition verlangt und einen langen Kredit beansprucht. Große Werke wie die bekannten deutschen großen Konversationslexika etc. finden einen

[1]) So der Verein zur Massenverbreitung guter Schriften in Weimar gegr. 1889.

großen Teil ihres Absatzes außer durch den Sortimentsbuchhandel und den Kolportagehandel eben durch den Reisebuchhandel. Es kommt nun natürlich darauf an, wie der Letztere in seinen Manipulationen verfährt, was hauptsächlich von dem Geschäftsleiter abhängt. In manchen Fällen wird der Reisebuchhandel dem Sortimenter den Verdienst wegnehmen, indem er die von ihm aufgesuchten Interessenten durch persönliche Überredungskunst zur Abnahme eines Werkes bewegt, das diese sonst von ihrem Buchhändler bezogen hätten, in der Hauptsache aber wird es sich doch um Leute handeln, welche, ohne direkt darauf aufmerksam gemacht worden zu sein, sich das betreffende Werk überhaupt nicht angeschafft hätten. Darin liegt die große Bedeutung des Reisebuchhandels und Verleger von größeren Werken allgemeinen Interesses werden daher sehr mit dem Absatz durch ihn zu rechnen haben. Es wäre verkehrt, ihn deshalb zu bekämpfen, weil er im stande sein kann, dem Sortiment Schaden zuzufügen, ein tüchtiger Sortimenter wird sich trotzdem eine treue Kundschaft heranziehen können, wenn er es versteht, diese durch gute Auswahl und prompte Lieferung zu befriedigen. Das Vorhandensein des Reisebuchhandels wird ihn gerade veranlassen, durch baldiges Aufmerksammachen seine Kundschaft zum Kaufe zu veranlassen, so den Reisebuchhandel auf Fernstehende zu beschränken und sich selbst einen größeren Absatz zu sichern.

Der solide Reisebuchhandel, der mit ehrlichen Mitteln kämpft, wird dann die für den Sortimentsbuchhandel nicht in Betracht kommenden Kreise für sich gewinnen. Daß ihm, der mit größeren Spesen und größerem Risiko arbeiten muß und der vom Verleger große Posten bar bezieht, von diesem besondere Vorteile gewährt werden, die er dem sonstigen Buchhandel nicht gewährt, ist nicht mehr als recht und billig und dürfte nicht in dieser Weise verdammt werden, wie das von vielen Seiten geschieht.

Allerdings ist der Reisebuchhandel in vielen Kreisen in einen sehr schlechten Ruf gekommen, weniger durch die Geschäftsführung seitens der Inhaber der betreffenden Geschäfte, als durch das minderwertige Reisendenmaterial, welches vielfach vor unlauteren Geschäftskniffen und vor direktem Betrug nicht zurückschreckt. Diese Reisenden die zum großen Teil aus schiffbrüchigen Existenzen bestehen, die wenig zu verlieren haben, sind es, die durch ihr unreelles Wesen nicht nur das Publikum sondern auch den Reisebuchhändler oft schwer schädigen. Deshalb ist es die Aufgabe der Besitzer der Reisegeschäfte durch Anstellung von tüchtigen und reellen Reisenden nicht nur sich selbst vor direkten Schädigungen zu bewahren, sondern

auch den Ruf des Reisebuchhandels beim Publikum wie beim Buchhandel nicht in Mißkredit bringen zu lassen. Dann ist auch ein gedeihliches Nebeneinanderwirken von Sortiment und Reisebuchhandel möglich, wodurch der Bücherabsatz zwar bedeutend gesteigert aber darum doch der Sortimentsbuchhandel in seiner Existenx nicht gefährdet wird.

Nicht zu verkennen ist zweifellos die Gefahr, daß durch den Reisebuchhandel auch vielen Abnehmern Werke aufgedrängt werden, welche für dieselben keinen Nutzen haben und deshalb mit Verlust so bald als möglich wieder verkauft werden. Außerdem vertreiben eine große Reihe von Reisebuchhandlungen nur solche Werke, welche ihnen mit hohem Rabatt geliefert werden und welche teuer sind, während sie sich mit kleineren Objekten gar nicht abgeben. Diese Handlungen betreiben den Vertrieb ohne Rücksicht auf den Inhalt der Bücher und können auf diese Weise allerdings manchen guten Werken durch minderwertige große Konkurrenz machen.

Die Zahl der gesamten Kolportagehandlungen (Kolportagehandlungen im engeren Sinne und Reisebuchhandlungen) beträgt im deutschen Buchhandel 1125. Davon befassen sich mit Sortiment 810, mit Verlag 156 und mit Sortiment und Verlag 158 Firmen. Gerade $^{2}/_{3}$ des gesamten Kolportagehandels nämlich 750 Firmen, sind in dem Zentralverein deutscher Kolportagebuchhändler vereinigt, dessen Zweck die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen des deutschen Kolportagebuchhandels unter Ausschluß politischer und religiöser Tagesfragen ist.[1]) Wir werden auf diesen Verein wie auf die übrigen Vereinigungen der Kolportagebuchhändler beim buchhändlerischen Vereinswesen zurückzukommen haben.

e) Das Barsortiment.

Den Zwischenhandel im deutschen Buchhandel stellen die sogen. Barsortimente dar. Wir haben bereits beim Kolportagehandel Großsortimente kennen gelernt, welche für kleinere Kolportagegeschäfte die Lieferung des Bedarfs übernehmen und ihrerseits ein großes Lager von Verlagsartikeln der verschiedenen Kolportageverlagshäuser haben. Ein ähnliches Großsortiment hat sich in der neuesten Entwicklung des deutschen Buchhandels auch für den Buch- und Musikalienhandel entwickelt, wo es nicht Großsortiment, sondern gewöhnlich Barsortiment genannt wird.

---

[1]) Satzungen des Zentralvereins deutscher Kolportage-Buchhändler v. 1890. § 2.

Die Barsortimente haben ebenfalls ein ausgedehntes Lager fast aller gangbaren Erscheinungen des deutschen Buchhandels und zwar im allgemeinen nur in gebundenen, seit neuester Zeit aber auch zum Teil in broschierten Exemplaren. Ihren Namen haben die Barsortimente daher, daß sie ihre Bücher ursprünglich nur gegen bar abgaben, eine Lieferungsart, die aber heute fast allgemein der Lieferung auf einen kurzen Kredit, meist Vierteljahrskredit, unter Gewährung des Barrabatts gewichen ist.

Das Barsortiment stellt in gewissem Sinne ein buchhändlerisches Warenhaus dar, insofern es die Artikel der verschiedensten Verleger in seinen Lagerbeständen vereinigt. Es liefert nur an den Buchhandel wie der Verlagsbuchhandel nicht aber an das Publikum.

Das Barsortiment ist ursprünglich aus dem Bedürfnis des Sortiments entstanden die neueren Bücher gleich gebunden beziehen zu können, während es im deutschen Verlagsbuchhandel lange Zeit Brauch war, die Verlagswerke nur in broschiertem Zustande auszugeben, eine Gewohnheit die in der neuesten Zeit allerdings mehr und mehr aufhört. Um dem Mangel an gebundenen Büchern abzuhelfen, gründete der Leipziger Buchhändler L. Zander[1]) im Jahre 1852 ein sogenanntes „gebundenes Lager", das die gangbarsten Bücher des deutschen Marktes in gebundenem Zustande enthielt und das den Anfang für die späteren Barsortimente bildete. Die neue Einrichtung konnte zwar nur langsam festen Boden gewinnen, brachte es aber zu einem durchschlagenden Erfolg, als sie im Jahre 1861 von einer großen Kommissionsfirma (F. Volckmar) übernommen und nun mit größeren Mitteln und in größerem Maßstabe betrieben wurde. Dieses Barsortiment ist noch heute das größte im deutschen Buchhandel, wenn auch nach den Erfolgen dieser Firma bald andere Barsortimente in Leipzig entstanden, die zum Teil es ebenfalls zu einer außerordentlichen Ausdehnung brachten. Ihre Zahl ist nicht allzu groß, was ja auch bei dem erforderlichen großen Betriebskapital dieser Geschäfte leicht erklärlich ist. Denn nur ein im ganz großen Maßstabe betriebenes Barsortiment ist im stande, größeren Ansprüchen zu genügen und auch wirklich Gewinn abzuwerfen.

Ihren Sitz haben die Barsortimente naturgemäß besonders an den Kommissionsplätzen, über welche der buchhändlerische Verkehr überhaupt geht, wo sie deshalb mit den verhältnismäßig geringsten Spesen arbeiten können. So vereinigt denn auch der Hauptkommissionsplatz

---

[1]) Vergl. Schürmann, Krisis S. 39.

Leipzig die größten und die meisten Barsortimentsfirmen. Nach den Angaben des Adreßbuchs für 1903 [1]) existieren in Leipzig 12 Bücherbarsortimente und 15 Musikalienbarsortimente, in Wien 3 (davon 1 Musikalienbarsortiment) in Stuttgart 1, in Berlin 1 und in anderen Städten zusammen 4, außer den später zu besprechenden Vereinssortimenten.

Das Barsortiment bezieht seine Vorräte von den Verlegern fast allgemein in Partien. Wir werden auf diese Bezugsart unter „Rabatt" noch einzugehen haben, müssen aber hier vorausschicken, daß fast allgemein von dem Verlagshandel beim gleichzeitigen Barbezug einer bestimmten Anzahl von Exemplaren desselben Werkes (z. B. bei 5, 6, 8, 10, 12 etc. Exemplaren) ein weiteres Exemplar unberechnet geliefert wird, das sogenannte Freiexemplar, das aber nicht mit den beim Verlagshandel bereits besprochenen Freiexemplaren zu verwechseln ist, sondern einfach eine Rabattvergünstigung seitens des Verlegers bei Partiebezug bedeutet. Bei größeren gleichzeitigen Bezügen fallen diese Freiexemplare sehr ins Gewicht, sie machen hauptsächlich den Verdienst der Barsortimente aus. Diese Firmen lassen dann die bezogenen Bücher in den großen Buchbindereien, die, wie wir sahen, ebenfalls hauptsächlich in Leipzig ihren Sitz haben, einbinden, bei denen sie als ständige Abnehmer ebenfalls Vorzugspreise genießen, und sind nun im stande, die gebundenen Bücher meist zu demselben Buchhändler-Barpreis zu liefern, wie dies vom Verleger geschieht.

Die Barsortimente haben im Buchhandel sehr verschiedene Beurteilung erfahren, im allgemeinen ist zu konstatieren, daß der Verlagsbuchhandel das Aufkommen dieses Zwischenhandels ungern sah, während der Sortimentsbuchhandel die ihm durch das Barsortiment gebotenen Vorteile freudig begrüßte.

Dem Verleger entgeht nämlich durch das Barsortiment derjenige Verdienst, welcher den Gewinn des Barsortiments ausmacht: die Freiexemplare, die er beim Einzelbezug durch den Sortimenter nicht zu gewähren braucht. Ferner verliert er die direkte Fühlung mit den Abnehmern,[2]) er kann nicht mehr konstatieren, welche Sortimentsfirma sich besonders für seine Verlagsartikel verwendet und wo ein Buch bisher Absatz gefunden hat,[3]) wo dagegen der

---

[1]) Offizielles Adreßbuch des deutschen Buchhandels 1903, Bd. II S. 27.

[2]) Vergl. Ruprecht, Die Barsortimente. Ein Segen oder eine Gefahr für den deutschen Buchhandel? Göttingen 1891, S. 9.

[3]) Vergl. Verhandlungen der Konferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar am 18., 19. u. 20. Sept. 1878, Leipzig 1878 S. 112.

Absatz noch gefördert werden muß. Den letzteren Mangel haben die größten Barsortimentsfirmen in der neuesten Zeit dadurch zu mildern gesucht, daß sie den Verlegern Übersichten zusenden, wieviele Exemplare eines Werkes nach den verschiedenen Städten von ihnen geliefert worden sind. Außerdem senden einzelne Sortimentsfirmen den Verlegern Übersichten darüber zu, welche ihrer Verlagsartikel sie im Laufe eines Jahres durch das Barsortiment bezogen haben. Auf der anderen Seite ist es für den Verlag aber auch wieder sehr viel einfacher, nur mit wenigen großen Abnehmern zu rechnen zu haben und die Spesen für die einzelnen kleinen Sendungen zu ersparen.

Für den Sortimenter ist der letztere Grund ebenfalls von Bedeutung; dazu kommt, daß er bei regelmäßigem Verkehr mit dem Barsortiment, welches ihm dann meist ein Vierteljahrskonto einräumt, die hohen Spesen [1]) für die einzelnen Barsendungen vermeidet, da der Verlagsbuchhandel sich gegen diese Einrichtung vielfach noch ablehnend verhält und den höheren Rabatt nur gegen Bareinlösung gewährt.

Von großer Wichtigkeit sind für den Sortimenter die von den großen Barsortimenten herausgegebenen Kataloge ihrer Bücherlager. Dieselben bringen ein Verzeichnis aller gangbaren Bücher, sind sowohl alphabetisch wie systematisch geordnet und enthalten außer den Preisen die Angabe des Gewichts und ein Stichwort für telegraphische Bestellungen. Diese Kataloge bieten dem Sortimenter ein außerordentlich bequemes und übersichtliches Nachschlagewerk über die hauptsächlichsten Erscheinungen, sie bergen aber die große Gefahr in sich, daß sie nicht nur nach rein sachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt sein können, sondern auch besonders die Werke berücksichtigen, welche dem Barsortimenter zu günstigeren Bedingungen vom Verleger geliefert werden, als vielleicht inhaltlich weit bessere Konkurrenzwerke, was der Barsortimenter umso leichter tun kann, als er den Bücherkäufern gegenüber keine Verantwortung für den Inhalt der von ihm gelieferten Werke trägt, sondern nur an den Sortimenter liefert. Wenn diese Gesichtspunkte bei der Zusammenstellung der Kataloge zu sehr in den Vordergrund treten, so liegt darin allerdings eine Gefahr, die aber bei den Katalogen der ersten Firmen, bei welchen die Zusammenstellung mehr in rein sachlicher Weise geschieht, bedeutend verringert wird. Die an die Benutzung von solchen Katalogen durch die Sortimenter weiter geknüpften Befürchtungen, daß

---

[1]) Über die Spesen bei Barsendungen siehe später unter „Barverkehr“.

dadurch eine „Verflachung der Sortimentertätigkeit“ [1]) eintreten würde, können wir nicht teilen, vielmehr wird vom Sortimenter heute ebensolche Literaturkenntnis verlangt, ob er nun im einzelnen Fall einen Barsortimentskatalog benutzt oder nicht. Die weitere Befürchtung, daß durch die Barsortimentskataloge ein ohne buchhändlerische Vorbildung arbeitender Sortimenterstand großgezogen werde, der sich nur auf den Vertrieb der vom Barsortiment gelieferten gangbaren Bücher beschränke und den Neuigkeitenvertrieb einschränke, dürfte ebenfalls zu weit gehen.[2]) Die Konkurrenz der Nichtbuchhändler, die nur sogenannte „Brotartikel“ vertreiben, ist älter als das Barsortiment und hätte sich auch ohne dasselbe weiter entwickelt. Richtig aber ist, daß im Buchhandel, der auf dem direkten Verkehr zwischen Verlag und Sortiment basiert war, durch das Barsortiment ein Zwischenhandel entstanden ist, welcher bei größerer Entwicklung im stande ist, den Verlagsbuchhandel in gewisser Beziehung von sich abhängig zu machen und ihn zur Gewährung von besonderen Vorteilen an den Zwischenhandel zu veranlassen,[3]) was zur Folge haben würde, daß der Verleger bei dem den Zwischenhändlern zu gewährenden höheren Rabattsätzen, um auf seine Produktionskosten zu kommen, die Preise für die Bücher höher ansetzen müßte.

Es war daher, um der Gefahr des Überhandnehmens der Barsortimente entgegenzutreten, der Plan im Verlagsbuchhandel aufgetaucht, ein von einer größeren Anzahl von Verlegern gemeinsam betriebenes Barsortiment zu errichten, das die Produkte dieser Verlagshäuser nach dem Beispiel der Barsortimente führen sollte, während den eigentlichen Barsortimenten von diesen Firmen nicht mehr geliefert werden sollte, doch ist dieser Plan nicht zur Verwirklichung gelangt.

f) Das Vereinssortiment.

Während es also zu einer genossenschaftlichen Auslieferungsstelle der Verlagshandlungen nicht gekommen ist, haben sich auf seiten des Sortimentsbuchhandels Einkaufsgenossenschaften gebildet, welche eine ähnliche Geschäftsführung wie die Barsortimente haben. Im Gegensatz zu den letzteren haben diese ihren Sitz nicht an den

[1]) Schürmann, Krisis S. 44.
[2]) Ruprecht a. a. O. S. 5.
[3]) Vergl. Ruprecht a. a. O. S. 12.

durch den buchhändlerischen Verkehr bevorzugten Kommissionsplätzen, sondern an solchen Orten, die von den Zentren des Buchhandels entfernt liegen und deshalb nicht die diesen gebotenen Vorzüge genießen. Es sind das die sogenannten Vereinssortimente, deren es gegenwärtig drei im deutschen Buchhandel gibt, die aber in der Zukunft noch einer größeren Entwicklung entgegengehen dürften.

Die drei bestehenden Vereinssortimente sind: Das schlesische Vereinssortiment in Breslau, das mitteldeutsche Vereinssortiment in Frankfurt a. M. und das schweizerische Vereinssortiment in Olten. Der Zweck dieser Vereinssortimente ist, die Vorteile der Barsortimentseinrichtung den Sortimentsbuchhändlern eines bestimmten Bezirks zu gute kommen zu lassen durch ein Sortiment, das durch eine Vereinigung dieser Buchhändler genossenschaftlich betrieben wird und den Mitgliedern den raschen Bezug von Büchern und Zeitschriften erleichtert und verbilligt.

Die Vereinssortimente beziehen die Bücher ebenso wie die Barsortimente in Partieen und geben die einzelnen Bücher ebenfalls zum Verleger-Barpreis ab. Sie sichern den in ihrem Bezirk wohnenden Sortimentern einen raschen Bezug der sofort gebrauchten Bücher, den Firmen in der Stadt des Sitzes des Vereinssortiments sogar ohne besondere Portoauslagen. Sie führen ihre Lagerartikel auch in broschierten Exemplaren, geben Lagerkataloge gleich den Barsortimenten heraus und rechnen mit ihren Abnehmern ebenfalls im allgemeinen vierteljährlich ab. Die einzelnen Unterschiede werden wir unten besprechen.

Schon im Jahre 1859 war von nicht-buchhändlerischer Seite dazu aufgefordert worden, es sollten sich die Sortimentsbuchhandlungen der größeren Städte zur Gründung von Assoziationsbuchhandlungen zusammenschließen, in denen nicht nur die neueren Werke vorrätig seien, sondern auch alle wichtigeren älteren Werke, so daß das Publikum nicht immer auf die langsame Erledigung der Aufträge zu warten brauche. Allerdings sollten diese Assoziationsbuchhandlungen, welche auf gemeinsame Kosten betrieben werden sollten, direkt an das Publikum verkaufen.[1]) Dieser Plan enthält den ersten Gedanken eines gemeinschaftlichen Lagers zur raschen Erledigung von Aufträgen auf gangbare Bücher.

---

[1]) Volkswirtschaftliche Monatschrift im Verein mit bewährten Fachgenossen herausgegeben von E. Pickford. 2ter Jahrgang. Februar. Erlangen 1859. Artikel: Das Prinzip der Assoziation in Anwendung auf den Sortimentsbuchhandel v. W. J. S. 145 u. 147.

Vom Buchhandel aus aber wurde der Gedanke von genossenschaftlichen Buchhandluugen erst im Jahre 1878 bei der Beratung buchhändlerischer Reformen auf der vom Börsenverein berufenen Konferenz zu Weimar wieder angeregt. Zwar war schon 1847 die Gründung einer geheimen allgemeinen Sortimentervereinigung versucht worden, welche durch Partiebezüge in den Stand gesetzt werden sollte, das einzelne Exemplar billiger zu erhalten, um so mit den Bücherschleuderern durch Unterbieten derselben in Konkurrenz treten zu können,[1]) doch war dieser Plan nicht zur Ausführung gelangt. Die Weimarer Konferenz beriet nun über die Frage ob die damals in rascher Entwicklung begriffenen Barsortimente, für den Sortimentsbuchhändler zweckmäßig seien. Es wurden darüber die verschiedensten Urteile abgegeben und die Konferenz kam schließlich zu dem Schluß, daß die von einzelnen betriebenen Engros-Sortimente Gefahren in sich bergen, die aber vermieden würden, wenn die Gründung von Engros-Sortimenten unter spezieller Aufsicht der Provinzialvereine oder größerer Genossenschaften gegründet würden.[2])

Die Aufforderung zur Gründung solcher Sortimente durch den Börsenverein hatte Erfolge; bereits 1879 entstand das schlesische Vereinssortiment, 1880 das mitteldeutsche und 1882 das schweizerische Vereinssortiment.

Das schlesische Vereinssortiment wurde als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht begründet, im Jahre 1890 aber auf Grund des neuen Reichsgesetzes in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt. Es hat seinen Sitz in Breslau und bezweckt den Betrieb eines buchhändlerischen Großsortimentsgeschäfts für gemeinschaftliche Rechnung.[3]) Es verkauft die von ihm geführten Artikel an seine Mitglieder zu den Preisen des von ihm herausgegebenen Lagerkatalogs, sowie seit 1883 auch an Nichtmitglieder, welche aber Mitglieder eines vom Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig anerkannten buchhändlerischen Vereins sein müssen, gegen bar zu denselben Preisen mit einem von dem Aufsichtsrate alljährlich festzustellenden Aufschlage.[4]) Der Geschäftsanteil jedes Mitglieds ist auf 500 Mark festgesetzt. Als Mitglieder

[1]) Statut eines Sortimentshändler-Vereins zur gemeinschaftlichen Beziehung von Büchern in Parthien. 1847. § 1.

[2]) Verhandlungen der Konferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen abgehalten zu Weimar am 18., 19. u. 20. Septbr. 1878. Leipzig 1878. S. 124.

[3]) Statut des schlesischen Vereinssortiments von 1890. § 1.

[4]) Ebenda § 2.

können alle Mitglieder eines vom Börsenverein der deutschen Buchhändler anerkannten Buchhändlervereins aufgenommen werden, sowie solche Handelsgesellschaften, von deren Besitzern mindestens Einer Mitglied eines solchen Vereins ist.[1]) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende ist zugleich Geschäftsführer und erhält neben seinem Gehalt eine Tantième vom Jahresumsatz, die Beisitzer erhalten einen Anteil am Reingewinn.[2]) Aus dem Reingewinn erhalten die Mitglieder auf ihre Geschäftsguthaben Jahreszinsen bis zur Höhe von 5 Prozent. Ein nach Abzug der Remunerationen und der dem Reservefonds zugeteilten Summe verbleibender Rest wird an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Geschäftsumsatzes mit dem Vereinssortiment verteilt.[3]) Ebenso werden etwaige Verluste zunächst aus dem Reservefonds, dann durch Abschreibungen von den Geschäftsguthaben aller Mitglieder gedeckt. Ein etwa dann noch verbleibender Rest wird von den Genossen innerhalb der übernommenen Haftsumme aufgebracht.

Das Vereinssortiment hat die Bestimmung, seinen Genossen sämtliche Partieartikel des Buchhandels, deren sie bedürfen, möglichst schnell, zu möglichst billigen Preisen und mit möglichst niedrigen Nebenspesen belastet, zu liefern. Das Lager beschränkt sich auf gangbare Lagerartikel und wichtige neuere Erscheinungen. Außerdem besorgt das Vereinssortiment die gemeinsame Bestellung von Journalen und Lieferungswerken.[4]) Der Zweck des Geschäftes soll dadurch erreicht werden, daß der Bedarf gegen bar oder mit kurzen Zahlungsfristen partieenweise bezogen und versucht wird, von den Verlegern günstigste Bezugsbedingungen, direkte Lieferung mit gänzlichem oder teilweisem Erlasse von Fracht- und Emballageberechnung, Remissionsberechtigung etc. zu erlangen.[5]) An Mitglieder liefert das Vereinssortiment auf Monatskonto und nur in feste Rechnung, an Nichtmitglieder nur gegen bar.

Am Anfange jedes Monats sendet das Vereinssortiment jedem Genossenschafter einen summarischen Rechnungsauszug, über den Bezug im vorhergegangenen Monat. Die Rechnung ist bis zum 15ten des Monats zu begleichen, andernfalls der Geschäftsführer bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet ist, das Konto sofort bis zur Be-

---

[1]) Ebenda § 8.
[2]) Ebenda §§ 19 u. 20.
[3]) Ebenda § 36.
[4]) Geschäftsordnung des Schlesischen Vereins-Sortiments § 1.
[5]) Ebenda § 2.

gleichung zu schließen.[1]) Die Mitgliederzahl, welche im Gründungsjahr 31 (davon 19 in Breslau und 12 in der Provinz) betrug, ist bis 1903 auf 42 gestiegen. Davon sind 24 Firmen in Breslau und 18 in der Provinz. Der Gesamtumsatz betrug im Jahre 1902 179 026 Mk. 41 Pf., wovon auf Mitglieder 167 208 Mk. 75 Pf. und auf Nichtmitglieder 11 817 Mk. 66 Pf. entfallen. Der Reingewinn betrug 9803 Mk. 54 Pf.

Nicht zu derselben Ausdehnung wie das schlesische ist das mitteldeutsche Vereinssortiment in Frankfurt a. M. gelangt. Dasselbe ist eine eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Seine Einrichtung schließt sich mehr derjenigen der Barsortimente an. Der Zweck des Vereinssortiments ist, ein Geschäft zu betreiben, welches den Verkehr zwischen Verlag und Sortiment in beiderseitigem Interesse vermittelt, bezüglich dieses Verkehrs für Mitteldeutschland eine Zentralisierung anzustreben und diejenigen Sortimentsgeschäfte, deren Inhaber Genossen sind, an den Vorteilen, welche durch das bestehende Großsortiment und die Buchbinderei erreicht werden, teilnehmen zu lassen, auch ist die Lieferung an Nichtmitglieder und Buchbinderarbeit für fremde Rechnung gestattet. Der Geschäftsanteil beträgt 1000 Mark. Die Mitglieder erhalten von dem Reingewinn jährlich eine Dividende bis zu 4 %, der Rest wird für den Reservefonds und für Remunerationen des Vorstandes und des Aufsichtsrats verwandt. Sie haben gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes für Verluste mit ihrem ganzen Vermögen zu haften. Mitglieder können alle Buchhändler und, wenn es im Interesse der Genossenschaft liegt, auch andere Personen werden. Das Vereinssortiment liefert an Mitglieder wie an Nichtmitglieder gleichmäßig zu den in den von ihm herausgegebenen Katalogen bezeichneten Preisen. Es führt sowohl gebundene wie broschierte Bücher und besorgt den gemeinsamen Bezug von Zeitschriften für Frankfurt und Umgegend. Es liefert nicht nur in feste Rechnung, sondern auch à condition. Die Lieferung geschieht in Vierteljahrsrechnung an Genossen und andere solvente Firmen bis zu der Kredithöhe, welche durch den Aufsichtsrat gemeinschaftlich mit dem Vorstande festgesetzt ist. Seit neuerer Zeit beschränkt sich das mitteldeutsche Vereinssortiment mehr auf Frankfurter Firmen. Während im Gründungsjahre unter den 18 Mitgliedern nur 5 Frankfurter waren, sind von 16 Mitgliedern im Jahre 1903 14 Frankfurter Firmen.

---

[1]) Ebenda §§ 3—6.

Das größte und bedeutendste der Vereinssortimente ist das schweizerische Vereinssortiment. Es ist eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung, welche aus Sortimentsbuchhändlern der ganzen Schweiz besteht. Das Vereinssortiment ist deshalb in zentraler Lage der Schweiz, in der Stadt Olten, etabliert. Es hat ebenfalls, wie die anderen Vereinssortimente, den Zweck, ein großes Lager von gangbaren Werken zu halten, die den Mitgliedern rasch und billig geliefert werden können. Auch hier werden durch Partiebezüge die Einkaufspreise der einzelnen Bücher verbilligt. Ebenso befaßt es sich mit dem gemeinsamen Bezug von Journalen für die Mitglieder. Die Mitglieder bestehen nur aus Schweizer Buchhändlern, welche je mindestens einen Anteilschein à 5000 frcs. haben müssen. Der Reingewinn, welcher nach Abführung der Quote in den Reservefonds verbleibt, gelangt entsprechend der Anzahl der Anteilscheine an die Mitglieder zur Verteilung. Bei Verlusten haben die Mitglieder bis zur Höhe ihrer Einzahlungen zu haften. Das schweizerische Vereinssortiment liefert nur an seine Mitglieder. Diese erhalten alle im Katalog des Vereinssortiments verzeichneten Bücher zu den dort angezeigten Preisen nebst einem Fracht- und Emballagezuschlag von 2%. Das Vereinssortiment liefert ausnahmslos nur in feste Rechnung. Die Mitglieder haben einen Monatskredit bis zur Höhe ihrer Kapitalbeteiligung. Ist der Kredit vor Ablauf eines Monats erschöpft, so ist der Geschäftsführer verpflichtet, für entsprechende Deckung zu sorgen. Am Ende jedes Monats sendet der Geschäftsführer Rechnungsauszug und verfügt gleichzeitig über den Saldo mittelst Tratte, zahlbar 30 Tage dato.

Das schweizerische Vereinssortiment zählte im Juni 1900 90 Mitglieder mit zusammen 148 Anteilscheinen. Der Umsatz betrug im Rechnungsjahr 1901/2 382 062,20 frcs., der Reingewinn 3749,27 frcs.

Es bezogen in demselben Rechnungsjahre:

15	Mitglieder	— — 1 000	frcs.
8	„	1 000— 1 500	„
7	„	1 500— 2 000	„
7	„	2 000— 2 500	„
6	„	2 500— 3 000	„
10	„	3 000— 4 000	„
12	„	4 000— 5 000	„
5	„	5 000— 6 000	„
12	„	6 000—10 000	„
4	„	10 000—15 090	„
2	„	15 000—20 000	„
1	„	über 25 000 frcs.	

3. Das Kommissionsgeschäft.

Endlich haben wir noch die dritte buchhändlerische Hauptbetriebsform neben Verlag und Sortiment zu betrachten, nämlich das buchhändlerische Kommissionsgeschäft. Dasselbe hat vor allem die Aufgabe, die verkehrsvermittelnde Tätigkeit zwischen Verlags- und Sortimentsbuchhandel an den buchhändlerischen Zentren auszuüben.

Seine Entstehungsgeschichte haben wir bereits kennen gelernt. Kommissionäre waren zunächst diejenigen Buchhändler, an den Meßplätzen Frankfurt und Leipzig, welche die Auslieferung der Verlagswerke auswärtiger Verleger kommissionsweise das ganze Jahr hindurch besorgten. Auch heute noch macht diese Auslieferungstätigkeit, wie wir später sehen werden, einen nicht unbeträchtlichen Teil der Tätigkeit der Kommissionäre aus.

Die Haupttätigkeit des Kommissionsbuchhandels liegt aber heute in der Verkehrsvermittlung. Als mit der Einführung des Konditionsgeschäfts und dem Sinken der Bedeutung der Messen für den Bücherverkehr ein regelmäßiger Verkehr über den Meßplatz zwischen Verlag und Sortiment das ganze Jahr hindurch an Stelle des alten Meßverkehrs trat, da ließen sich auch die jetzt wieder aufkommenden reinen Sortimentsbuchhandlungen am Meßplatz durch Kommissionäre vertreten, welche die für die Sortimenter bestimmten Sendungen sammelten und zusammen in größeren Ballen an sie abgehen ließen, wodurch sehr viel an Fracht, welche die einzelnen Sendungen gekostet hätten, erspart wurde. Auch die Verleger, welche keine Auslieferungslager in Leipzig hatten, betrauten Kommissionäre mit ihrer Vertretung am Meßplatz und sandten an sie die für die verschiedenen Sortimentsbuchhandlungen bestimmten Sendungen in gemeinsamen Ballen, deren einzelne Teile vom Kommissionär am Kommissionsplatz an die Kommissionäre der verschiedenen Adressaten besorgt wurden. Es entstand so besonders aus Frachtersparnisrücksichten für die vielen einzelnen Sendungen, deren Zahl durch das Konditionsgeschäft sehr vermehrt wurde, der regelmäßige Verkehr über den Kommissionsplatz, besonders über Leipzig. Nicht nur die Bücherpakete gingen diesen Weg, sondern auch das Gros der buchhändlerischen Geschäftspapiere, wie Verlangzettel etc. Wir werden den Gang dieses regelmäßigen Verkehrs zum Beginne des nächsten Abschnitts des Näheren zu betrachten haben. Es wurden also auch bei diesem veränderten Verkehr noch alle Geschäfte am Meßplatz abgeschlossen, wenn auch meist durch die Kommissionäre.

Aus dem alten Meßverkehr erhielt sich aber auch der Brauch, daß der Verkäufer Kosten und Gefahr für die Sendung nach dem Meßplatz trug, während der Käufer den Transport vom Meßplatz nach seinem Wohnort zu tragen hatte. Diese Regel wurde nun auch auf die neu entstehenden Konditionssendungen ausgedehnt. Mit dem Aufkommen dieses regelmäßigen Verkehrs war es nun für jeden größeren Sortimenter und Verleger nötig, daß er sich am Meßplatz, der jetzt zum Kommissionsplatz geworden war, einen Vertreter (Kommissionär) hielt.

Die Besorgung des Kommissionsgeschäfts lag zunächst fast ausschließlich in der Hand von Sortimentsbuchhandlungen. Mit der Zunahme des Verkehrs und den gesteigerten Anforderungen an die Kommissionstätigkeit gaben aber die meisten der größeren Kommissionäre das Sortimentsgeschäft auf und widmeten sich ganz ihrer Kommissionstätigkeit.

Der Hauptkommissionsplatz war und blieb für den deutschen Buchhandel naturgemäß der alte Meßplatz Leipzig, über den stets der Hauptverkehr ging. Auch die alte Meßstadt Frankfurt a. M. diente zunächst noch bei den veränderten Verhältnissen bis 1868 als Kommissionsplatz, hörte aber dann als solcher zu bestehen auf, da sich inzwischen der buchhändlerische Verkehr in anderer Weise zu zentralisieren begonnen hatte. Für den Verkehr der einzelnen Gebietsteile im deutschen Buchhandel unter sich bildeten sich andere Kommissionsplätze aus, von denen heute die folgenden bestehen: Wien für den österreichischen Buchhandel unter sich, Stuttgart für den süddeutschen Buchhandel, Berlin für Teile des norddeutschen Buchhandels, Budapest für den ungarischen Buchhandel, Prag für den böhmischen und Zürich für den Schweizer Buchhandel.

Die nebenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Kommissionswesens im deutschen Buchhandel im letzten halben Jahrhundert. Wir sehen daraus das starke und gleichmäßige Anwachsen der Kommittentenzahl des Leipziger Kommissionshandels, ebenso wie bei Wien. Leipzig kann als Kommissionsplatz des gesamten deutschen Buchhandels gelten. Auch Stuttgart hat in der neueren Zeit als Kommissionsplatz größere Bedeutung erlangt, während Berlin in den letzten Jahren wieder zurückgegangen ist. Zürich diente stets dem Schweizer Buchhandel als Kommissionsplatz. Die verschiedenen süddeutschen Kommissionsplätze: Augsburg, Frankfurt, Nürnberg und München sind alle im Anfang der 70er Jahre als solche eingegangen.

In Leipzig haben fast alle zum deutschen Buchhandel gehörigen

Übersicht über die Entwicklung des
Kommissionsgeschäfts an den Kommissionsplätzen des deutschen Buchhandels
in den Jahren 1855—1903.

	Augsburg		Berlin		Budapest		Frankfurt a. M.		Leipzig		München		Nürnberg		Prag		Stuttgart		Wien		Zürich		Gesamtzahl der Kommissionäre
	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	Kommiss.	Kommitt.	
1855	9	**130**	30	**172**	—	—	16	**334**	77	**1963**	—	—	7	**151**	—	—	14	**464**	25	**205**	4	**46**	182
1860	9	**119**	25	**186**	—	—	15	**217**	82	**2258**	—	—	8	**120**	—	—	14	**493**	28	**256**	4	**51**	185
1865	9	**127**	28	**221**	—	—	13	**102**	91	**2848**	9	**40**	8	**127**	13	**65**	16	**558**	31	**322**	4	**64**	222
1870	8	**64**	48	**350**	9	**88**	—	—	101	**3442**	7	**36**	7	**73**	12	**77**	17	**554**	31	**403**	5	**76**	244
1875	—	—	29	**305**	8	**92**	—	—	105	**4202**	—	—	—	—	18	**98**	16	**542**	31	**475**	5	**92**	212
1880	—	—	30	**265**	10	**92**	—	—	131	**4984**	—	—	—	—	17	**100**	13	**437**	29	**508**	5	**97**	295
1885	—	—	33	**315**	14	**143**	—	—	133	**5747**	—	—	—	—	11	**111**	15	**430**	39	**610**	5	**96**	250
1890	—	—	38	**332**	17	**169**	—	—	164	**6775**	—	—	—	—	13	**129**	15	**442**	33	**604**	7	**98**	287
1895	—	—	38	**386**	15	**163**	—	—	164	**7572**	—	—	—	—	12	**150**	17	**569**	36	**677**	7	**90**	289
1900	—	—	42	**443**	14	**160**	—	—	155	**8540**	—	—	—	—	9	**126**	15	**684**	40	**714**	6	**72**	281
1903	—	—	38	**344**	12	**151**	—	—	153	**9366**	—	—	—	—	7	**122**	13	**682**	36	**737**	6	**73**	265

Augsburg ist 1873 als Kommissionsplatz eingegangen, Nürnberg 1874. München war Kommissionsplatz nur von 1865 bis 1873.

Firmen ihren Kommissionär, verschiedene haben je nach der Lage ihres Geschäftssitzes noch 1 oder 2, auch 3 andere Kommissionäre.

Die Zahl der von den Kommissionsgeschäften vertretenen Firmen schwankt zwischen 1 und 804. Auch beim Kommissionsgeschäft ist der Großbetrieb besonders lohnend. Wir sehen daher auch aus der Tabelle, daß die Zahl der Kommissionäre nicht mit der Zahl der Kommittenten gewachsen, sondern eher zurückgegangen ist, infolge des Ankaufs kleinerer Firmen durch große Kommissionsgeschäfte etc. Die größten Betriebe hat naturgemäß Leipzig. Wir finden dort 3 Geschäfte mit 600—804 Kommittenten, 3 mit 300—600 Kommittenten, 9 mit 200—300 und 12 mit 100—200 Kommittenten. In Stuttgart ist die höchste Kommittentenzahl einer Firma 234 und in Wien 158.[1])

Der buchhändlerische Kommissionär ist nicht dem Kommissionär im Sinne des Handelsgesetzbuchs gleichzustellen, welcher es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.[2]) Der buchhändlerische Kommissionär ist vielmehr der einfache Bevollmächtigte des Kommittenten und ist in dessen Auftrag, Namen und für dessen Rechnung tätig.

Der Kommissionär wird in der Regel ein- für allemal mit der Vertretung einer Firma am Kommissionsplatz betraut.[3]) Er wird bei der Etablierung der Firmen auf den Zirkularen angegeben, ist auf den Verlangzetteln etc. genannt und wird außerdem in den buchhändlerischen Zeitschriften bekannt gegeben, wie er auch in den buchhändlerischen Adreßbüchern etc. stets bei den Firmen der Kommittenten genannt ist. Der Kommissionär gilt solange als Vertreter einer Firma, bis ein öffentlicher Widerruf erfolgt ist; für die Mitglieder des Börsenvereins gilt als öffentliche Bekanntmachung die diesbezügliche Anzeige in dem schon öfter erwähnten Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.[4]) Er ist ohne weiteres zum Empfangnahme von Sendungen aller Art, sowie zur Empfangnahme von Zahlungen für Rechnung des Kommittenten befugt. Ebenso liefert er dessen Sendungen aus und leistet in seinem Auftrag und Namen Zahlungen.

Die ganze Tätigkeit des Kommissionärs bei der Besorgung der

---

[1]) Nach „Offizielles Adreßbuch des deutschen Buchhandels" 1903, S. 208—288.

[2]) Handelsgesetzbuch § 383.

[3]) Schürmann, Üsancen S. 151.

[4]) Buchhändlerische Verkehrsordnung. Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler Leipzig 8. Mai 1898. § 19.

Auslieferungslager, bei der Spedition der gewöhnlichen Sendungen, der Besorgung von Versendung und die Tätigkeit bei der buchhändlerischen Abrechnung, sowie seine Haftbarkeit werden wir in den späteren Abschnitten zu besprechen haben. Für die Erledigung der Zahlungen im Auftrage des Kommittenten wird der Kommissionär von diesem mit Kasse versehen. In einzelnen Fällen kommt es vor, daß der Kommissionär seinen Kommittenten dabei Vorschüsse gewährt, ebenso wie bei den später zu gewährenden Ostermeßzahlungen, was teilweise zu einer wenig wünschenswerten Abhängigkeit der Kommittenten von ihrem Kommissionär führt. Im allgemeinen aber werden die Barsummen dem Kommissionär eingezahlt, oder auch teilweise, wenn dies nicht erfolgt, von diesem per Tratte erhoben. Für die Speditionstätigkeit erhält der Kommissionär im allgemeinen ein Fixum pro Jahr; eine Einzelberechnung für die Besorgung der Pakete findet nicht statt. Dagegen wird von ihm die für die Sendung verwandte Emballage meist nach dem Gewicht berechnet, während er selbst für die von den Kommittenten erhaltene und wieder verwendbare Emballage nichts vergütet.

Die für die Besorgung der Barpakete, der Auslieferungslager, der Abrechnungsarbeiten etc. dem Kommissionär zustehenden Provisionen sind ebenfalls bei Besprechung dieser Tätigkeiten zu erwähnen. Bemerkenswert ist, daß vom Kommissionär dem Kommittenten im allgemeinen kein längerer Kredit wie sonst im Buchhandel gewährt wird. Die festen Kommissionsgebühren werden im allgemeinen halbjährlich erhoben, die Provisionen monatlich, die Emballage ebenfalls monatlich. Über die Besorgung der Auslieferungslager wird gewöhnlich halbjährlich, selten vierteljährlich abgerechnet. Die Zahlungen sind gleich nach Erhalt der Aufstellungen fällig, mit Verleger-Kommittenten werden sie meist gegen die für dieselben eingenommenen Zahlungen aufgerechnet.

Außer den regulären Tätigkeiten des buchhändlerischen Kommissionärs besorgt dieser auch ausnahmsweise Kommissionsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuchs, indem er die Geschäfte mit den Verlegern in eigenem Namen abschließt und dann von sich aus an seine Kommittenten weiterliefert. Meist ist der Grund dafür der, daß die betreffenden Kommittenten nicht mit den Verlegern in Rechnungsverkehr stehen, von welchen sie Bücher in feste Rechnung oder à condition zu beziehen wünschen. Hier springt dann der kapitalkräftige Kommissionär ein, welcher allgemeinen Kredit genießt. Er bestellt die betreffenden Bücher im eigenen Namen vom Verleger

und ist diesem gegenüber auch allein verantwortlich und haftbar. Er selbst tritt dem Kommittenten gegenüber an die Stelle des Verlegers. Er liefert demselben wie der Verleger emballagefrei, berechnet ihm aber 5 Prozent mehr als den Verleger. Im allgemeinen rechnet er mit dem Kommittenten über diese Lieferungen ebenfalls zur Ostermesse ab. Diese Tätigkeit war, wie wir in der historischen Einleitung sahen, früher häufiger, indem die Handlungen an den Meßplätzen große Sortimentslager hielten aus denen sie dem Buchhandel in den kleineren Städten lieferten. Doch möchten wir nicht, wie das Schürmann tut, die Bezeichnung „Kommissionär“ auf diese Tätigkeit zurückführen. [1]) Von Bedeutung ist sie heute nur für ganz kleine Handlungen, wie besonders für Buchbindereien, die daneben auch Buchhandel betreiben. Mit dieser Art des Kommissionsgeschäfts beschäftigen sich wenige Leipziger Kommissionshandlungen, die besonders derartige Firmen zu Kommittenten haben; es sind das die sogenannten „Buchbinderkommissionäre“.

[1]) Vergl. Schürmann I. S. 175.

II.

Der buchhändlerische Geschäftsverkehr.

Die Normen des heutigen buchhändlerischen Geschäftsverkehrs sind zu ihrem größeren Teile das Produkt einer jahrhundertelangen Übung im deutschen Buchhandel. Weidling [1]) unterscheidet zwischen Üsancen „im engeren Sinne“ und solchen im „technischen Sinne“. Er versteht unter den ersteren das buchhändlerische Handelsgewohnheitsrecht, „das durch Übung im Sinne objektiver Rechtsnorm entstanden ist“ und unter den letzteren „die faktische Handelsgewohnheit“. Wir haben hier nicht näher auf die rechtliche Frage dieser Dinge einzugehen, sondern haben uns nur an die faktischen Handelsgewohnheiten zu halten.

Schon bald nach der vollendeten Ausbildung der neuen Geschäftsformen am Ende des 18ten Jahrhunderts machte sich das Bedürfnis geltend, eine Kodifikation der bestehenden Gebräuche zu erhalten. Diesem Wunsche sollte durch einen „allgemeinen Vertrag sämtlicher Buchhändler“ entsprochen werden, in welchem nicht nur die bestehenden Grundsätze als Norm aufgestellt, sondern auch hauptsächlich Verbesserungen für den Geschäftsverkehr aufgenommen werden sollten. Nach Einholung von verschiedenen Gutachten und längeren Beratungen der Deputationen kam es an der Ostermesse 1804 zum „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels“. Dieser Vertrag hatte aber bereits mit seiner Aufstellung sein Ende erreicht, denn befolgt wurde er nicht. Das Scheitern dieses Planes hielt die Buchhändler vorerst von weiteren Ver-

---

[1]) Weidling, Konditionsgeschäft S. 33 ff.

suchen ab, bis im Jahre 1835 im Börsenverein der Antrag gestellt wurde „einen Üsancenkodex aufzustellen“. Aber auch diesmal wurde wieder nicht nur eine Sammlung der alten Gebräuche angestrebt, sondern allzuviele Verbesserungen und Neuerungen hineingetragen, was einerseits an dem hartnäckigen Widerstand des Buchhandels, der streng an seinen alten Geschäftsgebräuchen festhielt, scheiterte andererseits durch die damalige Zurückhaltung des Börsenvereins erschwert wurde, der in der ersten Periode seiner Wirksamkeit sich scheute, „sich in die inneren Geschäftsverhältnisse seiner Mitglieder zu mischen“.[1]) So beruhte dann wieder der Verkehr zunächst auf dem alten ungeschriebenen Herkommen.

Zwei Werke, welche eine Zusammenstellung der Üsancen enthielten, waren zwar erschienen, doch konnten sie eben nur eine Darstellung von Geschäftsgebräuchen bringen, die nicht allgemein anerkannt werden. Als solche waren sie nicht einmal im stande, dem Richter als zuverlässiges Hilfsmittel in buchhändlerischen Fragen zu dienen, der Buchhandel selbst wurde überhaupt nicht dadurch berührt.[2])

Auch die Versuche von einzelnen Vereinen, Geschäftsüsancen aufzustellen, die selbständige Verbesserungen und Veränderungen enthielten und nicht an den allgemeinen Gewohnheiten festhielten, waren nicht im stande, sich dauernde Geltung innerhalb ihres kleinen Bezirks zu verschaffen, so die vom süddeutschen Buchhändlerverein 1846 aufgestellten „Bräuche des süddeutschen Buchhandels“ und die vom rheinisch-westfälischen Kreisverein 1859 herausgegebenen „Grundzüge der Geschäftsüsancen des deutschen Buchhandels“.

Da man eine Zusammenstellung und allgemeine Anerkennung des Gewohnheitsrechts nicht erreichen konnte, so suchte man von einigen Seiten durch Vertragsrecht diesen Mangel zu ersetzen. Die Verlegervereine,[3]) welche zum Schutz der Interessen der Verleger gegründet waren, stellten für den Verkehr ihrer Mitglieder mit den

---

[1]) Schürmann, Krisis S. 75.

[2]) Es sind dies die beiden Werke: C. G. Rössig, Handbuch des Buchhandelsrechts systematisch dargestellt für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller. Leipzig 1804 und Carl Aug. Weiske, Handbuch des allgemeinen deutschen Gewerbsrechts, mit vorzüglicher Rücksicht auf Sächsisches Recht. Leipzig 1839. (2. Teil, 1. Abschnitt. 8. Kap.: Buchhandelsrecht.)

[3]) Näheres über die Verlegervereine siehe unter Abschnitt „Preis und Rabatt“ und unter „Buchhändlerisches Vereinswesen“.

Sortimentern Satzungen und Geschäftsbedingungen auf, die zum größten Teil anerkannte gewohnheitsrechtliche Sätze enthielten, aber doch in manchen Punkten eine selbständige Weiterbildung darstellten. Die wichtigsten dieser Verlegervereine, der Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegerverein hatten ihre Bedingungen und Satzungen zu gemeinsamen gemacht. Später traten diese drei Vereinigungen dem 1886 gegründeten deutschen Verlegerverein bei und diese vier bilden seither die „Vereinigten Verlegervereine“. Die Mitglieder, welche die wichtigsten der deutschen Verlagsbuchhändler umfaßten, wiesen auf ihren Fakturen etc. darauf hin, daß sie mit dem Sortimente nur nach Maßgabe der von den Verlegervereinen aufgestellten Geschäftsbedingungen verkehrten. Andere schlossen mit den Firmen, mit welchen sie im Verkehr standen, vorher schriftlich einen Vertrag ab, wieder andere machten allgemein bekannt, daß sie nur unter den angegebenen Geschäftsbedingungen lieferten.[1]) Diejenigen, welche nicht Mitglieder dieser Vereine waren, stellten zum Teil wieder besondere Geschäftsbedingungen auf.

Durch diese Verschiedenheit im Geschäftsverkehr, die noch gesteigert wurde dadurch, daß ein großer Teil der Sortimenter sich auf das Gewohnheitsrecht berief, war eine große Verwirrung in den Anschauungen über die Üsancen des Buchhandels eingetreten. So war es denn natürlich, daß an den Börsenverein immer wieder die Aufforderung gerichtet wurde, allgemeingültige Normen für den Geschäftsverkehr aufzustellen, zumal da durch die von dem um die Erforschung der Üsancen des Buchhandels hochverdienten Aug. Schürmann zusammengestellten Rechtsgewohnheiten[2]) eine geeignete Grundlage gegeben war, auf welcher man weiterbauen konnte. Der Börsenverein hatte schon im Jahre 1880 seine Statuten dahin abgeändert, daß er unter seine Aufgaben „die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander“ aufnahm. Doch wurde diese Aufgabe erst drei Jahre später in Angriff genommen. An der Ostermesse 1883 beschloß die Hauptversammlung „eine Grundordnung für den deutschen Buchhandel durch eine Kommission vorbereiten zu lassen“.[3]) Auf die einzelnen Verhandlungen und Vorbereitungen kann hier nicht einge-

---

[1]) Weidling a. a. O. S. 50.

[2]) Es sind dies: Die Grundordnung des deutschen Buchhandels nach den herrschenden Bräuchen (1876) und das Buch: Die Üsancen des deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige 1te Aufl. 1867. 2. Aufl. 1881.

[3]) Schürmann, Krisis S. 176.

gangen werden, eine Darstellung und Kritik gibt Schürmann in seinem Buch: Der deutsche Buchhandel der Neuzeit und seine Krisis S. 176 ff. Nach längeren Verhandlungen wurde dann am 28ten April 1888 eine Verkehrsordnung aufgestellt, die jedoch sofort einer Revision unterzogen und am 26ten April 1891 als „Buchhändlerische Verkehrsordnung“ von der Hauptversammlung des Börsenvereins angenommen wurde.

Die Verkehrsordnung sollte kein starres Gesetz sein, sondern sollte je nach den Bedürfnissen auch „veränderten Verhältnissen Rechnung tragen“. Sie sollte sich nicht auf die Feststellung der herrschenden Üsancen beschränken, sondern die Fortbildung des buchhändlerischen Rechtes ins Auge fassen. Damit war u. E. der richtige Weg beschritten. Denn welches Recht kann nur auf dem Gewohnheitsrecht stehen bleiben? Die Bedürfnisse und Aufgaben ändern sich und diesen Veränderungen muß auch in den Verkehrsnormen Rechnung getragen werden. Und wenn auch Schürmann [1]) anführt, daß ihm „noch kein Fall vorgekommen sei, wo das buchhändlerische Gewohnheitsrecht und die damit mehr oder weniger zusammenhängenden Üsancen irgendwie im Stich gelassen hätten“, so ist damit doch nicht der Beweis geführt, daß diese den heutigen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechen. Jedes Recht bedarf der Fortbildung, wobei einzelne veraltete Sätze umgestoßen und durch neue ersetzt werden müssen. Die Verkehrsordnung mit ihren 34 Paragraphen konnte natürlich nur in einigen grundsätzlichen Fragen einen Anhalt geben, vieles muß nach wie vor nach dem unkodifizierten Gewohnheitsrecht entschieden werden.

Die Fassung von 1891 wurde im Jahre 1898 einer nochmaligen Revison unterzogen; die neue Fassung, von der Hauptversammlung des Börsenvereins am 8ten Mai 1898 angenommen, gilt noch heute.

Ihre Bestimmungen sind nach § 2a verbindlich für den geschäftlichen Verkehr 1. der Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen untereinander; 2. der Mitglieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen Firmen mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen vertretenen Firmen, die durch eine dem Vorstande des Börsenvereins abgegebene und von ihnen unterzeichnete Erklärung die Verkehrsordnung für sich als verbindlich anerkannt haben; 3. der vorstehends bezeichneten Nichtmitglieder und von ihnen vertretenen Firmen

---

[1]) Schürmann, Krisis S. 180.

untereinander. b) Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. Das gleiche gilt für Platzgebräuche bezüglich der Firmen ein und desselben Platzes. — Die Verkehrsordnung tritt also gleichsam als dispositives Recht ein. Sie kann heute als Norm des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs gelten, da sich der größere Teil der deutschen buchhändlerischen Firmen zu ihrer Innehaltung verpflichtet hat. Dieser Teil umfaßt alle wichtigeren und regulären Buchhandlungen. Es sind nämlich außer den 3004 Börsenvereinsmitgliedern noch 1425 Nichtmitglieder, welche die Verkehrsordnung anerkannt haben, so daß heute der Verkehr von 4429 Firmen untereinander auf ihrer Grundlage stattfindet. Auch die Gerichte haben an ihr natürlich in allen Streitigkeiten innerhalb dieses Kreises eine Handhabe für die Rechtsprechung.

In dem Folgenden, in welchem der buchhändlerische Geschäftsverkehr dargestellt werden soll, wird bei den einzelnen Fragen diese Verkehrsordnung als heute geltendes Recht und Üsance angesehen werden und unter „Verkehrsordnung" immer die Fassung vom 8ten Mai 1898 verstanden sein.

1. Die Verkehrseinrichtungen.

a) Der Verkehr über den Kommissionsplatz.

Ehe wir die Normen betrachten, welche für den Verkehr der buchhändlerischen Geschäfte untereinander gelten, müssen wir zunächst unsern Blick auf die Verkehrseinrichtungen richten, um zu sehen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln dieser Verkehr bewerkstelligt wird.

Der wichtigste Faktor für den Verkehr zwischen Verlag und Sortiment ist, wie bereits hervorgehoben, das Kommissionsgeschäft, das zur Vermittlung dieses Verkehrs dient. Um ein Bild von dem Gang des Verkehrs über den Kommissionsplatz zu erhalten, dürfte es das beste sein, uns zu vergegenwärtigen, wie die Ausführung einer Bestellung seitens eines Sortimenters auf diesem Wege vor sich geht. Wir nehmen dabei als Kommissionsplatz Leipzig an, da diese Stadt ja den größten Teil des Verkehrs in sich vereinigt; an den übrigen Kommissionsplätzen ist der Gang ganz derselbe. Ferner nehmen wir an, daß weder Sortimenter noch Verleger in Leipzig wohnen.

Als Mittel für die Übersendung der Bestellung des Sortimenters

dient der Verlangzettel. Der Sortimenter, welcher eine Bestellung an einen Verleger macht, schreibt zu diesem Zwecke einen Verlangzettel aus. Der Verlangzettel ist ein dünnes Stück Papier, durchschnittlich etwa in der Größe von 7×9 cm; er ist deshalb so klein, damit bei der Masse der Verlangzettel das Gewicht immer ein geringes bleibt. Man unterscheidet nun zwei Arten von Verlangzetteln: 1. den Verlangzettel im engeren Sinn und 2. den sogen. „Wahlzettel".

Die erstere Art, der eigentliche Verlangzettel, ist zwar nach verschiedenen Formen angelegt, das wesentliche aber ist, daß auf ihm die Firma und Wohnort des Bestellers, sowie dessen Kommissionär gedruckt ist. Außerdem enthält der Verlangzettel stets Rubriken, in welchen die Lieferungsform und die Anzahl der gewünschten Exemplare eingetragen werden. Endlich ist auf dem Verlangzettel meist noch angegeben, mit welcher Beförderungsgelegenheit der Besteller die Sendung vom Kommissionär aus zu haben wünscht. Handschriftlich werden auf dem Verlangzettel stets ausgefüllt: die Firma des Verlegers, Titel und Anzahl der gewünschten Bücher und das Datum. Die Anzahl der gewünschten Exemplare wird in die Rubrik derjenigen Lieferungsart eingesetzt, unter welcher der Sortimenter das Buch zu beziehen wünscht. Als Schema für einen Verlangzettel mag die nachfolgende Darstellung dienen.[1])

Verlangzettel.

Von Herrn ....

erbitten { durch Herrn Otto Klemm in Leipzig / durch Herrn R. Mickisch in Berlin

Als Neuigkeit, wenn noch nicht gesandt! Als Postpaket — Güterfracht.

Königsberg i. Pr. .... Gräfe & Unzer.

bed.	fest	bez. bar, falls mit erhöhtem Rabatt. Beträge über 50 Mk. senden wir direkt ein.

Die zweite Art des Verlangzettels ist der Wahlzettel d. i. ein Verlangzettel, welcher vom Verleger ausgegeben und bereits mit der Firma des Verlegers und dem Titel der betreffenden Bücher

ausgefüllt ist. Vielfach sind auf dem Wahlzettel die Bezugsbedingungen noch besonders angegeben. Der Sortimenter trägt nur die Anzahl der Exemplare in die Rubrik der gewünschten Lieferungsart ein und fügt Firma und Datum hinzu. (Schema nachstehend.) Der Wahlzettel ist meist den vom Verleger an den

Wahlzettel.

Von Gustav Fischer in Jena erbitte:

Per Eilgut — Güterzug — über Leipzig — direkt durch die Post.

Gegen bar auf 8 Exemplare ein Freiexemplar, bei gebundenen Büchern unter Berechnung des Einbandes für das Freiexemplar.

à cond.	fest	bar	
			Conrad, Grundriß II. Volkswirtschaftspolitik brosch.
			do. do. do gebunden
			(Gebunden nur fest.)

Ort und Datum .... Firma ....

Sortimentsbuchhandel versandten Zirkularen angeheftet, außerdem ist jeder Nummer des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel ein Bogen mit Wahlzetteln für alle in dieser Nummer angezeigten Neuigkeiten beigegeben. Daneben existieren auch Wahlzettel, die als Insertionsorgane von einzelnen Unternehmern ausgegeben und den Sortimentern zugesandt werden.[1]) Der Wahlzettel beschränkt sich auf die Ankündigung von Neuigkeiten, Fortsetzungen, neuen Ausgaben, Preisherabsetzungen u.s.w.[2]) Er stellt in juristischem Sinne keine Offerte des Verlegers dar, sondern ist nur eine Reklame des Verlegers, eine Verpflichtung zur Lieferung tritt also für den Verleger durch seine Versendung nicht ein.[3]) Ist aus einem Verlangzettel oder Wahlzettel nicht zu ersehen, wie die Sendung gewünscht ist, so wird im Zweifelsfalle angenommen, daß eine Bestellung in fester Rechnung gemeint ist.[4])

Wie bei der Aufgabe der Bestellung durch Verlangzettel große

[1]) Buhl, Konditionsgeschäft S. 7.
[2]) Schürmann, Üsancen S. 41.
[3]) Vergl. Buhl, Konditionsgeschäft S. 11 u. Weidling, Konditionsgeschäft S. 86.
[4]) Buchh. Verkehrsordnung § 8a.

Formlosigkeit herrscht, so geht auch der gesamte Verkehr über Leipzig außerordentlich formlos gegenüber den übrigen kaufmännischen Bräuchen vor sich. Speziell die Aufbewahrung der Verlangzettel geschieht in den Sortimentsbuchhandlungen mit großer Sorglosigkeit, obwohl der Verlangzettel ein Auftragsblankett ist, für dessen mißbräuchliche Benutzung die auf demselben aufgedruckte Firma einzustehen hat.[1])

Alle im Laufe eines Tages im Sortimentsgeschäft sich ansammelnden Verlangzettel schickt der Sortimenter mit den übrigen über Leipzig gehenden Papieren am Abend in einem großen Brief, dem „Zettelbrief", zusammen an seinen Kommissionär nach Leipzig. Bei kleineren Firmen wird dieser Zettelbrief nicht täglich, sondern in bestimmten längeren Zeiträumen abgeschickt, z. B. zwei- oder einmal in der Woche. Der Kommissionär sammelt nun alle von seinen Kommittenten bei ihm eintreffenden Verlangzettel und übergibt sie zum Ordnen der Leipziger Bestellanstalt, deren Tätigkeit wir unten noch näher zu betrachten haben werden. Diese Anstalt sortiert die Bestellzettel alle nach den Kommissionären der Adressaten und, nachdem die Sortierarbeit fertig ist, lassen die Kommissionäre die für ihre Verlegerkommittenten bestimmten Verlangzettel, welche am Morgen bei der Bestellanstalt abgegeben worden sind, zum Teil abholen, zum Teil von der Bestellanstalt zusenden. Der Kommissionär ordnet nun das ihm von der Bestellanstalt übergebene Zettelpaket nach den einzelnen Adressaten und schickt die Verlangzettel wieder in „Zettelbriefen" am Abend an seine einzelne Verlegerkommittenten ab. Auch diese Absendung geht je nach den Aufträgen der Verleger täglich oder in größeren Abständen vor sich. Der Verleger erledigt dann die ihm durch seinen Kommissionär übersandten Bestellungen nach den Verlangzetteln. Die Verlangzettel für à cond. und fest verlangte Sendungen behält er als Beleg zurück, während bei Barsendungen der Verlangzettel noch vielfach an den Besteller zurückgeht, worauf wir bei Besprechung des Barbezugs noch einzugehen haben.

Die Buchung der expedierten Sendungen bei den Verlegern ist außerordentlich verschieden, sie ist auch für den buchhändlerischen Verkehr nebensächlich. Jeder Sendung wird eine Faktur beigegeben, die aber nicht als Brief geschickt, sondern auf das betreffende Paket aufgebunden wird und zwar so, daß der Kopf der Faktur zugleich als Adresse für das Paket dient. Die so fertig gestellten

[1]) Vergl. Schürmann, Üsancen S. 52 u. Weidling, a. a. O. S. 89.

einzelnen Pakete werden nun vom Verleger ebenfalls wieder zusammen in Ballen oder Körbe, auch Kisten verpackt an bestimmten Tagen an seinen Kommissionär abgeschickt. Die Zwischenräume, in welchen der Verleger Sendungen an seinen Kommissionär abgehen läßt, sind ebenfalls nach der Größe und Bedeutung des Verlags verschieden. Um den Bestellern einen Anhalt für die Dauer der Erledigung von Bestellungen zu geben, ist es Brauch, daß die Verleger in dem offiziellen Adreßbuch des deutschen Buchhandels angeben, an welchen Wochentagen sie regelmäßig Sendungen nach Leipzig abgehen lassen.

Besonders bei der Beförderung der Büchersendungen tritt die Formlosigkeit im buchhändlerischen Verkehr deutlich zu Tage. Der Verleger schickt mit dem Bücherballen allerdings einen Avis ab, welcher die Anzahl der in der Sendung enthaltenen „Beischlüsse", wie die Pakete genannt werden, und die Namen der Adressaten enthält. Dieser Avis besteht meist aus einem Formular, auf dem alle bedeutenderen Sortimentsfirmen gedruckt stehen, und jeder Beischluß wird nun durch einen Strich vor der betreffenden Firma kenntlich gemacht. Ein Duplikat des Avises behält der Verleger als Beleg zurück. Der Kommissionär vergleicht auch den Avis mit den in der Sendung enthaltenen Beischlüssen, eine weitere Buchung findet aber nicht statt, es wird nur der Avis vom Kommissionär aufgehoben. Stimmt die Zahl der Pakete mit der auf dem Avis angegebenen überein, so geht es ans Sortieren der einzelnen Beischlüsse. Dazu sind im Hause eines größeren Kommissionsgeschäfts große Räume notwendig.

Die Beischlüsse werden nicht nach den Adressaten geordnet, sondern nach deren Kommissionären. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, daß in den Kommissionsgeschäften für diese Tätigkeit tüchtig geschulte Leute verwendet werden, welche bei jeder Adresse wissen, an welchen Kommissionär der Beischluß gegeben werden muß. Die Kontrolle hört dabei vollständig auf. Sind die Beischlüsse nach den Kommissionären geordnet, so werden sie an die verschiedenen Leipziger Kommissionäre ausgefahren, d. h. die für jeden Kommissionär bestimmten Beischlüsse werden in den an dessen Geschäftsräumen befindlichen großen Paketschalter eingeworfen, ohne daß von diesem eine Kontrolle über die Anzahl der bei ihm abgegebenen Beischlüsse ausgeübt wird. Die sich so im Laufe des Tages beim Kommissionär ansammelnden Beischlüsse werden vom Kommissionär nach seinen Sortimenterkommittenten geordnet und gehen an diese ebenfalls wieder in Ballen oder Körben vereinigt in regelmäßigen Zeitabständen

ab. Auch hier wird wieder ein Avis der Sendung beigegeben. Die Emballage, welche der Kommissionär zur Verpackung der Sendungen an seine Kommittenten verwendet, berechnet er diesem nach dem Gewicht, er gibt aber keine Vergütung für die Emballage der bei ihm eintreffenden Sendungen, während er diese Emballage doch meist weiter verwendet und berechnet.[1]) Es ist dies ein altes Herkommen, das bis jetzt noch keine Abänderung gefunden hat.

Da die Erledigung der Verteilung und Übermittlung der Beischlüsse in Leipzig mit großer Schnelligkeit vor sich gehen muß, so ist es ganz unmöglich, daß hier noch besondere Buchung und Vergleichung stattfinden kann. Es werden deshalb an die Angestellten eines Kommissionsgeschäfts die höchsten Anforderungen in Bezug auf Genauigkeit und Schnelligkeit der Ausführung und auf Ehrlichkeit gemacht. Denn von dem Augenblick an, wo die ankommende Sendung beim Kommissionär mit dem Avis verglichen ist, bis zur Aufnahme in den Avis des absendenden Kommissionärs, fehlt für den Verbleib des Beischlusses jede Kontrolle. Es war deshalb für den Börsenverein außerordentlich schwierig, den richtigen Weg zu finden, auf dem die Haftbarkeit der Kommissionäre festgelegt werden konnte. Denn einerseits ist es ungerechtfertigt, daß Absender oder Empfänger für eine Sendung haftbar gemacht werden sollen, die nachweislich bei einem der beiden Kommissionäre abhanden gekommen ist. Andererseits kann bei der Schnelligkeit, welche von den Kommissionären für die Besorgung der Sendungen gefordert wird, nicht verlangt werden, daß sie über jedes einzelne empfangene oder abgegebene Paket quittieren. Es kann also in diesem Falle nicht nachgewiesen werden, bei welchem der beiden Kommissionäre der Beischluß verloren gegangen ist. Nach langen Kämpfen wurde denn in der neuesten Verkehrsordnung hierüber folgendes festgesetzt: Die Haftbarkeit eines Kommissionärs beginnt in dem Augenblick, in dem er nachweislich eine Sendung zur Weiterbeförderung empfangen hat und endet in dem Augenblick, in dem er solche nachweislich ordnungsmäßig weiterbefördert hat. Die Haftbarkeit erstreckt sich auf den vollen Fakturabetrag und gilt als verjährt, wenn sie ein Jahr nach dem Termin, an dem Verrechnung des Inhalts der Sendung zu erfolgen gehabt hätte, nicht geltend gemacht worden ist. Den Mitgliedern des Vereins Leipziger Kommissionäre wird diese Haftpflicht durch eine von diesem Verein unter Auf-

[1]) Schürmann, Üsancen S. 161.

sicht des Börsenvereins verwaltete Versicherungskasse abgenommen. Versicherungspflichtig sind alle Buchhändler und Firmen, für die die Verkehrsordnung verbindlich ist.[1]) Es wird also der Verlust, der infolge der Unmöglichkeit einer Kontrolle nicht für den Verlierer nachgewiesen werden kann, von der Gesamtheit übernommen. Früher trug der Absender den Verlust allein, wenn die Sendung nicht in dem Versendungsbuch des Adressatenkommissionärs eingetragen war,[2]) was eine große Härte für den Absender bedeutete, da der Beischluß ebensogut bei dem Adressatenkommissionär verloren gegangen sein konnte.

Für die Vollständigkeit des Inhalts der Sendungen kann der Kommissionär natürlich nicht haftbar gemacht werden,[3]) nur für etwaige Beschädigungen, soweit sie durch seine Schuld erfolgt sind. Die Verluste, welche in Leipzig an Beischlüssen vorkommen, sind infolge der Pünktlichkeit und Akkuratesse, mit welchen in den dortigen Kommissionsgeschäften gearbeitet wird, außerordentlich gering.

Der Gang von Bücherbestellung und Büchersendung wird aber nun in sehr vielen Fällen bedeutend abgekürzt, dadurch, daß die Bestellungen direkt per Post gesandt werden, und dadurch, daß die Bücher von einem Leipziger Verleger oder von einem Leipziger Auslieferungslager eines auswärtigen Verlegers durch den Kommissionär des Bestellers eingeholt werden. Die Auslieferungslager werden unten näher besprochen werden; sie sind Depots der Verlagsartikel von nicht in Leipzig wohnenden Verlegern.

Handelt es sich um besonders eilige Bestellungen des Sortimenters auf Bücher, welche in Leipzig beim dortigen Verleger oder bei einem solchen Auslieferungslager zu bekommen sind, so sendet der Sortimenter seine Verlangzettel an seinen Kommissionär als sogenannte „empfohlene Bestellungen".[4]) Er legt diese Bestellungen in seinem Zettelbrief oben auf, macht die einzelnen Zettel noch durch besondere Zeichen als empfohlene Zettel kenntlich und gibt außerdem noch ein Verzeichnis der empfohlenen Bestellungen bei. Die beim Kommissionär eintreffenden empfohlenen Verlangzettel werden von diesem der Bestellanstalt von den übrigen Zetteln getrennt übergeben und werden dort zuerst geordnet und den Adressaten übermittelt. Im Laufe des Nachmittags von 3 Uhr an läßt dann der Kommissionär die empfohlenen Bestellungen einholen, d. h. er

---

[1]) Buchh. Verkehrsordnung § 20 b. 1—3.
[2]) Schürmann, Üsancen S. 173.
[3]) Vergl. auch Verkehrsordnung § 13.
[4]) Vergl. Schürmann, Üsancen S. 46.

schickt bei allen Verlegern und Auslieferungsstellen herum, für die er am Morgen empfohlene Verlangzettel bekommen hat, und läßt bei ihnen die nach den Verlangzetteln ausgefertigten Bücherpakete abholen. Die eingeholten Pakete expediert er dann noch am selben Abend je nach dem Auftrage seines Sortimenterkommittenten per Postpaket, Eilballen oder Frachtballen.

Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig sieht zwar auf den ersten Blick sehr umständlich aus, er geht aber außerordentlich glatt und rasch von statten. Bei der unendlich großen Anzahl von Büchersendungen und Buchhändlerpapieren, welche innerhalb des deutschen Buchhandels ihren Weg gehen, hat sich diese Art des zentralisierten Verkehrs als die beste erwiesen und es gäbe kaum eine andere, welche im stande wäre, sie an Billigkeit, Schnelligkeit und Zuverlässigkeit zu ersetzen.

Für viele Fälle wird natürlich auch der direkte Verkehr vorgezogen, wo es sich um rasche Erledigung von Bestellungen auf Bücher die nicht in Leipzig vorrätig sind, handelt. Der Weg über Leipzig aber ist der gewöhnliche für alle Neuigkeitsversendungen, überhaupt für die meisten Konditionssendungen und wird auch sonst zur Ersparung der Frachtspesen benutzt, wo es sich nicht um besonders rasche Erledigung der Aufträge handelt. Da bis Leipzig, wie wir bereits sahen, alle Sendungen frachtfrei geliefert werden müssen und von dort aus die Pakete zusammen den Adressaten zugeschickt werden, so bedeutet das für die meisten Sortimentsfirmen eine nicht unbedeutende Ersparnis an Fracht und Portospesen. Dasselbe ist bei der Rücksendung der Bücher vor der Abrechnung, wie wir später sehen werden, der Fall. Ist auf einem Verlangzettel nichts über die Versendungsweise angegeben, so muß im Zweifelsfalle angenommen werden, daß die Sendung auf dem gewöhnlichen buchhändlerischen Wege, nämlich über Leipzig, gewünscht wird.[1])

Der direkte Verkehr zwischen Verlag und Sortiment hat in den letzten Jahrzehnten allerdings auch bedeutend zugenommen, während früher der Verkehr über Leipzig fast der einzige Verkehrsweg war. Die Zunahme des direkten Verkehrs ist zurückzuführen auf die größeren Ansprüche, welche vom Publikum in Bezug auf rasche Lieferung von bestellten Büchern gemacht wurden, ganz besonders aber auch auf die Verbilligung der Fracht- und Portosätze. Die Einführung des 5 kg-Paketes im Jahre 1872 hat der direkten Lieferung

---

[1]) Vergl. Schürmann, Üsancen S. 45.

großen Vorschub geleistet, ebenso die Verbilligung der Taxe für Drucksachen. Bei direkten Lieferungen werden Kosten und Gefahr der Sendung vom Besteller getragen. Der Sortimenter haftet von dem Augenblicke an, wo die Sendung der Post resp. Bahn zur Beförderung vom Verleger übergeben wird. [1])

Die Bestellung durch direkte Übersendung der Verlangzettel per Post, welche jetzt außerordentlich häufig geworden ist, wurde besonders gefördert durch das Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, wonach die Bücherbestellzettel als Drucksachen gelten und nur gleich diesen zu frankieren sind. Ebenso wie beim direkten Bestellungs- und Büchersendungsverkehr werden wir auch beim buchhändlerischen Geldverkehr, im Barverkehr und bei der Abrechnung, eine Zunahme bemerken, die ebenfalls auf die Verbilligung der Verkehrsmittel zurückzuführen ist.

Eine besondere Bedeutung für den Verkehr über Leipzig haben in der letzten Zeit die Bücherwagen erlangt, welche regelmäßig von Leipzig aus nach den verschiedensten Orten hingehen und wesentlich zur Verbilligung der Frachtsendungen von Leipzig aus beitragen. Es sind das Sammelwagen, welche alle für den betreffenden Ort und dessen Umgebung bestimmten Bücherballen und Pakete aufnehmen. Die Einrichtung der Bücherwagen ist nicht von buchhändlerischen Kommissionären ins Leben gerufen worden, sondern von Leipziger Speditionsfirmen. Die für die betreffenden Städte bestimmten Bücherballen werden von den Kommissionären bei diesen Spediteuren abgegeben und werden von diesen an bestimmten Tagen in besonderen Bücherwagen abgeschickt. Die Fracht wird durch die Waggonsendung nicht unwesentlich verbilligt. Für die Beförderung nach den verschiedenen Plätzen ist von diesen Spediteuren eine bestimmte Taxe nach dem Gewicht aufgestellt, die im Adreßbuch für den deutschen Buchhandel veröffentlicht ist. Am Bestimmungsort angekommen, werden die für die betreffende Stadt bestimmten Bücherballen von den dortigen Spediteuren ausgefahren, die für die Umgebung dieser Städte bestimmten Sendungen aber werden vom Spediteur sofort nach der Ankunft des Bücherwagens als gewöhnliches Fracht- oder Eilgut, je nach der Bestimmung des Bestellers, weiter befördert. So erhalten mit dem Wiener Bücherwagen die österreichischen Handlungen ihre Sendungen, mit dem Stuttgarter Bücherwagen die württembergischen Hand-

[1]) Vergl. Verkehrsordnung §§ 21 u. 22.

lungen etc. Ebenso gehen von diesen Städten regelmäßig Bücherwagen nach Leipzig, für welche die dortigen Spediteure ebenfalls die Ballen und Pakete sammeln.

Die Bücherwagen haben in den letzten Jahren eine außerordentlich rasche Zunahme erfahren und es steht zu erwarten, daß sich in der Folgezeit an die bestehenden immer noch neue anschließen werden, so daß auch sie einen nicht unwesentlichen Faktor zur Erhaltung des dezentralisierten deutschen Sortimentsbuchhandels bilden werden, dem durch die Verbilligung der Verkehrsmittel die Existenz neben den an den bevorzugten Plätzen sitzenden Firmen ermöglicht wird. Während am Ende der 70er Jahre nur 2 Bücherwagen regelmäßig von Leipzig gingen, besteht heute mit folgenden Städten von Leipzig aus ein regelmäßiger Bücherwagenverkehr:

1. Aachen (täglich), 2. Basel (1 mal wöchentlich), 3. Berlin (täglich mehrere Wagen), 4. Budapest (2 mal wöchentlich), 5. Dortmund (3 mal), 6. Dresden (täglich), 7. Elberfeld (täglich), 8. Frankfurt a. M. (täglich), 9. Hamburg (täglich), 10. Köln (3 mal), 11. München (2 mal), 12. Prag (1 mal), 13. Rotterdam: für Holland (3 mal), 14. Schweiz-Lindau (1 mal), 15. Stuttgart (2 mal), 16. Wien: a) 2 mal Expreß-Bücherwagen, b) 2 mal Sammelverkehr für Bücher Leipzig-Wien.[1])

b) Die Auslieferungslager.

Meist mit der Tätigkeit des Kommissionärs verbunden ist die Führung der sogenannten Auslieferungslager. Wie wir bereits im historischen Teile sahen, existierten schon am alten Meßplatz Frankfurt Bücherlager der auswärtigen Verleger, zunächst um die Transportkosten für die Büchervorräte von und nach dem Meßplatze zu vermeiden.[2]) Als später ein buchhändlerischer Verkehr vom Meßplatz aus auch außerhalb der eigentlichen Messen begann, betrauten auch eine Anzahl von auswärtigen Verlegern Frankfurter Buchhandlungen mit der Auslieferung ihrer Verlagswerke.[3]) Diese Buchhandlungen erhielten einen Teil der Vorräte des Verlegers in Kommission zum Verkauf. Dies war also die erste Tätigkeit der darnach folgenden Kommissionsbuchhandlungen an den Meßplätzen Frankfurt und Leipzig.

Als die Messen mit dem Aufhören des Tauschhandels ihre Bedeutung für den Bücherhandel verloren hatten, dafür aber ein regel-

[1]) Aus Adreßbuch für den deutschen Buchhandel 1903. IV. S. 351.
[2]) Vergl. Hase, Koberger S. 322.
[3]) Vergl. Kirchhoff, Beiträge zur Gesch. des deutschen Buchhandels Bd. II S. 50.

mäßiger Verkehr über Leipzig, der das ganze Jahr hindurch gleichmäßig vor sich ging, Platz gegriffen hatte, wuchs die Zahl der Verleger rasch an, welche ihren Verlag ganz oder einzelne gangbare Werke aus demselben in Leipzig ausliefern ließen und damit ebenfalls die Kommissionshandlungen, deren verkehrsvermittelnde Tätigkeit jetzt in den Vordergrund tritt, betrauten. Hauptsächlich wurden sie dazu durch den Umstand veranlaßt, daß aus dem früheren Meßverkehr sich der Brauch in die neuen Verkehrsformen übertragen hatte, daß die Spesen für die Büchersendungen nach Leipzig vom Absender, diejenigen für die Sendungen von Leipzig dagegen vom Empfänger getragen werden müssen.[1]) Naturgemäß ist damit auch verbunden, daß die Büchersendung solange auf Gefahr des Absenders reist, bis sie dem Vertreter des Adressaten d. h. dessen Kommissionär in Leipzig übergeben ist. So war es denn von Anfang an besonders für Verleger, die weit vom Kommissionsplatz entfernt wohnten, vorteilhafter, einen Teil ihrer Verlagswerke in Leipzig zu deponieren und von dort aus expedieren zu lassen, als die Kosten für die Hin- und Rücksendung der einzelnen Büchersendungen nach Leipzig zu tragen, zumal da diese Spesen noch bis über die Mitte des 19ten Jahrhunderts hinaus infolge der hohen Fracht- und Portosätze keine geringen waren, und da außerdem die Beförderung noch vielfach sehr langsam vor sich ging.

Die Zahl der Verlagshandlungen, welche in Leipzig ein vollständiges oder teilweises Lager ihrer Verlagswerke hielten, schien eine Zeitlang nicht mit der Vergrößerung des Buchhandels Schritt halten zu wollen, hat aber in der neuesten Zeit wieder bedeutend zugenommen, wie die nachstehende Tabelle zeigt. Es waren in den 70er Jahren besonders die Verbilligung der Fracht- und Portosätze, hauptsächlich die Einführung der 5 kg-Pakete, und daneben her-

Auslieferungslager auswärtiger Verlagsbuchhandlungen in Leipzig.

Im Jahre	Auslieferungslager
1865	1248
1875	1414
1880	1427
1885	1555
1890	1767
1895	1939
1900	2165
1903	2390

[1]) Vergl. Schürmann, Üsancen S. 34.

gehend die Verteuerung der Lagermieten in Leipzig, welche es vielen Verlegern rationeller erscheinen ließen, ihre Auslieferungslager zurückzuziehen und die Expedition der Bestellungen von Hause aus zu erledigen.[1])

Doch hat die Praxis erwiesen, daß das Halten eines Auslieferungslagers vorzuziehen ist und es ist darauf die neuerliche Zunahme der Lager zurückzuführen. Denn die Vorteile, die mit der raschen Erledigung der Bestellungen in Leipzig verbunden sind, kommen nicht nur dem Sortimenter zu gute, welcher ohne Mehrkosten durch Postporto bei direktem Bezug in der Lage ist, seine Kundschaft besonders unter Zuhilfenahme der genannten „empfohlenen Bestellungen“ rascher zu bedienen, sondern auch dem Verleger, weil beim Vorhandensein eines Auslieferungslagers der Sortimenter nicht durch die Umständlichkeit und die längere Dauer der Erledigung der Bestellung dazu veranlaßt wird, statt des vom Kunden geforderten Buches ein Konkurrenzwerk zu empfehlen, das er in Leipzig bekommen kann. So sind es denn heute 2390 auswärtige Verlagsfirmen, welche in Leipzig ganz oder teilweise ausliefern lassen. Sie sind im Adreßbuch für den deutschen Buchhandel mit einem *a* (Auslieferung) bezw. *a t* (teilweise Auslieferung) bezeichnet, woraus dem Sortimenter, der eine Bestellung zu machen hat, sofort ersichtlich ist, ob sein Auftrag in Leipzig Erledigung findet oder ob dies erst am Verlagsort geschehen kann.

Vom Standpunkte der Allgemeinheit ist diese Mehrung der Auslieferungslager freudig zu begrüßen, denn nicht nur dem Sortimenter werden durch diese Einrichtung Zeit und Kosten erspart, sondern auch der Konsument braucht bei eiligen Bestellungen keine besonderen Auslagen für raschere Lieferung event. per Postpaket zu tragen, da ihm wenn seine Sendung mit dem regelmäßigen Leipziger Ballen kommt, keine Extraausgaben berechnet werden. Es wird also allen Teilen eine raschere und billigere Erledigung der Aufträge möglich.

Neben den Leipziger Auslieferungslagern bestehen auch an den übrigen Kommissionsplätzen, wie Wien, Stuttgart, Berlin etc. solche Lager, doch haben diese wie die Kommissionsplätze selbst nur für einen Teil der Sortimentsbuchhandlungen Bedeutung.

Ein Teil der größten auswärtigen Verlagsfirmen hat in Leipzig ein eigenes Lager seiner Verlagswerke, das mit dem Kommissionär

[1]) Vergl. Meyer, Organisation des deutschen Buchhandels S. 51; Pohle, Buchhändlerkartell S. 471.

gar nicht zusammenhängt. Es sind dies richtige Filialen der auswärtigen Verlagshandlungen, die dazu dienen, die Expeditionsarbeiten bereits in Leipzig erledigen zu lassen. In diesem Falle wird die Auslieferung durch eigene Angestellte der Verlagshandlung besorgt.

Die weitaus meisten Auslieferungslager werden aber, wie erwähnt, durch die Leipziger Kommissionäre verwaltet und geführt. Ein kleines Lager der Verlagswerke zur sofortigen Erledigung der Bestellungen des sogen. „Handlager" befindet sich im Hause des Kommissionärs, das große Ballenlager aber aus dem das Handlager immer wieder ergänzt wird, ist im allgemeinen in besonders dafür gemieteten Lagerräumen untergebracht, für deren Bestellung der Verleger selbst Sorge zu tragen hat.[1]) Auch lagern die Büchervorräte in den Auslieferungslagern, sowohl im Handlager wie im Ballenlager, auf Gefahr des Verlegers, Versicherungsverträge müssen auf seine Gefahr und zu seinen Lasten abgeschlossen werden.[2])

Der Kommissionär erhält vom Verleger eine Liste der Firmen, mit welchen dieser im Rechnungsverkehr steht, und außerdem genaue Instruktion, wie er bei der Auslieferung der Verlagswerke im einzelnen zu verfahren hat. Er expediert die Sendungen im Namen des Verlegers und auf dessen Orginalfakturen,[3]) handelt also ganz in dessen Auftrag. Nur bei Barpaketen expediert er die Sendung mit der Faktur des Verlegers, quittiert aber im eigenen Namen den Empfang des Betrags. Den Verlegern gibt der ausliefernde Kommissionär in bestimmten Abständen (8- oder 14tägig oder auch monatlich) Mitteilung über die für ihn gemachten Auslieferungen, und dieser bucht dann nach den Mitteilungen des Kommissionärs.

Die Provision für die Besorgung der Auslieferungslager inkl. der dafür verwendeten Emballage wird verschieden berechnet, teils nach der Stückzahl der ausgelieferten Pakete, teils nach einem Prozentsatz des Fakturenbetrags.

c) Die Bestellanstalten.

Eine Einrichtung zur Erleichterung des Verkehrs an den Hauptverkehrsplätzen Leipzig, Wien und Berlin sind die **Bestellanstalten** an den genannten Plätzen, die von den dortigen Orts-

---

[1]) Vergl. Schürmann, Üsancen S. 163.
[2]) Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig etc. 1901. S. 19.
[3]) Verkehrsordnung § 19b.
[4]) Schürmann, Üsancen S. 163.

vereinen ins Leben gerufen und eine Einrichtung dieser Vereine geblieben sind, aber sich durch Art und Umfang ihrer Tätigkeit voneinander unterscheiden.

Die Bestellanstalt des Vereins der Buchhändler zu Leipzig wurde am 2ten März 1842 von diesem Verein begründet und ins Leben gerufen. Sie war und ist eine reine Sortieranstalt für offene buchhändlerische Geschäftspapiere. Ihr Zweck ist „die Erleichterung des örtlichen Geschäftsverkehrs der Mitglieder untereinander“ [1]) und sie hat diesen Zweck in den 60 Jahren ihres Bestehens in hohem Maße erfüllt. Vor dem Inkrafttreten dieser Anstalt mußten die Verlangzettel, Mitteilungen etc. von jedem Kommissionär, Sortimenter etc. an die einzelnen Kommissionäre, Verleger u. s. w. durch Boten verschickt werden, was einen enormen Aufwand von Zeit und Arbeitskräften nötig machte, zumal da in den 30er Jahren der Leipziger Buchhandel, besonders der Leipziger Verlagshandel anfing, sich aus den engen Grenzen des früheren Buchhändlerviertels zu entfernen und sich mehr an der Peripherie der Stadt festzusetzen.

Ein interessantes Beispiel der Selbstvereinfachung der Arbeit durch das Austrägerpersonal der Buchhändlerfirmen berichtet uns Heue in seinen Aufzeichnungen über die Bestellanstalt.[2]) Anstatt alle Zettel einzeln an ihren Bestimmungsort zu tragen, versammelten sich die Austräger in einer Kneipe in der Nikolaistraße, wo sie die Zettel gegenseitig austauschten und die dadurch gewonnene Zeit zu einem Frühschoppen verwendeten.

Im Anfang der 40er Jahre trat das Bedürfnis der Vereinfachung des Verkehrs immer mehr in den Vordergrund und so wurde denn am 2ten März 1842 die Bestellanstalt, durch die Deputation des Vereins der Leipziger Buchhändler gegründet. Als Lokal diente ein Saal in der Buchhändlerbörse. Das Personal betrug zunächst 4 Mann, welche sehr bald im stande waren, die neue zentralisierte Arbeit zu bewältigen, welche bisher durch 76 Angestellte der verschiedenen Firmen ausgeführt worden war.[3]) Wenn auch diese Zahlen nicht absolut die Ersparnis durch diese Einrichtung zeigen, zumal da die Austräger der andern Firmen doch zum größten Teil

---

[1]) Geschäftsordnung der Bestellanstalt des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. Gültig vom 20. Febr. 1899 an. § 1.

[2]) Aus der Bestellanstalt 1842—1878, Aufzeichnungen von Bruno Heue. (Handschrift in der Bibliothek des Börsenvereins.)

[3]) Heue a. a. O.

auch mit anderen Arbeiten beschäftigt wurden, so zeigen sie uns doch mit welch geringem Personalaufwand der damals schon bedeutende Leipziger Zettelverkehr bewältigt werden konnte. Das anfängliche Mißtrauen einzelner Firmen schwand nach kurzer Zeit und so besorgte die Bestellanstalt schon nach wenigen Jahren den Zettelverkehr des größten Teils des Leipziger Buchhandels.

Zur Benutzung der Bestellanstalt sind ausschließlich die Mitglieder des Vereins der Buchhändler zu Leipzig berechtigt, sowie diejenigen Firmen, welche die außerordentliche Mitgliedschaft besitzen.[1]) Die Beiträge werden nach dem Umfange der Benutzung sowie auch nach der Entfernung des Geschäftslokals von der Bestellanstalt nach Firmen festgestellt.[2]) Vor allem ist es natürlich der Kommissionsbuchhandel, welcher die Bestellanstalt benutzt.

Wie schon erwähnt, dient die Leipziger Bestellanstalt ausschließlich dem Sortieren und Ordnen von offenen buchhändlerischen Geschäftspapieren, wobei vor allem Bestellzettel und Abschlußzettel in Betracht kommen, welche auch bei der Sortierung in erster Linie berücksichtigt werden müssen. Die Bestellzettel müssen stets zuerst in Arbeit genommen werden und sind von den übrigen Papieren gesondert in den Mappen oben auf zu legen.[3]) Ausgeschlossen von der Beförderung sind vor allem: Geschlossene Geschäftspapiere sowie Bücher, nichtbuchhändlerische Zeitschriften, Kataloge etc.[4])

Der Plan, eine Paketbestellanstalt ins Leben zu rufen, ist im Verein der Leipziger Buchhändler bereits mehrfach erwogen worden,[5]) ist aber bis jetzt noch nicht zur Auslieferung gelangt.

Der technische Betrieb der Bestellanstalt geht kurz in folgender Weise vor sich: Die Papiere werden von den einzelnen Mitgliedern der Anstalt eingeliefert und müssen soweit sie bis 6 Uhr abends eingeliefert sind noch am selben Tag sortiert werden.[6]) Das Sortieren geschieht, soweit nicht Leipziger Mitglieder die Adressaten sind, nach den von den betreffenden Firmen im offiziellen Adreßbuch angegebenen Kommissionären.[7]) Ein Sortieren nach den ein-

---

[1]) Geschäftsordnung der Bestellanstalt etc. a. a. O. § 1.
[2]) Geschäftsordnung etc. § 7.
[3]) Geschäftsordnung etc. § 19.
[4]) Geschäftsordnung etc. § 4 a u. b.
[5]) Vergl. Börsenblatt 1898 Nr. 28. S. 930 (Verein der Buchhändler zu Leipzig. Ordentl. Hauptvers. am 31. Jan. 1898.)
[6]) Geschäftsordnung etc. § 17.
[7]) Geschäftsordnung etc. § 18.

zelnen Firmen eines Kommissionärs geschieht nicht von der Bestellanstalt, sondern bleibt den Kommissionären selbst überlassen. Die Mitglieder können die für sie sortierten Bestellzettel während der ganzen Geschäftszeit abholen lassen;[1]) soweit die Zettel nicht abgeholt werden, schickt die Bestellanstalt 3mal täglich die für die Mitglieder bestimmten Papiere aus.[2])

Besonders werden die zur Einholung am Nachmittag bestimmten Bestellzettel, die „empfohlenen Bestellungen", behandelt. Sie müssen von den übrigen Bestellzetteln getrennt bis spätestens 10 Uhr 50 Minuten vormittags bei der Bestellanstalt eingeliefert werden, andernfalls sie wie gewöhnliche Bestellzettel behandelt werden. Sie werden sofort nach ihrer Einlieferung sortiert, und soweit sie die Firmen nicht abholen lassen, denselben von $11^1/_4$ Uhr per Eilboten zugestellt.[3])

Ganz nach dem Muster der Leipziger Bestellanstalt ist die seit 1860 bestehende Bestellanstalt der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler eingerichtet. Auch sie sortiert und befördert nur Bestellzettel und sonstige offene Buchhändlerpapiere, aber keine Briefe und Pakete. Der Betrieb der Anstalt ist ganz derselbe wie derjenige bei der Anstalt des Leipziger Vereins.

Einen weit größeren und umfangreicheren Betrieb als diese Bestellanstalten bietet die Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel. Sie wurde von einer hierfür gebildeten Kommission im Jahre 1846 eingerichtet und trat am 15ten Oktober 1846 ins Leben. Auch sie sollte zunächst den Zettelverkehr unter den Berliner Buchhändlern erleichtern, außerdem aber beförderte sie von Anfang an auch Briefe und kleine Pakete bis zum Gewicht von einem halben Pfund.[4]) Die erste Aufgabe der Berliner Bestellanstalt bestand nun auch im Sortieren der ihr übergebenen Schriftstücke, welche die Mitglieder zunächst in verschließbaren Mappen abholen lassen mußten. Schon im Dezember 1847 hatte die Bestellanstalt begonnen, die für Leipzig bestimmten Zettel ihrer Mitglieder zu sammeln und einem von ihr in Leipzig gewählten Kommissionär zur Weiterbeförderung zu übergeben, ebenso die für sie bestimmten Zettel von dem Leipziger Kommissionär gemeinsam an die Berliner Bestellanstalt zur

---

[1]) Geschäftsordnung § 21.

[2]) Geschäftsordnung etc. § 20.

[3]) Geschäftsordnung etc. § 22.

[4]) Reglement für die Benutzung der buchhändlerischen Korporationsanstalten zu Berlin. Ausgegeben im April 1869. II A. Bestellanstalt § 1 und Vollert, die Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel, Berlin 1893 S. 16.

Verteilung an die Mitglieder senden zu lassen. Diese Einrichtung wurde unter dem Namen „Postanstalt" neben der Bestellanstalt betrieben. Die Vorteile dieser gemeinsamen Expedition waren so klar, daß sich schon im Januar 1848 ein Verein von 48 Mitgliedern konstituierte, welcher nach dem Beispiel der Bestellanstalt auch eine gemeinsame Paketbeförderung nach und von Leipzig zum Zweck hatte. Die neue Anstalt erhielt den Namen „Anstalt Berliner Verlags- und Sortimentsbuchhändler zur gemeinschaftlichen Büchersendung nach Leipzig" (Berliner Speditionsanstalt).[1])

Als nun im Jahre 1848 die Korporation der Berliner Buchhändler begründet wurde, gingen diese drei Einrichtungen an die Korporation über und bestanden nebeneinander unter den Namen: Bestellanstalt, Postanstalt und Packanstalt. Die Aufgaben der Anstalten waren nach dem Reglement die folgenden: Die Bestellanstalt hat den Zweck, die Vermittlung von Zetteln, Briefen u. s. w. unter den hiesigen Buchhändlern zu erleichtern. Sie beschäftigt sich mit Sortierung und Vermittelung der ihr von den Teilnehmern überwiesenen Buchhändlerskripturen aller Art und kleiner Päckchen bis zum Gewicht von einem halben Pfunde, und stellt dieselben zur Abholung für die Adressaten bereit.[2]) Die „Postanstalt zur Verbindung mit Leipzig" hat den Zweck, eine gemeinschaftliche tägliche Postbeförderung von und nach Leipzig für hiesige Buchhändler zu bewirken.[3]) Die „Packanstalt für Fuhrsendungen nach Leipzig" hat den Zweck, für Leipzig bestimmte Pakete ihrer Teilnehmer an jedem Wochentage zusammenzupacken und das solchergestalt an Gewicht hinreichend große Kollo mittelst der Eisenbahn von hier nach Leipzig zu befördern."

Alle drei Anstalten aber waren unter einer Leitung und in einem Geschäftslokal vereinigt.

Im Jahre 1879 wurde die Tätigkeit der Bestellanstalt bedeutend erweitert dadurch, daß am 17ten März 1879 die Hauptversammlung beschloß, daß die Bestellanstalt für ihre Mitglieder und deren ständige Kommittenten auch Pakete annehmen solle, welche ihr von Berlin oder auswärts zugehen, ohne Gewichtsbeschränkung dieselben sammeln und sie regelmäßig an die Adressaten ausfahren lassen solle. Dieser Beschluß führte eine enorme Steigerung des Verkehrs der Bestell-

---

[1]) Vollert a. a. O. S. 19ff.

[2]) Reglement S. 5. A. Bestellanstalt § 1.

[3]) Reglement S. 7. B. Postanstalt § 1.

[4]) Reglement S. 9. C. Packanstalt.

anstalt herbei, so daß bald die gemieteten Lokale nicht mehr ausreichten [1]) und zum Bau eines eigenen Hauses geschritten werden mußte, das im Jahre 1893 vollendet wurde.

Im gleichen Jahre 1879 wurde auch beschlossen, den Austausch von Barpaketen durch die Bestellanstalt bewirken zu lassen [2]) und in den folgenden Jahren wurde die Tätigkeit endlich dahin erweitert, daß größere auswärtige Verleger aufgefordert wurden, ihre Sendungen nach Berlin in direkten Ballen an die Bestellanstalt zu schicken, welche die Verteilung der einzelnen Pakete kostenfrei übernahm. Ebenso werden für diese Verlagshandlungen die Berliner Remittenden von der Bestellanstalt gesammelt und ihnen frachtfrei zugeschickt.[3])

Der Beitrag für die Benutzung der Bestellanstalt wird vom Vorstande der Korporation für jede Firma festgesetzt und letzterer vor Beginn des neuen Jahres durch Übersendung der „Veranlagung" mitgeteilt.[4]) Für den veranlagten Jahresbeitrag übernimmt die Korporation für jede Firma innerhalb der mit der Veranlagung mitgeteilten z. Z. gültigen Grenzen ohne weitere Berechnung:

1. Den gesamten Zettel-, Skripturen- und Drucksachenverkehr der Mitglieder und deren Kommittenten unter sich, ferner den Zettel- und Skripturenverkehr mit dem Leipziger Kommissionär bis zur Gewichtsgrenze von 200 gr; [5])

2. Drucksachenversendung von und nach Leipzig in täglichen Expreßgutsendungen bis zur Gewichtsgrenze von je 500 gr;

3. Beförderung von Beischlüssen (Bücherpaketen) von und nach Leipzig bis zur Gewichtsgrenze von je 25 kg im Monat;

4. Abholen und Verteilen der Pakete von und an Mitglieder;

5. Inkasso und Verrechnung aller auf diesen Sendungen lastenden Nachnahmen;

6. Täglichen Wagenverkehr zwischen der Bestellanstalt und allen mit 120 Mk. und mehr veranlagten Handlungen;

7. Tägliche Ausfuhr aller von auswärtigen Firmen eingehenden Beischlüsse;

8. Inkasso aller darauf lastenden Nachnahmen;

---

[1]) Vergl. Vollert a. a. O. S. 32 ff.

[2]) Vollert, Die Korporation der Berliner Buchhändler S. 98.

[3]) Vollert a. a. O. S. 99.

[4]) Dies und das Folgende ist dem „Hilfsbuch für den Berliner Buchhandel" entnommen.

[5]) Das Mehrgewicht wird nach bestimmten Portosätzen besonders berechnet.

9. Den Verkehr der Kommittenten der hiesigen Kommissionäre mit den Mitgliedern der Bestellanstalt;

10. Zustellung aller von auswärts franko einlaufenden Neuigkeiten, Fortsetzungen und Remittenden;

11. Ansammlung und direkte Absendung von Remittenden an die damit einverstandenen auswärtigen Verleger;

12. Übermittlung aller zur Auszahlung an hiesige Firmen oder deren Kommittenten eingehenden Geldbeträge;

13. Einladung zur Teilnahme an der jährlichen Abrechnung und der damit verbundenen Einrichtung;

14. Versicherung aller mit der Post und Eisenbahn beförderten Sendungen gemäß Vertrages mit dem deutschen Lloyd zu Berlin.

So hat denn die Berliner Bestellanstalt die Erledigung einer großen Anzahl von Arbeiten in ihrer Tätigkeit vereinigt. Sie ist heute eine unentbehrliche Einrichtung des Berliner Buchhandels, dem dadurch nicht nur der Verkehr zwischen den eigenen Handlungen erleichtert und verbilligt wird, sondern dem auch dadurch für den Verkehr mit dem Gesamtbuchhandel große Verkehrserleichterungen und Spesenersparnisse geschaffen worden sind. Bei einer Stadt wie Berlin, wo die räumlichen Entfernungen so große sind und wo die Anzahl der Buchhandlungen an einem Platz die größte ist, war die Entwicklung einer derartigen buchhändlerischen Verkehrsanstalt eine Naturnotwendigkeit. Die Bestellanstalt ist es vor allem, welche bewirkt hat, daß der Berliner Buchhandel Spesenvorteile und Beförderungserleichterungen genießt, die beinahe denen des Leipziger Buchhandels gleich kommen. Die Bestellanstalt ist eine besondere Einrichtung, die nicht nur den Mitgliedern der Korporation der Berliner Buchhändler, von welcher sie ins Leben gerufen wurde, zur Verfügung steht, sondern allen Berliner Buchhändlern, die durch Zahlung der Beiträge Mitglieder der Bestellanstalt werden. Die Bestellanstalt hatte Anfang 1903 511 Mitglieder, während die Korporation selbst nur 216 Mitglieder zählte.

2. Die Bezugs- und Lieferungsformen.

a) Das Konditionsgeschäft.

Die Grundlage des gesamten deutschen buchhändlerischen Geschäftsverkehrs bildet das Konditionsgeschäft, über dessen Entstehung aus dem Tauschverkehr und dessen allgemeine Einführung am Ende des 18ten Jahrhunderts wir bereits in der histo-

rischen Einleitung berichtet haben. Es wird heute angewandt im gesamten Verkehr des deutschen Buchhandels, d. h. der Buchhandlungen der deutschsprachlichen Länder und verschiedener Handlungen der übrigen Länder, soweit sie mit dem deutschen Buchhandel in regelmäßigem Verkehr stehen, wie wir das bereits im 1ten Teile erörtert haben. Der Buchhandel in Frankreich, England, Nordamerika, Italien etc. kennt ein derartiges Geschäft kaum oder nur in ganz beschränktem Umfange, da dort der Büchervertrieb, wie der Vertrieb jeder anderen Ware nach rein kaufmännischen Grundsätzen gehandhabt wird.[1]) Ein ähnliches Geschäft, aber mit abweichenden Normen, finden wir dagegen im dänischen, schwedischen, norwegischen und niederländischen Buchhandel,[2]) wo dieser Brauch dem deutschen nachgebildet wurde.[3])

Im deutschen Buchhandel ist das Konditionsgeschäft das bestimmende und gestaltende Prinzip, auf dessen Bestehen die ganze Organisation des deutschen Buchhandels aufgebaut ist.[4]) Konditionsgeschäft heißt der Modus von der Bezeichnung „à condition“ (deutsch ausgesprochen!), unter welcher die so gewünschten Bücher verlangt, geliefert und gebucht werden. Zum Teil wird dafür auch der Aus-

[1]) Pohle, Das deutsche Buchhändlerkartell (Separatabdruck aus Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 61) S. 463.

[2]) Friedrichs, Trödelvertrag und Konditionsvertrag S. 3.

[3]) Weidling, Konditionsgeschäft S. 27: „In Frankreich, dessen buchhändlerischer Verkehr sich mehr nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten regelt, kennt man nur eine geringe Anlehnung an das Konditionsgeschäft („envoi en communication“ oder „envoi d'office“) von einem oder mehreren Exemplaren der neuen Erscheinungen, welche einzelne Verleger ihren Geschäftsfreunden zusenden, um sie damit bekannt zu machen, und die diese dann in kürzester Frist zurückschicken oder wonach sie Mehrbedarf fest nachbestellen. Die Einrichtungen in der französischen Schweiz und in Belgien gleichen in der Hauptsache denen Frankreichs. Auch in England bildet der reine Kauf die Regel, Sendungen à cond. (on return) sind Ausnahmen und beschränken sich fast nur auf erste Hefte größerer populärer Unternehmungen. In Holland, das sich zur Zeit der lateinsprachlichen Literatur noch lebhaft am Changehandel beteiligte, aber nach Aufkommen des Konditionsgeschäftes sich dieser Verkehrsform zunächst feindlich gegenüber gestellt hatte, wurde die Geschäftsweise des letzteren infolge ihrer großen Vorzüge später ebenfalls eingeführt und jetzt geschieht auch dort der Vertrieb der neuen Erscheinungen ebenso wie in Deutschland durch Sendungen à condition an die Sortimentshandlungen. Die skandinavischen Länder zeigen noch vielfach die Erscheinung der Vereinigung von Verlag und Sortiment in einer Hand, doch gleicht der gegenseitige Verkehr auch hier dem in Deutschland üblichen System. Italien und Spanien schließen sich mehr den französischen, Amerika mehr den englischen Institutionen an, letzteres kennt auch noch in gewissen Fällen das Tauschgeschäft.

[4]) Schürmann, Üsancen S. 10.

druck „in Kommission“ oder gar Kommissionsgeschäft[1]) auch in Buchhändlerkreisen gebraucht,[2]) eine Bezeichnung, die aber glücklicherweise mehr und mehr verschwindet, da sie einerseits den Fernerstehenden, besonders auch den Juristen, dazu verleiten kann, das Konditionsgeschäft für einen Kommissionsvertrag anzusehen, was es durchaus nicht ist, und andererseits auch zu Verwechslungen mit der Tätigkeit des buchhändlerischen Kommissionärs, dem eigentlichen Kommissionsbuchhandel, führen kann.

Das Konditionsgeschäft besteht darin, daß der Verleger dem Sortimenter Verlagswerke unter der Bedingung zur Verfügung stellt, daß dieser sie, soweit nicht verkauft, vor der Ostermesse des folgenden Jahres an den Verleger zurückschickt (remittiert), die nicht zurückgeschickten aber an dieser Ostermesse bezahlt. Zu beachten ist dabei, daß das Rechnungsjahr vom 1ten Januar bis zum 31sten Dezember geht, die Abrechnung über dieses Rechnungsjahr aber erst an der Ostermesse des folgenden Jahres stattfindet. Diese Abrechnung geschah zu den Zeiten des Meßverkehrs zunächst an der Ostermesse über die seit der vorhergehenden Messe gelieferten Bücher, die in Leipzig zurückgegeben oder bezahlt wurden. Aber schon am Ende des 18ten Jahrhunderts bildete sich die Gewohnheit, das Rechnungsjahr vom 1ten Januar bis 31sten Dezember anzunehmen,[3]) besonders da das Abrechnungswesen, wie wir noch bei der Betrachtung der Ostermessenabrechnung sehen werden, eine Menge Zeit in Anspruch nimmt.

Der gesamte Konditionshandel beruht auf dem Prinzipe des zwischen Verleger und Sortimenter geteilten Risikos beim Vertriebe literarischer Erscheinungen und dementsprechend des beiderseitigen Vorteils, den das Konditionsgeschäft in Erfüllung seines Zweckes mit sich bringt.[4])

Der Zweck des Konditionsgeschäftes ist, für ein Verlagswerk an den verschiedenen Plätzen Gelegenheit zum Absatz zu schaffen und dadurch dessen Absatz zu erhöhen und auf der andern Seite dem Sortimenter das Risiko bei dem Verkauf von neuen Büchern zu verringern und ihm gleichzeitig zu ermöglichen, ein Lager aller für seine Kundschaft wichtigen Neuigkeiten und älteren Werke zu halten. Den Bücherkäufern erwächst aus dem letzteren Grunde der

---

[1]) Vergl. Schürmann, Krisis S. 199.

[2]) Vergl. Weidling, Das buchhändlerische Konditionsgeschäft S. 114 u. Schürmann, Üsancen S. 11.

[3]) Schürmann, Üsancen S. 67.

[4]) Weidling a. a. O. S. 64.

Vorteil, daß sie die Erscheinungen des Büchermarktes in natura sehen können und sich vor dem Kauf der Bücher über den Inhalt und die Art der Darstellung unterrichten können.

Bei der Eigentümlichkeit der Bestimmungen beim Konditionsgeschäft ist es kein Wunder, daß schon eine ganze Reihe von Juristen und Buchhändlern sich mit der rechtlichen Seite des Konditionshandels beschäftigt haben und so liegen uns denn verschiedene Abhandlungen über den Inhalt und die rechtliche Natur dieses Geschäftes vor, so vor allem die bereits öfter erwähnten Arbeiten von Weidling, Friedrichs, Schürmann, Buhl, v. Wächter etc. Trotzdem dürfen wir es bei der Wichtigkeit, welche das Konditionsgeschäft im deutschen Buchhandel hat — ist es doch vor allem das Band, welches den deutschen Buchhandel so eng zusammenhält —, nicht unterlassen, auch hier, wenn auch nur in Kürze, auf die Rechte und Pflichten, welche aus diesem Geschäfte erwachsen, einzugehen.

Es ist auch hierbei nicht unsere Absicht, eine erschöpfende Darstellung dieser Geschäftsart zu geben, zumal da in den genannten Werken bereits eine ausführliche Darlegung zu finden ist. Es werden hier nur die wichtigsten Grundzüge des Konditionsgeschäfts, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, zu besprechen sein, im übrigen ist auf die genannten Werke, die im folgenden auch immer bei den betreffenden Stellen angeführt sind, zu verweisen.

Man unterscheidet zwei Arten von Konditionssendungen nach der Art, wie die Bestellung derselben durch den Sortimenter erfolgt. Dieser erklärt nämlich entweder generell, unverlangt [1]) Neuigkeiten (Novitäten) anzunehmen oder er macht in jedem einzelnen Falle eine besondere Bestellung beim Verleger. Im ersteren Falle gibt er diese Erklärung entweder allgemein allen Verlegern gegenüber ab, indem er der Redaktion des bereits öfter angeführten jährlich erscheinenden offiziellen Adreßbuchs des deutschen Buchhandels angibt, daß er bereit sei, Neuigkeiten unverlangt anzunehmen, was im Adreßbuch durch ein vor die Firma gesetztes „*n*“ vermerkt wird, oder er bittet bestimmte Verlagshandlungen durch Brief oder Zirkular [2]) ausdrücklich um unverlangte Zusendung der bei ihnen erscheinenden Neuigkeiten. Bei der allgemeinen Bekanntmachung

---

[1]) Der Ausdruck „unverlangt“ ist geeignet ein schiefes Bild der Sachlage zu geben, es müßte eigentlich dafür gesagt werden „generell verlangt“ (Schürmann, Üsancen S. 105) aber er wird allgemein im Buchhandel zur Bezeichnung dieses Modus gebraucht und darf deshalb wohl auch hier angewendet werden.

[2]) Schürmann, Üsancen S. 41.

ist jeder Verleger berechtigt, der Firma des Sortimenters seine Neuigkeiten, falls nichts besonderes bestimmt, in einfacher Anzahl[1]) zuzuschicken; der Sortimenter verpflichtet sich durch seine Erklärung dazu, die Kosten und Gefahr der Sendung von Leipzig bis an seinen Wohnsitz und zurück zu tragen. Meist handelt es sich bei derartigen allgemeinen Bekanntmachungen um Novitäten bestimmter Art, die von Spezialsortimenten erbeten werden, ebenso wie die ausdrückliche Bitte um Zusendung von Neuigkeiten in den meisten Fällen an Verlagshandlungen einer ganz bestimmten Spezialliteratur gerichtet wird. Liegt aber keine derartige Bekanntmachung vor, sondern schickt der Verleger ohne weiteres Neuigkeiten an Sortimenter, bei denen er sich Absatz für seine Verlagswerke verspricht, so hat er „die Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung etc. zu tragen, falls ihm der Empfänger einer solchen Sendung binnen vier Wochen nach Eingang die Nichtannahme anzeigt.“ [2]) Schickt der Sortimenter nun die unverlangte Sendung zurück, so darf er bei der Berechnung der Spesennachnahme nur seine wirklichen Auslagen in Anrechnung bringen, aber nicht mehr erheben.[3]) Macht der Sortimenter, dem unverlangt Novitäten zugesandt sind, dem Verleger aber keine Mitteilung von der Nichtannahme der Sendung, so gilt das Konditionsverhältnis als angenommen, der Sortimenter übernimmt damit auch die betreffenden Spesen. Zusendungen von älteren Werken, sogen. Lagerartikeln, dürfen aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Sortimenters erfolgen.[4])

Diese Art der Novitätenzusendung hat sich aus dem anfänglichen Brauch der Novitätenversendung, der, wie wir sahen, den Anlaß zur Einführung des Konditionsgeschäfts gegeben hat, erhalten und noch heute werden die nur auf allgemeine und ohne besondere Bestellung des Sortimenters vom Verleger gesandten Bücher als „pro novitate“ versandt bezeichnet.

Die zweite Art ist die Sendung à condition auf besonderes Verlangen des Sortimenters im einzelnen Fall, eine Auftragsform, welche mehr und mehr die andere verdrängt. Der Sortimenter bestellt hier die Neuigkeiten auf den ihm vom Verleger mit den Neuigkeitszirkularen oder von anderer Seite zugesandten Wahlzetteln oder auf seinen eigenen Verlangzetteln, deren Beschaffenheit und Verwendung

---

[1]) Schürmann, Üsancen S. 40, Weidling a. a. O. S. 87. Verkehrsordnung § 12 b.

[2]) Verkehrsordnung § 12 e.

[3]) Weidling a. a. O. S. 86.

[4]) Verkehrsordnung § 12 c.

wir bereits behandelt haben. Er bestellt auf diese Weise sowohl Neuigkeiten, von denen er glaubt, daß sie für seine Kundschaft von Interesse sind als auch ältere Erscheinungen zur Ergänzung seines Lagers à condition. Der Verleger ist nicht verpflichtet, ihm auf seine Bestellung hin à condition zu liefern, ebenso wie er bei der generellen Bestellung nicht dazu verpflichtet ist, dem bestellenden Sortimenter alle seine Neuigkeiten zu schicken, vielmehr steht es vollständig in seinem Ermessen, ob und wieviel er liefern will. Er wird also die Anzahl der à condition dem Sortimenter zu gewährenden Exemplare nach seinem Gutdünken beschränken, je nachdem er mit demselben in lebhaftem Geschäftsverkehr steht, je nachdem er sich bei dem betreffenden Sortimenter Absatz dieses Werkes verspricht und je nachdem das Werk durch Konditionsversendung vertrieben zu werden braucht oder nicht. Der Sortimenter aber kann eine Sendung, die weniger Exemplare, als verlangt, enthält, nicht unter Spesennachnahme remittieren.[1]) Dagegen ist der Verleger verpflichtet, den vom Besteller im übrigen geäußerten Wünschen wie direkt oder über Leipzig, per Postpaket oder Fracht etc. etc. nachzukommen und die Sendung rechtzeitig, d. h. binnen einer den Einrichtungen des Buchhandels entsprechenden Frist, zu expedieren.[2]) Eine Sendung, welche auf Grund des allgemeinen Anerbietens zur Annahme von Neuigkeiten erfolgt, gilt nur als rechtzeitig, wenn sie nicht später als die Spedition an die Platzkonkurrenten des Sortimenters geschieht.[3])

Die speziellen Bestellungen nehmen seit der letzten Zeit immer mehr zu. Fast alle bedeutenderen Verlagsbuchhandlungen versenden überhaupt nichts mehr unverlangt[4]) und so sind es denn meist nur kleine Handlungen, von welchen vielfach nur Produkte zweifelhaften Wertes auf diese Weise zu vertreiben gesucht werden.

Vor allem ist es die enorme Steigerung der Sortimenterzahl, welche eine derartige Versendung unmöglich macht, dann hat aber der Verlag jetzt auch andere Mittel gefunden, um sowohl Sortimenter wie Publikum von dem Erscheinen seiner Neuigkeiten in Kenntnis zu setzen. Die ersteren benachrichtigt er durch Zirkulare, welche er vor dem Erscheinen der Bücher verschickt und in welchen nicht nur die Titel und Preise der Erscheinungen angeführt, sondern auch Angaben

---

[1]) Weidling a. a. O. S. 89.

[2]) Weidling a. a. O. S. 90.

[3]) Buhl a. a. O. S. 10; vergl. auch Weidling a. a. O. S. 90 u. Schürmann, Usancen S. 40.

[4]) Weidling a. a. O. S. 88.

über den Inhalt der Werke, wie die Person der Verfasser enthalten sind. Es werden dadurch die Kosten für die Versendung der Bücher selbst gespart, der Sortimenter aber kann sich seinen Bedarf selbst wählen.

Das Publikum selbst wird vom Verleger durch die Presse vom Erscheinen neuer Werke benachrichtigt oder auch durch besonders versandte Zirkulare und Probenummern. Diese beiden Mittel des Vertriebs finden immer mehr allgemeine Aufnahme im deutschen Verlagsbuchhandel. Sie bereiten die Tätigkeit des Sortimenters vor und ergänzen dieselbe, während sie in anderen Ländern wie Amerika etc., wo ein Konditionsgeschäft und eine Ansichtsversendung nicht besteht, die einzigen Vertriebsmittel sind.[1]) In der Presse wird vor allem durch die Rezensionen gewirkt und zwar sowohl in der allgemeinen Tagespresse wie in der Fachpresse, eine Vertriebsart, welche wie bereits im ersten Teil behandelt, große Gefahren durch das Überhandnehmen des Rezensionsunwesens bei ihrer allgemeinen Aufnahme mit sich bringen kann, die aber den Bedürfnissen unserer Zeit, wo das Zeitungs- und Zeitschriftenwesen so ausgebildet ist, am meisten entspricht. Daneben gehen zum Teil die Inserate in der Presse ganz besonders in der Fachpresse, welche dazu bestimmt sind, das Publikum wiederholt auf die Erscheinungen aufmerksam zu machen, und welche heute einen nicht unbedeutenden Teil der Vertriebsspesen ausmachen. Auch sie erleichtern dem Sortimenter die Arbeit, indem sie ihn in vielen Fällen der Bemühungen um den Absatz eines Buches fast ganz überheben, falls die Verlagshäuser aber selbst an das Publikum liefern, bringen sie auch die Gefahr des Umgehens des Sortimentsgeschäfts mit sich.

Aber nicht nur die Verlagshandlungen sind es, welche die unverlangte Zusendung von Neuigkeiten fast vollständig aufgegeben haben, sondern das Streben nach selbständiger Wahl der Neuigkeiten geht ganz besonders auch vom Sortiment aus. So nehmen denn die Sortimentshandlungen, welche ihren Bedarf selbst wählen, von Jahr zu Jahr zu, so daß heute nur noch ein verschwindend kleiner Teil von Sortimentsfirmen unverlangt Neuigkeiten annimmt. Die ersteren Handlungen sind im Adreßbuch durch ein vor die Firma gesetztes „*w*“ kenntlich gemacht und sind infolgedessen berechtigt, falls ihnen trotzdem unverlangt Neuigkeiten zugeschickt werden, dieselben unter Spesennachnahme zu remittieren.

[1]) Vergl. Ackermann, Vom amerikanischen Buchhandel, Börsenbl. 1898 Nr. 296 S. 9806 ff.

Die besondere Bestellung im einzelnen Fall durch den Sortimenter, ist vor allem bedingt durch die enorme Zunahme der Produktion, welche durch die rasche Vermehrung der Verlagsfirmen[1]) und durch die Vervollkommnung der Technik des gesamten Buchgewerbes gefördert wird. Es wäre für den Sortimenter heute ganz unmöglich, auch nur einen ganz verschwindenden Bruchteil der neuen Produkte des Büchermarktes in seinen meist schon überhaupt sehr beschränkten Geschäftsräumen unterzubringen. Nur er selbst kann ungefähr im voraus beurteilen, wieviel Exemplare von einem Buch er für seine Kundschaft brauchen wird und danach seine Bestellung einrichten, während ihm durch das unverlangte Senden eine Menge unnütz dastehender Werke zugeschickt wird, für die er keine Verwendung hat, die ihm aber doch Platz in seinem Lager versperren, so daß für die notwendigen Lagerartikel der Raum nicht ausreicht. Die Bücher, die für seine Kundschaft von Interesse sind, werden ihm aber bei diesem Zusendungsmodus, wohl sehr oft gar nicht zugeschickt. Das Wichtigste aber ist, daß durch die Sendungen auf Verlangen alle unnützen Spesen, die bei den vielen verlangten Büchern noch hoch genug sind, vermieden werden.

So sehen wir denn aus nachstehender Zusammenstellung, daß während noch im Jahre 1850 die Zahlen der unverlangte Sendungen

im Jahre	Zahl der Firmen,	
	die unverlangt Neuigkeiten annehmen	die ihren Bedarf wählen
1850	630	762
1880	528	3 353
1890	346	4 745
1902	224	6 266

annehmenden und der die Neuigkeiten selbst wählenden Sortimenter sich beinahe die Wage halten, heute nach stetiger Abnahme der ersteren diese kaum den 28 ten Teil der letzteren decken; und es steht zu erwarten, daß der erste Modus im Lauf der Jahre völlig aus dem Buchhandel verschwinden wird. Durch die Aufnahme der ausdrücklichen Bestellung der Neuigkeiten erst wurde das Konditionsgeschäft von einem seiner größten Mängel befreit.

Gehen wir in Kürze auf die rechtlichen Verhältnisse ein, die durch das Konditionsgeschäft geschaffen wurden, so entsteht das

[1]) Vergl. auch Tabelle S. 55.

Konditionsgeschäft durch die nachweisbare Übergabe der Sendung vom Kommissionär des Verlegers an den Kommissionär des Sortimenters resp. durch die ganz oder teilweise direkte Übergabe, je nachdem Verleger oder Sortimenter oder beide an einem Kommissionsplatz ansässig sind.[1]) Bei Bestellungen direkt per Post, wo der Sortimenter die Kosten und Gefahr der Postsendung zu tragen hat, entsteht das Geschäft durch die Übergabe der Sendung seitens des Verlegers an die Post, jedenfalls aber entsteht der Vertrag nicht, wie Buhl in Übereinstimmung mit anderen Juristen annimmt und wie Weidling bereits widerlegt hat,[2]) „sobald der Verleger im Sinne des Sortimenters tätig wird", vielmehr wird hier das buchhändlerische Gewohnheitsrecht das maßgebende sein.

Das Konditionsgeschäft bildet ein zwischen Verleger und Sortimenter abgeschlossenes Vertragsverhältnis zwecks Verkaufs von Büchern und zwar wird das Rechtsverhältnis durch jede einzelne Sendung ins Leben gerufen und neu begründet,[3]) worauf die „Jahresrechnung" von keinem Einfluß ist. Der Anlaß zum Konditionsgeschäft geht also, wie wir gesehen haben, in den meisten Fällen vom Sortimenter aus.[4]) Der Verleger ist in allen diesen Fällen derjenige, welcher die (Vertrags-)Offerte annimmt, in den wenigen Ausnahmefällen der gänzlich unverlangten Zusendung ist es der Sortimenter. Durch die Annahme der Sendung verpflichtet sich der Sortimenter, die Transportkosten ganz oder teilweise zu übernehmen und die Bücher entweder bis zu einer bestimmten Frist, d. h. zur Ostermesse des nachfolgenden Jahres zurückzuschicken [5]) oder den Nettopreis für dieselben zu bezahlen.[6])

Falls bei dem Abschluß des Konditionsvertrags, d. h. bei der Lieferung seitens des Verlegers nicht ein Vorbehalt wegen früherer Rücksendung oder früherer Abrechnung auf der Begleitfaktur in auffallender Weise klar und deutlich bemerkbar gemacht ist[7]) oder sonst durch besondere Mitteilung ein Vorbehalt gemacht ist, so hat der Sortimenter das freie Verfügungsrecht über dieses Konditionsgut

---

[1]) Weidling a. a. O. S. 92.

[2]) Buhl, Kond. S. 10, Weidling S. 92.

[3]) Weidling a. a. O. S. 81.

[4]) Friedrichs a. a. O. S. 19, Buhl a. a. O. S. 11 u. 12, Weidling a. a. O. S. 86 und 87.

[5]) Näheres hierüber siehe Abschn. über Abrechnung.

[6]) Buhl a. a. O. S. 15.

[7]) Verkehrsordnung § 33d.

bis zur folgenden Ostermesse.[1]) Für die Mitglieder des Börsenvereins ist dabei noch maßgebend, daß wenn der Verleger ausnahmsweise im Laufe des Jahres Konditionsgut zurückfordert, der Sortimenter verpflichtet ist, es dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel[2]) zuzustellen, wenn ein solcher Termin von 3 Monaten in der betreffenden Anzeige ausdrücklich erwähnt wurde. Zur späteren Rücknahme von im Laufe des Jahres à cond. gelieferten Werken ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer veränderten Auflage nicht begonnen hat. Für Sortimenter im Ausland verlängert sich die obige Zeit um 6 Wochen.[3])

Im übrigen aber hat der Sortimenter die vollständig freie Verfügung über das Gut, er hat auch das Recht die gelieferten Bücher jederzeit vor der Ostermesse[4]) zu remittieren, kann aber außer in den oben genannten Fällen nur noch zu früherer Remission gezwungen werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) wenn der Sortimenter seine Verbindlichkeiten gegen den Verleger an der vorhergehenden Ostermesse nicht erfüllt hat.[5]) In diesem Falle wird der Verleger nicht nur meist den Rechnungsverkehr aufheben, sondern er ist auch berechtigt, die à condition gelieferten Bücher jederzeit zurückzu verlangen;

b) wenn das Geschäft durch Kauf oder anderes an einen neuen Inhaber übergeht.

Da der Kredit im deutschen Buchhandel ein rein persönlicher ist,[6]) und da die Konditionslieferung auf einem Vertrauensverhältnis beruht, so muß auch nach dem Übergang des Sortimentsgeschäftes an einen neuen Besitzer eine nachträgliche Erklärung der Verleger erfolgen, daß sie dazu bereit sind, das Konditionsverhältnis mit dem neuen Inhaber auf Grundlage des alten Verhältnisses fortzusetzen. Sind sie aber dazu nicht bereit, so steht ihnen ebenfalls das Recht zu, die à condition gelieferten Bücher zurückzufordern. Diese Erklärung erfolgt in der Praxis allerdings meist stillschweigend.

Außer diesen Fällen steht aber dem Sortimenter ein unbe-

---

[1]) Verkehrsordnung § 11b.
[2]) Über „Börsenblatt“ siehe später unter Abschnitt „Börsenverein“.
[3]) Verkehrsordnung § 33e u. f.
[4]) Weidling a. a. O. S. 98.
[5]) Schürmann, Üsancen S. 22 und Verkehrsordnung S. 28.
[6]) Schürmann, Üsancen S. 142.

schränktes Verfügungsrecht über die Konditionsbücher zu. Er kann, solange er nicht durch besondere Verpflichtungen gebunden ist (als Mitglied einer Vereinigung etc., die ihren Mitgliedern darin Pflichten auferlegt, wie das allerdings bei der großen Mehrheit aller Sortimenter der Fall ist, oder durch besonderen Vertrag zur Innehaltung bestimmter Normen verpflichtet), den Verkauf der Bücher betreiben, ganz wie es ihm beliebt. Er kann rechtlich die ihm à cond. gelieferten Bücher sowohl unter wie über dem ihm angegebenen Ladenpreise verkaufen,[1]) kurz er hat dem Verleger keine Rechenschaft darüber zu geben, wie er mit den von ihm gelieferten Büchern verfahren ist, sofern er dieselben zur Ostermesse, soweit nicht verkauft, in „unbeschädigtem" Zustande an den Verleger zurückschickt. (Über den Begriff „unbeschädigt" siehe später unter Remittenden.) Denn dieser hat sich durch die Konditionslieferung ausdrücklich des Rechtes der Einsprache begeben. Vor allem aber kann der Sortimenter auch nicht zum Verkaufe der ihm à cond. gelieferten Bücher gezwungen werden, ja er braucht sich auch nicht einmal um den Verkauf der Bücher zu bemühen — im Gegensatz zum Kommissionsvertrag —,[2]) sondern er kann sie seinem Lager einreihen, ohne sich um den Absatz weiter zu bemühen, er kann sie unausgepackt lassen und von vornherein zur Verfügung des Verlegers stellen, ohne diesem eine Notiz über sein Verhalten schuldig zu sein.[3]) Vielmehr beruht das Konditionsverhältnis auf dem Vertrauen des Verlegers, daß der Sortimenter sich für den Vertrieb des Buches verwenden wird, was ja auch in dessen eigenstem Interesse ist, da er auch beim Nichtverkauf einen Teil der Transportspesen trägt. Ganz besonders von Bedeutung aber ist, daß der Sortimenter auch berechtigt ist, die Bücher à condition weiter zu geben,[4]) denn dem Verleger muß es gleichgültig sein, wie der Büchervertrieb seitens des Sortimenters gehandhabt wird und wer sich am Vertrieb weiter beteiligt, nachdem er seine Ware dem Sortimenter zu diesem Zweck anvertraut hat.

Dieses Weitergeben der Konditionsartikel spielt im Buchhandel eine wichtige Rolle, weil dadurch auch Firmen, welche mit einem Verlagshaus nicht in Rechnungsverkehr stehen, in die Lage versetzt werden, doch dessen Bücher à cond. zu erhalten. Die Mittelsperson bildet hier in den meisten Fällen der Kommissionär des Sortimenters,

---

[1]) Weidling a. a. S. 73 ff.
[2]) Weidling a. a. O. S. 77.
[3]) Schürmann, Üsancen S. 17.
[4]) Schürmann, Üsancen S. 18.

welcher, „ohne selbst Sortimentsgeschäfte zu betreiben, Artikel à condition bezieht, um sie denjenigen seiner Kommittenten weiter zu liefern, die bei den Verlegern derselben keine Rechnung haben.“ [1]) Wir haben diese Tätigkeit des Kommissionärs bereits kennen gelernt (vergl. S. 91 u. 92). Aber auch von Sortimentsbuchhändlern wird diese Vermittlung betrieben. So ist der deutsche Buchhandel in den Niederlanden vornehmlich in der Weise tätig, daß er die Konditionsbezüge an diejenigen Handlungen weiter à cond. gibt, die mit Deutschland nicht direkt verkehren. Auch im übrigen Ausland wird diese indirekte Kreditvermittlung durch die dortigen deutschen Buchhandlungen ausgeübt, was für die Verbreitung der deutschen Literatur von segensreichem Einfluß ist.

Das Konditionsgut bleibt während der Dauer des Konditionsverhältnisses im Eigentum des Verlegers, [2]) der Sortimenter hat nur das freie Verfügungsrecht darüber. Daraus erklären sich auch die Verpflichtungen und Ansprüche des Verlegers und des Sortimenters beim Untergang oder bei Beschädigung des Gutes und beim Konkurse des Sortimenters.

Über die Ausdehnung der Haftbarkeit bei Beschädigung oder Untergang des Gutes sind die Ansichten verschieden. Während Schürmann (Üs. S. 134) die auch von anderen aufgestellte Ansicht teilt, daß der Sortimenter für allen Schaden des Kommissionsgutes hafte, kommt Weidling (a. a. O. S. 108) zu dem Schluß, daß der Verleger für jede Art von Zufall hafte, der Sortimenter habe nur die Verpflichtung, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen. [3]) Dies entspricht nicht nur der buchhändlerischen Praxis, sondern auch dem Prinzip der Billigkeit, da der Sortimenter nicht dazu verpflichtet sein kann, für Güter, die sich anerkanntermaßen im Eigentume des Verlegers befinden, diesem auch gegen vis maior einzustehen. Weidling ist ferner der Ansicht (S. 112), daß eine Versicherungspflicht für den Sortimenter nicht vorliege, doch möchten wir uns dem nicht ohne weiteres anschließen, vielmehr glauben wir, daß bei der heute allgemein üblichen Versicherung von Warenlagern auch der Sortimenter verpflichtet ist, sein Lager zu versichern. Auch der Börsenverein der deutschen Buchhändler ging von dieser Ansicht aus, indem er in § 11a der Verkehrsordnung festsetzte, daß

---

[1]) Schürmann, Üsancen S. 19.

[2]) Vergl. Weidling a. a. O. S. 108 u. Verkehrsordnung § 11a.

[3]) Vergl. Buhl a. a. O. S. 26.

der Sortimenter für den Verlust und die Beschädigung des Gutes verantwortlich sei, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruhe, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten, daß er ferner aber auch für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr verantwortlich sei.[1])

Hat der Sortimenter aber die à condition bezogenen Exemplare weitergegeben an andere Sortimenter oder an seine Kundschaft zur Ansicht, so muß er dem Verleger nachweisen, daß ein dieselben in dritten Händen treffender Unglücksfall auch bei ihm (dem Sortimenter) eingetreten wäre, um sich von seiner Haftung zu befreien,[2]) da er solchen Vertrieb auf seine eigene Gefahr unternimmt.

Aus dem Eigentum des Verlegers an der Konditionsware entspringt auch das Recht des Verlegers, beim Konkurs des Sortimenters das noch im Besitz des Sortimenters befindliche und noch nicht verkaufte Konditionsgut als sein Eigentum zu vindizieren,[3]) ein Satz, der in Theorie und Praxis unbestritten dasteht. Es ist die Pflicht des Konkursverwalters, aus den Büchern das Konditionsgut auszusondern und die betreffenden Verleger dann hiervon zu benachrichtigen.[4])

Welcher Kategorie von Verträgen das Konditionsgeschäft unterzuordnen sei, ist eine rein juristische Frage, die uns hier nicht zu beschäftigen hat, doch sei nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, daß die Ansichten der Fachleute und Juristen darüber geteilt sind. Die dem Wesen des Geschäftes am nächsten kommenden Theorieen scheinen uns die von Buhl und Friedrichs zu sein, welche den Konditionsvertrag als einen Trödelkontrakt auffassen, während Liesching, Schürmann[5]) und Weidling es für ein suspensiv bedingtes Kaufgeschäft halten.

Betrachten wir nach der juristischen endlich auch noch die wirtschaftliche Seite des Konditionsgeschäfts, so sehen wir zwar, daß mit demselben mancherlei Nachteile verknüpft sind. Vor allem ist es die große Spesenlast, welche für Verleger wie Sortimenter durch die Hin- und Rücksendung einer so großen Anzahl von nicht

---

[1]) Verkehrsordnung § 11 a.
[2]) Weidling a. a. O. S. 112.
[3]) Weidling a. a. O. S. 110.
[4]) Weidling a. a. O. S. 111. Konkursordnung § 43.
[5]) Schürmann, Krisis S. 194.

verkäuflichen Büchern entsteht, die aber allerdings durch den Verkehr über den Kommissionsplatz, wie wir bereits sahen, erheblich vermindert wird. Ferner wird das Bestehen des Konditionsgeschäfts im allgemeinen vielfach den Verleger zur Herstellung größerer Auflagen, als nach seiner Vorausberechnung oft wünschenswert wären, veranlassen, da er zur gleichmäßigen Versendung nach allen Absatzplätzen eine größere Anzahl von Exemplaren gebraucht, von denen er sich im voraus sagen kann, daß sie nicht alle abgesetzt werden können. Es wird also teilweise eine bewußte Überproduktion von einem Artikel eintreten, der, wenn nicht abgesetzt, kaum den Papierwert mehr hat. Ist dagegen das Gegenteil der Fall und hat der Verleger die Auflage zu klein berechnet, so daß ihm schon vor der folgenden Ostermesse seine Vorräte von einem Werke zur Neige gehen, so entstehen für ihn durch das (teilweise direkte) Zurückverlangen der à condition versandten Exemplare ebenfalls nicht unbedeutende Spesen.

Ferner steht im Zusammenhang mit dem Konditionsgeschäft der im deutschen Buchhandel so überaus langdauernde Kredit, „dessen Einschränkung so ziemlich auf dem Programm einer jeden Reformbewegung steht“,[1]) zu der es aber bis jetzt noch immer nicht gekommen ist, ein Nachteil, der hauptsächlich deshalb drückend wirkt, weil dieser lange Kredit auch auf die übrigen Bezüge angewandt wird, worauf bei Gelegenheit der Darstellung des Abrechnungswesens noch näher einzugehen sein wird; und endlich wird das buchhändlerische Rechnungswesen durch das Bestehen des Konditionsgeschäfts wesentlich erschwert und verlangsamt — also fast alles Nachteile, welche die Glieder des Buchhandels selbst betreffen, nach außen hin aber wenig fühlbar sind.

Den genannten Mängeln stehen aber auch nicht unbedeutende Vorzüge dieser Geschäftsart gegenüber. Vor allem ist das Risiko des Vertriebs zwischen Verleger und Sortimenter geteilt. Der Verleger ist bis zu einem gewissen Grade der Sorge um den Vertrieb überhoben und erspart wieder nicht unbedeutende Reklamekosten, da er viele seiner Erscheinungen nur dem Sortimentsbuchhandel anzuzeigen braucht, der dann die weiteren Vertriebsmanipulationen im eigenen Interesse und auf eigenes Risiko übernimmt. Früher war dies sogar lange Zeit die einzige Vertriebsart seitens der Verlagshandlungen, heute aber wendet sich der Verleger bereits vielfach direkt

---

[1]) Schürmann, Krisis S. 50.

an das Publikum, wie das im Ausland in erhöhtem Maße geschieht, durch Annoncen, Zirkulare etc., wodurch er, — allerdings mit vergrößertem eigenem Anteil an den Vertriebsspesen, — die Tätigkeit des Sortimenters unterstützt und erleichtert (vgl. S. 121). Jedenfalls aber hat der deutsche Verleger durch die Konditionslieferung an Buchhandlungen in allen Teilen des Deutschen Reiches sowie an die dem deutschen Buchhandel angegliederten Buchhandlungen des Auslands ein Vertriebsmittel für seine Verlagswerke zur Hand, wie es keinem ausländischen Verleger und kaum einem anderen Produzenten zu Gebote steht.

Dem Sortimenter aber wird durch den Bezug à condition das Risiko des Haltens eines großen Bücherlagers erspart. Er kann einen großen Teil der neuesten Erscheinungen seinen Kunden vorlegen und hat doch immer die Sicherheit, daß das, was er davon nicht absetzen kann, ihm vom Verleger ohne weiteren Abzug zurückgenommen wird. Sein Betriebskapital braucht also von einer zur Größe seiner Vorräte nur unverhältnismäßig niedrigen Höhe zu sein, sofern er sich durch persönliche Tüchtigkeit im Vertrieb den Kredit seitens der Verleger zu erwerben und zu erhalten weiß. Es ist ihm aber nicht nur möglich, ein ziemlich vollständiges Lager der Neuerscheinungen, sondern auch der wichtigeren älteren Werke der Literatur vorrätig zu halten, besonders wenn er sich auf bestimmte Literaturzweige konzentriert, was wie bereits besprochen, in den größeren Städten immer mehr in Aufnahme begriffen ist.

Dem Publikum ist dadurch nicht nur eine große Auswahl, sondern in vielen Fällen eine sofortige Lieferung der gewünschten Literatur gesichert. Dasselbe kann sich im Laden des Sortimenters die betreffenden Bücher vor dem Kauf in natura ansehen, es ist nicht auf bloße Titel, Preise, allgemeine Inhaltsangaben etc. angewiesen, sondern kann die gewünschten Werke nach Anordnung, Ausstattung und Inhalt vorher selbst prüfen. Es ist in seiner Wahl nicht auf die Kritik der Presse allein angewiesen, sondern kann selbst urteilen; „der kritischen Presse ist das Szepter der Alleinherrschaft genommen, das sie in England und Frankreich führt", wie sich Dr. Veit im Jahre 1861 ausdrückte.[1]) Der Absatz der Bücher wird ferner dadurch wesentlich gesteigert, daß in den Schaufenstern der Sortimentshandlungen die Erscheinungen ausgelegt werden können, wo-

[1]) Vergl. Frommann, Geschichte des Börsenvereins. Abschnitt: „Die erste Jubelfeier der Einweihung der deutschen Buchhändlerbörse." S. 155.

durch das Publikum ebenfalls auf die neuen Produkte des Büchermarktes hingewiesen und zu Besichtigung und Kauf veranlaßt wird. Während im ausländischen Buchhandel, wo der feste Bezug allein herrscht, das Publikum auf diese Weise nur einen geringen Teil der neuen Erscheinungen zu sehen bekommt, nämlich diejenigen die der Sortimenter ganz sicher absetzen zu können glaubt, kann der deutsche Sortimenter, dem alle wichtigeren neuen Erscheinungen zur Verfügung stehen, durch stetes Wechseln seiner Auslage das Publikum mit all den wichtigeren neuen Erscheinungen bekannt machen und teilweise von solchen ausgestellten Artikeln einen großen Absatz erzielen, was besonders von Broschüren und billigeren Werken gilt, die von einem Publikum gekauft werden, das speziell nur auf diese Weise darauf aufmerksam gemacht werden kann.

Ebenso wichtig für den Bücherabsatz sind die erst durch das Konditionsgeschäft möglich werdenden Ansichtssendungen, welche die Sortimenter an ihre ständige Kundschaft machen, um dieser die Kenntnisnahme von den Neuerscheinungen zu erleichtern, eine Vertriebsart, durch welche der Absatz der neuen Erscheinungen ganz wesentlich gefördert wird. Ferner gewährleistet des Konditionsgeschäft fast stets das Vorrätigsein der neuesten Auflagen eines Buches in den Sortimentsbuchhandlungen, da der Verleger, wenn seine Vorräte zur Neige gehen, zuerst die à condition verschickten Exemplare, wie oben gesagt, zurückzieht, die er zur Erledigung der festen Bestellungen verwendet, ehe eine neue Auflage gedruckt ist. Der Sortimenter hat demnach nur selten veraltete Auflagen daliegen und nur in Ausnahmefällen wird der Bücherkäufer nicht die neueste Auflage eines Werkes im Sortiment erhalten, falls er nicht eine solche vom Antiquariat oder vom modernen Antiquariat zu einem herabgesetzten Preise beziehen will. Sortimenter und Konsumenten werden also vor Schaden bewahrt. Endlich bildet das Konditionsgeschäft, um dies nochmals zu betonen, da es ganz auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen Verleger und Sortimenter beruht, das Band, welches den Gesamtbuchhandel zusammenhält zu einem einheitlichen Stande und das dadurch die Grundlage für die buchhändlerischen Vereinigungen der verschiedensten Art und der modernen Organisation des deutschen Buchhandels gebildet hat.

So sehen wir denn in dieser Geschäftsart eine Menge nicht zu unterschätzender Vorzüge vereinigt, die nicht nur dem Buchhandel, sondern ganz besonders der Allgemeinheit zu gute kommen. Darum ist es nicht nur berechtigt, sondern mit größter Freude zu begrüßen,

daß der deutsche Buchhandel, voran der Börsenverein der deutschen Buchhändler, nach Kräften bestrebt ist, daß diese eigentümliche Geschäftsart dem deutschen Buchhandel erhalten bleibt und nicht einem Bücherhandel nach dem Prinzip des gewöhnlichen Warenhandels weichen muß. Die dem Konditionsgeschäft verbundenen Schattenseiten aber, besonders das lang ausgedehnte Kreditwesen, müssen möglichst abzuschwächen gesucht werden, ein Punkt auf den im nächsten Abschnitt noch näher einzugehen sein wird.

b) Der Bezug in fester Rechnung und der Barbezug.

In gleicher Weise wie beim Konditionsgeschäft verläuft Bezug und Lieferung bei der Bestellung in fester Rechnung. Der Sortimenter bestellt dabei die gewünschten Bücher auf dem Verlangzettel unter der Rubrik „fest", d. h. ohne das Recht der Rückgabe wie beim Konditionsgeschäft. Es handelt sich hierbei meist um Bücher, die der Sortimenter auf Bestellung seiner Kunden hin bezieht oder die er als Lagerartikel braucht, wenn sie vom Verleger nicht oder nicht mehr à condition abgegeben werden. Will er diese Bezüge nicht bar bezahlen, sondern dafür den im Buchhandel durch das Meßgeschäft eingeführten und durch das Konditionsgeschäft erhaltenen langen Kredit, auf den im nächsten Abschnitt noch einzugehen sein wird, ausnutzen, so bestellt er die Bücher „fest". Die festen Bezüge machen in der letzten Zeit vielfach den Barbezügen Platz, doch bilden sie immer noch einen nicht unbedeutenden Teil des Jahresbezugs. Das fest Verlangte und Gelieferte eines Jahres wird ebenfalls wie die verkaufte Konditionsware zur Ostermesse des darauffolgenden Jahres bezahlt.

Die Jahresrechnung läuft, wie erwähnt, bei festen Sendungen ebenfalls wie bei Konditionssendungen vom 1ten Januar bis zum 31sten Dezember. Dabei gilt die Regel, daß als in Rechnung des Jahres versandt gelten „alle Sendungen, welche der Verleger innerhalb des Kalenderjahres ausgefertigt hat und von denen anzunehmen ist, daß sie innerhalb dieses Zeitraums, sei es vom Verlagsorte oder vom Lager des Kommissionärs an den Empfänger direkt oder auf dem gebräuchlichen Wege, abgegangen sind".[1]) Es ist also nicht notwendig, daß die Sendungen vor dem 1ten Januar bereits in die

[1]) Schürmann, Grundordnung des deutschen Buchhandels nach seinen herrschenden Bräuchen § 9 in Schürmann, Üsancen S. 234, vergl. auch Weidling a. a. O. S. 96.

Hände des Sortimenters gelangt sind. Dies gilt auch für Konditionssendungen. Bei Lieferungen an Sortimentshandlungen im Ausland ist es wegen der größeren Entfernungen indes meistens üblich, daß Sendungen, die in den letzten Monaten des alten Jahres vom Verleger gemacht werden, schon auf Rechnung des neuen Jahres gebucht werden; so ist es vielfach Brauch, Bücher nach Rußland von Ende November, solche für Amerika schon von Ende Oktober an auf neue Rechnung zu buchen.[1]) Eine Verpflichtung zu einer derartigen Lieferung liegt für den Verleger nicht vor, vielmehr ist eine solche Lieferung immer auf ein besonderes Übereinkommen zwischen Verleger und Sortimenter zurückzuführen.

Bei Konditionssendungen von Neuigkeiten ist es ferner ebenfalls vielfach gebräuchlich, solche, die am Ende des Jahres erschienen sind, bereits in neue Rechnung auch an inländische Sortimenter zu versenden, um diesen Gelegenheit und Zeit für einen intensiveren Vertrieb der Bücher zu geben, dem sie sich kaum unterziehen würden, wenn sie gezwungen wären, über die Sendung eventuell nach nicht viel mehr als einem Vierteljahr abzurechnen und dieselbe bis zu diesem Termin ganz oder teilweise zurückzuschicken. Umgekehrt kommt es aber wohl auch vor, daß Verleger den Versuch machen, im neuen Jahre gelieferte Sendungen noch auf alte Rechnung zu bringen, um dann bereits an der Ostermesse die Bezahlung dafür zu erhalten.[2]) Ein solches Verfahren bedarf keiner weiteren Charakterisierung; der Sortimenter ist natürlich nicht verpflichtet, diese „Datierung“ für verbindlich zu erachten, vielmehr wird hier stets der leicht nachweisbare faktische Abgang vom Verlags- oder Kommissionsort zu entscheiden haben, ob über die betreffende Sendung an der nächsten oder übernächsten Messe abzurechnen ist.[3]) Die Versendung in feste Rechnung von Journalen, wo dann die im neuen Jahre gelieferten Journale der Pränumeration wegen in alter Rechnung mit verrechnet werden, ist heute nur noch so selten, vielmehr so allgemein durch die Barlieferung ersetzt, daß hier kaum besonders darauf eingegangen zu werden braucht.

Unter „alter Rechnung“ werden alle Buchungen, die in der bevorstehenden Buchhändlermesse, unter „neuer Rechnung“ solche verstanden, welche in der dieser folgenden Buchhändlermesse aus-

---

[1]) Schürmann, Üsancen S. 62, Weidling a. a. O. S. 97, Buhl a. a. O. S. 17.
[2]) Buhl a. a. O. S. 17.
[3]) Schürmann, Üsancen S. 68, Weidling a. a. O. S. 96.

geglichen werden müssen.[1]) Diese Unterscheidung der Verkehrsordnung ist heute die gebräuchlichste. Schürmann unterscheidet noch zwischen laufender, alter und neuer Rechnung, indem er unter laufender Rechnung die Rechnung eines Jahres bis zum 31ten Dezember versteht. „Dieselbe Rechnung wird vom 1ten Januar des folgenden Jahres die neue Rechnung genannt, während die bis zur Ostermesse erfolgenden Sendungen ordnungsmäßig auf neue Rechnung gehören, welche aber wiederum von der Ostermesse an die laufende Rechnung genannt wird.“ [2])

Die Art der Beförderung der festen Sendungen ist ganz dieselbe wie die bei den Konditionssendungen. Auch über sie findet beim Kommissionär keine weitere Buchung statt. Die Haftbarkeit des Kommissionärs ist bereits behandelt worden.[3]) Was die Buchung der Sendungen bei Verleger und Sortimenter anlangt, so werden bei beiden fast allgemein die festen und die Konditionssendungen auf ein Konto geschrieben, nur daß die vor den Titel gesetzte Anzahl der Bücher unter verschiedene Rubriken gesetzt werden, also jeweils unter die Rubrik „fest“ oder „à condition“. Die Preise werden bei beiden Arten der Sendungen in dieselbe Rubrik gesetzt und dann nach Schluß des Jahres in toto addiert, was den Gesamtbetrag aller Bezüge, soweit sie nicht Barbezüge sind, gibt. Davon wird dann zur Abrechnung die Summe der Remittenden abgezogen. Als Rest bleibt dann der zu zahlende Saldo, ein Verfahren, das uns später noch zu beschäftigen haben wird.

Was die Beschaffenheit der vom Verleger bei festen und Konditionssendungen zu liefernden Exemplare anlangt, so gelten hierfür in der Hauptsache folgende Grundsätze: Der Verleger muß „ungebrauchte“ Exemplare liefern, um dem Sortimenter nicht die Konkurrenz mit dem Antiquariat zu erschweren. Denn wenn bei der Bestellung der Kunde beim Sortimenter sein Buch bestellt und nicht für einen billigeren Preis beim Antiquar, so wird er meist die Absicht haben, ein neues noch nicht benutztes Exemplar zu erhalten,[4]) der Sortimenter muß also wiederum vom Verleger verlangen, daß dieser ihm ungebrauchte Exemplare liefert. Unter den Begriff „ungebraucht“ fällt, daß die Exemplare bei broschierten Büchern unaufgeschnitten und ohne sonstige Anzeichen des Gebrauchs, wie

---

[1]) Verkehrsordnung § 25.

[2]) Schürmann a. a. O. S. 69.

[3]) Vergl. S. 102.

[4]) Schürmann, Usancen S. 64 ff.

handschriftliche Notizen, Beschmutzungen vom Durchlesen herrührend etc. sind, ebenso wenn die Exemplare Stockflecken oder ähnliches enthalten. In diesen Fällen ist der Sortimenter berechtigt, die gelieferten Exemplare unter Spesennachnahme auf dem üblichen Wege zu remittieren. Dagegen ist er nicht dazu berechtigt bei Exemplaren, die durch Gelbwerden der Ränder oder sonstiges Nachgilben, Zersetzung der Druckerschwärze etc. gelitten haben, da bei älteren Werken — besonders wenn Holzpapier dazu verwendet wurde — diese Mängel nicht einzelnen Exemplaren, sondern der ganzen vorhandenen Auflage anhaften.[1]) Es handelt sich also eben darum, ob die Mängel solche sind, daß sie der ganzen Auflage ohne besondere Beschädigung durch Wasser, Feuer etc. innewohnen, oder ob sie nur dem betreffenden gesandten Exemplar eigentümlich sind. Nur im letzteren Fall ist der Sortimenter zur Remission berechtigt. Nicht Grund der Reklamation oder Rücksendung darf dagegen die Beschädigung des Umschlags oder der Broschüre bei broschierten Exemplaren bilden. Beide sind unberechnete Zugaben vom Verleger und sollen nur zum Schutz der Exemplare dienen. Etwas anderes ist es dagegen bei den gebundenen und kartonnierten Exemplaren, bei welchen vom Verleger Einband bezw. Kartonnage besonders berechnet wird; hier ist es naturgemäß Pflicht des Verlegers, auch in dieser Hinsicht tadellose Exemplare zu liefern.

Ferner hat der Verleger die Pflicht, vollständige, nicht „defekte“ Exemplare zu liefern. Entdeckt der Sortimenter den Defekt und weigert sich der Verleger, denselben unberechnet, eventuell auf Verlangen auch direkt per Post, nachzuliefern, oder kann er es nicht, so ist der Sortimenter berechtigt, ihm das bezogene Buch gegen volle Berechnung zurückzustellen, ob es in Gebrauch genommen war oder nicht. Nicht aber darf er dasselbe, wie Weidling[2]) annimmt, unter Spesennachnahme zurücksenden. Unter „defekt“ versteht man ein Buch, bei dem ein dazu gehöriger Teil fehlt, ein Bogen, ein Blatt, eine Tafel etc. Bei dem Broschieren der Bücher kommt es leicht vor, daß ein Bogen doppelt eingeheftet wird und dafür der vorhergehende und nachfolgende fehlt. Nicht defekt dagegen ist ein Exemplar, bei dem ein Bogen verheftet ist, d. h. an der falschen Stelle eingelegt oder falsch zusammengelegt. Im übrigen regelt sich die Reklamation von Defekten ganz nach den Bestimmungen des

---

[1]) Schürmann a. a. O. S. 65, Weidling S. 91.
[2]) Weidling a. a. O. S. 91.

Handelsgesetzbuchs § 377, 2 und 3. Bei Büchern ist es naturgemäß meist der Leser des Buches, nicht der Sortimenter, welcher den vorhandenen Mangel eines Buches, Defekt etc. entdeckt, da der Sortimenter nicht erst sämtliche Bücher auf ihre Vollständigkeit prüfen kann, und es wird deshalb die Reklamation meist erst erfolgen, nachdem das Buch bereits in Gebrauch genommen war. Bestimmte buchhändlerische Üsancen haben sich über die Länge der Reklamationsfrist nicht gebildet und der Börsenverein bestimmte, um hierin eine Norm festzusetzen, folgendes für seine Mitglieder: „Stellt es sich heraus, daß ein vom Verleger geliefertes Werk defekt ist, so ist der Verleger innerhalb zweier Jahre nach dem Bezug verpflichtet, sofort nach Empfang der bezüglichen Mitteilung den Defekt (fehlende Bogen, Tafeln etc.) unentgeltlich nachzuliefern oder das Exemplar umzutauschen, und zwar in beiden Fällen auf Verlangen franko per Post. Ist der Verleger hierzu außer stande, so hat er das Buch, auch wenn es inzwischen bereits gebunden oder für das Einbinden vorbereitet worden war, zurückzunehmen. Zum Ersatz des dem Sortimenter entgangenen Gewinns ist er dagegen nicht verpflichtet.“ [1]) Schürmann schlug schon früher als Fristbestimmung vor, daß der Verleger bis zu einem Jahre nach der Zahlung für die Mangellosigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Exemplare einstehen solle.[2]) Diese Fristbestimmung wird im allgemeinen nicht allzusehr von der eben genannten des Börsenvereins abweichen.

Um sich bei kostbaren Werken, z. B. Tafelwerken, vor nachträglicher Reklamation zu sichern, liefert der Verleger solche Werke meist mit dem Vermerk „genau kollationiert“ auf der Faktur, zum Zeichen daß bei ihm vor der Absendung das betreffende Exemplar auf seine Vollständigkeit hin durchgesehen worden ist. Der Sortimenter ist dann zur sofortigen Prüfung auf Defekte verpflichtet; spätere Reklamationen braucht der Verleger nicht zu berücksichtigen.[3]) Es ist ganz natürlich, daß der Verleger einen Defekt nur an denjenigen zu liefern braucht, der das Buch von ihm direkt bezogen hat, nicht aber zur Lieferung verpflichtet ist, wenn das Exemplar bereits von Dritten, z. B. von Antiquaren verkauft worden ist.[4])

Endlich hat der Verleger die Verpflichtung, den Auftrag des Sortimenters in der neuesten vorhandenen Auflage auszuführen; ist

---

[1]) Verkehrsordnung § 14a.
[2]) Schürmann, Üsancen S. 60.
[3]) Vergl. Schürmann a. a. O. S. 62 und Verkehrsordnung § 14b.
[4]) Schürmann, Üsancen S. 60.

eine neue Auflage im Druck, so hat er nicht die Pflicht, dies dem Sortimenter mitzuteilen, falls dieser nicht bei der Bestellung einen diesbezüglichen Vorbehalt gemacht hat. Hat der Verleger aber bereits eine neue Auflage angekündigt, so ist anzunehmen, daß der Sortimenter bei der Bestellung diese gemeint hat.[1])

Dies sind im allgemeinen die Forderungen, welche der Sortimenter an den Verleger in Bezug auf die Beschaffenheit der zu liefernden Bücher stellen kann, über den Zustand der Remittenden wird im nächsten Abschnitt die Rede sein.

Schließlich sei hier nur noch kurz erwähnt, daß die Preise resp. Rabattsätze für fest bezogene Exemplare fast ausnahmslos dieselben sind wie für Konditionsexemplare, was ja auch bei der gleichen Länge des Kredits leicht zu erklären ist. Beim Konkurs des Sortimenters fällt alles fest bezogene, obwohl es noch nicht bezahlt ist, in die Konkursmasse, da es in das Eigentum des Sortimenters übergegangen ist. Beim Verkauf des Sortimentsgeschäfts ist der Verleger entsprechend der persönlichen Natur des buchhändlerischen Kredits nicht verpflichtet, auf die Bezahlung der in fester Rechnung bezogenen Artikel bis zur Ostermesse zu warten, vielmehr kann er sofortige Bezahlung verlangen[2]), doch wird ein derartiges Vorgehen stets zu den Ausnahmefällen gehören. Die festen Bezüge des Sortimentshandels sind keineswegs so gering, wie teilweise angenommen wird. In der Hauptsache kommen sie allerdings für die Ausführung von Bestellungen der Kundschaft durch den Sortimenter in Betracht und nehmen, trotzdem sie vielfach durch höher rabattierte Barbezüge ersetzt werden, immer noch einen großen Teil des Jahresbezugs ein.

Aber auch zur Bildung von festen Sortimentslagern wird vielfach neben bar auch in fester Rechnung bezogen. Es handelt sich hier um Werke, welche vom Verleger nicht oder nicht mehr à cond. abgegeben werden, die aber der Sortimenter doch stets auf Lager halten muß und die als „festes Lager“ d. h. auf eigenes Risiko des Sortimenters bezogenes und in seinem Eigentum befindliches Bücherlager je nach der Größe und Bedeutung der Sortimentshandlung einen größeren oder kleineren Teil des gesamten Lagers ausmachen. Naturgemäß sind das alles leicht verkäufliche Bücher, die standard works einer Buchhandlung. Große Sortimente in größeren Städten benutzen hierfür vielfach den Partie-Barbezug, mittlere Handlungen beziehen

---

[1]) Weidling a. a. O. S. 91, vergl. Schürmann a. a. O. S. 63 und Verkehrsordnung § 16.

[2]) Schürmann, Usancen S. 144.

aber derartige Artikel vielfach auch in fester Rechnung. Nicht zutreffend ist daher die Ansicht von Buhl[1]), daß die Bildung von festen Sortimentslagern neuerer und älterer Werke mehr und mehr dem modernen Antiquariate überlassen bleibe. Dieses hat nach seinem Wesen, als Käufer von Auflageresten, doch nur ein „zufällig" zusammengestelltes, nicht aber ein nach den Bedürfnissen des Publikums ausgewähltes festes Lager, wie dies beim Sortiment doch immer noch der Fall ist. Nur in feste Rechnung, soweit nicht gegen bar, nicht aber à cond. beziehen Barsortiment, Vereinssortiment, Reise- und Kolportagehandlung und modernes Antiquariat.

Die dritte Bezugsart ist der Barbezug. Das Bargeschäft im gegenseitigen Verkehr des Buchhandels hat naturgemäß von Anfang an bestanden. Seine Ausdehnung hat aber im Laufe der Zeiten Schwankungen erfahren. Zunächst war der Barbezug der Bücher, als der Buchhandel noch wenig in sich geschlossen war, die einzelnen Händler sich vielmehr noch vielfach als Fremde gegenüberstanden, das Häufigere, er trat aber dann seit dem Aufkommen des Meßverkehrs mehr hinter den Bezug auf Kredit bis zur Messe zurück, um endlich während des Tauschverkehrs ganz in den Hintergrund zu treten. Die Nettohändler brachten ihn wieder in Aufnahme und nach dem Aufkommen der neuen Geschäftsform des Konditionsgeschäfts ging er immer noch als der bedeutend kleinere Teil neben dem festen und dem Konditionsbezug her, im Laufe des 19ten Jahrhunderts aber gewann er in rascher Steigerung mehr und mehr an Ausdehnung[2]) und heute hat er das feste Geschäft bereits überflügelt.

Die Zunahme ist, abgesehen von der Steigerung der Produktion, zurückzuführen auf die Zunahme der Sortimentshandlungen überhaupt, die besonders nach der Einführung der Gewerbefreiheit eine starke Vermehrung erfuhren. Dadurch traten eine Menge Papierhandlungen, Buchbindereien etc. in den Kreis des deutschen Buchhandels neben anderen neuen Firmen, die alle nur mit wenigen Verlagsfirmen in Rechnungsverkehr standen, während diesen vorher fast alle Firmen des Buchhandels untereinander gehabt hatten. Diese neu hinzugekommenen Firmen mußten deshalb einen großen Teil ihres Bedarfs gegen bar beziehen. Ferner ist die Steigerung der Barbezüge zurückzuführen auf das Zunehmen des Bezugs von gebundenen Büchern, die zum Teil nur gegen bar abgegeben werden, mehr noch auf die enorme

[1]) Buhl, Konditionsgeschäft S. 5.
[2]) Vergl. Schürmann I S. 313.

Zunahme der Zeitschriften, welche fast allgemein nur gegen im voraus geleistete Barzahlung geliefert werden. Der Hauptgrund aber ist darin zu suchen, daß der Verlagshandel sich eine möglichst rasche Bezahlung der gelieferten Werke zu sichern sucht durch Gewährung von besonderen Vergünstigungen, die er beim Barbezug eintreten läßt. So ist es heute fast allgemein, daß bei Barbezug vom Verleger ein wesentlich erhöhter Rabatt gewährt wird und außerdem bei Partiebezug noch Freiexemplare, Vorteile, auf die im Abschnitt über Preis und Rabatt näher einzugehen sein wird. Dieser erhöhte Rabatt bei Barbezug ist der Grund, daß meist der Barbezug bei festen Bestellungen dem Bezug in fester Rechnung vorgezogen wird und daher tragen die Verlangzettel sehr häufig den Vermerk „Fest Verlangtes bei erhöhtem Rabatt gegen bar“ oder „bar nur wenn mit erhöhtem Rabatt“, selten mit genauerer Bestimmung „Fest Verlangtes bei mindestens $8\frac{1}{3}\,\%$ höherem Rabatt gegen bar“.[1]) Um dies hier gleich zu erwähnen, so differieren die Barpreise zum größten Teil um $8\frac{1}{3}\,\%$ gegenüber den Rechnungspreisen, indem statt den üblichen 25 % in Rechnung $33\frac{1}{3}\,\%$ gegen bar gewährt werden, seltener ist der Fall, daß in Rechnung $33\frac{1}{3}\,\%$ gegeben werden, dem dann meist ein Barrabatt von 40 % entspricht. Dieser Mehrrabatt bei Barbezug wird zwar nicht von allen Verlegern und auf alle Bücher gewährt, er bildet aber doch die Regel.

Dem Sortimenter erwächst so, selbst wenn der Bezug der Bücher im Anfang des Jahres gemacht wird, wo er also einen fast $\frac{5}{4}$ jährigen Kredit in Anspruch nehmen könnte, immer noch ein bedeutender Vorteil gegenüber dem Rechnungsbezug, denn wenn er auch 1 % des Betrags, wie gleich nachher zu besprechen, seinem Kommissionär für die Einlösung der Barsendung zahlen muß, so bleiben die übrigen Spesen ganz dieselben wie beim Rechnungsbezug, so daß er also immer noch einen Mehrgewinn von meist $7\frac{1}{3}\,\%$ bei Barbezug hat, ein Prozentsatz der bei größeren Bezügen bedeutend ins Gewicht fällt, abgesehen von den schon erwähnten Freiexemplaren, welche bei Partieenbarbezug meist gewährt werden.

Es ist danach nicht zu verwundern, wenn der Barbezug von allen irgend kapitalkräftigen Sortimentern möglichst benutzt wird. Die Barpakete werden bei der Sendung vom Verleger an den Kommissionär einzeln mit ihren Beträgen avisiert und von diesem auch besonders gebucht, im Gegensatz zu den übrigen Beischlüssen, die

---

[1]) Schürmann, Üsancen S. 44.

ohne Fakturenbetrag nur stückweise und nur mit der Bezeichnung der Firma des Adressaten avisiert werden, ohne dann vom Kommissionär weiter gebucht zu werden.

Der Verlangzettel des Sortimenters wird meist auf die Barfaktur aufgeklebt und damit auch auf dem Barpaket sichtbar gemacht, damit der einlösende Kommissionär einen Beleg dafür hat, daß die Sendung von seinem Kommittenten auch wirklich verlangt ist. Der Kommissionär braucht Barpakete, auf denen der Verlangzettel fehlt, resp. für die ihm der Verlangzettel vorgezeigt wird, nicht einzulösen, falls nicht ein Auftrag seines Kommittenten dazu speziell vorliegt. Wird ein derartiges Barpaket vom Sortimenterkommissionär zurückgewiesen, so teilt der Verlegerkommissionär dem Adressaten mit, daß bei ihm ein Barpaket von der betreffenden Firma für ihn lagere, und bittet den Sortimenter, seinem Kommissionär Auftrag zur Einlösung zu geben. Dem Verleger selbst aber bleibt im Fall des Aufklebens der Verlangzettel kein Beleg für die Barbestellungen in Händen, was bei Streitigkeiten außerordentlich mißlich ist. Eine Methode, durch welche dieses den sonstigen Handelsbräuchen so ganz widersprechende Fehlen des Belegs aufgehoben wird, indem an dem Verlangzettel sich ein Kupon befindet, der allein auf die Faktur zum Beleg für den Kommissionär aufgeklebt wird,[1]) während der Verlangzettel selbst dem Verleger verbleibt, hat leider nur wenig Eingang im Buchhandel gefunden. Bei den Kommissionären bestehen für den Barverkehr besondere Abteilungen, wo nur die Barpakete eingelöst, gebucht etc. etc. werden. Die bei dem Verlegerkommissionär von dem Verleger angekommenen Barpakete werden von dem ersteren den Adressatenkommissionären „zur Einlösung präsentiert“ und diese lösen die mit Verlangzetteln versehenen Pakete für Rechnung der betreffenden Sortimenterkommittenten ein, die übrigen Barpakete nur soweit sie damit im Sinne ihrer Kommittenten zu handeln glauben, oder wenn ein besonderer Auftrag dazu an sie ergangen ist.

Die Beträge werden indessen nur in ganz wenigen Fällen in bar sofort ausbezahlt, sondern zunächst nur gebucht und dann erst am darauffolgenden Sonnabend, dem Abrechnungstag des Leipziger Buchhandels, ausbezahlt, wo nicht nur die Kommissionäre untereinander, sondern auch die übrigen größeren Leipziger Buchhandlungen, Verlags- und Sortimentsfirmen, mit den Kommissionären wie untereinander über die Bargeschäfte der vergangenen Woche abrechnen.

[1]) Es ist dies die Methode von Joh. Faßbender in Elberfeld, vergl. Börsenblatt 1897 No. 52, S. 1706.

Ein Teil der Leipziger Kommissionäre, worunter die bedeutendsten Kommissionshandlungen, sowie einige bedeutendere Leipziger Verlagsfirmen, zusammen 26 Firmen, rechnen an diesem Tag in einer Weise, die dem Clearing-house-System ähnlich ist, untereinander auf der Börse ab. Das gegenseitige Soll und Haben der Woche für Barsendungen wird bereits vorher zu Hause zusammengerechnet und die übrigbleibende Differenz festgestellt. Am Sonnabend Nachmittag kommen nun die Vertreter dieser Firmen mit den so fertig gestellten Listen auf der Börse zusammen, um die gegenseitig festgestellten Differenzbeträge auszubezahlen resp. einzukassieren. Es wird hierbei aber nicht wie im Clearing-house, da es sich hier nicht um Banken handelt, die alle bei derselben Bank ein Girokonto haben, durch Giroübertragung bei einer großen Bank, etwa der Reichsbank, ein Ausgleich vorgenommen, auch werden die Guthaben resp. Saldoreste nicht auf Rechnung der nächsten Woche übertragen, sondern die Differenzbeträge werden stets in bar ausbezahlt. Jedenfalls aber werden auch schon durch diese Einrichtung eine Masse von kleinen Zahlungen in barem Gelde vermieden und außerdem wird dadurch allen Veruntreuungen von eingezogenen Geldern durch niedere Angestellte dieser Geschäfte vorgebeugt.[1])

Für Einlösung und Inkasso von Barpaketen wurde früher, als das Bargeschäft noch einen geringen Umfang hatte, vom Kommissionär keine besondere Provision erhoben, erst als dasselbe eine solche Ausdehnung annahm, daß infolgedessen den Kommissionären besondere Kosten durch die notwendige Vermehrung der Räume und des Personals erwuchsen, forderten diese für die Besorgung des Bargeschäfts auch eine Extravergütung von ihren Kommittenten.[2])

Heute ist in den Barabteilungen der größeren Kommissionsgeschäfte eine stattliche Anzahl von Angestellten beschäftigt und so ist es denn bei dem heute so ausgebildeten Barverkehr ganz berechtigt, daß für die Besorgung der Bargeschäfte vom Kommissionär eine besondere Provision erhoben wird neben den auf S. 91 genannten Gebühren. Die Kommissionäre erheben im allgemeinen eine Provision von 1 Prozent, selten $1^1/_2$ Prozent der Betragsumme und zwar sowohl vom Sortimenter für die Einlösung, wie vom Verleger für das Inkasso.[3]) Für die Einlösung der Barsendungen versieht

[1]) Vergl. Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig S. 20.
[2]) Schürmann, Üsancen S. 160.
[3]) Vergl. Schürmann, Üsancen S. 162.

der Sortimenter den Kommissionär regelmäßig mit einer bestimmten Summe, soweit er sich diesen Betrag nicht von letzterem vorschießen läßt. Er erhält vom Kommissionär dann in bestimmten verschieden festgesetzten Zeiträumen Abrechnung über die in seinem Namen geleisteten Barzahlung resp. Einnahmen.

Umgekehrt ist es beim Verleger, welcher ebenfalls in bestimmten Zwischenräumen Abrechnung über die für ihn gemachten Bareinnahmen und Auszahlung der Beträge erhält.

Bei Barsendungen, welche direkt per Post verlangt werden, wird der Barbetrag vielfach in Leipzig erhoben. Der Sortimenter verlangt dann bei der Bestellung „Nachnahme in Leipzig". Der Verleger schickt in diesem Falle außer der Begleitfaktur, welche der Sendung selbst beigelegt ist, nur die Faktur über die Sendung mit dem aufgeklebten Verlangzettel des Sortimenters nach Leipzig, wo sie ganz wie ein Paket eingelöst wird, wobei aber auch dieselbe Provision erhoben wird. Postnachnahmen kommen im inneren Verkehr des Buchhandels verhältnismäßig selten vor.

Die Zeitschriften werden, wie erwähnt, fast nur gegen bar abgegeben und außerdem wird das erste Heft pro complett berechnet, je nach der Art der Zeitschrift pro Jahrgang, Halbjahr, Vierteljahr etc. Der Sortimenter muß hier frühzeitig seine Bestellungen resp. die Veränderungen in der Kontinuation angeben, denn eine große Anzahl von Verlegern, expediert die neue Barsendung der Zeitschrift, wenn kein anderer Auftrag vorliegt, in der Höhe der bisherigen Kontinuation. Löst nun der Kommissionär des Sortimenters die Sendung ein und braucht der Sortimenter ein oder mehrere Exemplare weniger als bisher, so muß er die betreffenden Hefte wieder gegen Nachnahme über Leipzig zurücksenden, wodurch sowohl ihm wie dem Verleger je 2 Prozent Extraspesen erwachsen, ein Betrag der bei einer größeren Anzahl von Zeitschriften beide Teile nicht unempfindlich trifft. Gerade bei Zeitschriften lösen die Kommissionäre häufig auch ohne Verlangzettel ein, um keine Verzögerung in der Lieferung eintreten zu lassen. Auf der anderen Seite geben viele Sortimenter ihrem Kommissionär den Auftrag, die Journalbarpakete erst einzulösen, nachdem sie Einlösungsordre gegeben haben. So bleiben die Sendungen zum Teil, bis die Anfragen hin und her erledigt sind, in Leipzig liegen, wodurch dann die Lieferung ungemein verzögert wird. Daraus erklärt sich, daß sowohl Verleger wie Sortimenter bestrebt sind, um unnötige Extraspesen zu vermeiden, möglichst früh eine Bestellung auf die Zeitschriften zu er-

halten, damit diese in der richtigen Anzahl und ohne Verzögerung, aber auch ohne Spesenvergeudung expediert werden können, ein Umstand, der vom Publikum in der Regel nicht berücksichtigt wird, das sich meist nicht darüber klar ist, welche erheblichen Mehrkosten es dem Buchhandel durch verspätete Abbestellung von Zeitschriften bereitet.

Was den Zustand der zu liefernden Exemplare anlangt, so gelten naturgemäß bei der Barlieferung dieselben Anforderungen und Bestimmungen wie bei der festen Lieferung. Bei Barbezügen in größeren Beträgen wird in neuerer Zeit die Zahlung in Leipzig von zahlungskräftigen unabhängigen Sortimentshandlungen durch direkte Sendung per Post ersetzt, da dies für beide Teile, wo es sich um größere Summen handelt, erheblich billiger ist. Die Büchersendung selbst kann dabei sowohl über Leipzig wie direkt erfolgen. Seit der Verbilligung der Post- und Frachttaxen, besonders seit der Verbilligung des Tarifs für Post-Geldsendungen spielt diese Art des Barbezugs ein größere Rolle. Ebenso kommt für Zahlungen zwischen größeren Geschäften die Girozahlung durch die Reichsbank und andere Banken in Betracht.

Endlich besteht zwischen größeren Geschäften mit lebhaftem und regelmäßigem gegenseitigem Verkehr die Einrichtung des sogenannten „Barkontos". Um die einzelnen Barzahlungen und die damit verbundenen hohen Spesen zu vermeiden, werden die Sendungen vom Verleger dem Sortimenter zum Barpreis, aber ohne Nachnahme in Leipzig, sondern in Rechnung auf Barkonto geliefert. Die Sendungen selbst gehen zum größten Teil über Leipzig. Die Abrechnung hierüber findet dann je nach den besonderen Abmachungen in bestimmten Zeitabschnitten, monatlich, vierteljährlich etc. statt. Die Zahlungen bei diesem Verkehr werden, da sie ja immer größere Beträge umfassen, fast stets per Posteinzahlung oder Bankgiro erledigt.

3. Die Abrechnung.

Gleich nach dem Schluß des Rechnungsjahres beginnen im Buchhandel die Vorbereitungen für die Abrechnung. Während noch bis zum Beginne des 19ten Jahrhunderts die gesamte Abrechnung auf der Messe selbst in den Tagen vor dem Zahlungstag erfolgte, indem Verleger und Sortimenter dort persönlich ihre Geschäftsbücher über die Lieferungen während des Jahres verglichen und so den zu

zahlenden Saldo feststellten,[1]) werden heute, seit die Messe nur noch Zahlungstermin, nicht Abrechnungsort, ist die Abrechnungsvorarbeiten vorher erledigt.

Im Anfang des Januar schickt der Verleger, sobald er die Bezüge der Sortimenter während des vergangenen Jahres auf seinen Konten eingetragen hat,[2]) an alle mit ihm in Rechnung stehenden Sortimenter Abschlußzettel, die den gewöhnlichen Weg wie alle anderen offenen Buchhändlerpapiere über Leipzig gehen. Der Abschlußzettel enthält nur die summarische Angabe der Beträge aller im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres an den Sortimenter gemachten Rechnungs- und Konditionssendungen, wie sich die Summe nach den Eintragungen beim Verleger darstellt. Der Sortimenter vergleicht diese Summe mit seinem Konto und wenn sie damit übereinstimmt, so schickt er den Abschlußzettel mit der Bezeichnung „konform“ auf demselben Wege zurück. Stimmen die Summen aber nicht überein, so schickt er den Zettel zunächst mit der Angabe der sich nach seinem Konto ergebenden Summe zurück. Der Verleger prüft nun von neuem die Eintragungen über die gemachten Lieferungen und sendet falls dies nicht mit der Summe des Sortimenters übereinstimmt, eine Spezifikation der Beträge der einzelnen Sendungen, wonach es sich dann bald feststellen läßt, auf welcher Seite ein Fehler in der Buchung stattgefunden hat. Teilweise gehen aber die Abschlußzettel — und zwar immer die vom Verleger zuerst abgesandten Zettel, mit den Mitteilungen von beiden Seiten beschrieben — verschiedene Male hin und her bis sich Konformität ergibt, was oft sehr lange Zeit in Anspruch nimmt, da alle diese Mitteilungen mit wenigen Ausnahmen nicht direkt gesandt werden, sondern den Weg über Leipzig gehen. Auf diese Weise wird nun nach kürzerem oder längerem Hin- und Hersenden der Abschlußzettel die richtige Höhe der Jahresrechnung auf beiden Seiten festgestellt, eine Arbeit, welche bei der Masse der Konten bei Verleger wie beim Sortimenter oft sehr viel Zeit und Mühe beansprucht, wenn die Buchung der vielen einzelnen Sendungen nicht auf beiden Seiten eine ganz sorgfältige gewesen ist, so daß sie sich in manchen Fällen bis zur oder nach der Messe hinzieht. Die Remission sowie die Zahlungen werden aber durch etwaige Rechnungsdifferenzen nicht verzögert, vielmehr zahlt der Sortimenter zur Messe

---

[1]) Vergl. Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 4, Schürmann I S. 136 ff. u. Weidling, Konditionsgeschäft S. 98.

[2]) Die Verkehrsordnung § 24 b bestimmt für die Absendung der Abschlußzettel einen Endtermin und zwar den 31sten Januar.

nach seinem Buche. Die Differenzen werden dann eventuell später zum Ausgleich gebracht.[1])

Gleichfalls im Anfang des Jahres sendet der Verleger den Sortimentern seine Remittendenfaktur in zweifacher Anzahl zu,[2]) auf deren Kopf seine eigene Firma als Adresse gedruckt steht, worunter dann die Firma des remittierenden Sortimenters kommt. Das eine Exemplar der Faktur ist als Begleitfaktur des oder der Remittendenpakete, welche die zurückgeschickten Konditionsartikel enthalten, bestimmt, die andere dient als Kopie für den Sortimenter. Die Remittendenfaktur enthält im allgemeinen die Titel aller im Laufe des Jahres vom Verleger in größerer Anzahl à condition abgegebenen Artikel mit Angabe des Lieferungspreises, damit also auch des Remissionspreises, der betreffenden Bücher. Dies sind vor allem die im Laufe des Jahres erschienenen und à condition versandten Neuigkeiten und dann die älteren noch à condition gelieferten Werke. Vor diesen Titeln befinden sich zwei Rubriken, in welche die Anzahl der Remittenden und die der Disponenden [3]) eingetragen wird. Will der Verleger von einem Werke keine Disponenden gestatten, so wird die Disponendenrubrik vor dem betreffenden Titel durch einen Querbalken gesperrt, zum Zeichen, daß davon keine Disponenden gemacht werden dürfen. Von Zeit zu Zeit fordern einzelne Verleger auch alle Konditionsartikel aus verschiedenen Gründen zurück, wobei dann nur eine Remittendenrubrik gedruckt wird und außerdem auf der Faktur noch ausdrücklich vermerkt wird, daß der Verleger in diesem Jahre keine Disponenden gestatte. Die Remittendenfaktur soll also einerseits den Sortimenter darauf hinweisen, wie der Verleger über sein Konditionsgut zu verfügen wünscht, und andererseits soll sie dem Sortimenter die Arbeit des Ausfüllens der Faktur erleichtern.

Der Sortimenter seinerseits beginnt mit seinen Vorbereitungen zur Abrechnung ebenfalls in den ersten Wochen des neuen Jahres. Je nach der Größe des Lagers etc. muß damit früher oder später angefangen werden. Außer der erwähnten Vergleichung und Erledigung der Abschlußzettel muß vor allem die für die Abrechnungsarbeiten nötige Ordnung des Sortimentslagers hergestellt werden. Die Methoden

---

[1]) Schürmann, Üsancen S. 71.

[2]) Auch hierfür bestimmt die Verkehrsordnung § 29 als Endtermin den 31sten Januar.

[3]) Auf die Entstehung der Disponenden ist bereits in der historischen Einleitung hingewiesen worden. Vergl. S. 29.

dafür sind verschieden. Vielfach geschieht das dadurch, daß das vorher nach Wissenschaften alphabetisch oder auch rein alphabetisch geordnete Lager nun nach den einzelnen Verlegern geordnet wird, so daß sämtliche Werke eines Verlegers zusammenstehen, zu welchem Zweck das gesamte Lager „gestürzt“ wird, um dann neu geordnet zu werden. In vereinzelten Fällen ist die letztere Anordnung auch schon das ganze Jahr über beibehalten. Die in neuer Rechnung bezogenen Bücher müssen dabei, um die Arbeit nicht unnötig zu erschweren, von den andern möglichst getrennt gehalten werden.

Nachdem diese Ordnung des Lagers erfolgt ist, stellt der Sortimenter an der Hand der Begleitfakturen oder der Konten bei jedem einzelnen Verleger fest, welche Bücher er im Laufe des Jahres, resp. bei Disponenden im Laufe eines früheren Jahres, von diesem à condition erhalten hat, welche er ihm also zurücksenden, „remittieren“ darf. Er schickt nun die betreffenden Bücher, soweit er sie nicht abgesetzt hat, in einem oder mehreren Remittendenballen an den Verleger zurück. Die Remittendenfaktur wird mit der Anzahl der im Ballen zurückgeschickten Bücher ausgefüllt und mit dem Kopf nach oben auf den Remittendenballen aufgeschnürt, für den sie als Adresse dient.

Diese Ballen gehen, soweit nicht besondere Sammelstellen wie die Berliner Bestellanstalt, welche an eine Anzahl von Verlagshäusern die gesammelten Ballen direkt expediert, existieren, ebenfalls über Leipzig durch Vermittlung der Kommissionäre. Die Provision für ihre Besorgung richtet sich nach den auch im übrigen Verkehr gültigen Sätzen. Vor Ostern nimmt die Ballenbeförderung bei den Kommissionären in Leipzig durch die große Anzahl der Remittendenballen ein enorme Steigerung an. Bei Verlegern, welche in Leipzig ein Auslieferungslager haben, bleiben die Remittenden meist in Leipzig und werden vom Kommissionär dem Auslieferungslager eingeordnet, wodurch wieder Frachtspesen erspart werden.

Was der Sortimenter von den Konditionsartikeln zurückzubehalten wünscht, um es auch für die nächste Zeit zur Verfügung zu haben, das „disponiert“ er, d. h. er trägt die Anzahl der gewünschten Disponenden in die Disponendenrubrik der Remittendenfaktur ein und behält die betreffenden Bücher für sein Lager zurück. Die Disponenden dienen also vor allem dazu, das Zurücksenden der Konditionsartikel und das erneute à condition-Verlangen derselben sowie die dadurch entstehenden unnötigen Frachtkosten zu vermeiden; des näheren wird weiter unten auf die Disponenden einzugehen sein.

Was zunächst die Remittenden anlangt, so gelten hierüber im allgemeinen die folgenden Bestimmungen:

Daß der Sortimenter die Konditionsartikel jederzeit im Laufe des Jahres remittieren kann, ist bereits beim Konditionsgeschäft erwähnt worden. Die frühere Remission gehört aber zu den Ausnahmefällen. Im allgemeinen wird alles Remittierbare zusammen zur Ostermesse remittiert. Die Absendung der Remittenden hat üsancemäßig so frühzeitig zu erfolgen, daß dieselben vor dem Beginn der Abrechnung in den Händen des Verlegers oder seines Kommissionärs sich befinden, ein Brauch, der sich aus der Zeit der persönlichen Abrechnung auf der Messe erhalten hat, wo zunächst die Remittenden zurückgegeben wurden und man dann erst zur Abrechnung schritt.[1] Später setzte man den Rücksendungstermin teilweise weiter hinaus durch besondere Bestimmungen zwischen einzelnen Geschäften und innerhalb einzelner Vereine, wie der Verlegervereine. Schürmann[2]) nimmt an, daß als letzter Termin Pfingsten anzusehen sei, teilweise galt als Termin vier Wochen nach der Abrechnung, teilweise auch der 15. Juni.[3] Der Börsenverein hat durch die Verkehrsordnung hier eine größere Gleichmäßigkeit geschaffen, indem er die alte Remissionsfrist etwas ausdehnte und festsetzte, daß die Remittenden spätestens am Sonntag nach Cantate beim Verleger oder dessen Kommissionär eintreffen müssen. Später eintreffende Remittenden braucht der Verleger nicht anzunehmen, vielmehr kann er deren sofortige Bezahlung verlangen. Wie bei der Rücksendung während des Jahres wird auch hier diese Frist für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns und der Schweiz um sechs Wochen verlängert, doch müssen von diesen Handlungen wenigstens die Remittendenfakturen bis zum erstgenannten Termin dem Verleger zugegangen sein.[4] Natürlich werden diese Regeln auch durch Sonderabmachungen zwischen Firmen, die die Verkehrsordnung anerkennen, durchbrochen und längere Fristen festgesetzt. Wo es sich um einzelne bei der Remission übersehene Werke handelt, wird von den Verlegern meist auch eine nachträgliche Remission, sogen. „Nachremittenden“, gestattet werden. Eine Verpflichtung zur Annahme von Nachremittenden nach dem genannten Remissionstermin liegt aber für keinen Verleger vor. Noch weniger braucht sich der Verleger auf sogenannte „Rest-

---

[1]) Weidling a. a. O. S. 98, Schürmann, Üsancen S. 73.

[2]) Schürmann, Üsancen S. 74.

[3]) Vergl. Schürmann, Krisis S. 206.

[4]) Verkehrsordnung § 30a u. b.

remittenden“ einzulassen, d. h. auf spätere Rücksendung von Büchern, die auf der Remittendenfaktur berechnet und bei der Abrechnung als bereits zurückgeschickt mit verrechnet worden sind.[1])

Der Verleger resp. dessen Kommissionär hat die Remittenden sofort nach ihrer Ankunft auf ihre Vollständigkeit, Beschaffenheit etc. etc. zu prüfen und etwaige Ausstellungen und Differenzen dem Sortimenter unverzüglich anzuzeigen. Die Verkehrsordnung bestimmt hierzu noch, daß zurückgewiesene Remittenden vom Verleger spätestens acht Wochen nach Empfang dem Sortimenter oder dessen Kommissionär wieder zuzustellen sind. Bei späterer Zustellung kann der Sortimenter die Zurücknahme verweigern.[2])

Was den Zustand der Remittenden betrifft, so gilt hierfür die Forderung, daß dieselben „unbeschädigt“ sein müssen. Darunter wird im allgemeinen zu verstehen sein, daß sich die Bücher in einem solchen Zustande befinden, daß der Verleger sie wiederum ausliefern kann, ohne eine Zurückweisung zu gewärtigen, nicht aber in demselben tadellosen Zustande, wie er sie verschickt hat. Auch hier ist der Sortimenter natürlich nur für Beschädigungen haftbar, welche die Bücher bis zu ihrer Abgabe an den Kommissionär des Verlegers betreffen, außerdem für alle Beschädigungen, welche das Konditionsgut von dem Tage an treffen, an dem es ordnungsmäßig hätte abgehen müssen (Weidling a. a. O. S. 112). Als unbeschädigt werden demnach auch Bücher gelten, deren Umschlag beschmutzt und zerrissen ist, bei denen einige Seiten aufgeschnitten sind, falls nicht der Verleger bei der Lieferung in dieser Beziehung einen Vorbehalt gemacht hat,[3]) kurz alle Bücher, welche nur die durch die Hin- und Rücksendung sowie durch die Ansichtsversendungen üblich entstehenden Mängel aufweisen. Dagegen können zurückgewiesen werden Exemplare, die vollständig aufgeschnitten sind und deutliche Lesespuren zeigen, innerlich beschriebene sowie gebundene Exemplare, deren Einbände beschädigt sind, überhaupt Bücher, durch deren Wiederherstellung dem Verleger besondere Kosten erwachsen. Der Verleger ist in diesen Fällen berechtigt, die Bücher zurückzuweisen und volle Bezahlung zu verlangen.[4])

Meistens wird allerdings nicht von diesem Rechte Gebrauch gemacht, sondern in vielen Fällen, wo die Bücher wieder herzustellen

[1]) Schürmann, Üsancen S. 77, Weidling a. a. O. S. 99.
[2]) Verkehrsordnung § 31.
[3]) Auch bei verklebten oder versiegelten Büchern etc. (Weidling S. 106).
[4]) Vergl. Weidling a. a. O. S. 105.

sind, werden sie gegen einen entsprechenden Ersatz der zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten zurückgenommen. Aber dies ist Sache von besonderem Entgegenkommen, eine Verpflichtung zur Rücknahme trifft auch hier den Verleger nach den Üsancen nicht. Die Verkehrsordnung fordert dagegen Rücknahme der Bücher seitens der Verleger, wenn die Beseitigung der Mängel möglich ist und der Sortimenter sich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu tragen,[1]) eine Bestimmung, welche den Billigkeitsrücksichten vollkommen entspricht.

Endlich dürfen nur solche Exemplare remittiert werden, die wirklich im Laufe des Rechnungsjahrs à condition bezogen oder an der vorhergehenden Messe disponiert worden sind, nicht aber fest oder bar bezogene Exemplare, ebensowenig Bücher, welche bereits in neuer Rechnung bezogen sind. Doch kommt es häufig vor, daß Exemplare, welche im alten Rechnungsjahr in fester Rechnung oder bar bezogen worden sind, unter den Remittenden mit remittiert werden. Dem suchten manche Verleger dadurch vorzubeugen, daß sie alle fest und bar gelieferten Bücher abstempeln ließen, zum Teil mit fast unsichtbaren Trockenstempeln, und dann alle derartig abgestempelten Exemplare als Remittenden zurückwiesen, ein Vorgehen, das vollständig unberechtigt ist, da, wie Weidling nachgewiesen, die Bücher vertretbare Sachen sind und es dem Sortimenter nicht zugemutet werden kann, auch in vielen Fällen ganz unmöglich ist, die à condition bezogenen Exemplare im Lager und beim Verkauf streng von den fest und bar bezogenen getrennt zu halten.[2]) Aber wo der Barbezug erst kurz vor der Remission erfolgt in der Absicht, an Stelle der abgesetzten niedriger rabattierten Konditionsexemplare mit höherem Rabatt gelieferte Barexemplare zu remittieren und dadurch den längeren Kredit zugleich mit dem höheren Rabatt in Anspruch zu nehmen, da geschieht dies entschieden zur bewußten Schädigung des Verlegers, eine Handlungsweise, die vom moralischen Standpunkt entschieden zu verwerfen ist, gegen die aber rechtlich nicht eingeschritten werden kann, da hier ebenfalls wieder die Vertretbarkeit der Bücher in Betracht kommt.[3]) Derselbe Fall ist es, wenn im neuen Jahre à condition bezogene Exemplare an Stelle der im alten Jahre bezogenen und bereits verkauften Konditionsexemplare remit-

---

[1]) Verkehrsordnung § 33 b.

[2]) Weidling a. a. O. S. 56/57.

[3]) Weidling a. a. O. S. 57, im Gegensatz dazu Schürmann, Üsancen S. 73 Anm., welcher die Abstempelung für berechtigt hält.

tiert werden, um die Bezahlung dieser Bücher dadurch noch um ein ganzes Jahr hinauszuschieben.

Auch die Verkehrsordnung geht von diesem Standpunkte aus und bestimmt deshalb folgendes: Der Verleger ist nicht berechtigt, die Zurücknahme in Rechnung oder bar gelieferter Exemplare eines Werkes an Stelle von à condition gelieferten Exemplaren derselben Auflage zu verweigern, wenn hierfür kein anderer Grund vorliegt, als mangelnde Identität der Exemplare und wenn der Bezug in ein und demselben Kalenderjahre stattgefunden hat. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im buchhändlerischen Verkehr ist es aber unstatthaft, an Stelle von Werken, die im alten Kalenderjahr geliefert waren, Werke zu remittieren, die im neuen Kalenderjahr à condition, fest oder bar bezogen worden sind.[1])

Auf der Remittendenfaktur mit verzeichnet werden gewöhnlich die Disponenden, d. h. diejenigen à condition bezogenen Artikel, bei denen eine Fortsetzung des Konditionsverhältnisses über die Messe hinaus gewünscht wird. Der Brauch des Disponierens ist, wie wir im historischen Teile gesehen haben, fast so alt wie das Konditionsgeschäft und ist stets mit dem Konditionsgeschäft verbunden geblieben. Der Grund für den Disponendenbrauch liegt vor allem darin, daß Verleger wie Sortimenter bestrebt sind, die Spesen für Hin- und Rücksendung, besonders bei großen Entfernungen, zu ersparen, wenn der Sortimenter die betreffenden Bücher weiter auf seinem Lager zu behalten wünscht und der Verleger mit einer längeren Verwendung des Sortimenters für diese Bücher einverstanden ist.

Die Remission wird also ebenso wie die Zahlung hinausgeschoben, die betreffenden Bücher werden „zur Disposition gestellt". Es wird dadurch kein neuer Vertrag begründet, sondern nur das Konditionsverhältnis fortgesetzt und zwar auf unbestimmte Zeit,[2]) nicht wie Buhl annimmt, um ein Jahr verlängert,[3]) vielmehr wird um ein Jahr nur der Zahlungstermin hinausgeschoben. Der Verleger ist bei Disponenden nicht erst auf Grund von besonderen Abmachungen etc. berechtigt, die Exemplare zurückzufordern, sondern er kann dies ohne weiteres zu jeder Zeit tun.

Über die Frist, innerhalb welcher die zurückgeforderten Disponenden zurückgeliefert werden müssen, bestanden vielfach die ver-

[1]) Verkehrsordnung § 33.
[2]) Weidling a. a. O. S. 100.
[3]) Buhl, Konditionsgeschäft S. 19.

schiedenartigsten Bestimmungen, eine einheitliche Üsance existierte nicht.[1]) Die Verkehrsordnung hat auch in dieser Verschiedenheit ausgleichend gewirkt, indem sie festsetzte, daß der Sortimenter verpflichtet ist, die zurückgeforderten Disponenden dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen, wenn ein solcher Termin in der betreffenden Anzeige ausdrücklich erwähnt wurde.[2])

Die Disponenden können nur mit Genehmigung des Verlegers entstehen und zwar erfolgt diese meist stillschweigend. Vielfach bemerkt der Verleger auf der Remittendenfaktur, daß er Disponenden nur in einfacher Anzahl gestatte, wenn er von einzelnen Artikeln keine Disponenden gestatten will, so sperrt er die Disponendenrubrik von diesen Büchern auf der Faktur etc., kurz er drückt meist seine Forderungen betreffs der Disponenden auf der Faktur aus. Aber auch wenn er vorher durch anderweitige Bekanntmachungen oder durch besondere Bemerkungen auf der Faktur nichts hierüber mitgeteilt hat, ist er in jedem einzelnen Fall berechtigt, die Disponenden, die der Sortimenter in der Annahme, daß sie gestattet seien, gemacht hat, zu „streichen", d. h. deren Remission zu fordern.

Das Disponendengesuch ist deshalb üsancemäßig so frühzeitig dem Verleger einzureichen, daß die Disponenden, wenn sie vom Verleger gestrichen werden, immer noch als Remittenden bis zum Beginn der Abrechnung beim Verleger oder dessen Kommissionär eintreffen.[3]) Diese Frist wurde vielfach durch besondere Geschäftsbestimmungen verlängert[4]) und auch die Verkehrsordnung hat hier die Üsance gemildert, indem nach ihr die gestrichenen Disponenden innerhalb 6 Wochen nach Empfang der bezüglichen Aufforderung dem Verleger oder dessen Kommissionär zuzustellen sind. Zu späterer Zurücknahme ist der Verleger nicht verpflichtet, sondern er ist berechtigt, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.[5]) Wenn die Disponenden aber bereits vom Verleger angenommen sind, braucht sie der Sortimenter, auch wenn sie beim Zurückverlangen durch den Verleger bereits verkauft sind, erst zur folgenden Messe zu bezahlen. Auch hierbei hat der Verleger die Pflicht, sofort

---

[1]) Schürmann, Üsancen S. 82.
[2]) Verkehrsordnung § 33e.
[3]) Weidling a. a. O. S. 101.
[4]) Schürmann, Üsancen S. 82 u. Weidling a. a. O. S. 102.
[5]) Verkehrsordnung § 32.

nach Eingang der Faktur dem Sortimenter etwaige Streichungen von Disponenden anzuzeigen.

Für die Verrechnung der Disponenden gilt folgendes: „Die Disponenden gelten nicht als Übertrag, sondern das Konto des Sortimenters wird bei der Abrechnung in der vollen Höhe des Betrags der Disponenden entlastet“ und dieser Betrag wird dann als „Disponendenvortrag“ auf die neue Rechnung gesetzt; die Abrechnung hierüber erfolgt erst an der nächstfolgenden Ostermesse.[1])

Die Disponenden sind noch in höherem Maße als die Konditionssendungen Gegenstand des Vertrauens des Verlegers auf den Sortimenter, daß dieser dieselben nicht dazu benutzt, um die Zahlung hinauszuschieben oder etwa Bücher bei der Abrechnung zur Disposition stellt, die er nicht mehr auf Lager, sondern längst abgesetzt hat. Es ist daher wegen der mit der Disponendengewährung verbundenen Gefahr des Mißbrauchs schon öfter auf völlige Aufhebung des Disponendenbrauchs gedrungen worden.[2]) Doch wird sich diese völlige Aufhebung kaum durchführen lassen und ist auch ganz unnötig. Die Aufhebung würde doch ganz allein im Interesse des Verlegers stehen, von dem sie aber schon heute in jedem einzelnen Fall ausgehen kann, denn dieser kann auch heute keineswegs gezwungen werden, Disponenden zu gewähren, er kann vielmehr in jedem Jahre das gesamte unverkaufte Konditionsgut zur Messe zurückfordern, oder wenn er während des Jahres die Exemplare braucht, kann er die Zurückgabe derselben ebenfalls jederzeit vom Sortimenter beanspruchen. Hat er irgendwie Verdacht, daß der Sortimenter durch Disponieren nur Zahlungen verschieben will, so kann er durch Streichung von Disponenden dem jederzeit entgegentreten.

Wenn aber die Verleger heute immer noch Disponenden in größerem Maße gewähren, so geschieht dies einerseits aus dem Grunde, die Spesen für die Hin- und Rücksendung zu ersparen und andererseits deshalb, weil die betreffenden Bücher, wenn sie nicht rasch absetzbare Artikel sind, beim Sortimenter, wo sie dem Publikum immer wieder vorgelegt werden können, weit mehr Aussicht auf Absatz haben, als wenn sie im Lager des Verlegers Platz wegnehmen. Beim Verkehr mit soliden und tüchtigen Sortimentshandlungen werden deshalb von seiten der Verleger Disponenden nur zu ihrem eigenen Vorteil gewährt werden, bei anderen Handlungen trifft den Verleger nie die Verpflichtung, irgend Disponenden

[1]) Streißler, Üsancenkodex S. 40.
[2]) Schürmann, Üsancen S. 78.

zu gestatten, vielmehr bleibt deren Gewährung stets eine Ausnahmevergünstigung gegenüber befreundeten Handlungen. Zu einer allgemeinen Aufhebung des Disponendenbrauchs liegt deshalb kein Grund vor.

b) Die Zahlungen.

Der Abschluß der Abrechnungsgeschäfte, die Zahlung für den Jahresbezug findet, wie schon öfters erwähnt, zur sogenannten Ostermesse statt. Die Entstehung des buchhändlerischen Rechnungswesens im Anschluß an die Messen ist bereits im historischen Teile behandelt und bedarf deshalb hier keiner weiteren Erläuterung mehr. Die Michaelismesse hatte schon im 18ten Jahrhundert ihre Bedeutung für den Meßverkehr des Buchhandels vollständig verloren, so daß die Ostermesse nun alle buchhändlerischen Meßgeschäfte in sich vereinigte. Das Gros der Zahlungen im deutschen Buchhandel wird nun zu und auf der Leipziger Ostermesse geleistet, da alles, was im Laufe des Jahres über Leipzig bezogen wurde, auch da verrechnet wird;[1]) es kommt daher auch hier vor allem der Gang des Zahlungswesens in Leipzig in Betracht, die Abrechnungen an den anderen Kommissionsplätzen sind den Leipziger Einrichtungen nachgebildet.

Die buchhändlerischen Meßgeschäfte begannen früher in Leipzig am Sonntag Jubilate und zwar kam zunächst die Abrechnungswoche, die für Erledigung der Abrechnung bestimmt war, dann die Zahlungswoche. Während nun der Beginn der allgemeinen Handelsmesse immer früher angesetzt wurde, hielt der Buchhandel an dem alten Termin fest. Die Abrechnungswoche fiel allmählich weg und so blieb für die Buchhändlermesse nur noch die Zahlungswoche, nämlich die Woche nach dem Sonntag Cantate,[2]) die noch heute die Meßwoche des Buchhandels bildet.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß früher die ganzen Abrechnungsarbeiten und -vorbereitungen in Leipzig selbst getroffen wurden. Die Verleger waren alle persönlich anwesend und nahmen in eigens für die Meßzeit gemieteten Geschäftslokalen die Remittenden entgegen, welche die auch fast vollzählig zur Messe erscheinenden Sortimenter teilweise selbst mitbrachten. Auch die Abrechnung selbst fand zunächst in diesen Lokalen durch Vergleichen der von beiden

---

[1]) Streißler, Üsancenkodex S. 11, soweit die Zahlungen nicht direkt geleistet werden.

[2]) Schürmann, Üsancen S. 83/84 Anm.

Teilen mitgebrachten Geschäftsbücher statt und auch die Zahlung erfolgte dort. Aber auch noch nach der Gründung einer Buchhändlerbörse wurde im Börsenlokal zunächst noch persönlich in der genannten Weise abgerechnet,[1]) nur daß hier der ganze auswärtige Buchhandel sich zur Abrechnung konzentrierte. Trotz dieser Konzentration zogen sich die Abrechnungsarbeiten, bis die zu zahlenden Saldi alle festgestellt waren, immer noch lange hin.

Mit der Erleichterung des regelmäßigen Verkehrs während des ganzen Jahres durch die Zunahme und Verbilligung des Transportwesens und dem damit verbundenen Wachsen der Bedeutung und der Aufgaben des Kommissionsgeschäftes, trat diese persönliche Abrechnung auf der Messe immer mehr in den Hintergrund, indem die Abrechnungsvorbereitungen nun bei dem regelmäßigen Zettelverkehr über Leipzig schon vor der Messe von den Geschäftssitzen aus durch Vermittlung der Kommissionäre erledigt wurden. Für die Messe selbst blieb dann nur die Erledigung der Zahlungen.[2]) Auch diese wurden nun, da eine persönliche Anwesenheit der Sortimenter zur Feststellung der Rechnung und des Saldos nicht mehr nötig war, mehr und mehr den Kommissionären allein überlassen, die Beteiligung des Sortiments bei den Zahlungen in Leipzig ging immer mehr zurück und ist heute, abgesehen von seiten des Leipziger Sortimentshandels, der keine Kommissionäre braucht, fast ganz verschwunden.[3]) Der Verlagshandel dagegen hielt länger an dem alten Brauch der persönlichen Einkassierung der Zahlungen fest und so zieht heute noch ein Teil der deutschen Verlegerwelt die Beträge in Leipzig selbst oder durch dorthin gesandte Vertreter ein. Ein Teil jedoch überläßt auch die Einkassierung der Gelder dem Kommissionär, worauf wir noch zurückzukommen haben werden.

Die Vorbereitung zur Abrechnung wird also heute von Hause aus erledigt, die Vorbereitungen zur Zahlung und die Zahlung selbst ist zum größten Teil den Kommissionären übertragen.

Was die Vorbereitungen zur Zahlung anlangt, so muß der Kommissionär zunächst seine Aufträge dazu erhalten. Nachdem der Sortimenter die Höhe der Jahresrechnung, sowie die Summe der Remittenden und Disponenden festgestellt hat, aus deren Differenz sich der zu zahlende Saldo ergibt, stellt er seine Zahlungsliste

---

[1]) Vergl. Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 6 u. Schürmann I S. 309/310.
[2]) Schürmann I S. 311.
[3]) Schürmann, Üsancen S. 85.

für seinen Kommissionär zusammen. Auf dieser Zahlungsliste sind sämtliche Verleger, an die der Sortimenter zahlt, mit den für sie bestimmten Summen verzeichnet. Die Listen werden in zweifacher Anzahl dem Kommissionär eingesandt und gleichzeitig mit den Listen der Betrag der Gesamtsumme der Zahlungen. Zum Teil werden diese Summen, wo der Sortimenter nicht im stande ist, das Geld zusammenzubringen, vom Kommissionär ganz oder teilweise ausgelegt, wodurch öfter jene bereits erwähnte wenig wünschenswerte Abhängigkeit des Kommittenten von seinem Kommissionär begründet wird. Wo es sich um eine momentane Zahlungsschwierigkeit des Sortimenters handelt, da ist es vollständig am Platze, daß sein Kommissionär für ihn eintritt, um seinen Kredit zu erhalten, schlimm aber wirkt dieses Eintreten des Kommissionärs in Fällen, wo dadurch eine Verschleierung der wahren Lage des Sortimenters stattfindet. Die Zahlungslisten und die Beträge für die Zahlungen sind nach den Bestimmungen der Leipziger Kommissionäre an den Kommissionär möglichst frühzeitig einzusenden, spätestens bis acht Tage nach Ostern, wenn dieser die weiteren Arbeiten bis zum Anfang der Zahlungswoche erledigt haben soll.[1]) Zum großen Teile aber laufen sie später ein und werden meist noch auf der Cantatemesse verrechnet, wenn sie bis Mittwoch vor Cantate in den Händen des Kommissionärs sind. Was später eintrifft, kann dann erst auf der Nachbörse ausgezahlt werden.

Der Kommissionär stellt nun wiederum die einzelnen auf den verschiedenen Zahlungslisten ihm zum Auszahlen angegebenen Posten auf den Zahlungszetteln zusammen, die er für die einzelnen Verleger ausschreibt, an welche er Zahlungen zu leisten hat. Auf diesen Zahlungszetteln sind die durch ihn zahlenden Kommittenten aufgeführt mit den betreffenden Summen, welche sie dem Verleger, für den dieser Zahlungszettel bestimmt ist, zahlen. Die Gesamtheit der einzelnen Posten ergibt dann die Summe, welche der Kommissionär dem einzelnen Verleger zur Messe auszuzahlen hat. Für Zahlungslisten und Zahlungszettel werden vielfach vorgedruckte Formulare benutzt, um die Arbeit des Ausschreibens zu erleichtern. Teilweise haben diese Zahlungszettel eine weitere Geldkolumne, in welche dann die Zahlungen eingetragen werden, welche der Empfänger als Gegenzahlungen [2]) macht, doch ist diese Art von Zahlungszetteln mehr und

---

[1]) Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig §§ 79—81.
[2]) Schürmann, Usancen S. 86.

mehr im Verschwinden. Gewöhnlich werden die Gegenzahlungen auf besonderen Zahlungszetteln notiert.

Auf den Zahlungszetteln selbst wird nach der Aufstellung der einzelnen Zettel vom Kommissionär des Meßagio berechnet und von der Gesamtsumme in Abzug gebracht. Dasselbe beträgt 1 % der Zahlungen und wird für alle Meßzahlungen, welche in der Zahlungswoche, also bis zum Sonnabend nach Cantate,[1]) geleistet werden, in Anspruch genommen. Auf den Zahlungszetteln sind aber die Zahlungen der einzelnen Sortimenter mit ihrem vollen Betrag angegeben, um die Buchung der Posten für den Verleger zu erleichtern. Der Kommissionär berechnet also von der Gesamtsumme des Zahlungszettels das Agio der Sortimenter dem Verleger gegenüber von der Gesamtsumme der Zahlungsliste.[2])

Das Agio ist ursprünglich „eine Prämie für rechtzeitige Zahlung“, welche von den Verlegern den Sortimentern gewährt wurde, um einem längeren Hinausschieben eines Teils der Zahlung entgegenzuwirken. Dieses Hinausschieben der Zahlung geschah früher durch den sogenannten „Übertrag“, worunter man den Teil des zur Ostermesse fälligen Saldos verstand, dessen Zahlung nicht zur Ostermesse, sondern erst zur Michaelismesse desselben Jahres erfolgte. Der Ursprung des Übertrags liegt nach Schürmann darin, daß, solange die Jahresrechnung noch nicht mit dem Kalenderjahre abschloß, sondern von Ostermesse zu Ostermesse lief, der Sortimentshandel für die zwischen Michaelis und Ostern erhaltenen Sendungen einen verlängerten Kredit in Anspruch nahm, da er für diese Sendungen meist selbst noch nicht die Bezahlung von seiner Kundschaft erhalten haben konnte.[3]) Dieser Brauch wurde nun aber auch nach der Verlegung des Rechnungsjahrs auf das Kalenderjahr vielfach fortgeführt und von seiten des Sortimentsbuchhandels teilweise bis in die neueste Zeit in Anspruch genommen und zwar hielt man daran fest, daß der Übertrag $^1/_3$ des an Ostern fälligen Saldos betragen dürfe. Nach der Verlegung des Rechnungsjahres und nach dem gänzlichen Aufhören der Bedeutung der Michaelismesse für den Buchhandel hatte dieser Brauch auch seine Begründung verloren. Er kam deshalb auch mehr und mehr in Fortfall, und wurde nur in einzelnen Fällen, meist mit verkleinerten Quoten, geübt. Eine Berechtigung auf der Seite

---

[1]) Verkehr über Leipzig § 85.

[2]) Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 32.

[3]) Schürmann, Üsancen S. 95.

des Sortimenters hat dazu nie bestanden, vielmehr war die Gestattung eines Übertrags stets Sache von besonderen Abmachungen und besonderem Entgegenkommen der Verleger.

Heute ist der Übertrag fast vollständig verschwunden, und wird nur ganz vereinzelt noch von Verlagsfirmen zugestanden, so daß man ihn also höchstens noch als Ausnahme von der Regel betrachten kann. Der Sortimenter ist rechtlich verpflichtet, den vollen Saldo zur Ostermesse zu zahlen, widrigenfalls der Verleger berechtigt ist, „den Saldo oder den Saldorest gegen den Sortimenter auf dessen Kosten einzuklagen, resp. Befriedigung auf dem Wege der Wechselzahlung zu suchen, deren Einziehungsspesen dem Sortimenter anheimfallen.“ [1]) Die Verkehrsordnung sieht von besonderen Bestimmungen darüber vollständig ab, sie kennt keinen Übertrag mehr.

Um diesem Übertrag entgegenzuwirken gewährten früher die Verleger für volle Bezahlung des Saldo zur Ostermesse ohne Übertrag eine Prämie, welche darin bestand, daß bei voller Bezahlung bis zum letzten Ostermessezahlungstermin, welcher früher auf Mittwoch vor Himmelfahrt fiel,[2]) dem Sortimenter ein Agio von 1 Prozent des Betrags seiner Ostermeßzahlung gewährt wurde.

Obwohl nun der Übertrag seine Berechtigung längst vollständig verloren hatte und auch gänzlich verschwand, so erhielt sich doch die Gewährung des Agios und hat sich als Üsance für alle Ostermeßzahlungen festgesetzt. Ein Grund für die Gewährung einer Prämie für vollständige und rechtzeitige Zahlung liegt nicht mehr vor, da der Sortimenter verpflichtet ist, zur Ostermesse und nicht später vollständig zu saldieren, mithin ist auch der Grund für die Gewährung des Agios weggefallen, doch wird es heute allgemein gewährt für alle Zahlungen, welche bis zu dem jetzt früher gelegten letzten Ostermesse-Zahlungstermin, dem Sonnabend nach Cantate, abends 6 Uhr geleistet werden,[3]) und wird von den Kommissionären bei der Auszahlung ohne weiteres in Abzug gebracht, denn diese können nicht wissen, ob der ausgezahlte Betrag den ganzen Saldo oder nur einen Teil desselben ausmacht.

Die erste buchhändlerische Abrechnung, die eigentliche **Buchhändlermesse** findet nun am Montag nach Cantate im Saale des deutschen Buchhändlerhauses zu Leipzig statt. Das Haus ist das

---

[1]) Weidling, Konditionsgeschäft S. 102/3.

[2]) Schürmann, Üsancen S. 88.

[3]) Verkehrsordnung § 27, Verkehr über Leipzig § 85.

Eigentum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, welcher sich ursprünglich, wie wir in der Einleitung sahen, nur zu dem Zwecke konstituierte, um die gemeinsame Abrechnung durch Konzentration an einer Stelle zu erleichtern. In dem Börsenlokale dürfen nur die Mitglieder des Börsenvereins abrechnen, da aber die sämtlichen Leipziger Kommissionäre Mitglieder des Börsenvereins sind, so rechnet hier der deutsche Gesamtbuchhandel ab.

Der erste Abrechnungstag dient dazu, die Zahlungen an diejenigen Mitglieder des Bösenvereins auszuzahlen, welche selbst oder durch einen Vertreter die Beträge der Ostermeßzahlungen einkassieren. Es sind dies die Leipziger und ein Teil der auswärtigen Verlagsfirmen. Der auswärtige Sortimentshandel ist, soweit er nicht etwa gleichzeitig Verlagsgeschäfte betreibt, bei der Abrechnung schon seit langer Zeit überhaupt nicht mehr vertreten. Die Kommissionäre haben im Abrechnungslokale ihre Tische, wo sie die Zahlungszettel für die selbst abrechnenden Verleger sowie die Beträge für deren Bezahlung bereit halten. Die Verleger resp. deren Vertreter gehen nun bei den einzelnen Kommissionären herum, um bei ihnen die von deren Kommittenten eingezahlten Beträge einzukassieren. Sie erhalten zunächst einen Zahlungszettel, auf dem die Zahlungen der einzelnen Sortimentsfirmen vermerkt sind; von der Gesamtsumme ist bereits das Agio abgezogen. Ein Duplikat des Zahlungszettels geben sie mit ihrer Unterschrift versehen dem Kommissionär als Quittung zurück [1]) und erhalten dann die nach Abzug des Agios festgestellte Endsumme in b a r e m G e l d e ausbezahlt. Über die Meßwährung, über welche früher vielfach Streitigkeiten entstanden,[2]) besteht seit der Einführung der Reichswährung keine Verschiedenheit mehr.

Neben den Kommissionären haben auch einige größere Leipziger Sortimentshandlungen ihre Tische im Saale, wo sie in gleicher Weise wie die Kommissionäre den Verlegern den Ostermeßsaldo, — aber nur für ihre eigene Firma — auszahlen. Kleinere Leipziger Sortimentshandlungen geben meist die zu zahlenden Beträge bei den

---

[1]) Die Art des Quittierens wird verschieden gehandhabt. Teilweise stellt der Kommissionär die Gesamtsummen der an die einzelnen Verleger auszuzahlenden Beträge auf einem Hauptzahlungszettel zur besseren Übersicht zusammen und läßt die Verleger dann darauf quittieren. Er erhält jedenfalls immer nur eine Quittung über die Gesamtsumme, während früher vielfach jeder einzelne Posten quittiert wurde. (Schürmann, Usancen S. 92.) Die ausbezahlten Summen werden vom Kommissionär dann in sein Börsenbuch eingetragen.

[2]) Schürmann I S. 312.

Kommissionären der Verleger resp. bei den Leipziger Verlegern in deren Geschäftslokal vor oder während der Messe ab.

Die Zahl der Verlagsfirmen, welche selbst auf der Leipziger Messe abrechneten, hat zwar in den Jahren 1890—1900 eine langsame Steigerung erfahren, ist aber kaum über 200 hinausgegangen, wovon durchschnittlich die Hälfte Leipziger Verlagsfirmen waren.[1]) Es ist also nur ein kleiner Teil des auswärtigen Verlagshandels, welcher noch zur Einkassierung der Gelder nach Leipzig kommt. Durchschnittlich die doppelte Anzahl von auswärtigen Verlegern war in diesen Jahren zur Messe in Leipzig, ließ aber durch ihre Kommissionäre abrechnen.

Über die Höhe der bei den Ostermeßabrechnungen ausgezahlten Beträge sind leider vom Börsenverein bis jetzt noch keine Aufstellungen gemacht worden.[2]) Es wäre aber sehr zu wünschen, daß dies in der Zukunft gemacht würde, um ein Bild von der Zu- resp. Abnahme der Gesamtauszahlungen an diesem ersten Börsentage zu bekommen.

Die ganzen Auszahlungen wickeln sich, da von den Kommissionären schon vorher alles aufs genaueste vorbereitet ist, sehr rasch ab, so daß die Messe, welche um 9 Uhr morgens beginnt, meist schon vor 1 Uhr beendet ist.

Eine zweite Börse für die Auszahlung der verspätet eingetroffenen Meßzahlungen, die sogenannte „Nachbörse“, findet am Ende der Zahlungswoche, am Sonnabend nach Cantate, statt. Diese Börse, bei welcher die Einrichtungen ganz dieselben sind, wie bei der ersten Messe, wird ebenfalls im Buchhändlerhause abgehalten. Die Beträge, um die es sich hier handelt, sind naturgemäß sehr gering, gegenüber den am ersten Meßtag ausgezahlten, da es sich nur um einzelne verspätet eingegangene Zahlungen handelt. Diese Börse wird fast ausschließlich vom Leipziger Verlagshandel besucht und hat deshalb nur für diesen Bedeutung, da die auswärtigen Verleger, die Meßfremden, an diesem Tage nicht mehr in Leipzig sind, viel-

---

[1]) Es rechneten persönlich resp. durch Vertreter auf der Leipziger Börse ab: Im Jahre 1890 — 157 Firmen, 1891 — 158, 1892 — 175, 1893 — 164, 1894 — 167, 1895 — 170, 1896 — 183, 1897 — 187, 1898 — 195, 1899 — 205, 1900 — 198.

[2]) Die bei Köhler (Zur Entwicklungsgeschichte des Buchgewerbes S. 137) angegebenen Zahlen für die Börsenzahlungen der Jahre 1865—79, welche den Berichten der Leipziger Handelskammer entstammen, halten wir für zu unsicher. Die Angaben rühren von Aug. Schürmann her, welcher sie nach den Geschäftsbüchern der zwei größten Leipziger Kommissionäre berechnete, von denen er annahm, daß sie zusammen den fünften Teil des Leipziger Kommissionsgeschäfts vertraten. (Schürmann I S. 314 Anm.)

mehr die Stadt vielfach schon am Montag, meist aber an den beiden nächstfolgenden Tagen verlassen.

Während an diesen beiden Meßtagen in früheren Jahren das Gros der Ostermeßzahlungen ausgezahlt wurde, ist es heute nur noch der kleinere Teil, welcher an die persönlich abrechnenden Verleger ausbezahlt wird. Der größere Teil der Ostermeßzahlungen kommt auf der Kommissionärabrechnung, welche am Montag nach Rogate stattfindet, zur Verrechnung. Die Abrechnung geschieht hier in ganz ähnlicher Weise wie bei der bereits genannten Sonnabendabrechnung,[1]) nur daß es sich hier um größere Beträge handelt und daß sämtliche Leipziger Kommissionäre hier vertreten sind.

Die Zahlungszettel für die einzelnen Verleger werden schon während der Meßwoche vom Sonntag Cantate an, sowie sie vom Kommissionär aufgestellt sind, den Kommissionären der Verleger zugesandt und auf beiden Seiten wird nun festgestellt, was jeder Kommissionär dem andern für seine Verlegerkommittenten zu zahlen hat. Die Differenzbeträge werden bereits auf beiden Seiten festgestellt und kommen nun an diesem Montag zur Auszahlung. Es werden auch hier wieder ähnlich wie im Clearing-house nur die Differenzbeträge gezahlt; hier zwar wieder in barem Gelde, aber doch wird dadurch die Auszahlung von großen Summen in bar vermieden.

Die für die Kommittenten eingenommenen Beträge werden dann sobald als möglich nach der Messe mit den betreffenden Zahlungszetteln (teilweise auch mit einem dazu angefertigten Gesamtzahlungszettel) von den Kommissionären diesen zugeschickt, um ihnen einen baldigen Abschluß ihrer Bücher zu ermöglichen, wonach sie dann je nach der eingegangenen vollen oder teilweisen Bezahlung von den Sortimentsfirmen feststellen können, welchen Firmen sie noch weiter Kredit gewähren wollen und welchen nicht.

Über den Abschluß der einzelnen Konten hat der Verleger dem Sortimenter auf einem Abschlußzettel summarische Mitteilung zu machen.[2]) Der Sortimenter ist verpflichtet diesen Abschlußzettel sofort zu prüfen und etwaige Differenzen dem Verleger unverzüglich anzuzeigen.[3]) Hat der Sortimenter seine Verpflichtungen zur Ostermesse nicht erfüllt, so ist der Verleger berechtigt, sofortige Rücksendung

---

[1]) Vergl. S. 140.
[2]) Schürmann, Üsancen S. 100.
[3]) Verkehrsordnung § 24c.

der Disponenden und der in neuer Rechnung gesandten Konditionsartikel, soweit sie noch nicht abgesetzt sind, zu verlangen, ebenso sofortige Bezahlung der in neuer Rechnung fest gelieferten Bücher und der nicht remittierten Konditionsartikel.[1]) Bei vollständigem Zahlungsmangel seitens des Sortimenters ist der Verleger berechtigt, „ohne weiteres im Wege der Wechselzahlung Befriedigung nachzusuchen resp. sofort Klage zu erheben.“ [2])

Wo es sich um Rechnungsdifferenzen handelt, wird, wie erwähnt, meist nach dem Buche des Sortimenters gezahlt. Klärt sich die Differenz zu gunsten des Verlegers auf, so ist dieser berechtigt, sofortige Zahlung nach Hebung der Differenz zu verlangen.[3]) Dasselbe gilt auf seiten des Sortimenters, wenn die Differenz sich zu seinen Gunsten aufklärt.

Die Provision, welche der Kommissionär für die Besorgung der Ostermeßabrechnung erhält, ist sehr verschieden hoch. Sie gründet sich meist auf Abmachungen, welche bei der Übertragung der Kommission getroffen worden sind, deshalb sind auch die Provisionen innerhalb des Kommittentenkreises eines Kommissionärs oft ganz ganz verschieden. Teilweise wird eine Pauschalsumme gegeben, welche je nach der Größe des Geschäfts verschieden hoch ist, in neuerer Zeit ist vielfach auch ein Prozentsatz von der Höhe der ausgezahlten resp. eingenommenen Zahlungen festgesetzt worden, der meist zwischen $^1/_8$ und $^1/_2$ Prozent schwankt. Da dem Kommissionär durch die Anfertigung der Zahlungslisten, die gegenseitige Verrechnung, Auszahlung und Einnahme der Gelder und deren Buchung etc. eine enorme Arbeitslast erwächst, die nur mit größter Anspannung aller Beteiligten infolge der erforderlichen peinlichen Genauigkeit und bei der zur Verfügung stehenden knappen Zeit vielfach nur unter Zuhilfenahme von Überstunden bewältigt werden kann, so sind neben der Provision auch „Meßgeschenke“ der Kommittenten an den Kommissionär in Geld üblich,[4]) welche dem Personal des Kommissionsgeschäfts zukommen.

Die Provision für die Besorgung, Beförderung der Remittendenpakete, das Auspacken und Einräumen der Remittenden in die Auslieferungslager wird nach den dafür während des übrigen Jahres geltenden Sätzen berechnet.

---

[1]) Buhl, Konditionsgeschäft S. 22 und Verkehrsordnung § 28b.
[2]) Schürmann, Üsancen S. 163.
[3]) Schürmann, Üsancen S. 100.
[4]) Der buchh. Verkehr über Leipzig § 96.

Die Ostermeßzahlungen in Leipzig werden seit der neueren Zeit ganz wesentlich dadurch verringert, daß die größeren Zahlungen direkt überwiesen werden. Vor allem kommen hier die Postanweisungen in Betracht, durch welche eine große Anzahl von Zahlungen erledigt wird. Eine stets wachsende Zahl von Sortimentsfirmen d. h. von denen, die keines Vorschusses bei dem Kommissionär bedürfen, senden alle größeren Beträge, die sie zur Ostermesse zu zahlen haben, per Postanweisung den Verlegern direkt ein, während die kleinen Posten auf dem gewöhnlichen Weg über Leipzig ihre Erledigung finden.

Von großer Wichtigkeit sind seit neuerer Zeit auch die Girokontoüberweisungen der Reichsbank und anderer Banken geworden, wodurch größere Beträge noch billiger überwiesen werden können. Die Zahl der Verleger und Kommissionäre die sich dieser Einrichtung bedienen ist in stetem Wachsen begriffen, aber auch die Sortimentsbuchhandlungen bedienen sich dieser Einrichtung in vielen Fällen.

Wie rasch die Bedeutung des Bankgiros für den Geldverkehr im Buchhandel gewachsen ist, zeigen am besten die Zahlen der letzten 20 Jahre. Während im Jahre 1883 nur 82 buchhändlerische Firmen Girokonto bei der Reichsbank und anderen Banken hatten, waren es 1893 bereits 579 und 1903 1436 Firmen. Von diesen 1436 Firmen haben 168 Konto bei der Reichsbank, 214 bei der Deutschen Bank und 346 bei der österreichischen Postsparkasse.[1]) Durch all diese Zahlungen wird der Leipziger Messe eine große Summe von Zahlungen entzogen und dadurch für beide Beteiligte Zeit und Kosten erspart.

Außer diesen Zahlungen, welche zur Ostermesse selbst gemacht werden, kommen aber in neuerer Zeit auch vielfach Zahlungen vor, die bereits früher à Conto der Ostermeßzahlungen geleistet werden. Nicht nur Sortimenter, Barsortimenter etc. senden schon einige Monate vor der Messe à Conto-Zahlungen, sondern auch teilweise Kommissionäre. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die ganze übrige Geschäftswelt am Schluß des Jahres abschließt und deshalb auch in den Buchhandel größere Beträge kommen. Die Firmen, welche schon früher größere Summen flüssig haben, leisten nun öfter einige Monate früher, meist im Januar, à Conto-Zahlungen an die Verleger, deren Einverständnis vorausgesetzt. Dabei werden dann die

---

[1]) Nach Offiziell. Adreßbuch des deutschen Buchhandels 1903. Bd. II S. 324 bis 347.

Zinsen bis zur Ostermesse nach dem jeweiligen Bankdiskont [1]) und außerdem das Meßagio in Abrechnung gebracht. Der Rest wird dann zur Ostermesse gezahlt. Auch diese Art der Zahlungen ist in steter Zunahme begriffen.

Während zur Leipziger Ostermesse das Gros der Zahlungen erfolgt und diese demnach als allgemeiner Zahlungstermin für den deutschen Buchhandel gelten darf, gibt es einige andere Buchhandelszentren, an welchen nicht übereinstimmend mit der Leipziger Ostermesse die Abrechnung stattfindet.

Zunächst ist das Berlin, wo die Mitglieder der Berliner Bestellanstalt am 15 ten März jeden Jahres untereinander abrechnen. Schon am 7 ten Februar 1845 hatte sich in Berlin ein „Verein zur persönlichen Abrechnung" gebildet, welcher aus Berliner Verlegern und Sortimentern bestand, und seit dieser Zeit rechnet der Berliner Buchhandel gemeinsam in Berlin unter sich ab. Es war hier schon in Anlehnung an die 2 Messen, die Oster- und die Michaelismesse, 2 mal im Jahre abgerechnet worden; diese zweimalige Abrechnung wurde beibehalten und zwar wurde über das erste Halbjahr am 15 ten und 16 ten August, über das zweite Halbjahr am 15 ten und 16 ten Februar des nächstfolgenden Jahres abgerechnet. Die Rechnung wurde zunächst zu beiden Terminen durch Remission und Zahlung vollständig ausgeglichen. Die Abrechnung selbst erfolgte ganz wie in Leipzig, daß die Verleger und Sortimenter bei der Abrechnung persönlich ihre Bücher verglichen und so den Saldo feststellten. Später wurden die Abrechnungsvorbereitungen vorher schriftlich erledigt, so daß die Zahlung auf je einen Tag, den 15 ten August und 15 ten Februar, beschränkt werden konnte. Seit Ende der sechziger Jahre wurde die 2 malige Remission aufgegeben und am 15 ten August nur das im ersten Halbjahr in fester Rechnung Bezogene bezahlt, alles übrige wurde dann am 15 ten Februar durch Remission und Zahlung ausgeglichen. Seit dem Jahre 1896 ist aber auch der erste Zahlungstermin am 15 ten August vollständig aufgehoben und es wird seitdem nur einmal, am 15 ten März jeden Jahres abgerechnet.[2]) Die Vorbereitungen zur Messe sind ganz dieselben wie beim Verkehr über Leipzig. Es wird durch Abschlußzettel Konformität festgestellt, remittiert und disponiert; die Zettel und

---

[1]) Nicht wie Schürmann (Üsancen S. 94) angibt mit einer Verzinsung von 5 %, ebenso Köhler, Zur Entwicklungsgeschichte des Buchgewerbes S. 136.

[2]) Nach Vollert, Die Korporation der Berliner Buchhändler S. 89/90.

Remittendenpakete gehen hier durch Vermittlung der Bestellanstalt, soweit sie nicht direkt ausgetragen werden. Auch die Auszahlung, welche im Saale des Architektenhauses stattfindet, geht in ganz ähnlicher Weise vor sich wie in Leipzig, indem die Sortimenter an ihren im Saale aufgestellten Tischen den persönlich einkassierenden Verlegern den Saldo für das vergangene Jahr in barem Gelde ausbezahlen.

Diese Berliner Abrechnung ist jedoch eine rein lokale unter den in Berlin selbst wohnenden Firmen; der Berliner Kommissionsbuchhandel ist, so weit er nicht für sich selbst abrechnet, nicht dabei beteiligt, da für dessen auswärtige Kommittenten als Abrechnungstermin erst die Leipziger Ostermesse gilt.

Für einen größeren Umkreis von Bedeutung sind dagegen die Abrechnungen an den übrigen Kommissionsplätzen, für welche im allgemeinen auch wie in Leipzig die Regel gilt, daß das, was über den betreffenden Kommissionsplatz geliefert wurde, auch dort verrechnet wird.

Der süddeutsche Buchhandel rechnet in Stuttgart am 3ten Dienstag des Juni jeden Jahres ab. Hier geschieht wie in Leipzig die hauptsächlichste Auszahlung durch Vermittlung der Kommissionäre, denn der Stuttgarter Sortimentshandel umfaßt nur verhältnismäßig wenige Firmen. Die Zahlungen erfolgen an die Stuttgarter und diejenigen auswärtigen Verlagsfirmen, welche selbst in Stuttgart durch Kommissionäre vertreten sind und deshalb einen Teil ihrer Auslieferungen über diesen Kommissionsplatz geliefert haben. Auch hier geschieht die Einkassierung zum Teil persönlich zum Teil durch die Vermittlung der Kommissionäre, soweit die Beträge nicht direkt eingesandt werden.

Ganz dasselbe wie für Stuttgart gilt für die beiden anderen Kommissionsplätze, für Wien und Zürich. In Wien rechnet der österreichische Buchhandel unter sich jährlich am 31 ten März ab, in Zürich der schweizerische Buchhandel unter sich am 1 ten Montag im Juni.

Alle diese Termine sind, wie erwähnt, nur für diejenigen Firmen gültig und verbindlich, welche an den betreffenden Kommissionsplätzen vertreten sind und nur für die Bezüge, welche über diese Plätze gegangen sind. Für alle übrigen Zahlungen gilt als Termin die Leipziger Ostermesse. Das Meßagio von 1 % wird auch für alle Meßzahlungen an diesen Plätzen in Abrechnung gebracht.

Das buchhändlerische Zahlungswesen ist neben dem Rabatt-

wesen diejenige Einrichtung im deutschen Buchhandel, welche den Anlaß zu den meisten Reformvorschlägen gegeben hat und es mag deshalb gestattet sein, auf einige derselben, wenn auch nur in Kürze, etwas einzugehen. Die Vorschläge, welche die diesbezüglichen Forderungen am besten zusammenfassen, sind die von Fr. J. Frommann im Jahre 1876 veröffentlichten,[1]) die deshalb hier als Grundlage dienen mögen.

Der eine der Frommannschen Vorschläge betrifft die Aufhebung der persönlichen Abrechnung bei der Ostermesse in Leipzig und Ersetzung derselben durch die Abrechnung der Kommissionäre untereinander. Auf den ersten Blick mag diese Veränderung als die vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkte aus wünschenswerte erscheinen, indem dadurch eine Menge von Auszahlungen in barem Gelde vermieden und durch die gegenseitige Verrechnung unter den Kommissionären ersetzt würde. Wenn diese Abrechnung die einzige wäre, so würde die Arbeit wesentlich vereinfacht und dadurch würde auch die ganze Verrechnung in weit kürzerer Zeit als dies heute möglich ist abgeschlossen werden können. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß, da der Kommissionär im allgemeinen doch nur zahlt, nachdem er von seinem Komittenten Deckung für die Zahlungen erhalten hat, sich die Summe von barem Gelde, die zur Auszahlung nötig ist, trotzdem in Leipzig zusammenfinden müßte. Ob nun das Geld für die Zahlungen vor dem Auszahlungstag von den Leipziger Banken, bei welchen es deponiert wird, abgeholt und auf der Börse ausbezahlt wird oder ob es erst nach Abschluß der Verrechnung bei der Absendung der Einnahmen an die Kommittenten dort erhoben wird, das scheint uns keinen großen Unterschied zu machen. Die Hin- und Rücksendung der Beträge, — die, soweit die Zahlung über Leipzig erfolgt, seit der neueren Zeit in der Hauptsache per Postanweisung oder Bankgiro vor sich geht, — würde dadurch nicht vermieden. Etwas anderes wäre es, wenn die Kommissionsgeschäfte zu gleicher Zeit größere Bankfirmen wären, von denen dann die ganzen Meßzahlungen verwaltet würden, bis der Kommittent einen Teil oder die ganze Zahlung benötigte. Da dies aber nach den heutigen Einrichtungen kaum mit den Kommissionsgeschäften vereinbar ist, — daß die Kommissionäre in einzelnen Fällen die Bankiers der Kommittenten sind, indem sie ihnen Dar-

---

[1]) Fr. J. Frommann, Vorschläge zu Reformen im Buchhandel. Jena im Dezbr. 1876.

lehen gewähren, kommt hier nicht in Betracht — so wäre in dieser Beziehung durch die vollständige Aufhebung der persönlichen Abrechnung kaum etwas gewonnen.

Andererseits würde sich trotzdem dadurch eine persönliche Abrechnung zwischen den Kommissionären und Leipziger Sortimentern einerseits und dem ausgedehnten Leipziger Verlagshandel andererseits nicht vermeiden lassen, wie wir dies auch bei den anderen Abrechnungsplätzen als unumgänglich erforderlich gesehen haben. Eine allgemeine Zahlung an die Leipziger Verleger müßte trotzdem auf der Börse stattfinden und wenn diese Auszahlung existiert, kommt es fast auf dasselbe heraus, ob nur an den Leipziger Verlagshandel oder noch an ebenso viele auswärtige Verleger gezahlt wird. Die Abrechnung mit den Leipziger Verlegern müßte ebenfalls einige Tage von der Kommissionärabrechnung getrennt, vor oder nach dieser, stattfinden. Die Verleger, welche heute in Leipzig persönlich abrechnen, tun dies vor allem, um dadurch die Kommissionsspesen für die Einkassierung zu ersparen und um früher in den Besitz der Zahlungen und Abrechnungszettel zu gelangen, da diese den übrigen Verlegern erst nach dem Abschluß der Kommissionärabrechnung, also ca. 12 Tage nach Cantate zugehen.

Die Kommission des Vereins der Berliner Buchhändler, welche zur Prüfung der Frommannschen Vorschläge im Jahre 1878 eingesetzt war,[1]) erwartete mit Frommann von einer bloßen Kommissionärabrechnung den Vorzug, daß dann die Liste der für sie geleisteten Zahlungen den Verlegern bereits zwei bis drei Tage nach Cantate zugeschickt werden könnte und die in Leipzig persönlich anwesenden Verleger gleich Liste und Geld bei ihren Kommissionären in Empfang nehmen könnten, während jetzt die Listen den nicht selbst abrechnenden Verlegern erst ca. zwölf Tage nach Cantate zugingen. Das bedeutet aber nichts anderes als eine Verschiebung der Ostermeßzahlungen um acht Tage früher, denn heute geschieht die Endabrechnung doch tatsächlich am Montag nach Rogate, während die Leipziger und die selbst abrechnenden auswärtigen Verleger den Vorzug genießen, bereits am Cantatemontag in den Besitz von Zahlung und Listen zu kommen. Es würde nur eine Verlegung der Kommissionärabrechnung um vierzehn Tage früher stattfinden und die persönliche Abrechnung dann acht Tage später als diese vor sich

[1]) Vergl. Bericht über die Verhandlungen im Verein Berliner Buchhändler betreffend die Frommannschen Vorschläge behufs Reformen im Buchhandel. Börsenblatt Jahrg. 1877. Nr. 274.

gehen. Die Verlegung des Abrechnungstermins ist aber eine andere Frage, welche nicht mit derjenigen der Kommissionärabrechnung zusammenfällt. Die Vorbereitungen zur Abrechnung, d. h. die Aufstellung der Zahlungszettel etc. bleiben bei einer bloßen Kommissionärabrechnung ganz dieselben. Endlich wird durch die persönliche Abrechnung auch die Anwesenheit bei der Hauptversammlung des Börsenvereins, welche vor der Ostermesse stattfindet, und damit der persönliche Verkehr unter den Mitgliedern des Buchhandels gefördert, doch möchten wir diesem Grunde kein allzu großes Gewicht beilegen, da die Hauptversammlung diesen Zweck schon hinreichend erfüllt. Immerhin wird aber die Zahl der Besucher der Hauptversammlung durch die persönlich abrechnenden Verleger doch eine Steigerung erfahren. Eine andere Frage ist, ob sich die Auszahlung der Saldi auf der Börse nicht statt in barem Gelde durch Checks oder sonstige Geldsurrogate bewerkstelligen ließe; doch ist dies eine Frage auf die wir hier nicht näher eingehen wollen, da uns dies zu weit führen würde.

Von weit größerer Bedeutung aber ist der erste der Frommannschen Vorschläge, welcher eine Verkürzung des langen Kredits, der im Buchhandel üblich ist, ins Auge faßt. Eine Reform des buchhändlerischen Kreditwesens, das noch aus der alten Messezeit mit in unsere neue Zeit übernommen worden ist und heute wohl allgemein als veraltet angesehen wird, ist schon häufig der Gegenstand von Reformvorschlägen gewesen, besonders seitdem die übrige Geschäftswelt zu kurzen Kreditfristen übergegangen ist, während der Buchhandel immer noch an der alten Frist festhält. Trotzdem ist heute noch das alte System im Prinzip beibehalten, während es doch vielfach wie wir gesehen haben, durch die Zunahme des Barverkehrs in den Hintergrund gedrängt wird.

Frommann suchte nun dadurch eine Besserung herbeizuführen, daß er vorschlug, nicht wie bisher einmal im Jahr, sondern halbjährlich abzurechnen, d. h. also durch Remission, zur Disposition Stellung und Zahlung die gesamte Rechnung eines halben Jahres auszugleichen. Der Vorschlag wurde aber fast allgemein in dieser Form für unausführbar erklärt und es wird nach der Darstellung der Schwierigkeiten des Remissionswesens auch ohne weiteres klar sein, daß die zweimalige Ausführung der Remissionsarbeiten eine erdrückende Last für den Buchhandel, besonders für den Sortimentsbuchhandel bedeuten würde. Die bereits genannte Berliner

Kommission,[1]) welche zur Prüfung der Frommannschen Vorschläge einberufen war, erklärte diesen Vorschlag ebenfalls für nicht ausführbar und schlug dagegen vor, über die Bezüge in fester Rechnung halbjährlich, über die Konditionssendungen dagegen nur einmal im Jahre abzurechnen, ein Brauch, der, wie oben erwähnt, innerhalb des Berliner Buchhandels bis zum Jahre 1896 bestanden hatte.

Auch die Konferenz eines Ausschusses des Börsenvereins, welche im Jahre 1878 vom 18ten bis 20ten September zur Beratung buchhändlerischer Reformen in Weimar tagte und besonders auf Grund der Frommannschen Vorschläge einberufen war, beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage. Es wurden dort von verschiedenen Seiten ähnliche Vorschläge[2]) wie von der Berliner Kommission gemacht, doch kam der Ausschuß damals zu dem Schluß, „daß das gegenwärtig im Buchhandel übliche Kreditwesen zwar im allgemeinen nicht als zweckmäßig anzusehen sei und sobald wie möglich in entsprechender Weise zu reorganisieren sein werde. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheine aber im Hinblick auf die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen gerade jetzt der Sortimentsbuchhandel leide, nicht geeignet, diese Reorganisation durchzuführen. Erteilung halbjährlicher Rechnungen an die Kunden sei den Sortimentern dringend anzuempfehlen“.[3]) Der letztere Punkt wurde mit Recht als die Grundlage angesehen, auf welcher eine Reform fußen könne, wie wir gleich noch näher darzulegen haben werden. Mit dieser Erklärung der Weimarer Konferenz war aber eine Reform des Kreditwesens von seiten des Börsenvereins auf unbestimmte Zeit hinaus geschoben und ist auch seitdem vollständig begraben geblieben. Es stehen sich in dieser Frage Verlagshandel und Sortimentshandel mit ihren Wünschen gegenüber. Der erstere drängt auf eine Verkürzung des Kredits, der letztere erklärt sich außer stande, auf irgend welche Verkürzung einzugehen.

Der Verlagsbuchhandel ist es aber nicht allein, welcher unter diesem Kreditsystem leidet, sondern auch seine Hilfskräfte. Eine Bezahlung der Autoren zur Messe gab es zwar nur zur Zeit der alten Messen

---

[1]) Bericht über die Verhandlungen im Verein Berliner Buchhändler betreffend die Frommannschen Vorschläge behufs Reformen im Buchhandel. Börsenblatt 1877. Nr. 274.

[2]) Vergl. Verhandlungen der Konferenz zur Beratung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar am 18., 19. und 20. Septbr. 1878. Nach den stenographischen Aufzeichnungen. Leipzig 1878. S. 129, 134/135, 138, 140.

[3]) Verhandlungen zu Weimar S. 149.

im 16 ten Jahrhundert, seitdem erhalten die Autoren ihr Honorar im allgemeinen sofort nach dem Druck des Buches. Dagegen ist es heute noch Brauch, die Buchdruckereien und Papierlieferanten ebenfalls erst zur Ostermesse zu bezahlen, nachdem der Verleger die Bezahlung für die Bücherlieferungen erhalten hat; auch ihnen werden bei vorheriger Zahlung Zinsen und Meßagio, bei Zahlung zur Messe das Agio abgezogen. Diese Gewerbe werden also nicht unerheblich durch das heutige Kreditsystem in Mitleidenschaft gezogen, während sie ihrerseits ihre Lieferanten und Arbeiter sofort bezahlen müssen.

Die Sortimenter dagegen erklären, daß es ihnen unmöglich sei, früher die Rechnung dem Verleger gegenüber zu regulieren, da sie selbst ihrer Kundschaft einen längeren Kredit, vielfach Jahreskredit gewähren müßten.[1]) Dieser Einwand hat zwar teilweise noch seine Berechtigung, da auch der Kundenkredit im Buchhandel ein außerordentlich langfristiger ist, doch sind auch hier schon vielfach Modifikationen eingetreten. In den größeren Städten ist es heute fast allgemein Brauch, daß die Sortimenter halbjährlich, vielfach auch vierteljährlich Rechnungen an ihre Kundschaft versenden und auch in kleineren Städten werden die Rechnungen schon vielfach halbjährlich von den Sortimentsbuchhandlungen ausgegeben. Es handelt sich also nur darum, wie schon die Weimarer Konferenz dazu aufforderte, den halbjährigen Kundenkredit allgemein zu machen, dann kann aber auch die Länge des Buchhändlerkredits leicht verkürzt werden. Das deutsche bücherkaufende Publikum hat sich im allgemeinen daran gewöhnt, gerade vom Buchhändler einen besonders langen Kredit zu beanspruchen, während es sich sonst meist mit einem Vierteljahrskredit begnügt. Der Sortimentsbuchhändler ist auch in der Lage, einen längeren Kredit zu gewähren, solange er selbst vom Verleger einen so langen Kredit in Anspruch nimmt. Hier ist also der Hebel, von dem aus eine Änderung des buchhändlerischen Kreditwesens in Bewegung gebracht werden kann.

Da der Buchhandel bereits im Börsenverein eine Vereinigung hat, welche im stande ist, in diesem Sinne umfassend vorzugehen, und dadurch das Publikum an einen rascheren Ausgleich der Buchhändlerrechnungen zu gewöhnen, so ist es die Sache des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, zunächst auf eine möglichst, allgemeine Verkürzung des Kundenkredits hinzuwirken. Auch im Verkehr mit

---

[1]) Vergl. Verhandlungen der Konferenz zu Weimar S. 147.

dem Publikum tritt aber der Barverkauf mehr und mehr hervor,[1]) ein sehr erfreuliches Zeichen, aber auch ein Grund mehr, den langen Buchhändlerkredit ebenfalls durch einen kürzeren zu ersetzen. Das Publikum selbst aber dürfte sich, wenn nur erst die Übergangszeit vorüber ist, ebenfalls rasch an diesen kürzeren Kredit gewöhnen.

Bei der Betrachtung des Buchhändlerkredits aber müssen wir vor allem die Konditionslieferungen streng von der Lieferung in fester Rechnung trennen. Eine Verkürzung des Kredits kann sich nur auf die in fester Rechnung bezogenen Bücher beziehen. Die Konditionsartikel dagegen können, wie dies sowohl von der Berliner wie von der Weimarer Kommission anerkannt wird, davon nicht betroffen werden. Von beiden Kommissionen wird aber nur die Schwierigkeit der Abrechnungsarbeiten als Grund für die Beibehaltung der einmaligen Abrechnung angeführt. Es kommt aber vor allem in Betracht, daß schon die ganze Natur des Konditionsgeschäfts einen mindestens volljährigen Kredit bedingt. Nur bei einer Überlassung der Konditionsartikel für längere Zeit ist es möglich, für deren genügende Bekanntmachung zu sorgen, nur dann kann sich der Sortimenter der Mühe und den Kosten für Ansichtssendungen und Hin- und Rücksendung der Bücher nach Leipzig unterziehen. Das Konditionsgeschäft konnte sich nur auf der Grundlage des alten Kreditsystems entwickeln und es müßte mit einer Verkürzung der Fristen zusammenstürzen,[2]) jedenfalls aber könnte es nur ein kümmerliches Dasein führen. Auf dem Konditionsgeschäft aber beruht, wie wir das schon öfter hervorgehoben haben, die ganze Organisation des heutigen deutschen Buchhandels und seiner Vorzüge gegenüber dem Buchhandel des Auslands, sie dürfen nicht durch eine Verkürzung der Zahlungsfristen in ihrem Bestehen bedroht werden. Da das Fortbestehen dieser Geschäftsart sowohl im Interesse der Verleger wie der Sortimenter liegt, so dürfte auch von keiner von beiden Seiten je eine Verkürzung der Frist gutgeheißen werden. Es kann sich hier also nur um eine Verkürzung des Kredits für die Lieferungen in fester Rechnung handeln.

Die genannten Kommissionen resp. deren Mitglieder (vergl. oben) schlugen hierfür vor, über die Bezüge in fester Rechnung, die vom

---

[1]) Vergl.: Aus dem Jahresbericht des Stuttgarter Handelsvereins (erstattet in der 37ten Generalversammlung am 16. März 1899). Börsenblatt 1899. Nr. 109. S. 3543. Erfreulich ist die Wahrnehmung, daß bei der Kundschaft die Barzahlung an Stelle der Entnahme auf Kredit mehr und mehr zur Gewohnheit wird.

[2]) Vergl. Schürmann I S. 313.

1ten Januar bis 30ten Juni gemacht wurden, etwa am 15ten August abzurechnen, während die im zweiten Halbjahr gemachten Bezüge mit den Konditionsartikeln zur Ostermesse zu begleichen wären. Die Konten für die Bezüge à condition und in fester Rechnung müßten dann nur vollständig getrennt geführt werden und, da die Remissionsarbeiten dabei wegfielen, würde sich die Feststellung des Saldos leicht ermöglichen lassen und die Abrechnung in Leipzig wie zur Ostermesse vor sich gehen. Es ist dies eine Form, durch welche entschieden eine Besserung der heutigen Kreditverhältnisse herbeigeführt würde.

Sind diese auch nicht so schlimm, wie sie von mancher Seite aufgefaßt werden, so sind sie doch einer Verbesserung ganz entschieden bedürftig. Man darf nicht, wie dies teilweise geschieht, beim Buchhändlerkredit sofort an einen Kredit von 16 Monaten denken, da ja zur Ostermesse auch die Bezüge bezahlt werden, welche gegen Ende des Jahres gemacht werden, wo bekanntlich das Gros der Bezüge gemacht wird. Schürmann berechnet deshalb einen Durchschnittskredit von 8 Monaten,[1]) zwei Mitglieder der Weimarer Konferenz rechnen die Barbezüge mit ein und kommen so zu einem Durchschnittskredit von $4^1/_2$ Monaten;[2]) alle aber geben sich mit diesem Resultat zufrieden.

Nun ist es aber eine alte Klage im Buchhandel, welche sowohl von Frommann wie von der Berliner und Weimarer Kommission hervorgehoben wird, daß der Barbezug mit so enormen Spesen behaftet ist, da außer den Beförderungsspesen von beiden Teilen, dem Verleger wie dem Sortimenter, je 1 % des Betrags der Barsendung an den Kommissionär zu zahlen ist. Auf der anderen Seite bleibt für die Sendungen in fester Rechnung immer noch der lange Durchschnittskredit von 8 Monaten.

Um diese beiden Mißstände aufzuheben, gibt es schon heute im buchhändlerischen Verkehr einen Ausweg — nämlich die bereits angeführten B a r k o n t e n. Hierbei werden die Bar- resp. festen Bezüge vierteljährlich ausgeglichen und es wird dabei vom Verleger der höhere Barrabatt gewährt. Diese Barkonten sind zwar heute nur in verhältnismäßig geringem Umfang im Gebrauch, doch müßten sie allgemeine Verbreitung finden, so daß durch sie sowohl die Nachteile des Barbezugs wie die des Bezugs in fester Rechnung beseitigt

---

[1]) Schürmann I S. 313.

[2]) Verhandlungen der Konferenz zu Weimar S. 137 u. 146.

würden. Der Bezug in fester Jahresrechnung müßte aufgehoben werden und neben dem Konditionsbezug dürfte es dann zwischen Firmen mit regelmäßigem Verkehr nur einen Bezug in Vierteljahrsrechnung geben, welcher Barbezug oder Bezug in fester Rechnung genannt werden könnte. Vierteljährlich wäre dann in Leipzig von den Kommissionären der Gesamtbetrag dieser Lieferungen zu verrechnen, soweit nicht die Beträge direkt eingesandt würden. Die eigentlichen Barsendungen aber würden auf ein Minimum reduziert werden, da sie nur in Anwendung kämen zwischen Firmen, die nicht in regelmäßigem Verkehr miteinander stehen.

Die Spesen für die Zahlungen in Leipzig würden auf diese Art ganz wesentlich verringert, außerdem aber dürfte der bereits genannte in starker Zunahme begriffene Giroverkehr noch wesentlich zur Verbilligung dieser Zahlungen beitragen.

Wenn erst die geplante Postsparkasse ins Leben getreten ist, dann dürfte durch den vierteljährlichen Ausgleich der Bezüge in fester Rechnung die beste und billigste Form des buchhändlerischen Verkehrs durch Giroüberweisung bei diesen Kassen und durch Verallgemeinerung des Barkontensystems eintreten. Der deutsche Buchhandel im Ausland aber, der fast allgemein Konto bei einer Bank hat, könnte die Vierteljahrsbeträge, wie das heute schon vielfach geschieht, durch Checks überweisen.

Es würden also durch dieses System sowohl der langfristigen Kredit beanspruchende Bezug in fester Rechnung wie der kostspielige Barbezug ersetzt und so den Klagen nach beiden Richtungen hin geholfen werden. Es ist daher die Aufgabe des Verlagsbuchhandels auf die Verallgemeinerung dieses Barkontensystems hinzuwirken. Das Konditionsgeschäft aber bliebe unberührt daneben bestehen, über die Konditionsbezüge würde nur einmal jährlich abgerechnet. Auf diese Weise kann der Buchhandel sich der modernen Entwickelung des Geschäftslebens anbequemen, andererseits aber sich doch das Konditionsgeschäft erhalten, das einen so wichtigen Faktor für sein Bestehen bildet.

Die dritte Reformfrage, die zwar nicht auf dem Frommannschen schen Programm steht, die aber sowohl von der Berliner Kommission wie von der Weimarer Konferenz im Anschluß an die vorhergehende behandelt wurde, ist die Frage nach der Festlegung des Abrechnungstermins.

Wie wir in dem Anfang dieses Kapitels gesehen haben, hat der deutsche Buchhandel bis zum heutigen Tage an der alten Buch-

händlerzahlungswoche, welche mit dem Sonntag Cantate begann, festgehalten, trotzdem sich die Verhältnisse vollständig verändert haben. Beim alten Meßverkehr wo der ganze Buchhandel auf der Messe persönlich abrechnete, mußte sich die Abrechnung an die Abrechnung des übrigen Handels anschließen. Seitdem die Abrechnungsvorbereitungen nicht mehr in Leipzig persönlich erledigt wurden und gleichzeitig das Rechnungsjahr unabhängig von der Ostermesse vom 1 ten Januar zum 1 ten Januar gelegt wurde, da mußte bald auch der Gedanke auftauchen, ob sich der wechselnde Zahlungstermin nicht unabhängig von der Ostermesse festlegen ließe, und besonders waren es die Jahre, in denen die Ostermesse auf ein frühes Datum fiel, wo Vorschläge für eine Festlegung gemacht wurden, um den zwischen 5 Wochen schwankenden Abrechnungstermin der Cantatewoche auszuscheiden, denn in diesen Jahren wurde der Wechsel vom Sortiment besonders drückend empfunden.

Schon in den letzten Jahren des 18 ten Jahrunderts war die Idee einer Trennung der Buchhändlermesse von der allgemeinen Handelsmesse aufgetaucht,[1]) konnte aber zu keinen wirklichen Vorschlägen gedeihen. Erst nach der Gründung des Börsenvereins war eine Instanz geschaffen, welche im stande war, hier tätig einzugreifen. Der erste derartige Antrag, welcher an die Hauptversammlung des Börsenvereins gerichtet wurde, war der von Vieweg im Jahre 1845, wo die Ostermesse besonders früh (auf den 20 ten April) fiel. Der Antrag lautete dahin „einem zu ernennenden außerordentlichen Ausschusse die Frage zur Begutachtung vorzulegen, ob nicht statt der wechselnden Meßzeit ein bestimmter Termin (1. Juni) für die Abrechnungen und Saldierungen festzustellen sei.“ [2]) Die zur Beratung dieser Frage ernannte Kommission kam in dem zur folgenden Ostermesse erstatteten Bericht zu dem Schluß, daß eine Trennung der Buchhändlermesse von der allgemeinen Messe, d. h. eine Verlegung jener auf eine Zeit von 4 bis 6 Wochen nach dieser, nicht die teilweise von einer solchen Veränderung erwarteten Vorteile gewähren, im Gegenteil verschiedene wichtige Interessen des Buchhandels gefährden würde.[3])

---

[1]) Schürmann, Üsancen S. 85 Anm.

[2]) Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 22.

[3]) Bericht über die einem außerordentlichen Ausschusse zur Begutachtung überwiesene Frage über die Zweckmäßigkeit der Fixierung der Buchhändlermesse auf einen bestimmten Tag, ohne Rücksicht auf die Zeit des Eintritts der all-

Die Gründe, welche die Kommission zu diesem Urteil veranlaßten, waren die folgenden: 1. Von vielen Orten Deutschlands, welche nicht an den Haupt- und Handelsstraßen liegen, werden nur zur Zeit der allgemeinen Messe Sendungen nach Leipzig gemacht und deshalb sei nur zur Messe eine billige und bequeme Beförderung der Remittendenballen möglich. 2. „Während der Messe werden eine Menge von Wechseln und Anweisungen eingeschickt und mitgebracht, die aus solchen Orten stammen oder auf solche Städte gezogen seien, daß sie außer der Messe schwer, fast gar nicht oder doch nur auf Umwegen zu realisieren seien.“ [1]) 3. Die sogen. Meßwohnungen bieten den länger in Leipzig sich aufhaltenden auswärtigen Buchhändlern ein billigeres Unterkommen als die Gasthöfe. Der letzte Grund ist von untergeordneter Bedeutung, die beiden ersten Gründe aber waren für die damalige Zeit noch vollständig zutreffend und ausschlaggebend. Dagegen schlug die Kommission vor, die Verlegung der Buchhändlermesse auf die Zeit der allgemeinen Michaelismesse in Erwägung zu ziehen und die Prüfung dieser Frage einer neuen Deputation zu überweisen. Diese wurde denn auch vom Börsenverein ernannt und legte in einem überaus umfangreichen Bericht [2]) alle Gründe für und gegen eine Verlegung des Abrechnungstermins auf die Michaelismesse nieder, ohne aber selbst eine positive Entscheidung zu treffen. Die Hauptversammlung des Börsenvereins beschloß aber nach Prüfung der Gründe, den alten Abrechnungstermin beizubehalten. Zu beachten ist bei diesem Bericht, daß die Kommission von der Voraussetzung ausgeht, daß das Rechnungsjahr vom 1. Januar zum 1. Januar beibehalten werde, und daß nur der Abrechnungstermin für die Bezüge dieses Jahres von der Ostermesse auf die Michaelismesse verlegt, der Kredit also noch um ein halbes Jahr verlängert werden sollte.

Auch der nächste Vorschlag, welcher in dieser Richtung gemacht wurde, basiert auf Voraussetzung derselben. Es ist das der Antrag von Dr. Heinrich Brockhaus, welcher im März 1861 den Vorschlag veröffentlichte, die Buchhändlermesse auf Ende August zu verlegen. Dieser Antrag wurde von Brockhaus auch beim Börsenverein gestellt

---

gemeinen Messe — erstattet von Otto Wigand in der Generalversammlung des Börsenvereins am 10. Mai 1846. S. 4.

[1]) Bericht etc. S. 3.

[2]) Vorläufiger Bericht des Prüfungsausschusses betreffs der Abrechnungsverlegung von der Jubilate- auf die Michaelismesse. Zum Privatgebrauche für die deutschen Buchhändler 1847.

und der Letztere setzte zur Beratung dieses Vorschlags eine Kommission ein. Da gegen den Augusttermin zu große Bedenken von seiten des Buchhandels laut geworden waren, so sah Brockhaus von dem Augusttermin ab und die Kommission hatte nur noch darüber zu beraten, „ob die Fixierung der Abrechnung auf ein festes Datum im Mai oder Juni wünschenswert und ohne ernste Bedenken auszuführen sei.“ [1]) Die Kommission erstattete darüber einen Majoritäts- und einen Minoritätsbericht. Der erstere spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Abrechnungstermins aus, indem er als Hauptgrund wieder die „Geldfrage“ angibt. Neben der Realisierbarkeit der auf die kleineren Städte gezogenen Wechsel und die Sendung der Gelder durch Wechsel, die auf bei der Leipziger Messe anwesende Verkäufer gezogen werden, wird hier noch ganz besonders darauf hingewiesen, daß die großen Summen baren Geldes, die für die Kommissionäre zur Erledigung der Abrechnung nötig seien, ihnen zu keiner anderen Zeit in gleicher Weise zu Gebote stehen. [2]) Der Minoritätsbericht dagegen legte den Antrag vor: „Die Generalversammlung findet am vierten Sonntag des Mai statt, wenn Pfingsten nicht auf diesen Sonntag fällt. Ist letzteres der Fall, so wird sie am dritten Sonntag des Mai abgehalten. Die Abrechnung beginnt an dem auf den Sonntag der Generalversammlung folgenden Montag und endet mit Schluß der nächstfolgenden Woche.“ [3]) Doch wurde dieser Vorschlag in der Hauptversammlung des Börsenvereins 1862 abgelehnt und es wurde beschlossen, den diesjährigen Abrechnungstermin beizubehalten.

Erst die Berliner Kommission zur Beratung der Frommannschen Vorschläge nahm im Jahre 1877 diese Frage wieder auf, indem sie ihrem Gutachten über die Frommanschen Vorschläge den folgenden Vorschlag hinzufügte: Es empfiehlt sich, den Cantate-Sonntag als Termin für Abhaltung der Hauptversammlung und der damit verbundenen Abrechnung durch den ersten Sonntag im Mai zu ersetzen.[4]) Dieser Termin, welcher weder mit Ostern noch mit Pfingsten kollidiert, wurde aber von seiten des Sortiments bekämpft, weil er zu oft zu nahe an Ostern herangerückt sei. [5])

---

[1]) Bericht der zur Beratung des von Herrn Dr. Heinrich Brockhaus gestellten Antrags auf Verlegung des bisherigen Abrechnungsvereins ernannten Kommission. Leipzig 1862 S. 1.

[2]) Bericht etc. S. 2.

[3]) Bericht etc. S. 3.

[4]) Bericht über die Verhandlungen im Verein Berliner Buchhändler etc. Börsenblatt 1877. Nr. 274.

[5]) Verh. der Konferenz zu Weimar S. 156.

Endlich war noch vorgeschlagen worden, „den alten Termin des Sonntag Cantate beizubehalten und nur für die Jahre, in denen Cantate in den April fällt, den Termin der Hauptversammlung und damit der Abrechnung in den Mai zu verlegen; die nähere Bestimmung solle in diesem Falle der Börsenvorstand treffen.“[1]) Da dieser Fall aber sehr oft eintrifft, so wäre damit immer noch kein allgemein gültiger fester Termin geschaffen worden.

Da die Frage nun wieder auf die Tagesordnung gesetzt war, so war es auch die Sache der Weimarer Konferenz, über diese Angelegenheit zu beraten. Trotzdem hier auf allen Seiten wieder die Geneigtheit vorhanden war, einen festen Termin zu bestimmen, so war auch hier die Konferenz nicht im stande, einen positiven Vorschlag zu machen und sie kam daher zu dem Schluß: Die Konferenz sieht sich zur Zeit nicht in der Lage, für Fixierung der Ostermesse einen bestimmten Termin in Vorschlag zu bringen, durch den die Nachteile, welche in betreff des jetzigen wandelbaren Abrechnungstermins obwalten, beseitigt würden. [2])

So blieb die Frage wieder einige Jahre latent bis in der Hauptversammlung von 1886 von Credner in Leipzig wiederum ein Antrag an den Börsenverein gestellt wurde, der dahin lautete, die jährliche Abrechnung möge auf einen von dem wandelbaren Osterfeste unabhängigen Termin verlegt werden. Dieser Antrag wurde dann später der mit der Beratung einer Grundordnung für den buchhändlerischen Verkehr betrauten Kommission zur Begutachtung überwiesen. Diese sprach sich denn auch ganz entschieden für die Fixierung der Messe aus und schlug als Termin, indem sie auf den früheren Berliner Vorschlag zurückgriff, den ersten Maisonntag vor, wobei sie die Ansicht aussprach, „daß es für die geschäftlichen Dispositionen und die Organisation der Arbeiten jeder Firma erwünscht sein müßte, den Abrechnungstermin nicht in jedem Jahre wechseln zu sehen.“ Auch hier wurde wieder betont, daß dieser Termin der einzige sei, welcher mit keinem der kirchlichen Feste kollidiere.

Der Vorschlag stieß aber auf entschiedenen Widerstand, namentlich von seiten der Leipziger Kommissionäre, welche betonten, daß die Bewältigung der Arbeiten der Schulbücherwoche und derjenigen der Meßabrechnung seitens der Sortimenter, wenn nahe aneinandergerückt, zu großen Unzuträglichkeiten führen würde.“ [3]) So mußte

[1]) Ibidem S. 157.

[2]) Ibidem S. 163.

[3]) Aus dem Bericht des ersten Vorsitzenden des Börsenvereins Herrn A. Kröner

denn die Festlegung der Messe wieder verschoben werden und die Hauptversammlung von 1888 lehnte auch den Antrag ab.

Wie uns das Vorangegangene zeigt, hat es also im deutschen Buchhandel nicht an eifrigen Bestrebungen gefehlt, sich von dem alten Meßtermin, der heute nur noch ganz allein für den Buchhandel gültig ist, loszulösen und für die Abrechnung einen feststehenden Termin zu erhalten, wodurch der für Verlag wie Sortiment gleich unangenehme Wechsel der Fristen aufgehoben würde, aber wie wir sahen, sind alle diese Bestrebungen gescheitert an den verschiedensten Gründen, welche gegen die vorgeschlagenen anderen Termine geltend gemacht wurden.

Die Gegengründe, welche im Jahre 1846 und 1862 noch geltend gemacht wurden, sind ja heute längst nicht mehr maßgebend. Es bedarf dies kaum einer weiteren Erläuterung, sondern es genügt, darauf hinzuweisen, welchen enormen Aufschwung unser Verkehrswesen seitdem genommen hat und wie seit dieser Zeit das Bank- und Kreditwesen sich entwickelt hat; die Verkehrs- und „Geldfrage“ [1]) können also nicht mehr in Betracht kommen. Dazu kommt, daß die Leipziger Handelsmesse längst ihre alte Bedeutung eingebüßt hat, daß sie längst nicht mehr Zahlungstermin, sondern nur Einkaufsgelegenheit ist und daß sie endlich zum größten Teile ganz von der Buchhändlermesse getrennt ist. In den neueren Verhandlungen über die Frage der Festlegung fehlen deshalb auch bereits diese Gegengründe vollständig, vielmehr ist alles darin einig, daß eine Festlegung unabhängig von der Handelsmesse wünschenswert sei, die Schwierigkeit ist nur, den geeigneten Termin dafür zu finden. Der alte Termin des Cantatesonntags ist nur beibehalten worden, weil bis jetzt noch kein Ersatz dafür gefunden ist, nicht weil er mit der Leipziger Handelsmesse in Verbindung steht.

Die Schwierigkeiten, welche heute einer Festlegung entgegenstehen, sind die Kollision mit den kirchlichen Festen und mit der Schulbücherwoche. Wenn auch der Wechsel des Osterfestes außerordentlich störend nicht bloß für den Buchhandel wirkt, so wird

---

in der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins in Leipzig am 28. April 1888.

[1]) Schürmann hielt zwar noch im Jahre 1881 die Geldfrage für maßgebend. Usancen S. 85: Der Leipziger Geldmarkt bietet z. B. dem Buchhandel durch den Umstand, daß seine Abrechnung im Zusammenhange mit der Handelsmesse stattfindet, in der Anhäufung von Zahlungsmitteln, sowie in Kauf und Verkauf von Wechseln Vorteile, die anders in Wegfall kommen müßten.

man doch vorläufig noch lange nicht an eine Festlegung dieses Festes denken dürfen und der Buchhandel wird sich bei seinen Institutionen mit dem wechselnden Termin dieses Festes abzufinden haben. Dagegen gehen die Bestrebungen dahin, das Schuljahr von Ostern unabhängig festzulegen, um so in jedem Jahre eine gleiche Länge zu erreichen. Wenn dies vom 1ten April zum 1ten April geht, so fällt damit die Kollision der Schulbücherwoche mit der ersten Maiwoche und es steht einer Festlegung der Abrechnung auf diesen Termin nichts mehr im Wege. Solange dies nicht geschehen ist, bleibt der Einspruch der Kommissionäre allerdings zu beachten und es stehen einer allgemeinen Festlegung Schwierigkeiten entgegen, wenn an dem bisherigen Rechnungsjahr und der bisherigen Länge des Kredits festgehalten wird.

Es hat deshalb auch nicht an Vorschlägen gefehlt, welche auf eine gänzliche Loslösung der Abrechnung von der wechselnden Osterfestperiode hinzielten. Es sind dies die Vorschläge der Kommission von 1846 und der Vorschlag von Dr. H. Brockhaus. Beide wollen einen von den kirchlichen Festen unabhängigen Termin, beide aber damit auch eine wesentliche Verlängerung des Kredits, eine Maßnahme, gegen welche sich der Verlagsbuchhandel energisch wehrte und auf welche er auch in Zukunft kaum je eingehen dürfte.

Um von den Festen unabhängig zu sein und um gleichzeitig die bisherige Länge des Kredits beizubehalten, wurde deshalb von Alt in Frankfurt auf der Konferenz in Weimar der Gedanke angeregt, das Rechnungsjahr nicht wie bisher vom 1ten Januar bis 31ten Dezember, sondern gleich dem Etatsjahr in Preußen und im Deutschen Reiche vom 1ten April bis 31ten März laufen zu lassen.[1]) Dieser Gedanke hat entschieden sehr viel für sich. Während früher das Rechnungsjahr von Messe zu Messe lief, wurde es, wie wir gesehen haben, erst in der späteren Entwicklung auf die Zeit vom 1ten Januar bis 31ten Dezember verlegt. Die Zeit vom 1ten Januar bis zur Ostermesse bildet seitdem die Frist, welche für die Erledigung der Vorbereitungen zur Abrechnung nötig ist. Es liegt also kein Grund vor, warum das Rechnungsjahr nicht auf eine andere Zeit verlegt werden könnte.

Es handelt sich nur darum, nach Schluß des Rechnungsjahres noch eine Frist für die Erledigung der Remissionsarbeiten anzusetzen und da würde in diesem Falle also für die Abrechnung etwa der erste Sonntag im August in Betracht kommen. Dies würde den Vor-

[1]) Verhandlungen der Konferenz zu Weimar S. 162.

teil haben, daß der Abrechnungstermin festgelegt wäre und daß die Abrechnungsvorbereitungen in der stillen Geschäftszeit vom Mai bis Juli erledigt werden könnten, während das erste Vierteljahr zu einem intensiveren Büchervertrieb benutzt werden und damit der Bücherabsatz noch gesteigert werden könnte.

Doch stehen dem heute noch ähnliche Bedenken gegenüber wie sie bereits in dem Bericht von 1847 gegen die Michaelisabrechnung geltend gemacht worden waren. Der genannte Bericht erwähnt allerdings nur, was für die damalige Zeit noch bezeichnend ist, daß durch die Verlegung der Remissionsarbeiten auf den Sommer die Erholung für die Prinzipale in den Sommermonaten erschwert werde. Heute sind aber die Anschauungen hierüber doch ganz andere geworden. Ist doch der Gedanke allgemein durchgedrungen, daß nicht bloß die Prinzipale sondern auch die Angestellten der Erholung bedürfen und so ist es doch heute auch im Buchhandel fast allgemein, daß in der stillen Zeit dem Geschäftspersonal Ferienwochen bewilligt werden. Eine Verlegung der Abrechnung auf den August würde aber ebenfalls die anstrengendste Arbeit auf die Sommermonate verlegen und dadurch die Gewährung von Ferien wenn nicht ausschließen, so doch wesentlich beschränken.

Nach dem Gesagten dürfte es doch wohl das Zweckmäßigste sein, das bisherige Rechnungsjahr bestehen zu lassen und im Frühjahr über die während des Rechnungsjahrs gemachten Konditionssendungen abzurechnen. Hierfür würde der erste Maisonntag allerdings der passendste Termin sein und es steht doch zu hoffen, daß sich auf die Verlegung auf diesen Tag noch eine Einigung erzielen läßt; die Mehrarbeit, welche in einzelnen wenigen Jahren für die Kommissionäre erwächst, dürfte nicht hindern, daß der deutsche Buchhandel in seiner Gesamtheit endlich den längst ersehnten festen Abrechnungstermin erhielte, wie er ihn für die Nebenkommissionsplätze längst erreicht hat.

4. Preis und Rabatt.

Ehe wir den Preis der Bücher betrachten, müssen wir zunächst mit einigen kurzen Worten auf die Eigenart des Buches als Ware eingehen.

Das einem Buche Wesentliche ist sein geistiger Inhalt d. h. die innere „Form“.[1] Kohler sagt von dieser inneren Form, daß sie

[1]) Dambach, Gutachten des Königlich Preußischen literarischen Sachverstän-

„nicht Form der Sprache, sondern Form der Ideenfolge, Ideengruppierung und Ideenbewegung, die Eigenart der Assoziation, Verbindung und Abstoßung von Ideen, überhaupt die individuelle Besonderheit der psychischen Mechanik“ ist.[1]) Diese innere Form wird zunächst vom Verfasser durch geistige Produktion geschaffen und im Manuskript festgelegt. Sie ist sein „geistiges Eigentum“. Das Recht zur Vervielfältigung und gewerblichen Verbreitung steht ausschließlich dem Verfasser zu[2]) und wird, wie wir im ersten Abschnitt sahen, dem Verleger durch Verlagsvertrag übertragen. Dieser schafft nun durch die Ausnutzung dieses Rechtes erst die Ware, welche dem Handelsverkehr dienen kann.

Das Buch ist also die Verkörperung des geistigen Produkts und zwar diejenige Verkörperung, in welcher es Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein kann, also als Ware dienen kann.[3]) Da es nur die Verkörperung seines Inhalts ist, so ist es also „kein aus Rohstoffen hergestelltes Fabrikat, sondern eine Neuschöpfung. Der Verleger ist nicht Fabrikant sondern Urproduzent“.[4])

Von keiner Bedeutung für das Wesen des Buches ist die ganze Ausstattung des Buches, diese kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

Entsprechend der eigenartigen Natur seines Objekts unterscheidet sich auch der Buchhandel wirtschaftlich wie rechtlich in zahlreichen Beziehungen von dem sonstigen Warenhandel.[5]) Gemäß seiner Eigenart als Ware bedarf es auch einer ganz besonderen Art von Handel. Denn das Buch geht nicht von selbst, seine Abnehmer müssen vielmehr erst durch einen ausgebreiteten Sortimentshandel ermittelt und zum Kauf veranlaßt werden. In unseren modernen Rechtsstaaten ist nun, wie uns der erste Abschnitt dieser Abhandlung zeigte, die innere Form, das geistige Eigentum, gegen Nachdruck geschützt, der Verleger also, der das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, ist der alleinige

---

digenvereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864—1873. Leipzig 1874. S. VI.

[1]) Kohler, Das Autorrecht. Jena 1880. S. 168/69.

[2]) Ges. betr. d. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. Juni 1901. § 11.

[3]) Thöl, Handelsrecht. Leipzig 1879. 6. Auflage. S. 593.

[4]) Entscheidungen des R.G. i. Civils. Bd. 5. S. 67.

[5]) Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 2te Aufl. Stuttgart 1875. Bd. I. S. 642.

Produzent der durch die Verkörperung des Inhalts entstandenen Ware. Das Buch ist daher eine Monopolware, der Verleger der Monopolproduzent. Als solcher wird er bei der Preisbestimmung nicht durch die Konkurrenz von Produzenten derselben Ware beeinflußt, wohl aber von solchen Produzenten, die eine ähnliche Ware als Ersatz anbieten.

Der Preis des Buches bestimmt sich nach unten durch die Produktionskosten, nach oben durch die Kaufkraft und Kauflust der Konsumenten. Es gilt für die Bestimmung des Bücherpreises, was für den Preis der Monopolware überhaupt gilt, wofür Lexis folgendes angibt: „Der Monopolpreis bestimmt sich einfach nach dem Gesichtspunkt, daß der Gesamtpreis der abgesetzten Monopolwarenmenge ein Maximum sein muß. Denn da die Nachfrage bei steigendem Preise abnimmt, so wird schließlich das Produkt mp (wenn m die abgesetzte Menge und p den Preis der Mengeneinheit bezeichnet) bei weiterem Wachsen von p sich vermindern, weil m in stärkerem Verhältnisse abnimmt als p zunimmt. Dieser für den Monopolinhaber vorteilhafteste Preis läßt sich natürlich nicht theoretisch, sondern nur durch Ausprobieren ermitteln.“ [1]) Die Aufgabe des Verlegers ist es sowohl, m wie p richtig vorauszuberechnen. Bei der Bestimmung von m d. h. der Auflagenhöhe ist er, wie bereits erwähnt, meist an die Zustimmung des Verfassers im Verlagsvertrag gebunden. Die Bestimmung des im Verhältnis zur Auflagenhöhe vorteilhaftesten Preises ist im allgemeinen dem Verleger überlassen, da dieser am besten beurteilen kann, bei welchem Preise der beste Absatz eines Buches erzielt werden kann. Aus dieser Tatsache darf man aber nicht darauf schließen, daß die Verleger die Preise der Bücher, um schon bei kleinem Absatz ihre Kosten zu decken, zu hoch ansetzen, vielmehr gehen hier mit ganz wenigen Ausnahmen die Interessen von Autor und Verleger Hand in Hand, so daß eine besondere Abmachung über diesen Punkt im Verlagsvertrag unnötig ist.

Die untere Grenze bilden, wie erwähnt, die Herstellungskosten, welche sich im allgemeinen aus Honorar, Material-, Druck- und Bindekosten zusammensetzen, wozu dann noch die Vertriebskosten treten.

Der auf diese Weise festgesetzte Preis ist derjenige, zu welchem der Verleger, da er, soweit er nicht selbst auch Sortimenter ist,

---

[1]) Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausg. von Elster. Jena 1898. Bd. II. S. 372.

nicht mit dem Publikum direkt verkehrt, seine Waare an den Sortimentsbuchhandel abgibt. Dieser Preis wird der Buchhändler-Nettopreis genannt. Wie wir bereits gesehen haben, wird dieser zunächst für à cond. und in fester Rechnung zu liefernde Exemplare bestimmte Preis meist erniedrigt, wenn die Bücher bar bezahlt werden oder wenn größere Partien auf einmal bezogen werden, wobei dann meist die Freiexemplare eine Ermäßigung des Preises herbeiführen.

Der Verleger setzt aber auch gleichzeitig den Preis fest, zu welchem das Buch an das Publikum verkauft werden soll.[1]) Dieser Preis wird der Ladenpreis oder Ordinärpreis genannt und wird uns im folgenden noch näher zu beschäftigen haben. Die Differenz zwischen Ladenpreis und Buchhändler-Nettopreis bildet den Buchhändlerrabatt, was teilweise zu der Annahme geführt hat, daß im Buchhandel die Preise „rückwärts" berechnet werden. Dies ist aber nicht der Fall, sondern der Verleger legt für den Zwischenhändler, den Sortimenter, nur den Verkaufspreis fest, wie dies auch bei anderen Monopolartikeln durch Aufdruck der Preise etc. geschieht.[2]) In der Praxis wird allerdings von einem Buchhändlerrabatt gesprochen, der in Prozenten des Ladenpreises ausgedrückt wird.[3])

Die Entwicklung des Verhältnisses von Buchhändlernettopreis und Ladenpreis hat sehr verschiedene Stadien durchgemacht. Zum Beginne der Druckertätigkeit, wo der Drucker seine Erzeugnisse selbst oder durch seine Angestellten vertrieb, gab es naturgemäß nur einen Verkaufspreis der Bücher. Aber gleich mit dem Aufkommen einer selbständigen Vertriebstätigkeit durch die selbständigen Buchführer wurde es auch Brauch, den Wiederverkäufern einen bestimmten Rabatt zu gewähren,[4]) der sehr verschieden hoch war, aber nur in wenigen Fällen ganz wegfiel. Die Buchführer schlugen nun auf ihren Einkaufspreis den Spesenanteil und einen gewissen Gewinnanteil auf, so daß sich die Preise eines Buches je nach

[1]) Verkehrsordnung § 4 a.

[2]) Z. B. beim Handel mit chemischen Präparaten.

[3]) Vergl. Hase, Koberger S. 338: Koberger nannte zuerst den Händlerpreis, dann den für den Handverkauf; man wird sich deshalb den Ladenpreis im vorliegenden Falle als durch Aufschlag von 25 % auf den lauteren Preis entstanden denken.

[4]) Vergl. Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels S. 305/6 und Hase, Koberger S. 337. Im Gegensatz dazu stehen Buhl, Zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels S. 21 und Weidling, Konditionsgeschäft S. 9 u. 28, welche annehmen, daß im Anfang den Buchhändlern kein Rabatt gewährt wurde.

den Transportkosten vom Verlagsorte oft ganz verschieden hoch stellten.[1]) Eine Konkurrenz war bei dem damaligen Stand der Verkehrsverhältnisse kaum zu befürchten. Neben den Preisen für die einzelnen Bücher kamen auch Ballenpreise vor, die sich natürlich für das einzelne Buch erheblich niedriger stellten. In der späteren Entwicklung bildete sich, wie wir bereits sahen, das Tauschgeschäft in seiner ersten Stufe aus, d. h. die Bücher wurden nach Format und Bogenzahl gegeneinander ausgetauscht. Von einer Festsetzung des Bücherpreises durch den Verleger konnte unter diesen Umständen natürlich keine Rede sein, vielmehr bestimmte jeder Verkäufer die Preise nach seinem Gutdünken. Das Buch war zu dieser Zeit nichts anderes als bedrucktes Papier und diese Auffassung teilten die verschiedenen Regierungen, welche im 17ten Jahrhundert einer Überteuerung des Publikums dadurch vorzubeugen suchten, daß sie eine Büchertaxe einführten, welche für alle Bücher, gleichviel welchen Inhalts, in Anwendung gebracht werden sollte und für welche ganz allein Format und Bogenzahl als Grundlage dienten.[2])

Als im Tauschgeschäft nun die Veränderung vor sich ging, daß man vom „Stechen“ zum „Schreiben“ überging, da wurde der Preis des einzelnen Buches wieder vom Verleger festgesetzt und zwar möglichst hoch, um möglichst viel Gegenchange dafür zu bekommen. Es gab auch hier nur einen Preis, den Verkaufspreis, der bei der Change als Grundlage diente, einen Buchhändlerrabatt kannte diese Geschäftsart nicht. Zugleich führte das Tauschgeschäft zu einer enormen Überproduktion, die meist in gänzlich wertlosen Werken bestand. Da der tauschende Buchhändler für die eingetauschte Ware nun selbst vielfach nur eigenen minderwertigen Verlag gegeben hatte, so war an ein Einhalten des festgesetzten Preises nicht zu denken, vielmehr suchte der Sortimenter die Masse von Büchervorräten dadurch loszuwerden, daß er auf die einzelnen Bücher einen hohen Rabatt gewährte, soweit er sie nicht gar durch Auktionen und Lotterien an den Mann zu bringen suchte. Sehr gesucht waren in diesen Zeiten des Tauschgeschäfts diejenigen Sortimenter, welche selbst keinen oder wenig Verlag hatten und ihren Bedarf nicht

---

[1]) Vergl. Leonhard, Selfisch S. 11.

[2]) Näheres über die Büchertaxen siehe Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels S. 675 ff., Buhl, Zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels S. 31. Köhler, Zur Entwicklungsgeschichte des Buchgewerbes S. 69—72. Vergl. auch Leonhard, Samuel Selfisch S. 11.

gegen Change, sondern gegen Barzahlung in Geld einkauften. Diesen wurde von den Verlegern ein außerordentlich hoher Rabatt gewährt, der oft sogar 50 % überschritt.[1])

Eine Änderung brachte zunächst der Nettohandel, der sich überhaupt auf keine Change mehr einließ und welcher den Sortimentern einen Rabatt von meist nur 15 % gewährte.[2]) Erst nach dem völligen Verschwinden des Tauschhandels und dem allgemeinen Aufkommen des Konditionsgeschäftes bildete sich ein gleichmäßiger Rabattsatz aus, der ein Drittel des Ladenpreises, also 33 $^1/_3$ % betrug. Die Bücherpreise waren daher auch allgemein so festgesetzt, daß sie durch 3 geteilt runde Summen ergaben, während heute der Viertelrabatt die Regel bildet.

Die Entwicklung des Verkehrswesens und die dadurch entstandene Verbilligung der Büchersendungen bewirkte im Verein mit der Verlängerung der Kreditfrist eine allgemeine Beschränkung des Rabatts auf 25 %, der heute als Regel für die Lieferungen à condition und in fester Rechnung angesehen werden kann.[3]) Es ist derjenige Rabatt, welcher bei den durchschnittlichen Spesen des heutigen Sortimentsbuchhandels zwar wohl als angemessen, keinenfalls aber als zu hoch, angesehen werden muß.

Einen großen Einfluß auf den Gewinn des Sortimenters am einzelnen Buch haben die Transportspesen, welche der Sortimenter beim gewöhnlichen Gang über Leipzig, von Leipzig an, das, wie wir sahen, die Frachtfreiheit genießt, bis zu seinem Geschäftsplatz zu tragen hat. Dasselbe gilt für die anderen Kommissionsplätze, an welche von seiten des Verlagshandels frachtfrei geliefert wird. Durch die Entfernung von dem Kommissionsplatz gestalten sich die Frachtspesen natürlich ganz verschieden hoch. Während der Leipziger Sortimentshandel gar keine Frachtspesen zu tragen hat, fallen dieselben für Handlungen in größerer Entfernung von Leipzig, wenn kein anderer Kommissionsplatz näher liegt, sehr ins Gewicht. Wenn man außerdem bedenkt, daß durch das Konditionsgeschäft ebenfalls Spesen entstehen für Bücher, die nicht abgesetzt werden und für die der Sortimenter auch die Rücksendungsfracht bis Leipzig zu tragen hat, daß auf jedem Buche außerdem noch Kommissions-, Lager- und bei Novitäten auch Versendungsspesen ruhen, so schmilzt der Rabatt, der dem Publikum, das nicht mit den Institutionen des

---

[1]) Schürmann I S. 135.

[2]) Weidling, Konditionsgeschäft S. 29.

[3]) Weidling, Konditionsgeschäft S. 29. Schürmann, Üsancen S. 30 ff.

Buchhandels vertraut ist, vielfach ungeheuerlich hoch erscheint, auf eine sehr kleine Quote zusammen. Dazu kommt, daß in der neuesten Zeit die Kosten für Ladenmiete, Gehälter des Personals sowie für die ganze Lebenshaltung bedeutend gestiegen sind.

Im Durchschnitt darf man annehmen, daß die heutigen Spesen des Sortimenters 15% bei Büchern und 20% bei Zeitschriften ausmachen.[1])

Der Normalrabatt von 25% wird nun zwar auch sowohl nach oben wie nach unten überschritten, doch gehört dies für die genannten beiden Lieferungsarten zu den Ausnahmen. Höher ist der Rabatt im allgemeinen bei Barbezügen, wo die Erhöhung des Rabatts eine Prämie für die Barzahlung bildet. Als Durchschnittsrabatt für Barbezüge kann ein solcher von $33\frac{1}{3}$% angegeben werden, doch ist auch dieser Rabatt vielfachen Modifikationen unterwerfen. Selten nur wird für die Barlieferungen derselbe Rabatt beibehalten wie für Rechnungslieferungen, sondern im allgemeinen ist er ein höherer als für die Rechnungslieferungen. Dagegen treten fast allgemein bei Partiebezügen besondere Vorteile für den Sortimenter ein, Vorteile, die der Reduktion der Preise bei Ballenbezügen im alten Buchhandel entsprechen. Es wird dies nicht durch nochmalige Erhöhung des Rabattsatzes ausgedrückt, sondern folgendermaßen: Der Verleger liefert $^7/_6$, $^9/_8$, $^{13}/_{12}$ etc. Exemplar d. h. beim Bezug von 6 Exemplaren auf einmal gibt der Verleger ein 7tes Exemplar ohne Berechnung bei u. s. w. Dies Exemplar wird das Freiexemplar genannt. Die Freiexemplare werden im allgemeinen nur bei Barbezügen gewährt, doch kommt es auch häufig vor, daß sie für Bezüge in fester Rechnung gegeben werden. Es gibt hier außerordentlich viele Abstufungen, manchmal gewährt der Verleger auch Freiexemplare, wenn eine bestimmte Anzahl von Exemplaren eines Buches gegen bar oder in fester Rechnung nicht auf einmal, sondern nacheinander bezogen worden ist. Die Freiexemplare sind es ganz besonders, welche den Gewinn der fast nur in Partien beziehenden Groß- und Barsortimente und der Vereinssortimente ausmachen.

Es läßt sich für die heutigen Rabattsätze, welche von jedem Verleger anders bestimmt werden, ja meist auch für die einzelnen Werke eines Verlags verschieden festgesetzt sind, kein Fixum angeben, doch dürfte es, wie erwähnt, dem Durchschnitt am nächsten kommen, wenn wir heute für Konditionssendungen und Sendungen in fester Rechnung einen Rabatt von 25% vom Ladenpreis, für

---

[1]) Vergl. Börsenblatt 1903. Nr. 76. Art.: Der Schutz des Ladenpreises.

Barlieferungen einen solchen von $33^1/_3$ % und außerdem für Partiebezüge einen Extrarabatt in Gestalt von Freiexemplaren annehmen. Der vom Verleger für den Bezug eines Buches einmal festgesetzte Rabatt bleibt aber im allgemeinen derselbe im Verkehr mit allen Sortimentshandlungen, eine besondere Erhöhung des Rabatts im Verkehr mit einzelnen Firmen ist nicht üblich.

Diesen verschiedenen Bedingungen für den Bücherbezug des Sortimenters, welche durch die Verschiedenheit der Preise bei verschiedenen Bezugsarten, die Verschiedenheit der Frachtspesen je nach der Entfernung vom Kommissionsplatz und die Verschiedenheit der örtlichen Unkosten ganz besonders, abgesehen von anderen Einflüssen, charakterisiert werden, steht nun der vom Verleger für den Verkauf festgesetzte Ladenpreis, auch „Ordinärpreis“ im Gegensatz zu dem dem Sortimenter gewährten Nettopreis genannt, gegenüber, welcher für den Verkauf des Buches an allen Orten in gleicher Weise gelten soll. Die Qualität der Exemplare einer Auflage ist, da der geistige Inhalt das Wesentliche ist und dieser in allen Exemplaren derselbe ist, stets die gleiche, von welchem Buchhändler das Exemplar auch bezogen sein mag. Der Sortimenter kann also nicht durch die Qualität seiner Exemplare mit dem anderen konkurrieren. Vielmehr kann er die Konkurrenz nur dadurch aufnehmen, daß er durch reiches Bücherlager, durch rasche und zuvorkommende Lieferung, durch richtiges Verständnis bei den Ansichtssendungen etc. sich einen größeren Kundenkreis erwirbt. Ein anderes Mittel, die Konkurrenz aufzunehmen, war aber die Herabsetzung der Ladenpreise durch Gewährung eines bestimmten Rabatts vom Ladenpreise. Es war dies der sogen. Kundenrabatt, welcher gegeben wird, um dadurch einen größeren Absatzkreis zu erlangen. Die Frage des Kundenrabatts hat den Buchhandel seit seinem Bestehen beschäftigt und hat in den verschiedenen Zeiten auch mannigfache Stadien durchlaufen. Sie ist in der neueren Zeit mit größerer Schärfe hervorgetreten und hat schließlich, wie wir noch sehen werden, zu einem engen Zusammenschluß des bedeutendsten Teiles des deutschen Verlags- und Sortimentsbuchhandels geführt zum Zwecke der Bekämpfung der übermäßigen Ausdehnung des Kundenrabatts und zur Aufrechterhaltung der Ladenpreise.

Es handelt sich nämlich um die Frage: Ist es wünschenswert und möglich, daß der Sortimentsbuchhandel bei der Eigenart seines Warenobjekts die kaufmännische Spekulation ausschließt, welche dahin geht, durch Herabsetzung des vom Verleger festgesetzten

Verkaufspreises mit anderen Firmen in Konkurrenz zu treten und durch einen größeren Umsatz den geringeren Gewinn am einzelnen Exemplar auszugleichen? Diese Frage hat sich unter dem Einfluß der modernen Verkehrsverhältnisse dahin zugespitzt, daß von ihrer Entscheidung auch die Frage abhängig war: Kann die gegenwärtige Organisation des deutschen Buchhandels auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden oder wird sie einem Handel nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten weichen müssen? Der deutsche Buchhandel ist schließlich zu dem Resultat gekommen, daß beide Fragen im ersteren Sinne beantwortet werden müssen. Zunächst aber wollen wir, ehe wir die heutige Beurteilung der Frage ins Auge fassen, die historische Entwicklung des Kampfes um den Ladenpreis in aller Kürze betrachten.

Bei dem großen Interesse, welches diese Frage vom Buchhandel beanspruchte, konnte es nicht fehlen, daß sowohl für die Aufrechterhaltung des Ladenpreises und zur Bekämpfung des Kundenrabatts die verschiedensten Versuche und Vorschläge gemacht wurden. Ebenso erhoben sich auf der anderen Seite die Stimmen, welche für freie Konkurrenz durch den Kundenrabatt eintraten. Eine wahre Flut von Streit- und Reformschriften verdankt ihr Dasein diesem Kampf und auch bis in die neueste Zeit haben diese Schriften nie aufgehört. Es handelt sich eben damit innerhalb des Buchhandels um die prinzipielle Frage, ob völliger Freihandel oder Beschränkung der Konkurrenz vorzuziehen sei, eine Frage, die von der großen Mehrheit im letzteren Sinne entschieden worden ist.

Wir können im Rahmen dieser Abhandlung nicht auf alle Einzelheiten dieses Kampfes eingehen und die ganze hierüber erschienene Streitschriftenliteratur berücksichtigen, sondern müssen uns begnügen, die Titel der beachtenswertesten Erscheinungen aus diesem Kampf anzugeben.[1] Im übrigen müssen wir uns darauf be-

---

[1]) Für die Festhaltung am Ladenpreise treten besonders ein:

Ruprecht, Vom deutschen Buchhandel. Sonderabdruck aus den Grenzboten. Leipzig 1887. Derselbe: Ein Weg zur Erhaltung des Provinzialsortiments. Göttingen 1889. Derselbe: Der Ladenpreis im deutschen Buchhandel. Seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung. 3. Aufl. Göttingen 1889. Grunow, Bewegungen im deutschen Buchhandel. Sonderabdruck aus den Grenzboten 1883. H. 22 u. 23. Die gegenwärtige Bewegung im deutschen Buchhandel. Preußische Jahrbücher Bd. 60. S. 519 ff.

Gegen die Festhaltung treten ein:

schränken, die Hauptpunkte der ganzen Bewegung hervorzuheben. Eine übersichtliche und kurze Darstellung der Entwicklung des Kampfes gegen den Kundenrabatt gibt Pohle in seinem Artikel: Das deutsche Buchhändlerkartell [1]), auf dessen Ausführungen wir hier zum Teil zurückgreifen. Außerdem enthalten die Schürmannschen Werke eine Menge Beiträge zur Geschichte des Kampfes um den Ladenpreis, wenn hier auch das Material nicht wie bei Pohle zusammengeordnet, sondern bei der Besprechung der verschiedenen Epochen der Geschichte des Buchhandels behandelt ist. [2])

Die Klagen über den Kundenrabatt sind so alt wie der selbständige Büchervertrieb. Der Kundenrabatt beginnt schon mit dem Zeitpunkt, wo selbständige Buchführer mit anderen selbständigen Buchführern oder mit Dienern der Verleger mit den gleichen Verlagswerken an denselben Orten in Konkurrenz traten. Mag auch späterhin der Kundenrabatt teilweise als Reizmittel für Barzahlungen gedient haben [3]), seine Entstehung verdankt er jedenfalls der Konkurrenz. Schon um die Wende des 15ten Jahrhunderts wurde ein Kundenrabatt verlangt und gewährt [4]) und dieser Rabatt wurde seitdem in verschiedener Höhe als Konkurrenzmittel anzuwenden versucht. Wie wir oben gesehen haben, erleichterte besonders das Tauschgeschäft mit seinen kaum je eingehaltenen Ladenpreisen einen hohen Kundenrabatt. Als aber der Buchhandel dann zum Konditionsgeschäft überging, wurde dieser mit aus dem Tauschhandel übernommene Kundenrabatt ganz besonders drückend empfunden. [5]) Der solide Buchhandel, welcher das Konkurrenzmittel des Kundenrabatts von jeher als seiner unwürdig auszurotten suchte, erkannte auch von Anfang an, daß der Kampf gegen dieses den ganzen Buchhandel zersetzende Übel nicht anders aufgenommen werden könne als durch Zusammenschluß und gemeinsames Vorgehen.

Der Kampf gegen das Schleuderwesen beginnt daher schon mit

R. Mayer u. E. Müller, Handelsfreiheit und Recht im Buchhandel. 3. Auflage. Berlin 1888. Gläser, Der Ladenpreis der deutschen Bücher o. J.

[1]) In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 61. 1895. S. 460 ff.: Das deutsche Buchhändlerkartell. Von Dr. L. Pohle, Handelskammersekretär.

[2]) Es kommen hierfür in Betracht die öfters zitierten Werke: Schürmann I (Die Entwicklung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart. Halle 1880) und Schürmann, Krisis (Der deutsche Buchhandel der Neuzeit und seine Krisis. Halle 1895).

[3]) Schürmann I S. 161.

[4]) Vergl. Hase, Koberger S. 338.

[5]) Pohle, Buchhändlerkartell S. 478.

dem Zeitpunkt, wo ein Zusammenschluß des deutschen Buchhandels anfängt und so sehen wir bereits im „Ersten Grundgesetz der neu errichteten Buchhandlungs-Gesellschaft“ von 1765 den Kampf gegen die Schleuderer mit in das Programm aufgenommen.[1] Bei dem kurzen Bestehen dieser Gesellschaft konnte in dieser Beziehung natürlich nichts Wirksames geleistet werden. Erst die Horvathschen Reformvorschläge von 1792, die er auf der Börse den versammelten Buchhändlern vorlegte, brachten wieder den Plan eines gemeinsamen Kampfes gegen den Kundenrabatt, welcher mit anderen Plänen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Buchhandels dienen sollte. Doch führten diese Vorschläge, wie wir bereits sahen, wohl zur Einziehung von Gutachten, nicht aber zu einem positiven Erfolg. Unter diesen Gutachten sind einige dadurch interessant, dass sie bereits eine „Verabredung sämtlicher Buchhändler, sich gegenseitig zur gänzlichen Abschaffung des Kundenrabatts zu verpflichten“[2]), als das Mittel erkennen, durch welches allein wirksam dagegen vorgegangen werden könne. So blieb die Frage denn vorerst wieder begraben. 1822 waren auf der Ostermesse zwar Klagen über den Kundenrabatt laut geworden, doch kam es zu keinem Versuch zur Abstellung des Schadens.[3]

Der 1825 gegründete Börsenverein hielt sich, wie erwähnt, zunächst von jedem Eingreifen in die Geschäftsführung seiner Mitglieder fern, sondern diente nur zur Erleichterung der Abrechnungsarbeiten. Erst 1880 erweiterte er seinen Zweck auch auf „die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange“.

Im Jahre 1847 wurde der Plan eines allgemeinen Zusammenschlusses der deutschen Buchhändler zur Abschaffung des Kundenrabatts wieder angeregt und zwar durch den im Jahre 1843 gegründeten Kreisverein der rheinisch-westfälischen Buchhändler. Der Gedanke war der, daß sämtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz, sowohl Verlags- als Sortimentshandlungen, sich

---

[1]) Vergl. Köhler, Entwicklungsgeschichte des Buchgewerbes S. 177. Der 9te Punkt des Grundgesetzes lautet: So werden auch wider die Büchertrödler, Hausierer und Schleuderer von Zeit zu Zeit solche wirksame Maßregeln verabredet und wirklich ergriffen werden, welche die Ehre der eben hierdurch in Verachtung geratenen Buchhandlung von den Mitgliedern der Sozietät auffordert.

[2]) Pohle a. a. O. S. 487.

[3]) Pohle a. a. O. S. 491.

verpflichten sollten, sich des Rabattgebens an solche, die zum Wiederverkauf nicht berechtigt seien, gänzlich zu enthalten. Mit den nicht der Vereinigung beitretenden Handlungen sollte jeder Verkehr seitens der Mitglieder der Vereinigung abgebrochen werden. Die aufsichtsführende Gewalt sollte von einem Zentralausschuß ausgeübt werden, der sich aus Delegierten des Börsenvereins des süddeutschen Buchhändlervereins und der bestehenden Kreis- und Lokalvereine zusammensetzen sollte.[1]) Der Plan wurde zur Ostermesse 1847 der Hauptversammlung des Börsenvereins vorgelegt und dieser betraute einen Ausschuß aus seiner Mitte mit der Prüfung der Frage. Dieser Ausschuß brachte aber nur zur nächsten Ostermesse ein Heft von 9 Gutachten seiner Mitglieder heraus[2]), ohne daß es zu einem weiteren Erfolg kam. Das gemeinsame Vorgehen des gesamten Buchhandels wurde vom Börsenverein für undurchführbar gehalten. Doch wurde in einem der Gutachten, nämlich dem von Fr. J. Frommann in Jena, die Anregung gegeben, zunächst durch Gründung von Kreisvereinen vorzugehen, in welchen man sich über gewisse Rabattsätze verständigte, und dieser Vorschlag war der einzige, welcher direkten Erfolg in dem Rabattkampfe des Buchhandels hatte. Die Kreisvereine allein waren im stande, in ihrem Bezirk eine strengere Kontrolle zu führen. Der auch von Frommann als oberste Instanz vorgeschlagene Zentralausschuß für alle Kreisvereine[3]) kam aber nicht zur Verwirklichung und der ganze Plan eines geschlossenen Kampfes gegen den Kundenrabatt wurde wieder aufgegeben.

Im Jahre 1873 war ein neues Moment in die Rabattfrage hineingetragen worden durch die Einführung des Einheitsportos für 5 ko-Postpakete.[4]) Hierdurch war es den Sortimentsbuchhandlungen besonders an den durch die Organisation bevorzugten Plätzen Leipzig und Berlin möglich geworden, im weitesten Umkreise Sortimentshandlungen durch hohe Rabattgewährung Konkurrenz zu machen, und dies wurde nun auch von einer großen Anzahl von Firmen an

---

[1]) Pohle a. a. O. S. 492. Vergl. auch Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 24.

[2]) Gutachtliche Äußerungen der Mitglieder des Ausschusses für die Rabattfrage und damit zusammenhängende Gegenstände. Gedruckt für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena 1848.

[3]) Ebenda S. 21.

[4]) Vergl. Grunow, Bewegungen im deutschen Buchhandel. Sonderabdruck aus den Grenzboten 1883. Heft 22 u. 23.

diesen Plätzen ausgenutzt. Die Leipziger Sortimenter genießen ja einen enormen Vorzug dadurch, daß Leipzig Frachtfreiheit genießt und daß für die dortigen Firmen die Kommissionsspesen wegfallen. Die Berliner Firmen haben einen Vorzug vor anderen infolge der billigen Fracht von Leipzig durch Bücherwagen und dadurch, daß ein großer Teil der Verlagsbuchhandlungen, wie wir sahen, in Berlin konzentriert ist.

Durch das Umsichgreifen der Schleuderei, besonders von diesen beiden Plätzen aus, war die Gefahr wirklich die ernste geworden, die wir bereits oben gekennzeichnet haben, nämlich daß das Provinzialsortiment, welches den Preiskampf mit diesen Firmen nicht aufnehmen konnte, unterzugehen drohte, das Provinzialsortiment, das einen der größten Vorzüge des deutschen Buchhandels bildet. Denn nur durch einen tüchtigen weitverzweigten Sortimenterstand ist es möglich, den neuen Büchern die Verbreitung zu verschaffen, welche sie zu finden vermögen. Mit dem Sturz des Buchhandels in den kleineren Städten, wäre auch das Konditionsgeschäft zusammengestürzt, denn die Schleuderfirmen beschäftigten sich nicht mit dem Vertrieb von Neuigkeiten, sondern führten nur bereits bekannte gangbare Bücher. Mit diesen beiden Faktoren wäre auch der Sturz der ganzen bisherigen Organisation des deutschen Buchhandels verbunden gewesen, der Organisation, um die den deutschen Buchhandel das Ausland ihn stets beneidet hatte.

Es galt also jetzt vor allem den richtigen Weg zu finden, auf welchem eine Erhaltung des Provinzialsortiments möglich war. Daß dies nur durch die Durchführung der festen Ladenpreise und die Bekämpfung des Kundenrabatts möglich war, leuchtete allen ein, aber die Mittel, die zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagen wurden, waren außerordentlich verschieden.

Der erste Anstoß zum neuen Kampf ging von seiten des Verlagsbuchhandels aus, der erkannte, welch große Gefahr auch ihm durch den Sturz des Provinzialsortiments drohte. Eine Reihe von Stuttgarter Verlegern erklärte im Jahre 1878, daß sie keiner Firma mehr liefern würden, die ihre Verlagswerke unter dem festgesetzten Ladenpreise verkaufen würde.[1])

Auch die bereits öfter genannte Weimarer Konferenz im gleichen Jahre beschäftigte sich mit der Frage des Ladenpreises und erkannte an, daß die Aufrechterhaltung der Ladenpreise sowohl im

---

[1]) Pohle a. a. O. S. 500.

Interesse des Verlags wie des Sortimentsbuchhandels sei.[1]) Als geeignet zur wirksamen Bekämpfung der Schleuderer sah sie, wie bereits Frommann im Jahre 1848, die Kreis- und Ortsvereine an und forderte deshalb zur Neugründung von solchen Vereinen da auf, wo bis dahin noch keine solchen bestanden und zu einer möglichst gleichmäßigen Organisation dieser Vereine.

Der Börsenverein setzte daraufhin eine Enquêtekommission ein, welche bei der Gründung von Lokal- und Ortsvereinen beratend mitwirkte und bei den bereits bestehenden wie bei den neuen Vereinen Erhebungen über die Bekämpfung der Schleuderei anstellte.[2]) Diese Erhebungen gaben im Börsenverein zu neuen Beratungen über die Frage Anlaß, ohne daß aber in den folgenden Jahren wirksame Maßregeln ergriffen worden wären.

Die Orts- und Kreisvereine dagegen schlossen sich Ostermesse 1879 zu einem „Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel" zusammen. Der Verband war zwar im stande, unter seinen Mitgliedern eine gewisse Ordnung in der Rabattfrage zu erzwingen, doch hatte er zu wenig Mittel in der Hand, um gegen diejenigen, die sich ihm nicht anschlossen, wirksam genug vorzugehen. Er arbeitete deshalb darauf hin, daß der Börsenverein, welcher allein umfassend genug war, die Sache in die Hand nehme. Dieser hatte zwar Ostern 1880 unter seinen Zweck, welcher als die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange festgestellt wurde, im besonderen die Förderung der Bestrebungen der Lokal-, Kreis- und Provinzialvereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder aufgenommen.[3]) Ein selbständiges Vorgehen in der Rabattfrage aber war ihm auch hierdurch noch nicht möglich gemacht. Der außerordentlich rührige und tatkräftige Vorsteher des Börsenvereins in den 80er Jahren, Ad. Kröner in Stuttgart, hatte die Notwendigkeit des Vorgehens gerade seitens des Börsenvereins erkannt, hatte aber lange Kämpfe mit einem Teil der Mitglieder des Börsenvereins durchzufechten, bis es ihm endlich gelang, auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Vereins am

[1]) Verhandlungen d. Konferenz zu Weimar S. 9.

[2]) Kohler, Entwicklungsgeschichte S. 98.

[3]) Statut des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig. Revidiert auf Grundlage des Statuts vom 9. Mai 1852 und angenommen in der Hauptversammlung vom 25. April 1880.

25. September 1887 in Frankfurt a. M. eine Statutenänderung des Börsenvereins durchzusetzen, die dahin ging, daß dem Börsenverein ein Vorgehen in der Rabattfrage zuerkannt wurde, indem als Zweck des Vereins besonders auch „die Feststellung allgemein gültiger Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, bezw. den von letzteren zu gewährenden Rabatt“ aufgenommen wurde.[1])

Das neue Statut trat mit der Ostermesse 1888 in Kraft und enthält die Vorschriften in Bezug auf die Innehaltung der Ladenpreise für alle Mitglieder des Börsenvereins. Es ist nach diesem Statut jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffernmäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen (§ 3 Abs. 4). Ferner sind bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und aller ausländischen Gebiete, in welchen vom Vorstande des Börsenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine bestehen, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten. Die Orts- und Kreisvereine können aber mit Genehmigung des Börsenvereinsvorstandes besondere Verkaufsnormen für ihr Gebiet feststellen. Die Mitglieder des Börsenvereins sind verpflichtet, die von den betreffenden Orts- und Kreisvereinen festgestellten Verkaufsnormen bei Verkäufen in und nach deren Gebiet einzuhalten bezw. die von der Hauptversammlung in betreff der Regelung des Verkehrs der Buchhändler miteinander und mit dem Publikum beschlossenen Bestimmungen zu befolgen (5a). Endlich darf gegen den Willen des Verlegers kein Mitglied den Verlag desselben an solche Buchhändler und Wiederverkäufer liefern, welche vom Börsenvereinsvorstande oder durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind, sowie an Vereine, welche Bücher und Zeitschriften mit unzulässig hohem Rabatt liefern (6). Zur Befolgung dieser Vorschriften hat sich nun jedes Börsenvereinsmitglied zu verpflichten, wegen Nichtbefolgung kann auf Ausschluß aus dem Verein erkannt werden.

Nur der Börsenverein war es, welcher auch diejenigen Repressivmaßregeln in der Hand hatte, welche im stande waren, die von der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten Ausgeschlossenen

---

[1]) Satzungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig. Angenommen in der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Frankfurt a. M. am 25. September 1887, eingetragen in das Genossenschaftsregister zu Leipzig am 29. Oktober 1887. Leipzig 1891.

auch wirklich empfindlich zu treffen. Indem er diejenigen seiner Mitglieder, die sich gegen das Rabattverbot vergangen hatten und ebenso diejenigen Nichtmitglieder, welche, ohne an die Satzungen eines Vereins gebunden zu sein, als prinzipielle Schleuderer bekannt waren, von der Benutzung seiner Anstalten und Einrichtungen ausschließen konnte, hatte er die Mittel in der Hand, diesen Firmen den buchhändlerischen Geschäftsverkehr außerordentlich zu erschweren und schon die Androhung der Ergreifung dieser Maßregeln hatte eine große Wirkung, wenn es auch immer vereinzelte Firmen gab, welche sich widersetzten. Eine vollständige Ausrottung des Kundenrabatts wird auf diesem genossenschaftlichen Wege kaum je möglich sein, doch aber eine Beschränkung auf so wenige sich widersetzende Firmen, daß diese nicht imstande sein werden, die ganze Organisation zu stürzen. Denn diesen wenigen ist der Geschäftsverkehr durch die Maßregeln des Börsenvereins und der anderen Vereine so erschwert, daß es ihnen kaum möglich sein dürfte, sich zu größerer Ausdehnung zu entwickeln.

Der Ausschluß, die „Sperrung“, wie der technische Ausdruck lautet, zieht folgende Nachteile nach sich: 1. Entziehung des Börsenblattes und übrigen Drucksachen des Börsenvereins. 2. Verweigerung der Aufnahme von Inseraten in das Börsenblatt. 3. Entziehung des Rechts selbst oder durch einen Kommissionär auf der Buchhändlerbörse abzurechnen.

Außerdem hatte der Börsenverein zunächst geplant, die Lieferung von allen Verlagswerken seiner Verlegermitglieder seitens dieser Mitglieder unter Androhung des Ausschlusses dieser Verleger im Nichtbeachtungsfalle zu untersagen, mußte aber von der Durchführung dieser Maßregel abstehen, da durch eine Entscheidung des Reichsgerichts im Jahre 1890 festgestellt wurde, daß eine derartige Zwangs- und Strafgewalt über die sämtlichen Gewerbegenossen, wie sie die Zünfte hatten, einer lediglich auf freier Vereinbarung beruhenden Genossenschaft nicht zugestanden werden könne.[1]) Der Börsenverein begnügte sich deshalb damit, seine Verlegermitglieder aufzufordern, den vom Verein gesperrten Sortimentern nicht mehr oder nur mit verkürztem Rabatt zu liefern, eine Aufforderung, welcher der größte Teil dieser Verleger auch nachkam.

Unterstützt wurde der Börsenverein in seinem Vorgehen durch den Beschluß des Vereins der Leipziger Buchhändler, den vom

---

[1]) Entscheidungen d. RG. in Zivilsachen Bd. 28. S. 238—251.

Börsenverein gesperrten Buchhandlungen jegliche Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt dieses Vereins zu untersagen. Auch die Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre verpflichteten sich, den gesperrten Firmen kein Sortiment mehr zu liefern; doch war diese Maßregel noch zu wenig empfindlich. Da die Leipziger Kommissionäre aber erkannten, daß von dem Fortbestehen des Provinzialsortiments auch ihr eigenes Bestehen noch in höherem Maße als das des Verlagshandels abhängig ist, so entschlossen sie sich im Jahre 1900 noch zu einem weiteren Schritte in dieser Richtung, indem sich die Mitglieder des Vereins verpflichteten, für die vom Börsenverein gesperrten Firmen die Kommission nicht mehr zu besorgen, woraufhin der Verein Leipziger Buchhändler die Bestimmungen über seine Bestellanstalt dahin erweiterte, daß diejenigen Kommissionäre, welche die Kommission gesperrter Firmen übernähmen oder nach erfolgter Sperrung seitens des Börsenvereins nicht die Kommission dieser Firma niederlegten, ebenfalls von der Benutzung der Bestellanstalt auszuschließen seien.

Durch sein Vorgehen hatte nun der Börsenverein die Macht zur Bekämpfung des Schleuderwesens in einem genügend großen Kreis erhalten, dessen Umfang es verbürgte, daß die von ihm ergriffenen Maßregeln auch von nachhaltigem Erfolg begleitet sein würden. Der Kundenrabatt war zwar nicht vollständig beseitigt, vielmehr war die Entscheidung über die Höhe desselben den einzelnen Orts- und Kreisvereinen überlassen. Der Börsenverein nahm aber die Exekutive bei andauernder Verfehlung gegen die von ihm anerkannten Bestimmungen der Orts- und Kreisvereine, die zu seinen Organen geworden waren, in die Hand. Das Netz der Orts- und Kreisvereine umspannt jetzt das ganze Deutsche Reich, Österreich-Ungarn und die Schweiz. Diese Vereine hatten sich vor 1903 ganz allgemein darauf geeinigt, einen Rabatt von 5 % zu geben, für dessen Gewährung die Voraussetzungen allerdings verschiedene waren. Von Leipzig und Berlin aus wurde immer noch von einzelnen Seiten versucht, den Rabattsatz zu durchbrechen, aber die Mehrzahl der dortigen Sortimenter ordnete sich doch ohne weitere Zwangsmaßregeln unter. Verschiedene Vorschläge, die Verleger sollten an die betreffenden bevorzugten Plätze nur mit verkürztem Rabatt liefern, haben sich als undurchführbar erwiesen.[1]) Seit 1903 ist eine weitere

---

[1]) Vergl. Ruprecht, Ein Weg zur Erhaltung des Provinzialsortiments. Göttingen 1889 u. Vorschläge zur Rabattfrage. Verfaßt von einem Mitglied des bayerischen

Herabsetzung der Rabattsätze erfolgt, die sich im allgemeinen jetzt mit einzelnen Modifikationen folgendermaßen stellen: 1. Auf Zeitschriften, Schulbücher im Einzelverkauf und Lehrmittel, sowie auf alle Verkäufe bis zum Gesamtbetrage von 10 M. darf keinerlei Skonto gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung. 2. Bei Verkäufen, die nicht unter 1 fallen, darf bei Barzahlung oder längstens halbjährlicher Begleichung ein Skonto von 2 % gewährt werden (in Brandenburg, Berlin und Leipzig von 5 %). 3. Ein Skonto von 5 % darf gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstaltsbibliotheken, mit Ausnahme der unter 1 fallenden Verkäufe (in Brandenburg und Berlin 10 %). Einzelne besondere Ausnahmen können übergangsweise zwischen den Orts- und Kreisvereinen und dem Vorstande des Börsenvereins vereinbart werden. Bezüge von Schulbüchern jeder Art können an Behörden und Lehranstalten mit 5 % rabattiert werden.[1])

Daß an größere und ständige Abnehmer ein gewisser Rabatt gewährt wird, ist wohl gerechtfertigt, doch hat der Rabatt beim Einzelverkauf selbst bei größeren Objekten keine Berechtigung. Daß also an Bibliotheken, Gelehrte etc., welche das ganze Jahr hindurch Bücher für größere Summen beziehen, der Sortimenter auf den Gesamtbezug einen Abzug gewährt, das entspricht allen anderen geschäftlichen Bräuchen und braucht auch absolut nicht abgeschafft zu werden. Wir sehen nun, daß die Festhaltung am Ladenpreis jetzt mit nur kleinen Verschiebungen im ganzen deutschen Buchhandel durchgeführt ist und daß nun auch die Hoffnung bestehen kann, daß es dem deutschen Buchhandel gelingt durch diese Selbsthilfe in gemeinsamem Vorgehen, das weitverzweigte leistungsfähige Sortimentsgeschäft zu erhalten und dadurch auch sich die Vorzüge der heutigen Organisation zu bewahren. Der Sortimentsbuchhandel an den Zentralplätzen aber hat durch die Unterordnung unter die Bestimmungen gezeigt, daß er es verstanden hat, den momentanen eigenen Vorteil hinter das Wohl des Ganzen zu setzen und der Sortimentsbuchhändler wird nun nicht mehr durch Preisunterbietung, sondern durch Tüchtigkeit im Vertrieb und durch rasche Befriedigung der Ansprüche des Publikums die Konkurrenz gegen die anderen aufnehmen können, eine Konkurrenz, die dem Charakter der Ware

---

Buchhändlervereins. Einstimmig begutachtet und angenommen vom Ausschuß des bayerischen Buchhändlervereins. Ende März 1883.

[1]) Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins im Börsenblatt 1903. Nr. 65. S. 2281.

und dem von deren Verkäufer geforderten Bildungsgrad entspricht. Ein Wunsch, der seit der Aufhebung der staatlichen Konzessionierung der Buchhandlungen und der Einführung der Gewerbefreiheit öfter ausgesprochen worden ist,[1]) besonders in Buchhändlerkreisen, ist, daß die Zahl der Sortimentsbuchhandlungen an den einzelnen Plätzen beschränkt und dadurch die heutige übermäßige Konkurrenz der in zu großer Anzahl an einem Platze ansässigen Buchhandlungen abgeschwächt werden möge. Es ist das aber ein zweischneidiges Schwert, da durch eine Beschränkung der Zahl leicht der Untätigkeit Vorschub geleistet wird. Schwierig ist es ferner, die Bedürfnisfrage festzustellen und unparteiische Urteile über die Leistungsfähigkeit der einzelnen zu erhalten.

Auf der anderen Seite darf aber auch nicht verkannt werden, daß gerade durch die allgemeine Aufhebung des Kundenrabatts es einer großen Menge von kleinen Buchhändlern ohne genügende Vorbildung erleichtert ist, sich zu etablieren und sich neben den eigentlichen Sortimentsbuchhandlungen zu halten, denen sie ebenfalls scharfe Konkurrenz machen und deren Fortbestehen sie bedrohen können. Es wird also der erste Schritt, welcher durch das Vorgehen in der Rabattfrage zur Erhaltung des Provinzialsortiments gemacht worden ist, früher oder später auch einen weiteren Schritt, der auf die Beschränkung der Sortimenterzahl gerichtet ist, zur Folge haben müssen.

In welcher Weise es dem Börsenverein möglich sein wird, dieser Gefahr entgegenzutreten, muß erst die Zukunft lehren.

Man hat teilweise diesen Zusammenschluß des deutschen Buchhandels zur Aufrechterhaltung der Ladenpreise ein Kartell genannt und diese Bezeichnung ist auch in die wissenschaftliche Literatur übergegangen.[2]) Unter Kartellen versteht man aber freiwillige Vereinigungen der Unternehmer zur Vermeidung der gegenseitigen Konkurrenz und zu gemeinsamem Vorgehen zur Beherrschung der Konjunkturen. Soweit es sich um die Beschränkung der gegenseitigen Konkurrenz des Zwischenhandels handelt, muß diese buchhändlerische Vereinigung ein Kartell genannt werden, es wird aber teilweise von ihren Gegnern versucht, sie durch diese Bezeichnung auch in den schlechten Ruf zu bringen, in welchem die „Trusts" und „Ringe" stehen, indem nicht klargelegt wird, daß diese Vereinigung keine

[1]) Vergl. Preuß. Jahrb. Bd. 53. H. 1. S. 89 ff.

[2]) Vergl. Schmoller, Vorrede zu Band 60 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik und Pohle, Das deutsche Buchhändlerkartell im gleichen Bande.

Verbindung von Produzenten darstellt, welche sich verpflichten, etwa Bücher von bestimmtem Format und bestimmter Bogenzahl nicht unter einem gemeinsam festgesetzten Preise abgeben zu wollen. Das ist bei dem Charakter des Buches als Ware vollständig ausgeschlossen. Vielmehr ist es keinem Verleger durch diese Vereinigung unmöglich gemacht, seine Bücher so billig als er will anzusetzen und dadurch den Kampf auch mit den anderen Verlegermitgliedern der Vereinigung aufzunehmen. Der Produzent hat durch die Festhaltung am Ladenpreise direkt gar keine Vorteile, denn er selbst liefert zu denselben Bedingungen — nur indirekt, indem er sich dadurch dasjenige Vertriebsmittel, nämlich das ausgebreitete Provinzialsortiment, erhält, das sich als das beste und billigste bewährt hat und das den Vorzug des deutschen Buchhandels vor dem des Auslandes bildet. Trotzdem wird teilweise behauptet, daß die Vereinigung dazu ins Leben gerufen sei, um, wie das bei den Trusts u. a. geschieht, die Preise für die Bücher in die Höhe schrauben zu können, das ist aber nach dem Gesagten ganz unmöglich.

Aber man hat auch die Höhe der deutschen Bücherpreise durch dieses Zusammengehen erklären wollen, indem man ganz allgemein die Behauptung aufstellte, daß die deutschen Bücherpreise infolge des Buchhändlerkartells durchweg höhere seien als die Preise im Ausland. Diese Behauptung ist durchaus unrichtig, denn das Gros der deutschen Bücher ist billiger als die englischen und französischen. Das sind nämlich alle wissenschaftlichen Werke [1]), die, wie uns die umstehende Tabelle zeigt, den größten Teil der Produktion ausmachen, während die Unterhaltungsliteratur allerdings in Frankreich und England teilweise billiger ist. [2]) Daß die deutsche wissenschaftliche Literatur billiger ist als die des Auslands, wird zwar infolge des Mangels von genauen statistischen Aufstellungen von einigen Seiten bestritten. Die Preise der Lehrbücher und Monographien zeigen uns aber deutlich, daß die deutschen Bücherpreise bedeutend niedriger sind als die in England oder Frankreich. Besonders klar sieht man das an den Übersetzungen, welche von deutschen Werken im Ausland erscheinen, und welche trotz der geringeren Honorarsätze fast ausnahmslos teuerer sind, als die deutschen Originalwerke. Daß der geringere Absatz, den solche Übersetzungen zu erwarten haben, nicht der Grund für den höheren

[1]) Vergl. auch Preuß. Jahrb. Bd. 60 S. 528.

[2]) Pohle S. 528.

Übersicht über die deutsche literarische Produktion in den Jahren 1891—1900 nach den einzelnen Literaturzweigen. (Zusammengestellt nach den Veröffentlichungen der Hinrichs'schen Buchhandlung im Börsenblatt.)

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Allgemeine Bibliographie, Bibliothekswesen, Encyklopädien, Gesamtwerke, Sammelwerke, Schriften gelehrter Gesellschaften, Universitätswesen	277	281	346	359	395	367	409	426	409	419
Theologie	2174	2201	2169	2073	2180	2001	2180	2144	2124	2218
Rechts- und Staatswissenschaft	1901	2323	2143	2180	2261	2345	1946	2078	2313	2599
Heilwissenschaft	1646	1828	1685	1631	1651	1545	1521	1572	1626	1645
Naturwissenschaften, Mathematik	1120	1324	1275	1204	1286	1268	1255	1275	1233	1390
Philosophie, Theosophie	210	226	233	240	225	249	300	283	307	383
Erziehung und Unterricht, Jugendschriften	3023	3116	3585	3611	3732	3515	3701	3633	3558	3697
Sprach- und Literaturwissenschaft	1392	1593	1619	1455	1361	1627	1493	1406	1365	1427
Geschichte	1001	1007	1021	894	869	882	923	1054	981	1090
Erdbeschreibung, Karten	1030	852	1012	1176	1214	1107	1172	1296	1358	1381
Kriegswissenschaft	476	563	565	562	717	624	594	555	620	554
Handel, Gewerbe, Verkehrswesen	1099	1178	1138	1102	1229	1237	1485	1409	1435	1548
Bau- und Ingenieurwissenschaft	604	651	545	590	615	595	714	706	720	739
Haus-, Land- und Forstwirtschaft	808	830	749	713	807	788	833	869	816	854
Schöne Literatur (Theaterstücke, Volkserzählungen)	1792	1866	1828	1791	1756	1956	2949	1361	2931	2935
Kunst	1196	1266	1334	1287	1358	1337	710	711	733	735
Adreßbücher, Kalender und Jahrbücher Verschiedenes	1449	1330	1699	1702	1951	1896	1676	631 630	604 582	623 555
Gesamtproduktion	21198	22435	22946	22570	23607	23339	23861	23739	23715	24792

Preis ist, zeigt umgekehrt, daß die deutschen Übersetzungen von englischen und französischen Werken ebenfalls billiger sind als die Originalausgaben.

Daß die deutsche wissenschaftliche Literatur billiger sein kann als die des Auslands, hat seinen Grund in dem verhältnismäßig billigen aber intensivsten Vertrieb durch den ausgebreiteten deutschen Sortimentsbuchhandel. Einen großen Teil der Kosten des Verlegers nehmen die Vertriebsspesen für ein Buch ein. Der Vertrieb wird nun in den genannten Ländern meist durch kostspielige Reklamen in allen Zeitungen in die Wege geleitet, ohne daß durch dieses teuerere Vertriebsmittel derselbe Erfolg erzielt wird, wie durch das Vorlegen der Bücher durch den Sortimenter an allen Orten und an alle Interessenten, ein Vertriebsmittel, das trotz der Spesen für die Hin- und event. Rücksendung immer noch bei weitem billiger ist als die Reklame seitens der Verleger. Der erhöhte Absatz durch das weitverbreitete Provinzialsortiment ist auch der Grund, warum im deutschen Buchhandel fast alle wissenschaftlichen Arbeiten ihren Verleger finden und noch dazu honoriert werden, während in Frankreich und England nur ganz bekannte wissenschaftliche Größen ein Honorar erhalten. Die deutschen Werke werden vom deutschen Verlagsbuchhandel zum größten Teile ohne staatliche Unterstützung veröffentlicht, während in Frankreich enorme Summen für die Herausgabe wissenschaftlicher Werke vom Staate gewährt werden müssen.[1]) In England werden nur die aussichtsreichsten wissenschaftlichen Werke von dem dortigen Verlagsbuchhandel übernommen, während alle schwierigeren wissenschaftlichen Unternehmungen den zahlreichen gelehrten Gesellschaften und den reichen Universitäten Oxford und Cambridge überlassen bleiben.[2]) Ebenso müssen in Italien gelehrte Gesellschaften vielfach den Verlag der wissenschaftlichen Werke

---

[1]) Vergl. K. J. Trübner, Vorwort zum Verlagskatalog von 1897, der aus persönlichen Beobachtungen heraus eine treffliche Skizzierung des deutschen und des ausländischen Verlagsbuchhandels gibt. Nach ihm finden sich im französischen Budget für 1896 allein beim Ministère de l'instruction publique folgende Summen:

Sociétés savantes	fr.	78 000
Souscriptions scientifiques et litteraires etc.	„	198 000
Encouragements aux savants etc.	„	180 000
Voyages et missions scientifiques (darunter auch die Kosten der Publikationen)	„	145 250
Publications diverses	„	165 000
Publications et souscriptions aux ouvrages d'art	„	70 000

[2]) Ebenda S. VIII.

übernehmen. Wo diese Verlagsgelegenheiten verschlossen bleiben, da muß dann der Selbstverlag eingreifen, der in den genannten Ländern ebenfalls sehr verbreitet ist und naturgemäß mit noch weit höheren Spesen arbeiten muß.

All diese Nachteile sind vor allem darauf zurückzuführen, daß es in den genannten Ländern an einem tüchtigen Provinzialsortiment fehlt, das in der Lage ist die wissenschaftlichen Werke genügend bekannt zu machen und zu verbreiten. Nicht zu unterschätzen ist für die deutschen Erscheinungen allerdings auch die Unternehmungslust der deutschen Verleger, die sich besonders bei wissenschaftlichen Werken oft mit einem außerordentlich geringen Nutzen begnügen, während die ausländischen Verleger bei wenig lohnenden Aussichten gar nicht das Risiko übernehmen. In England und Frankreich ist die Provinzialbuchhandlung selbst in größeren Städten allmählich zu einem Papierladen herabgesunken, wo man, wie in unseren Buchbinderläden, kaum ein paar Gesangbücher und Bilderbücher neben Papier und Tinte antrifft. [1]) Das Verschwinden des Provinzialsortiments ist dort außer in der allgemeinen Zentralisierung darin zu suchen, daß es dem Buchhandel in den genannten Ländern an einer Organisation fehlte, welche imstande war, durch Aufrechterhaltung des Ladenpreises auch das Provinzialsortiment zu erhalten. Daß der deutsche Buchhandel aber diese ihm drohende Gefahr in ihren Folgen erkannt und dagegen die nötigen Maßregeln getroffen hat, das wird nicht nur zu seiner eigenen Erhaltung, sondern auch zum Wohle der Gesamtheit der wissenschaftlichen Welt dienen.

Wenn die französische Unterhaltungsliteratur, speziell die Romane der bekannten französischen Schriftsteller, billiger ist als die deutsche — und diese wird gewöhnlich allein zum Vergleich herangezogen —, so rührt das daher, daß diese Werke in allen Ländern ihren Absatz finden, da der französische Roman überall gelesen wird, während für den deutschen Roman nicht im entferntesten an einem derartigen Absatz im Inland wie im Ausland gedacht werden kann, denn der deutsche Roman dringt im Urtext nur wenig über die Grenzen Deutschlands hinaus. Auch der englische Roman hat außer England und den Kolonieen vorzüglich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika noch ein großes Absatzgebiet. Die enormen Auflagen, welche deshalb von diesen Werken gedruckt werden können, lassen

---

[1]) Ebenda S. IX.

daher auch einen billigeren Preis des einzelnen Exemplars zu. Trotzdem kann man bei den englischen Romanen kaum ein Zurückbleiben hinter den deutschen Preisen feststellen, während bei den deutschen Romanen doch die Auflage sehr viel niedriger angesetzt werden muß.

Auch im Buchhandel des Auslands hat man die Bedeutung der Aufrechterhaltung der Ladenpreise erkannt und hat versucht nach dem Vorbilde des deutschen Buchhandels vorzugehen, wenn auch dort der Erfolg noch nicht so weit vorgeschritten ist wie im deutschen Buchhandel und eine Dezentralisation erst von neuem wieder beginnen muß. In Frankreich ging der Anstoß ebenfalls von den Verlegern aus. Eine absolute Verständigung zwischen dem Verlegersyndikat und der Syndikatskammer der Buchhändler Frankreichs ermöglichte es, die Entwertung der Bücher aufzuhalten und den für das Publikum bestimmten Ladenpreis auf eine normale und gleichförmige Höhe zu heben, bis es gelingen wird, was auch in Frankreich das Ziel ist, denselben auf die volle Höhe des Ladenpreises zu heben.[1]) Auch im englischen Buchhandel sind Schritte in dieser Beziehung geschehen. Durch die Vereinigung der Associated Booksellers und der Publishers Association wurde im Jahre 1897 festgesetzt, daß kein Buch dem Publikum zum „net price“ verkauft werden dürfe, und daß die dieser Regel zuwiderhandelnden Buchhändler die zum „net price“ übergebenen Bücher von allen unterzeichneten Verlegern nur noch zum vollen Ladenpreis erhalten sollen.[2]) Dies ist allerdings nur der Anfang zur völligen Durchführung des Ladenpreises.

Dagegen ist in Norwegen und Dänemark durch die Buchhändlervereine die Festhaltung der Ladenpreise schon vollständig durchgeführt.[3]) Wir sehen also überall im Auslande das Bestreben, dem deutschen Vorbilde der festen Bücherpreise zu folgen, da man auch dort erkennt, daß dies der Weg ist, auf dem eine gedeihliche Fortentwicklung des Büchervertriebs zu erwarten ist nicht nur im Interesse des Buchhandels, sondern ganz besonders auch des bücherkaufenden Publikums.

Die neueste allgemeine Beschränkung des Kundenrabatts im deutschen Buchhandel hat beim bücherkaufenden Publikum zum

---

[1]) Bericht über die vierte Tagung des internationalen Verlegerkongresses, 10.—13. Juni 1901 zu Leipzig. Leipzig 1902. S. 82.

[2]) Ebenda S. 121.

[3]) Ebenda S. 185.

Teil Widerspruch erweckt, da es sich dadurch außerordentlich geschädigt glaubt. Die vorangehenden Ausführungen werden wohl aber erwiesen haben, daß durch ein freies Waltenlassen der Konkurrenz in bezug auf die Verkaufspreise nicht nur der Buchhandel, sondern auch das Publikum in seinen Interessen schwer geschädigt würde. Namentlich aus den Kreisen der deutschen Gelehrtenwelt erheben sich Stimmen, welche sich scharf gegen die Aufhebung des Kundenrabatts wenden und darin eine große Schädigung ihrer Interessen erblicken, indem sie dem deutschen Buchhandel vorwerfen, daß er die durch den allgemeinen Zusammenschluß errungene Macht ausnütze, um das Publikum zu schädigen. Daß das Vorgehen des Buchhandels von ganz anderen Motiven geleitet war, wird die vorstehende kurze geschichtliche Übersicht zur Genüge klar gemacht haben. Die Schritte die von dieser Seite unternommen werden sollen, bleiben erst abzuwarten und erst die Zukunft wird zeigen, ob sie wirklich imstande sein werden, die mit schweren Opfern errungene Organisation nachhaltig zu erschüttern.

III.

Das buchhändlerische Vereinswesen.

Wie die vorangehenden Ausführungen gezeigt haben dürften, hat das buchhändlerische Vereinswesen, der Zusammenschluß zu kleineren und größeren Vereinigungen, eine bedeutende Rolle in der modernen Organisation des deutschen Buchhandels gespielt und wird es voraussichtlich auch für die Zukunft tun. Der Zusammenschluß in örtliche, territoriale wie in Spezialvereine ist kaum anderswo in der umfassenden Weise ausgebildet wie im deutschen Buchhandel. Wir dürfen es daher nicht unterlassen, der Darstellung des Geschäftsbetriebs eine Übersicht über das buchhändlerische Vereinswesen folgen zu lassen, wenn es auch hier nur in der Form eines ganz allgemeinen Überblicks geschehen kann, denn eine auch nur annähernd vollständige Darstellung des Vereinswesens im deutschen Buchhandel würde allein ein Buch füllen.

1. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler.

Die weitaus größte Bedeutung für die Ausgestaltung des heutigen Buchhandels hat der älteste und größte Verein gehabt, der Börsenverein der deutschen Buchhändler, welcher den wichtigsten Teil des deutschen Buchhandels umfaßt und welcher die Grundlage bildet, auf der die meisten der anderen Vereine erst aufgebaut worden sind. Wir sind in den vorangehenden Ausführungen allenthalben seinem Wirken begegnet und können uns deshalb hier ganz kurz fassen.

Die Vorgeschichte und die Gründung des Börsenvereins im Jahre 1825 haben wir bereits in der historischen Einleitung kennen

gelernt. Auch seine Tätigkeit zur Ordnung der literarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland im Verlaufe des 19ten Jahrhunderts wurde schon behandelt, ebenso die Schaffung der Verkehrsordnung, welche den gegenseitigen Verkehr der Buchhandlungsfirmen untereinander regelte und heute als die Grundlage des buchhändlerischen Verkehrs gelten darf. Endlich haben wir in dem Kapitel über „Preis und Rabatt“ gesehen, wie es dem Börsenverein gelungen ist, die Aufrechterhaltung des Ladenpreises im deutschen Buchhandel durch sein energisches Vorgehen in dieser Frage zu erreichen und dadurch die Gewähr zu geben, daß das weitausgebreitete Provinzialsortiment und dadurch auch das Konditionsgeschäft dem deutschen Buchhandel erhalten bleiben, die beiden Faktoren, welche die Grundlagen der deutschen Organisation bilden und den deutschen Buchhandel vor dem des Auslands auszeichnen.

Der Börsenverein war im Jahre 1825 nur als Abrechnungsverein gegründet worden. Sein Zweck war dann „die gemeinsame Verhandlung und Betreibung der allgemeinen Angelegenheiten des Buch- und Kunsthandels, einschließlich des Musikalien- und Landkartenhandels“ und ferner „die Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs und insbesondere der jährlichen Abrechnungen“.[1])

Wie wir bereits sahen, wurde dieser Zweck im Jahre 1880 dahin erweitert, daß er „die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange“ darstellt [2]); und dasselbe geben auch die neuesten Satzungen des Börsenvereins als seinen Zweck an.[3]) Als Mittel hierzu dienen insbesondere: 1. Die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen; 2. die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum in bezug auf die Einhaltung der

---

[1]) Vergl. Statut für den Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 14. März 1838 und Statut etc. vom 9. Mai 1852. § 1.

[2]) Statut des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 25. April 1880. § 1.

[3]) Satzungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig. Angenommen in der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Frankfurt a. M. am 25. September 1887, eingetragen in das Genossenschaftsregister zu Leipzig am 29. Oktober 1887. Leipzig 1891. § 1.

Bücherladenpreise, bezw. den von letzteren zu gewährenden Rabatt; 3. die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels; 4. die Belebung des genossenschaftlichen Geistes in Orts-, Kreis-, Verleger- und Kommissionärvereinen, sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze des geschäftlichen Wohles ihrer Mitglieder.[1])

Der Börsenverein ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Mitglied kann jeder Buchhändler des In- und Auslands werden, sofern er im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, einem vom Börsenverein anerkannten buchhändlerischen Verein bereits angehört und sich schriftlich verpflichtet, sich in allen Stücken den Satzungen des Börsenvereins sowie den satzungsmäßigen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen.[2]) Seit 1837 ruht die Mitgliedschaft nicht auf den Firmen, sondern auf der Person, die Mitglieder machen aber auch die von ihnen vertretene Handlung für die Satzungen verbindlich.[3])

Die Mitglieder haben das Recht, die vom Börsenverein geschaffenen Anstalten und Einrichtungen zu benutzen und die Pflicht, die Satzungen gemäß ihrem schriftlichen Versprechen zu befolgen, insbesondere seinen Bestimmungen über Kundenrabatt und über den gegenseitigen buchhändlerischen Verkehr Folge zu leisten.[4]) Wegen geflissentlicher Nichtbeachtung der Satzungen und Vorschriften kann der Ausschluß aus dem Verein erfolgen.[5]) Die mit dem Ausschlusse verbundenen Folgen für den Betreffenden haben wir bereits kennen gelernt.

Was die innere Organisation des Börsenvereins anlangt, so besitzt der Verein die folgenden Organe: 1. die Hauptversammlung, 2. den Vorstand, 3. die Ausschüsse, 4. die Orts- und Kreisvereine, Verlegervereine und den Leipziger Kommissionärverein, wofern deren vom Vorstande des Börsenvereins genehmigte Satzungen die Bestimmung enthalten, daß die Mitglieder verpflichtet sind, Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu werden.[6]) Die Hauptversammlung erledigt wie bei allen Vereinen alle wichtigen

---

[1]) a. a. O. § 1.
[2]) Ebenda § 2.
[3]) Ebenda § 5. Vergl. auch Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 38 u. Statut v. 1838. § 5.
[4]) Vergl. Satzungen etc. v. 1887. § 3 u. 4.
[5]) Ebenda § 8.
[6]) Ebenda § 13.

und prinzipiellen Fragen. Sie findet ordnungsmäßig alljährlich während der Buchhändlermesse im Saale des deutschen Buchhändlerhauses statt, dazu müssen sämtliche am Orte anwesenden Mitglieder des Börsenvereins sich einfinden. Außerdem ist noch die Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlungen vorgesehen.[1])

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, je einen 1ten und 2ten Vorsteher, Schriftführer und Schatzmeister. Die Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein selbständig zu vertreten, für die Aufrechterhaltung der Satzungen und den Vollzug der Beschlüsse zu sorgen und im übrigen die Verwaltungsakte zu erledigen, welche der Hauptversammlung nicht vorgelegt werden.[2])

Die Ausschüsse besorgen die Erledigung der speziellen Funktionen des Vereins. Sie zerfallen in ordentliche Ausschüsse für dauernde und außerordentliche für vorübergehende Aufgaben.[3]) Die 7 ordentlichen Ausschüsse des Börsenvereins sind:

1. der Rechnungsausschuß — für die Aufsicht und Prüfung der gesamten Kassenangelegenheiten des Vereins;

2. der Wahlausausschuß — für Vorbereitung und Prüfung der Wahlen;

3. der Verwaltungsausschuß des deutschen Buchhändlerhauses;

4. der Vereinsausschuß — er besteht aus 9 Mitgliedern und zwar aus 4 Vertretern der Orts- und Kreisvereine, je 1 Vertreter der 4 Verlegervereine und einem Vertreter des Leipziger Kommissionärvereins. Er ist erst seit 1888 eingesetzt, seitdem der Börsenverein die Aufgabe übernommen hat, Normen für den Verkehr seiner Mitglieder untereinander und den Verkehr mit dem Publikum festzusetzen. Der Vereinsausschuß hat über die ihm vorgelegten Fälle einer Verletzung der Satzungen des Börsenvereins nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zu entscheiden und ist befugt, über die Regelung des Verkehrs der Buchhändler miteinander und mit dem Publikum Anträge bei dem Vorstande für die Hauptversammlung einzureichen.[4]) Er ist also die erste Instanz in Ausschußangelegenheiten und für Änderungsanträge betreffend die Normen des Geschäftsverkehrs;

5. die historische Kommission — für Herausgabe einer „Geschichte des deutschen Buchhandels“ und Vorbereitung von zur Ge-

[1]) Satzungen § 14.
[2]) Ebenda § 21.
[3]) Ebenda § 28.
[4]) Satzungen etc. von 1887. § 35 u. 29, 4.

schichte des Buchhandels dienenden historischen Arbeiten.[1]) Erfolge dieser Kommission haben wir bereits in dem Werke von Kapp und dem Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels kennen gelernt;

6. der Ausschuß für die Bibliothek, und

7. der Ausschuß für das Börsenblatt. Die beiden letzteren Ausschüsse haben die Verwaltung der genannten Einrichtungen des Börsenvereins zu führen. Die außerordentlichen Ausschüsse werden je nach Bedarf für die Beratung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins eingesetzt.[2])

Die Orts- und Kreisvereine werden im nächsten Abschnitt zu besprechen sein. Es sind gegenwärtig 30 solche Vereine[3]), deren Satzungen vom Vorstande des Börsenvereins genehmigt sind, die also dadurch Organe des Börsenvereins sind. Für die Erledigung der laufenden Arbeiten hat der Börsenverein in Leipzig eine ständige Geschäftsstelle.[4])

Die erste Aufgabe des Börsenvereins lag, wie wir sahen, darin, die jährlichen Abrechnungen zu erleichtern. Dies geschah zunächst dadurch, daß der neugegründete Verein, wie vorher Horvath für die Messe das große theologische Auditorium der Universität mietete das als Börse diente. Trotz Hinzunahme eines anstoßenden Zimmers hatte sich aber dieses Lokal bei der rasch anwachsenden Zahl der Teilnehmer als zu klein erwiesen, so daß sich namentlich die Leipziger Kommissionäre, trotzdem sie Mitglieder des Vereins geworden waren, noch weigerten, in diesen Räumen mit den übrigen gemeinschaftlich abzurechnen.[5]) Da hatten sich im Jahre 1832 nach dem Beispiele des Börsenvereins die Leipziger Buchhändler zu einem „Verein der Buchhändler zu Leipzig“ zusammengeschlossen, durch welchen „der Nutzen der auswärtigen, in Leipzig Geschäfte treibenden Buchhändler, sowohl, als der der Leipziger, gleichmäßig gefördert“ werden sollte.[6]) Da nun der § 67 des Statuts des neuen Vereins eine Buchhändlerbörse für den Leipziger Buchhandel verlangte, so lag es nahe, daß sich der Leipziger Verein mit dem Börsenverein zum gemeinsamen Bau einer Börse vereinigte. Es wurden zur Auf-

---

[1]) Ebenda § 36.
[2]) Ebenda § 39.
[3]) Adreßbuch des deutschen Buchhandels 1903. S. 354.
[4]) Satzungen etc. von 1887. § 48.
[5]) Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 13.
[6]) Neues Statut f. d. Börsenverein der deutschen Buchhändler von 1852 und Frommann a. a. O. S. 13/14.

bringung der dafür erforderlichen Kosten Aktien ausgegeben, nach deren erfolgter Rückzahlung das Haus in das ausschließliche Eigentum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler übergehen sollte.[1]) Das Haus sollte zum Gebrauche des deutschen Buchhändlerbörsenvereins im allgemeinen, als auch des Vereins der Leipziger Buch- und Musikalienhändler und ihrer Vorstände insbesondere dienen. Die neue Buchhändlerbörse [2]), welche in der Ritterstraße in Leipzig lag, wurde am 26ten April 1836 [3]) eingeweiht und gleichzeitig traten auch die Leipziger Handlungen sämtlich in den Börsenverein ein, indem sie sich auch zur Abrechnung auf der Börse verpflichteten. Von diesem Zeitpunkte an bildete die Börse den Ort für die gesamte Abrechnung in Leipzig und, da die Kommissionäre jetzt ebenfalls untereinander dort abrechneten, auch für die Hauptabrechnung des gesamten deutschen Buchhandels.

Mit dem Wachsen des Börsenvereins und den größeren Anforderungen wurden diese Räume zu eng und so mußte im Jahre 1886 an den Bau einer neuen Börse geschritten werden, die der Börsenverein aus seinen eigenen Mitteln im neuen Buchhändlerviertel erbauen ließ. Es ist dies das deutsche Buchhändlerhaus, welches in der Hospitalstraße steht und am 29 ten April 1888 eröffnet wurde. Es dient vor allem den Zwecken des Börsenvereins und hat außerdem noch 2 Anstalten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig in sich aufgenommen, nämlich die „Bestellanstalt“, deren Einrichtung wir bereits kennen gelernt haben, und die „Öffentliche Buchhändler-Lehranstalt“, auf die wir noch zurückzukommen haben werden. Für den Börsenverein dient es vor allem zur Erledigung der Abrechnung.

Während der Messe sind die zum Abrechnungsgeschäft bestimmten Räume zu gewissen Zeiten geöffnet, und alle in Leipzig anwesenden Mitglieder des Börsenvereins, sowie deren beglaubigte Vertreter sind berechtigt, ihre Abrechnung im Buchhändlerhause persönlich zu bewirken. Die Leipziger Kommissionäre, welche dem Börsenverein als Mitglieder angehören, sind verpflichtet, während der Messe ihre Abrechnungen in den hierzu festgesetzten Stunden nach den vom Vorstande erlassenen näheren Anordnungen im Buchhändlerhause zu erledigen.[4])

Im Buchhändlerhaus befinden sich dann ferner die genannte

[1]) Neues Statut des Börsenvereins von 1852. S. 48. Beilage: Aktienvertrag. § 1.
[2]) a. a. O.
[3]) Vergl. Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 17.
[4]) Satzungen des Börsenvereins v. 1887. § 49.

Geschäftsstelle mit der Redaktion und Expedition des vom Börsenverein herausgegebenen Börsenblatts für den deutschen Buchhandel und des Offiziellen Adreßbuchs für den deutschen Buchhandel und endlich noch die Bibliothek des Börsenvereins.

Das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel ist heute das offizielle Organ des Börsenvereins. Bereits im 18ten Jahrhundert hatten einzelne Buchhändlerzeitungen bestanden, die aber alle von kurzer Dauer waren.[1]) Schon 1826 war vom Vorsteher des Börsenvereins der Gedanke angeregt worden, daß der Börsenverein ein Vereinsblatt herausgeben solle, doch wurde diesem Plan vom Börsenverein zunächst nicht näher getreten. Dagegen war vom Verein der Buchhändler zu Leipzig ein solches Blatt ins Leben gerufen worden, welches von Januar 1834 an wöchentlich 1mal erschien unter dem Titel „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige“. Schon zur Ostermesse desselben Jahres kam aber zwischen dem Börsenverein und dem Verein der Leipziger Buchhändler ein Vertrag zustande, wonach von 1835 an der Börsenverein der Eigentümer des Börsenblattes wurde, während die Leipziger Deputation die Leitung des Blattes behielt. 1843 aber wurde dieser Vertrag gekündigt und von 1844 an hatte der Börsenverein die Verwaltung des Blattes allein in der Hand. Das Börsenblatt wurde allmählich immer mehr erweitert und erschien seit 1866 wöchentlich 6mal.

Der Zweck des Börsenblattes ist folgender: Es soll als das vornehmlichste Verkehrsmittel des Börsenvereins zuvörderst den amtlichen Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ausschüsse des Börsenvereins und den Geschäftsbedürfnissen seiner Mitglieder dienen; es soll auch den amtlichen Bekanntmachungen anderer buchhändlerischer Vereine, sowie den geschäftlichen Anzeigen von dem Börsenvereine nicht angehörigen Buchhändlern, sowie der dem Buchhandel verwandten Geschäftszweige zur Verfügung stehen, überhaupt die Interessen des deutschen Buchhandels im allgemeinen zu vertreten suchen, soweit es dies, ohne seinen Hauptzweck als Geschäftsblatt zu verfehlen, imstande ist.[2]) Außer den Bekannt-

[1]) Vergl. Frommann, Geschichte des Börsenvereins S. 104—107 u. Lorck, C. B., Geschichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig während der ersten 50 Jahre seines Bestehens 1833—1882. Festschrift im Auftrage der Deputation des Vereins verfaßt. Leipzig 1883. S. 43—54.

[2]) Bestimmungen das Börsenblatt und seine Verwaltung betreffend. Angenommen in der Hauptversammlung vom 15. Mai 1881. Leipzig 1881. § 1.

machungen etc. bringt das Börsenblatt täglich ein Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels und wöchentlich ein solches der Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels und des Musikalienhandels. Im übrigen wird es durch Aufsätze und Inserate ausgefüllt. Die im Börsenblatt veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des Vorstandes wie die Anzeigen der Buchhändler, z. B. betr. Rückforderung von Remittenden, Disponenden etc. etc. sind für die Mitglieder des Börsenvereins verbindlich, wie wir bereits beim buchhändlerischen Geschäftsverkehr gesehen haben.[1])

Das Börsenblatt ist nur für Buchhändler bestimmt und es wird daher gesucht, dasselbe Nichtbuchhändlern gegenüber möglichst geheim zu halten, damit nicht das Bekanntwerden der einzelnen Bezugsvorteile bei sonstiger Unkenntnis der Geschäftsbedingungen des Buchhandels bei den außerhalb dieses Geschäftes Stehenden unberechtigte Vorurteile und Ansprüche erzeuge.[2]) Da das Börsenblatt aber immer noch zu sehr in die Öffentlichkeit drang und eben die Bekanntmachung der Rabattsätze bei nicht mit den Einrichtungen des Buchhandels Vertrauten wieder Ansprüche auf Kundenrabatt hervorzurufen geeignet war, so beschloß im Herbst 1901 der Vorstand des Börsenvereins den Bezug des Börsenblattes allen Nichtbuchhändlern zu entziehen, ein Vorgehen, das besonders bei den Bibliotheksverwaltungen, die dadurch betroffen waren, große Entrüstung hervorrief, obwohl die denselben niemals entzogene Bibliographie für ihre Zwecke hätte vollständig ausreichen müssen. Seit Frühjahr 1903 ist die Sekretierung des Börsenblattes wieder aufgehoben und dasselbe wird nun auch wieder an Nichtbuchhändler unter gewissen Kautelen geliefert.

Die im Börsenblatt veröffentlichten Inserate bilden die wichtigste Einnahmequelle des Börsenvereins. Die Reineinnahme, welche im Jahre 1902 daraus erzielt wurde, betrug rund 79 900 Mk.

Das ebenfalls vom Börsenverein herausgegebene Adreßbuch war zunächst ein Privatunternehmen gewesen, das im Jahre 1838 von O. A. Schulz begründet worden und als „Schulz' Adreßbuch“ jährlich neu erschienen war. Seit 1888 ist es in den Besitz des Börsenvereins übergegangen und erscheint jetzt als „Offizielles Adreßbuch des deutschen Buchhandels“. Es enthält ein Ver-

---

[1]) Vergl. buchhändlerische Verkehrsordnung § 2c, 3a, 33e u. f.

[2]) Bestimmungen über das Börsenblatt. § 4.

zeichnis der sämtlichen Firmen des deutschen Buchhandels und der Firmen des Auslandes, die mit dem deutschen Buchhandel in regelmäßigem Verkehr stehen, mit Angabe der Kommissionäre, der Auslieferungslager etc., eine Übersicht über das buchhändlerische Vereinswesen, der einzelnes für diese Ausführungen entnommen ist, und jährlich eine kurze statistische Übersicht, die teilweise als Grundlage der statistischen Angaben in dieser Abhandlung gedient hat.

Endlich ist noch die Bibliothek des Börsenvereins zu erwähnen, die sich aus kleinen Anfängen zu einer stattlichen Fachbibliothek entwickelt hat. Die erste Veranlassung zur Gründung einer Bibliothek gab dem Börsenverein die im Jahre 1840 stattgefundene Feier des 400jährigen Jubiläums der Erfindung der Buchdruckerkunst, bei welcher Gelegenheit der Börsenverein alle zu dieser Feier erschienenen Schriften sammeln und im Börsengebäude aufstellen ließ.[1]) Diese Sammlung wurde zunächst im Jahre 1844 durch Ankauf einer kleineren Privatbibliothek von Schriften über Geschichte des Buchhandels vermehrt, besonders aber dadurch, daß der Verein der Buchhändler zu Leipzig seine eigene größere Büchersammlung im selben Jahre dem Börsenverein schenkte.[2]) Im Jahre 1861 wurde ein selbständiger ehrenamtlicher Bibliothekar ernannt in der Person des um die Erforschung der Geschichte des deutschen Buchhandels so hochverdienten Dr. Alb. Kirchoff, der schon im selben Jahre ein Verzeichnis der damals 292 Werke umfassenden Sammlung herausgab. Der Katalog von 1869 umfaßte bereits 1709 selbständige Nummern. Ihm folgte 1870 ein Nachtrag 975 Nummern umfassend. Seit 1869 war die Bibliothek der allgemeinen Benutzung seitens der Mitglieder des Börsenvereins freigegeben, was seit 1880 auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt wurde. Durch Ankäufe und Schenkungen wurde die Bibliothek derart vergrößert, daß ihr bereits 1873 ein besonderer Saal in der Börse eingeräumt werden mußte und im Jahre 1878 ein eigenes Bibliothekslokal in der Börse geschaffen wurde. Im neuen Buchhändlerhause wurden im westlichen Flügel für die Bibliothek gleich beim Bau große Räume angelegt, die für weitere Ausdehnung noch bedeutenden Platz lassen. Seit 1876 ist für die Bibliothek ein ständiger Bibliothekar angestellt. Die Bibliothek des Börsenvereins stellt heute eine umfassende Sammlung aller die Geschichte

---

[1]) Nach F. H. Meyer, Vorwort zum Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Leipzig 1885.

[2]) Näheres hierüber vergl. Lorck, Geschichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. S. 54—57.

des Buches und des Buchhandels behandelnden Erscheinungen des In- und Auslandes dar. Sie dürfte wohl eine der vollkommensten Sammlungen auf diesem Gebiete sein. Die im Jahre 1885 und 1902 erschienenen beiden Kataloge der Bibliothek umfassen zusammen ca. 58000 Nummern.

Wir haben hier versucht, einen kurzen Umriß der Anstalten und Einrichtungen des Börsenvereins zu geben, wie sie sich entwickelt haben und wie sie sich heute darstellen. Das Wachsen der Mitgliederzahl des Vereins von seiner Gründung bis 1903 dürfte die nachstehende Tabelle veranschaulichen.

Die Mitgliederzahl des Börsenvereins der deutschen Buchhändler von der Gründung des Vereins bis zur Gegenwart.

Jahr	Mitgliederzahl
1825	108
1830	338
1835	507
1840	708
1845	723
1850	673
1855	703
1860	775
1865	900
1870	987
1875	1227
1880	1431
1885	1544
1890	2331
1895	2632
1900	2858
1903	3004

Das ganze übrige buchhändlerische Vereinswesen läßt sich einteilen in allgemein-buchhändlerische Territorialvereine, in Spezialvereine für Angehörige besonderer buchhändlerischer Betriebszweige, in Unterstützungsvereine und Gehilfenvereine.

2. Die allgemein-buchhändlerischen Territorialvereine.

Sie bestehen aus Landes- und Kreisvereinen und aus Ortsvereinen. Wir haben die Entstehung einer großen Anzahl von Kreis- und Ortsvereinen beim Kampf um die Aufrechterhaltung des Laden-

preises kennen gelernt. Alle diese Vereine bezwecken die Förderung der buchhändlerischen Interessen innerhalb des Bezirkes, welchen sie umfassen. Die Statuten von 25 dieser Vereine sind vom Vorstande des Börsenvereins anerkannt. Diese Vereine sind dadurch Organe des Börsenvereins geworden und unterstützen den Börsenverein in seiner Vertretung der allgemeinen Interessen des deutschen Buchhandels. Wie wir ebenfalls bereits sahen, haben sich die vom Börsenverein anerkannten Kreis- und Ortsvereine im Jahre 1879 zum „Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel“ zusammengeschlossen, welcher die Wahrung der gemeinsamen Interessen dieser Vereine bezweckt. Neben diesen Organen des Börsenvereins existieren noch 3 Landesvereine und 26 Ortsvereine, welche dieselben Ziele für ihren Bereich verfolgen, aber nicht Organe des Börsenvereins sind. Die Tabellen auf S. 213 und 214 geben eine Übersicht über die hauptsächlichsten Landes-,

Allgemein-buchhändlerische Vereine.

a) Landes- und Kreis-Vereine.

	Gründungsjahr	Mitgliederzahl i. J. 1903
A. Organe des Börsenvereins.		
1. Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler	1859	458
2. Schweizerischer Buchhändlerverein	1849	143
3. Badisch-pfälzischer Buchhändlerverband	1875	63
4. Bayerischer Buchhändlerverein	1879	122
5. Brandenburgischer Buchhändlerverein	1884	36
6. Verband der Buchhändler Pommerns	1900	31
7. Elsaß-Lothringischer Buchhändlerverein	1879	60
8. Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig	1882	136
9. Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler	1850	42
10. Mitteldeutscher Buchhändlerverband E. V.	1878	115
11. Buchhändlerverband „Kreis Norden“	1879	101
12. Kreisverein ost- und westpreußischer Buchhändler	1881	39
13. Posener Provinzial-Buchhändlerverband	1887	24
14. Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler	1843	221
15. Buchhändlerverband für das Königreich Sachsen	1879	145
16. Sächsisch-Thüringischer Buchhändlerverband	1883	150
17. Provinzialverein der Schlesischen Buchhändler	1879	108
18. Württembergischer Buchhändlerverein	1879	108
B. Sonstige Landes- und Kreisvereine.		
19. Süddeutscher Buchhändlerverein	1845	204
20. Ungarischer Buchhändlerverein	1878	274
21. Verein der Mährisch-Schlesischen Buchhändler in Brünn	1891	45

Allgemein-buchhändlerische Vereine.

b) Ortsvereine.

	Gründungsjahr	Mitgliederzahl i. J. 1903
A. Organe des Börsenvereins.		
1. Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler	1888	289
2. Verein Dresdner Buchhändler	1882	71
3. Lokalverein der Buchhändler in Frankfurt a. M.	1878	51
4. Hamburg-Altonaer Buchhändlerverein	1860	39
5. Verein der Buchhändler zu Leipzig	1833	703
6. Münchener Buchhändlerverein e. V.	1879	59
7. Wiesbadener Buchhändlerverein	1880	23
B. Andere Ortsvereine.		
8. Lokalverein der Buchhändler in Aachen	1885	14
9. Augsburger Buchhändlerverein	1880	8
10. Korporation der Berliner Buchhändler	1848	216
11. Verein Berliner Buchhändler	1858	87
12. Verein der Buchhändler in Braunschweig	1883	22
13. Lokalverein Bremer Buchhändler	1889	7
14. Breslauer Buchhändlerverein	1874	31
15. Verein Chemnitzer Buchhändler	1888	11
16. Verein Düsseldorfer Buchhändler	1886	21
17. Ortsverein der Buchhändler Elberfeld-Barmen	1880	19
18. Ortsverein der Buchhändler in Hannover und Linden	1886	37
19. Vereinigung der Buchhändler zu Kiel	1899	7
20. Verein der Kölner Buchhändler	1884	15
21. Krakauer Buchhändlerkorporation	1883	10
22. Gesellige Vereinigung Leipziger Buchhändler	1898	126
23. Gremium der Buchhändler in Lemberg	1895	13
24. Association of Foreign Booksellers in London	1895	16
25. Ortsverein Lübecker Buchhändler	1891	11
26. Lokalverein der Mainzer Buchhändler	1887	9
27. Lokalverein der Buchhändler in Münster	1873	8
28. Verein Nürnbergrr Buchhändler	1890	19
29. Gremium der Buch-, Kunst-, Musikalien-, Antiquarhandlungen sowie Leihbibliothekenbesitzer in Prag	1861	89
30. Riga'sche Gesellschaft von Buchhändlern und Verlegern	1887	20
31. Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler	1861	304
32. Lokalverein der Würzburger Buchhändler	1878	13
33. Buchhändlerverein in Zürich	1865	20

Kreis- und Ortsvereine, sowohl über die Börsenvereinsorgane wie über die anderen.

Der wichtigste und größte unter den Landesvereinen ist der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien. Er wurde am 24ten Oktober 1850 gegründet und zählt

heute 458 Mitglieder. Seine Satzungen, welche vom Börsenvereins-Vorstand anerkannt sind, entsprechen fast ganz denen des Börsenvereins. Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler ist eine freie Vereinigung der österreichisch-ungarischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und hat seinen Sitz in Wien. Er hat zum Zweck die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Als Mittel hierzu dienen: 1. die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen geschäftlichen Verkehres und der Abrechnungen; 2. die Feststellung der für den Verein maßgebenden Bestimmungen für den Verkehr der Buchhändler untereinander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum in bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, bezw. des von letzteren etwa zu gewährenden Skontos; 3. die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels; 4. die Belebung des genossenschaftlichen Geistes in den Vereinen und Korporationen des österreichisch-ungarischen Buchhandels, sowie Unterstützung des „Börsenvereins der deutschen Buchhändler“ in der Durchführung seiner Satzungen und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Hauptversammlung, wie des Vorstandes dieses Vereins.[1])

Wir sehen also, daß dieser Verein innerhalb seines engeren Bezirks dieselben Zwecke verfolgt wie der Börsenverein und diesen in der Ausführung seiner Aufgaben unterstützt. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet von der Hauptversammlung, dem Vorstande und dem Zentralausschuß.[2]) Der letztere setzt sich zusammen aus dem Vorstande des Vereins, 9 Obmännern der Vereinssektionen und aus den Vorstehern jener buchhändlerischen Vereine und Genossenschaften der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche die Satzungen des Vereins anerkennen.[3])

Die Mitglieder des Vereins rechnen untereinander alljährlich am 31 ten März über die Bezüge des vorangegangenen Kalenderjahrs ab. Zu diesem Zweck wird in Wien ein Abrechnungslokal auf Kosten des Vereins gemietet, welches allen Mitgliedern zur unentgeltlichen Benutzung freisteht.[4])

---

[1]) Satzungen des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien. Angenommen in der Hauptversammlung in Wien am 1. September 1888 und genehmigt von der hohen k. k. niederösterr. Statthalterei durch Erlaß vom 9. Dezember 1888. Z. 66. 854. Wien 1889. § 1.

[2]) Ebenda § 8.

[3]) Ebenda § 22.

[4]) Ebenda § 24.

Der Verein gibt, wie der Börsenverein, eine Vereinszeitung heraus, die „Österreichisch-ungarische Buchhändler-Korrespondenz“. Dieselbe ist, wie das Börsenblatt, für den deutschen Buchhandel angelegt, erscheint wöchentlich 1 mal und wird an die Mitglieder des Vereins kostenfrei geliefert. Sie ist ebenfalls nur für Buchhändler bestimmt.

Ferner hat der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler nach dem Muster des Börsenvereins eine eigene Verkehrsordnung im Jahre 1898 aufgestellt. Die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung sind für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Vereins maßgebend in Ermanglung satzungsmäßiger Bestimmungen (in den oben angeführten Satzungen des Vereins) oder besonderer Vereinbarung von Firma zu Firma. Für den Verkehr mit Deutschland und der Schweiz ist die buchhändlerische Verkehrsordnung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler maßgebend.[1]) Die österreichisch-ungarische Verkehrsordnung schließt sich in den Hauptpunkten der des Börsenvereins an. Des Weiteren hat der Verein im Jahre 1897 eine eigene Restbuchhandels-Ordnung aufgestellt und endlich, wie alle Organe des Börsenvereins, Bestimmungen über den Verkehr seiner Mitglieder mit dem Publikum bezüglich der Rabattsätze beim Verkauf von Büchern und Musikalien festgesetzt. Der im allgemeinen nach den neuesten Bestimmungen zu gewährende Rabatt beträgt ebenfalls 5 %. Auf das Unterstützungswesen des Vereins werden wir noch einzugehen haben.

Die übrigen Landesvereine sind nicht so fest in sich geschlossen wie der österreichisch-ungarische Buchhändlerverein. Ein besonderes Vereinsorgan hat nur noch der zum Schutz der Interessen des ungarischen Buchhandels 1878 gegründete „Ungarische Buchhändlerverein“ in seinem Vereinsblatt „Corvina“, welches den Mitgliedern kostenfrei gesandt wird.

Der süddeutsche Buchhändlerverein, welcher seine Generalversammlung am dritten Montag des Juni jeden Jahres abhält, leitet und veranstaltet auch die am Tag darauf stattfindende süddeutsche Abrechnung in Stuttgart, ebenso der schweizerische Buchhändlerverein die Abrechnung der Schweizer Buchhändler am ersten Montag des Juni in Zürich.

Unter den Ortsvereinen sind von besonderer Bedeutung:

[1]) Verkehrsordnung für den österreichisch-ungarischen Verlags-, Sortiments- und Kommissionsbuchhandel. Angenommen in der Hauptversammlung des Vereins der österr.-ungar. Buchhändler am 28. Juni 1898. § 1.

der Verein der Buchhändler zu Leipzig, die Korporation der Berliner Buchhändler und die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

Dem Verein der Buchhändler zu Leipzig sind wir im Verlaufe dieser Ausführungen schon mehrmals begegnet. Wir haben seine Bestellanstalt bereits kennen gelernt, sowie seinen Anteil am Börsenbau und der Gründung des Börsenblatts wie der Bibliothek des Börsenvereins gesehen. Der Verein wurde am 25ten Februar 1833 gegründet. 1834 beteiligte er sich an dem Bau der ersten Buchhändlerbörse und im selben Jahre wurde von ihm das Börsenblatt gegründet, das, wie wir bereits gesehen, später an den Börsenverein überging. 1842 gründete der Verein die Bestellanstalt für Buchhändlerpapiere, deren Geschäftsbetrieb bereits im II. Teil besprochen wurde. Heute zählt der Verein 409 ordentliche und 294 außerordentliche Mitglieder. Der Zweck des Vereins ist die Sorge für die Ehre und das Wohl des Leipziger Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen im besonderen, sowie die Belebung des genossenschaftlichen Geistes seiner Mitglieder. Als Organ des Börsenvereins der deutschen Buchhändler hat er diesen zu unterstützen in der Fürsorge für die Pflege und Förderung des Wohles und der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen in weitestem Umfange. Namentlich liegt dem Vereine ob: 1. die Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen, insbesondere der regelmäßigen Abrechnungen auf der Börse, sowie der Bestellanstalt und Lehranstalt; 2. die Unterhaltung eines Vergleichsausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten; 3. die Feststellung besonderer Verkaufsnormen für das Gebiet des Vereins; 4. die Wahl von 4 (in Gemeinschaft mit den übrigen Orts- und Kreisvereinen) zu wählenden Vertretern in den Vereinsausschuß des Börsenvereins (vgl. S. 216).[1]) An den unter 2. genannten Vergleichsausschuß können alle aus buchhändlerischen Geschäftsverhältnissen herrührenden Streitigkeiten gebracht werden, welche 1. zwischen Mitgliedern des Vereins; 2. zwischen einem Mitgliede des Vereins und einem dem Vereine nicht angehörenden Buchhändler entstehen; Streitigkeiten der letzteren Art jedoch nur in dem Falle, wenn die Veran-

---

[1]) Satzungen des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. Angenommen in der Generalversammlung des Vereins am 23ten August 1888. Eingetragen in das Genossenschaftsregister am 21ten Juni 1888. § 2.

lassung von der dem Vereine nicht angehörigen Partei ausgeht. Der Vergleichsausschuß hat die Aufgabe, die Abschließung eines Vergleichs zwischen den Beteiligten zu versuchen. Jedoch kann derselbe unter Genehmigung der Parteien sich auch als Schiedsgericht erklären, dessen Entscheidung sodann unweigerlich Folge zu geben ist.[1])

Außer der bereits erwähnten Bestellanstalt des Vereins ist noch ganz besonders seine „Öffentliche Buchhändler-Lehranstalt“ beachtenswert. Die Anstalt wurde vom Verein der Buchhändler zu Leipzig am 29ten März 1852 begründet und am 2ten Januar 1853 eröffnet. Sie soll den in Leipzig den Buchhandel Erlernenden Gelegenheit zu weiterer Ausbildung bieten und wird von dem aus dem Vorstande des Vereins der Buchhändler erwählten Schulausschusse verwaltet. Die Anstalt wird aus den Mitteln des Vereins, durch freiwillige Beiträge der Mitglieder desselben, sowie durch das Schulgeld, welches 30 M. pro Jahr beträgt und von den Lehrherren der Schüler zu entrichten ist, erhalten. Zur Aufnahme unter die Schüler der Anstalt sind nur Lehrlinge von Mitgliedern des Vereins der Buchhändler zu Leipzig berechtigt. Die Schüler der Anstalt sind von dem Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit. Der Unterrichtskurs dauert 3 Jahre, die Lehranstalt ist demgemäß in 3 Klassen eingeteilt. Der Lehrplan der Anstalt umfaßt: deutsche, französische und englische Sprache, ferner: Literaturgeschichte, allgemeine Weltgeschichte, Encyklopädie, Buchhaltung, Arithmetik und Naturwissenschaft. Außerdem wird fakultativer Unterricht in Stenographie erteilt.[2]) Die Lehranstalt befindet sich seit dem Bau des deutschen Buchhändlerhauses im Westflügel dieses Gebäudes. Die Schülerzahl betrug im Jahre 1902 167.

Auch die Korporation der Berliner Buchhändler hatten wir bereits bei Besprechung der von ihr begründeten „Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel“ zu erwähnen. Die Korporation der Berliner Buchhändler ist am 1ten November 1848 gegründet worden. Sie zählte im Oktober 1902: 216 Mitglieder.

Der Zweck der Korporation ist:

1. das Wohl und die Ehrenhaftigkeit des Buchhandels zu wahren, die gewerblichen Interessen der Korporationsmitglieder zu fördern, sowie Anstalten zur Förderung dieser Interessen zu gründen und zu pflegen;

---

[1]) Ebenda § 41.

[2]) Nach dem Regulativ der öffentlichen Buchhändlerlehranstalt zu Leipzig.

2. die gewerblichen Interessen bei den Staats- und städtischen Behörden und wo es sonst erforderlich ist, zu vertreten;

3. buchhändlerische Platz- und Geschäftsgebräuche festzustellen und für die Erleichterung des Verkehrs Sorge zu tragen.

Die von der Korporation errichtete Bestellanstalt haben wir bereits besprochen und ebenso den Bau des Buchhändlerhauses für die Bestellanstalt durch die Korporation im Jahre 1893.

Auch die Berliner Korporation besitzt eine schiedsrichterliche Instanz, und zwar im Hauptausschuß der Korporation, welcher außer anderen Obliegenheiten auch die Aufgabe hat, „ein Schiedsgericht über geschäftliche Angelegenheiten“ zu bilden, an welches Korporationsmitglieder bei Zwistigkeiten untereinander oder mit Nichtmitgliedern, ferner Nichtmitglieder bei gleichen Streitigkeiten mit Korporationsmitgliedern sich wenden können. Das Schiedsgericht tritt nur in Wirksamkeit, wenn die streitenden Personen ausdrücklich erklären, sich dem Schiedsspruch unterwerfen zu wollen.[1]) Die Korporation selbst ist nicht Organ des Börsenvereins, dagegen hat sich, wie aus der Tabelle S. 214 zu ersehen ist, im Jahre 1888 eine Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler gebildet, welche 289 Mitglieder zählt und so noch einen größeren Kreis als die Korporation für die Durchführung der Satzungen und Beschlüsse des Börsenvereins bildet.

Die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler hat sich auf Grund der österreichischen Gewerbeordnung vom 13 ten Februar 1897 (§ 114) neu konstituiert und umfaßt alle Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Wiens sowie die diesen Geschäftszweigen angehörigen Antiquarhandlungen und Leihinstitute. Der Betrieb eines dieser Geschäftszweige verpflichtet zur Mitgliedschaft in der Korporation. Die Korporation stellt also eine Zwangsinnung dar, deren Organisation deshalb auch den in Österreich-Ungarn hierüber geltenden Bestimmungen angepaßt ist. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1903 304.

Der Zweck der Korporation besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter ihren Mitgliedern und Angehörigen, in der Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen für dieselben, ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen

---

[1]) Vollert, Die Korporation der Berliner Buchhändler. Berlin 1898. S. 115.

durch Begründung und Pflege der hierauf bezüglichen Anstalten. Insbesondere obliegt ihr:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen und Hilfsarbeitern, besonders in bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Einführung einer Arbeitsvermittlung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen;

c) die Bildung schiedsgerichtlicher Ausschüsse zur Austragung von Streitigkeiten zwischen Korporationsmitgliedern mit Gehilfen und Hilfsarbeitern oder mit Schriftstellern etc., oder auch zwischen Korporationsmitgliedern untereinander;

d) die Förderung des Unterrichts der Lehrlinge;

e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen und Hilfsarbeiter durch Gründung von Krankenkassen;

f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht der Lehrherr im Sinne der bestehenden Gesetze hierzu verpflichtet ist;

g) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel der Korporation für in Notlage befindliche Mitglieder und Angehörige Fürsorge zu treffen.[1])

Auf das Unterstützungswesen der Korporation werden wir noch zurückzukommen haben. Das Schiedsgericht der Korporation tritt wie die Schiedsgerichte bei anderen Vereinen nur da in Aktion, wo beide Parteien sich ihm unterwerfen.[2]) Durch die Statuten des Vereins ist das Lehrlingswesen im ganzen Bereich der Korporation genau geregelt bezüglich Lehrvertrag, Dauer der Lehrzeit, Ausbildung der Lehrlinge, Anzahl der Lehrlinge etc.[3]) Als Angehörige der Korporation werden auch die Hilfsarbeiter der Mitglieder mit Ausnahme der Lehrlinge betrachtet. Diese Hilfsarbeiter werden eingeteilt in a) Gehilfen, welche ein Lehrzeugnis besitzen und von ihrem Prinzipal zu höheren Dienstleistungen verwendet werden; b) Hilfsarbeiter, welche zu untergeordneten gewerblichen Diensten als Austräger, Diener, Schreiber etc. Verwendung finden.[4]) Auch das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern ist statutenmäßig genau geordnet. Die Korporation hat eine eigene unentgeltliche Stellenvermittlung.[5])

---

[1]) Statuten der Korporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien. Wien 1898. § 1.

[2]) Vergl. Statuten des Schiedsgerichts der Korporation etc. § 1.

[3]) Statuten der Korporation. § 10—12.

[4]) Ebenda § 9.

[5]) Ebenda § 10.

Die Gehilfenschaft ist innerhalb der Korporation wieder selbständig organisiert. Sie besitzt ebenfalls einen schiedsrichterlichen Ausschuß und eine selbständige Gehilfen-Krankenkasse. Die letztere wird ebenfalls beim Unterstützungswesen noch zu besprechen sein. In der Korporationsversammlung sind die Gehilfenschaft und Hilfsarbeiterschaft ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen durch je 3 Deputierte vertreten, welchen behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden in den ihre Interessen betreffenden Angelegenheiten beratende Stimmen zustehen.[1]) Die von der Korporation 1860 begründete und von ihr geleitete „Bestellanstalt der Wiener Buchhändler" haben wir bereits bei den Bestellanstalten S. 112 kennen gelernt.

3. Die Spezialvereine.

Neben den genannten allgemein-buchhändlerischen Vereinen stehen die Spezialvereine, welche die Angehörigen bestimmter Betriebsformen des Buchhandels vereinigen und zur Vertretung der Sonderinteressen der einzelnen Bestandteile des deutschen Buchhandels begründet sind. Auch sie zerfallen wieder in Spezialvereine, die sich über das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels ausdehnen, und in Kreis- und Ortsvereine. Die Tabelle auf S. 222 gibt eine Übersicht über die hervorragendsten Spezialvereine des deutschen Buchhandels.

Unter den Verlegervereinen ist der größte und bedeutendste der Deutsche Verlegerverein, welcher 1886 gegründet wurde und heute 251 Mitglieder umfaßt. Der Zweck desselben ist, die allgemeinen Interessen der Verleger zu fördern, sowie Ordnung und Pünktlichkeit im Bereich der Geschäftsverbindung ihrer Mitglieder durch die Einrichtungen des Vereins aufrecht zu erhalten bezw. herbeizuführen. Als Geschäftsgrundsätze des Verkehrs der Mitglieder mit dem Sortimentsbuchhandel gelten die Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung.[2]) Mitglieder des Vereins können nur Verleger werden, die Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler sind, oder sich verpflichten, es binnen einer bestimmten Frist zu werden. Diejenigen von ihnen, welche zugleich ein Sortiments- oder Antiquariatsgeschäft neben dem Verlag betreiben, müssen

---

[1]) Ebenda § 15.

[2]) Satzungen des deutschen Verlegervereins. (Gegründet am 22. Oktober 1886 in Frankfurt a. M.) Angenommen in der Hauptversammlung vom 7. Mai 1898. § 1.

Spezialvereine.

	Gründungsjahr	Mitgliederzahl 1903
I. Allgemeine deutsche Spezialvereine.		
a) Allgemein buchhändlerische Spezialvereine.		
1. Verein der Deutschen Musikalienhändler in Leipzig (Organ des Börsenvereins)	1829	376
2. Zentralverein Deutscher Kolportagebuchhändler	1886	750
3. Verein der Reisebuchhändler	1901	38
4. Vereinigung christlicher Buchhändler	1895	44
b) Verlegervereine.		
1. Deutscher Verlegerverein	1886	251
2. Deutscher Kunst-Verlegerverein	1889	—
3. Deutscher Musikalien-Verlegerverein	1899	18
4. Verein von Verlegern christlicher Literatur	1886	48
II. Kreis- und Orts-Spezialvereine.		
a) Verlegervereine.		
1. Berliner Verlegerverein	1851	96
2. Leipziger Verlegerverein (Organ des Börsenvereins)	1853	106
3. Stuttgarter Verlegerverein (Organ des Börsenvereins)	1878	56
b) Sortimenter- und Antiquarvereine.		
1. Berliner Sortimenterverein	1884	77
2. Verein Leipziger Sortiments- und Antiquariatsbuchhändler	1890	33
3. Vereinigung der Wiener Antiquariatsbuchhändler	1895	15
c) Kommissionärverein.		
Verein Leipziger Kommissionäre	1884	36
d) Musikalienhändlervereine.		
1. Kreisverein der mittelrheinischen Musikalienhändler	1889	13
2. Verein der Berliner Musikalienhändler	1882	58
3. Verein Leipziger Musikalienhändler	1885	45
e) Kolportage- und Reise-Buchhändlervereine.		
1. Verein Berliner Kolportagebuchhändler	1880	70
2. Verein Dresdner Kolportagebuchhändler	1900	22
3. Verein der Kolportagebuchhändler zu Leipzig	—	—
4. Verein der Abonnementsbuchhändler zu Leipzig	—	—

außerdem Mitglieder eines vom Börsenverein anerkannten Kreis- oder Ortsvereins sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind die Verleger, welche bereits Mitglieder der 3 im Folgenden zu besprechenden Verlegervereine sind. Der Verein hat eine eigene Geschäftsstelle. Seine Einrichtungen sind: 1. das Mahnverfahren gegen säumige Schuldner. Erfolgt die Regelung binnen einer bestimmten Frist seitens des Schuldners nicht, so wird der Name des Schuldners den Mitgliedern des Vereins in den vom Verein herausgegebenen, geheim zu haltenden „Mitteilungen" bekannt gemacht; 2. das Einzugsverfahren (Klageandrohung bezw. Klageerhebung durch den Anwalt des Vereins); 3. die Auskunftsstelle; 4. die bereits genannten Mitteilungen und 5. die Kreditliste. Dieselbe ist nur für den Gebrauch der Mitglieder bestimmt, erscheint jährlich und gibt darüber Auskunft, wie die Sortimentsbuchhändler ihre Verpflichtungen gegen die Mitglieder des Vereins erfüllt haben.[1]) Sie ist nach den Mitteilungen hierüber, zu welchen alle Mitglieder verpflichtet sind, zusammengestellt. Endlich ernennt der Verein auch ein Schiedsgericht, das über Streitigkeiten zu entscheiden hat, welche zwischen Vereinsmitgliedern wegen in der Kreditliste erteilter Ziffern auf gütlichem Wege nicht erreicht werden konnten.[2])

Älter als der deutsche Verlegerverein sind die 3 Ortsvereine der Verleger an den drei Hauptverlagssitzen Berlin, Leipzig und Stuttgart. Sie haben alle drei dieselben Ziele wie der deutsche Verlegerverein, nämlich die Förderung der Interessen des Verlagsbuchhandels an den betreffenden Plätzen. Für die Regelung ihres geschäftlichen Verkehrs erkennen sie ebenfalls die vom Börsenverein am 8ten Mai 1898 angenommene buchhändlerische Verkehrsordnung als ihre Geschäftsgrundsätze an. Die Einrichtungen der 3 Verlegervereine sind fast ganz dieselben wie die des deutschen Verlegervereins, weshalb sie hier nicht nochmals einzeln angeführt werden. Sie bilden mit ihm zusammen seit den letzten Jahren die vereinigten Verlegervereine und geben alle zusammen eine einzige Kreditliste, welche nach den Mitteilungen aller Mitglieder der 4 Vereine zusammengestellt ist, heraus. Der Berliner und der Leipziger Verlegerverein veröffentlichen für ihre Mitglieder außerdem alljährlich im Juni eine gemeinsame Liste derjenigen Handlungen, „welche mit der Mehrzahl und solcher, welche nur mit der

---

[1]) Ebenda § 24.
[2]) Ebenda § 25.

Minderzahl in Verbindung stehen und gegen diese ihre Verbindlichkeiten in der vergangenen Ostermesse erfüllt haben.“ Der Leipziger und Berliner Verein nehmen nur Verleger auf, welche an den betreffenden Orten ihren Sitz haben, der Stuttgarter dagegen Verleger aus dem ganzen Königreich Württemberg. Der Leipziger und Stuttgarter Verlegerverein sind, wie der deutsche Verlegerverein, Organe des Börsenvereins, auch sie nehmen nur Mitglieder auf, die Mitglieder des Börsenvereins sind oder es zu werden sich verpflichten. Die Mitgliederzahlen der Vereine waren im Jahre 1903: Leipziger Verlegerverein 106, Berliner Verlegerverein 96 und Stuttgarter Verlegerverein 56.

Eine Fusion der 4 Verlegervereine in einen großen Verein, welche bei der Gemeinsamkeit der Interessen das Gegebene wäre, wird in der neuesten Zeit angestrebt.

Die deutsche Verlegerkammer bildet dazu bereits den Ansatz, sie ist ein aus Deputierten der 4 Vereine zusammengesetzter Ausschuß zur Vertretung der gemeinsamen Interessen dieser Vereine.

Unter dem Namen „Deutscher Kunstverleger-Verein“ haben sich Verleger und Künstler seit 22ten Januar 1889 zu dem Zweck vereinigt, über erscheinende Kunstblätter Listen zu führen und die ersten Drucke derselben durch Stempelung zu kennzeichnen. Es soll dadurch festgestellt werden, daß von den ersten Plattenzuständen nur die angemeldete Zahl von Drucken gezogen wurde.[1])

Der deutsche Musikalienhandel besitzt den ältesten buchhändlerischen Spezialverein in dem bereits am 23ten Mai 1829 gegründeten „Verein der deutschen Musikalienhändler in Leipzig“. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung von Ehre und Recht unter den Berufsgenossen des Musikalienhandels und Förderung der besonderen musikalienhändlerischen Angelegenheiten. Er verfolgt ferner „die Klärung und Fortbildung der literarisch-musikalischen Rechtsbegriffe und Rechtsbestimmungen, die korporative Selbsthilfe bei mangelndem gesetzlichem Rechtsschutze literarisch-musikalischen Urheberrechts und die Durchführung der Verkaufsnormen gegenüber dem Publikum im Bereiche des Vereins gemäß den vom Vorstande des Börsenvereins genehmigten Rabattbestimmungen.“ Er ist also ebenfalls Organ des Börsenvereins. Er hat in Leipzig eine eigene Geschäftsstelle und veröffentlicht in den von ihm herausgegebenen und wöchentlich 1 mal erscheinenden Vereinsblatte „Musikalienhandel

---

[1]) Offizielles Adreßbuch des deutschen Buchhandels 1903. S. 369.

und Musikpflege“ die zur Eintragung in sein Vereinsarchiv angemeldeten Neuigkeiten des Musikalienhandels. Ferner gibt er für diese Neuigkeiten nach Bedarf täglich den Vereinswahlzettel „Wahlzettel für den Musikalienhandel und die damit verbundenen Gewerbe“ heraus. Gleich dem Börsenverein hat er als Organe Kreis- und Ortsvereine, deren Zahl 13 beträgt. Außer diesen 13 korporativen Mitgliedern hat er 153 ordentliche Mitglieder, die sämtlich Mitglieder des Börsenvereins sind und 210 außerordentliche Mitglieder.

Auch der Kolportagebuchhandel besitzt seit 29ten Juni 1886 einen umfassenden Verein, den „Zentralverein deutscher Kolportagebuchhändler“. Der Zweck dieses Vereins ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen des deutschen Kolportagebuchhandels unter Ausschluß politischer und religiöser Tagesfragen.[1]) Einzelmitglied kann jeder Kolportage-, Verlags-, Buch- und Kunsthändler werden, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, selbständig und verfügungsfähig ist. Korporatives Mitglied kann jeder Lokal- und Landesverein genannter Geschäftszweige werden.[2]) Die Erstrebung der Vereinszwecke erfolgt u. a.: 1. durch Beobachtung aller den Kolportagebuchhandel betreffenden Gesetzesbestimmungen und ev. Stellungnahme hierzu; 2. durch Schlichtungsversuche geschäftlicher Streitigkeiten; 3. durch Mitteilungen und Warnungen vor unsoliden Reisenden und Boten.[3]) Der Verein hat eine eigene Unterstützungs- und Sterbekasse für Kolportagebuchhändler. Außerdem hat er eine eigene Vereinszeitung in der von ihm herausgegebenen „Deutschen Kolportagezeitung“, welche 14 tägig erscheint. Endlich hat der Verein eine „Verkehrsordnung für den deutschen Kolportagebuchhandel“ aufgestellt, deren Bestimmungen für die Mitglieder des Zentralvereins und der mit denselben in Geschäftsverbindung tretenden Firmen verbindlich ist. Dieselbe Verkehrsordnung enthält außerdem Bestimmungen über den Verkehr der Mitglieder mit dem Publikum bezüglich Rabattgebens etc. Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt im Jahre 1903: 750, wovon ca. 150 Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler sind.

Die übrigen Spezial-, Kreis- und Ortsvereine verfolgen innerhalb ihres engeren Bereichs dieselben Zwecke wie die angeführten Vereine im großen.

---

[1]) Satzungen des Zentralvereins deutscher Kolportagebuchhändler. Mit Abänderungen vom Jahre 1890. § 2.

[2]) Ebenda § 3.

[3]) Geschäftsordnung für den Zentralverein deutscher Kolportagebuchhändler. § 1.

Zu erwähnen ist noch unter den Spezialvereinen der am 23ten Februar 1884 gegründete Verein Leipziger Kommissionäre, den wir bereits in seiner Unterstützung des Börsenvereins bei der Durchführung der „Sperre“ kennen gelernt haben. Der Verein ist ebenfalls Organ des Börsenvereins und hat den Zweck, die Interessen des Leipziger Kommissionsbuchhandels, sowie die Verkehrsinteressen des deutschen Buchhandels zu fördern. Er zählte im Jahre 1903 36 Mitglieder.

Da sich die Orts- und Kreisvereine besonders die Wahrung der Interessen des Sortimentsbuchhandels ebenso wie auch der Börsenverein zur Aufgabe gemacht haben, so haben sich nur 2 spezielle Sortimentervereine gebildet: der 1884 gegründete Berliner Sortimenterverein mit 77 Mitgliedern und der 1890 gegründete Verein Leipziger Sortiments- und Antiquariatsbuchhändler, der heute 33 Mitglieder zählt.

Der 1884 begründete Deutsche Buchgewerbeverein, dessen Buchgewerbehaus sich neben dem deutschen Buchhändlerhaus in Leipzig erhebt und dessen Ziel die Förderung des gesamten Buchgewerbes ist, hat zwar viele Angehörige des deutschen Buchhandels zu Mitgliedern, darf aber nicht unter die eigentlichen buchhändlerischen Vereine gezählt werden.

4. Die Unterstützungsvereine.

Dem ausgebildeten Vereinswesen im deutschen Buchhandel steht ein ebenso umfassendes Unterstützungswesen zur Seite. Die erste Stelle nimmt der bereits zur Ostermesse 1836 durch den Berliner Buchhändler George Gropius begründete „Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen“ ein. Er hat von Anfang an eine so ausgedehnte Wirksamkeit entfaltet, daß der Börsenverein das Unterstützungswesen nicht selbst in die Hand zu nehmen brauchte, sondern sich mit der Unterstützung dieses Vereins begnügen konnte. Seit 1861 hat der Verein die Rechte einer juristischen Person. Der Verein bezweckt die Unterstützung deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen, sowie der Gehilfen und Lehrlinge deutscher Buchhändler und der Witwen, Waisen und Hinterbliebenen solcher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen im Falle der Bedürftigkeit. Als deutsche Buchhändler sind nur diejenigen anzusehen, welche nach Ansicht des Vorstandes ein wirklich buchhändlerisches Geschäft selbständig betreiben oder betrieben haben und anerkanntermaßen mit dem deut-

schen Buchhandel in Verbindung stehen oder gestanden haben. Auch sollen ausschließlich Gehilfen und Lehrlinge, welche in solchen Geschäften tätig sind oder waren, nicht aber solche, welche nur Schreiber-, Kolporteur- oder dergleichen Dienste in Buchhandlungen verrichten, Unterstützungen nachsuchen und empfangen können.[1]) Im allgemeinen können auch Nichtmitglieder des Vereins und deren Witwen, Waisen und Hinterbliebene unterstützt werden: es haben aber Mitglieder und deren Hinterbliebene den Vorzug vor Nichtmitgliedern und deren Hinterbliebenen. Im übrigen gilt der Grundsatz, daß unter sonst ähnlichen Verhältnissen Alte, Kranke, Witwen und Waisen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.[2]) Die Namen der Unterstützten dürfen öffentlich nicht genannt werden. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Die Unterstützungen des Vereins gehen durch das gesamte Gebiet des deutschen Buchhandels ohne Bevorzugung des einen oder anderen Landes. Die Mittel erhält der Verein durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder, deren Höhe nicht bestimmt oder begrenzt ist, sowie durch Geschenke und aus den ihm in reichem Maße zu Gebote stehenden Stiftungen. Außerdem erhält er von den buchhändlerischen Vereinen jährlich bedeutende Beiträge, wie z. B. vom Börsenverein der deutschen Buchhändler jährlich 11 000 Mk., von der Korporation der Berliner Buchhändler jährlich 500 Mk. und vom Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler jährlich 400 Mk. Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt 3007.

Ein Bild über die Tätigkeit des Vereins geben am besten die im letzten Jahresbericht angegebenen Zahlen.[3]) Danach belief sich das Gesamtvermögen des Vereins auf 627 136 Mk. Die Einnahmen des Jahres 1902 betrugen:

I. Aus laufenden Beiträgen von	1819 Prinzipalen	16 286,00	Mk.
	1188 Gehilfen	4 153,00	„
	3007 Mitglieder	20 439,00	Mk.
II. An Zinsen aller Fonds gingen ein		21 840,95	„
III. An Geschenken für den beweglichen Fonds		5 148,40	„
IV. An regelmäßigen Beiträgen der drei genannten Vereine		11 900,00	„
	Sa.	59 328,35	Mk.

[1]) Revidierte Satzungen für den Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen. Angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung zu Berlin am 26. März 1893. § 1.

[2]) Ebenda § 6.

[3]) Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel 1903. Nr. 76. S. 2661—65.

Es gelangten im ganzen 58579 Mk. zur Verteilung und zwar 8518 Mk. einmalige an 127 Berufsgenossen und deren Angehörige und 50061 Mk. fortlaufende Unterstützungen an 235 Berufsgenossen und deren Angehörige. Der allgemeine Durchschnitt der fortlaufenden Unterstützungen beträgt 218,86 Mk. Die fortlaufenden Unterstützungen setzen sich wie folgt zusammen:

27	Prinzipale	8015 Mk.,	also im Durchschnitt etwa 296,85 Mk.
30	Gehilfen	7231 Mk.,	also im Durchschnitt etwa 241 Mk.
94	Prinzipals-Hinterbliebene	19707 Mk.,	also im Durchschnitt etwa 209,65 Mk.
84	Gehilfen-Hinterbliebene	16480 Mk.,	also im Durchschnitt etwa 196,19 Mk.
235	Berufsgenossen	51433 Mk.	

Eine zweite allgemeine Buchhändlerunterstützungskasse, aber auf lokaler Grundlage, ist die Krankenunterstützungskasse für Buchhändler. Eingeschriebene Hilfskasse in Stuttgart. Sie besteht seit dem 4. Februar 1875 und zählt Anfang 1903 201 Mitglieder. Die Kasse hat den Zweck, erkrankten Mitgliedern Unterstützung zu gewähren. Mitglied der Kasse kann jeder in Stuttgart selbständige oder in einem buchhändlerischen bezw. dem Buchhandel verwandten Geschäftszweige tätige Buchhändler werden, sofern er das 50. Lebensjahr nicht überschritten hat, in unbescholtenem Rufe steht und gesund ist. Nichtbuchhändler, welche in Stuttgart eine buchhändlerische Stelle bekleiden, können unter obigen Voraussetzungen ebenfalls Aufnahme finden. Lehrlinge sind von der Aufnahme ausgeschlossen.[1]) Außer der Krankenunterstützung zahlt die Kasse an Sterbegeld: nach 2jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft 100 Mk., nach 5jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft 150 Mk. Das Vermögen der Kasse betrug Anfang 1903 22339,25 Mk.

Endlich besteht noch ein allgemein buchhändlerischer Unterstützungsverein in Braunschweig, die 1889 gegründete „Ortskasse zur Unterstützung durchreisender Angehöriger des deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels“. Wie ihr Name sagt, gewährt die Kasse unterstützungsbedürftigen Buch-

[1]) Statut der Krankenunterstützungskasse für Buchhändler. Eingeschriebene Hilfskasse in Stuttgart. Gültig vom 1. Januar 1893 ab § 1 u. 2.

händlern und Buchhandlungsgehilfen, die durch Braunschweig kommen, Unterstützung. Sie zählt zur Zeit 50 Mitglieder und hat ein Vermögen von 1500 Mk.

Die anderen allgemeinen Unterstützungskassen sind alle Bestandteile der buchhändlerischen Vereine. Die hauptsächlichsten derselben sind auf der Tabelle S. 230 angegeben.

Eine besondere Bedeutung haben aber noch die Gehilfenunterstützungsvereine und Unterstützungskassen. Der erste und größte derartige Verein ist der „Allgemeine deutsche Buchhandlungsgehilfenverband" E. V., welcher ca. 2650 Mitglieder zählt. Er hat zwar auch eine Stellenvermittlung, seine Haupttätigkeit liegt aber im Unterstützungswesen und er kann deshalb als Gehilfenunterstützungsverein gelten. Er hat die Rechte einer juristischen Person und hat seinen Sitz in Leipzig. Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung des Wohls des Buchhandlungsgehilfenstandes im allgemeinen und der Gehilfen im einzelnen, unter Ausschluß aller politischen und religiösen Bestrebungen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen: 1. die Kranken- und Begräbniskasse, 2. die Witwen- und Waisenkasse, 3. die Invalidenkasse, 4. die Stellenvermittlung, 5. sonstige das Wohl des Buchhandlungsgehilfenstandes fördernde Einrichtungen und Anstalten des Verbandes. Die Unterstützungen der drei Kassen genießen nur Mitglieder und deren Hinterbliebene.[1]) Mitglied kann jeder Buchhändler werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und gesund ist, sowie das 50te Lebensjahr nicht überschritten hat; auch Lehrlinge können aufgenommen werden.[2]) Der jährliche Beitrag beträgt 30 Mk. Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs und um den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, ist der Verband in 17 Kreise eingeteilt, für welche je ein Vertrauensmann Vertreter des Verbands ist. Der Verband hat in Leipzig eine eigene Geschäftsstelle, welche die Geschäfte für Kassen und Anstalten verwaltet (§ 21). Das Vermögen wird gebildet aus dem Stammvermögen der Kassen und Anstalten und den jährlichen Beiträgen, Eintrittsgeldern, Zinsen und Schenkungen,[3]) die dem Verbande besonders auch von seiten der Prinzipalität in reichem Maße zufließen. Das Vermögen sämtlicher Kassen beträgt rund 650 000 Mk.

---

[1]) Satzung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes. § 2.
[2]) Ebenda § 3.
[3]) Ebenda § 23.

Das Unterstützungswesen im deutschen Buchhandel.

	Mitgliederzahl 1903	Vermögen Anfang 1903
I. Allgemeine Unterstützungskassen für Prinzipale und Gehilfen.		
a) Selbständige Unterstützungsvereine.		
Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen gegr. 1836	3007	Mk. 627 136
Braunschweigische Ortskasse zur Unterstützung durchreisender Angehöriger des deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels	50	„ 1 500
Krankenunterstützungskasse für Buchhändler in Stuttgart. Eingetr. Hilfskasse	201	„ 22 339
b) Unterstützungskassen von Vereinen.		
Unterstützungs- und Sterbekasse des Zentralvereins Deutscher Kolportagebuchhändler gegr. 1886	—	—
Gremial-Krankenkasse in Prag	—	—
II. Gehilfenunterstützungskassen.		
a) Selbständige Gehilfenunterstützungsvereine.		
Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfenverband E. V. gegr. 1872	2650	ca. 650 000 Mk.
Hilfskassen der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler gegr. 1850 — Mitglieder	41	63 006 Kronen
Hilfskassen der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler gegr. 1850 — Teilnehmer	466	
b) Unterstützungskassen von Vereinen.		
Kranken- und Begräbniskasse des Leipziger Buchhandlungsgehilfenvereins. Eingetr. Hilfskasse	—	—
Gehilfenkrankenkasse der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler	—	—
Unterstützungs- und Sterbekasse des Buchhandlungsgehilfenvereins „Buchfink" in Wien	—	—

An Krankengeld wird aus der Kranken- und Begräbniskasse gezahlt auf die Dauer von 26 Wochen bei Arbeitsfähigkeit 50 Pf. für den Arbeitstag, bei Arbeitsunfähigkeit für die ersten drei Tage je 1 Mk., vom vierten Tage ab je 2,50 Mk. für den Arbeitstag, von der 27ten bis 52ten Woche je 1,50 Mk. für den Arbeitstag, das Sterbegeld beträgt je nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verband 75—300 Mk. Aus der Witwen- und Waisenkasse erhalten Witwen gegenwärtig 200 Mk., Doppelwaisen 100 Mk., einfache Waisen 60 Mk. jährlich. Aus der Invalidenkasse werden an dauernd und

zeitweilig Invalide bis zu 200 Mk. pro Jahr gewährt.[1]) Die Unterstützungen der Kassen betrugen im Jahre 1901:

1. Kranken- und Begräbniskasse 34 649,15 Mk.
2. Witwen- und Waisenkasse 29 036,52 „
3. Invalidenzuschußkasse 5 282,85 „

Für die österreichischen Länder besteht ein besonderer Unterstützungsverein unter dem Namen „Hilfskassen der Österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler". Sie haben ihren Sitz in Wien und erstrecken ihre Tätigkeit auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Sie bezwecken nach Maßgabe ihrer Mittel: 1. Unterstützung ihrer Teilnehmer, a) im Falle dauernder Invalidität, b) nach vollendetem 60ten Jahre, sofern deren geschäftliche Tätigkeit eingestellt wurde. 2. Die Unterstützung von Witwen und Waisen der Teilnehmer.[2]) Als Mitglied kann jeder in Österreich ansässige Buch-, Kunst- und Musikalienhändler eintreten, der selbständig ein Geschäft betreibt. Teilnehmer der Kassen sind jene männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter, welche als solche angemeldet und eingetragen worden sind und für welche der monatliche Beitrag bezahlt worden ist. Dieser beträgt monatlich 1 fl. für jeden Gehilfen und 0,25 fl. für jeden Diener. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre sämtlichen Gehilfen und sonstige Hilfskräfte, Diener etc. anzumelden.[3]) Es werden zwei gesondert zu verwaltende Kassen geführt: a) die Kasse für Gehilfen und für zu höherer Dienstleistung Angestellte, b) die Kasse für sonstige Hilfsarbeiter und Diener. Die Hilfskassen stellen also eine von den Buchhandlungsbesitzern dotierte Kasse dar, welche bestimmt ist, den Angestellten dieser Buchhändler resp. deren Angehörigen Unterstützung zu gewähren. Im Jahre 1902 betrug die Zahl der Mitglieder 41, die Zahl der als Teilnehmer angemeldeten Gehilfen 234 und der Hilfsarbeiter und Diener 232.

Die übrigen Gehilfenkrankenkassen sind teils von den allgemeinen Buchhändlerortsvereinen, teils von den Ortsgehilfenvereinen ins Leben gerufen. Sie verfolgen in ihrem kleineren Wirkungskreis dieselben Ziele wie der allgemeine Buchhandlungsgehilfenverband, nämlich die Unterstützung ihrer Teilnehmer und deren Angehörigen.

---

[1]) Offizielles Adreßbuch des deutschen Buchhandels 1903. S. 393.

[2]) Statuten der Hilfskassen der österr. Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. Wien 1895. § 1, 2.

[3]) Ebenda § 2.

5. Die Gehilfenvereine.

Während alle die genannten Gehilfenvereinigungen sich vor allem die Kranken- und Invalidenunterstützung des Buchhandlungsgehilfenstandes zur Aufgabe machen, hat sich erst verhältnismäßig spät eine Koalition der Gehilfen gebildet, welche den Zweck hat, die ganze „soziale Lage und das Ansehen des Gehilfenstandes zu heben und die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Prinzipalität zu wahren“. Es ist das die am 30ten Juni 1895 gegründete allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen. Dieselbe sucht durch Zusammenschluß der Gehilfenschaft bessere Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer im Buchhandel zu erreichen. Dieser Zusammenschluß ist im Buchhandel, der doch selbst durch gemeinschaftliches Zusammengehen so viel erreicht hat, vielfach auf Widerstand gestoßen. Wenn auch die Vereinigung in einzelnen Fragen vielleicht bisher nicht den richtigen Weg des Vorgehens gewählt hat, so darf man deshalb doch in keiner Weise die Berechtigung eines solchen Zusammenschlusses leugnen, sondern muß diese Koalition der Arbeitnehmer im Buchhandel, welche ein weiteres Glied in der Kette der durch die Trade Unions eingeleiteten Arbeitnehmerverbände bildet, durchaus als berechtigt anerkennen. Es gibt im inneren Betrieb des Buchhandels manches, was einer Besserung bedarf und dessen Änderung durch eine Gehilfenvereinigung nicht nur angeregt, sondern auch erreicht werden kann.

Wir können hier nicht auf alle Einzelheiten eingehen, sondern müssen uns auf die Hauptpunkte des Programms der Vereinigung beschränken. Vor allem erstrebt sie eine Regelung des Lehrlingswesens und eine bessere berufliche Ausbildung des Nachwuchses. Ob die dabei vorgesehene Einführung einer Gehilfenprüfung zum Ziele führen dürfte, erscheint uns allerdings fraglich, doch müßte wohl mit einer strengen Unterscheidung zwischen eigentlichen Buchhandlungsgehilfen und sonstigen Hilfsarbeitern (Schreibern etc.), wie das in Österreich gesetzlich geregelt ist, der Anfang gemacht werden. Durch die in Verlags- und Kommissionsgeschäften, wo der größte Teil der Arbeiten durch bloße Schreiber erledigt wird und werden kann, vorgebildeten Leute, die dann später ebenfalls als „Buchhändler“ gelten, wird den wohl vorgebildeten Sortimentslehrlingen starke Konkurrenz durch billigere Arbeitsangebote etc. gemacht.

Außerdem fehlt es in vielen Sortimentsgeschäften an einer sachgemäßen und vollständigen Ausbildung der in Überzahl angenommenen Lehrlinge. Die Ausbildung eines tüchtigen Gehilfenstandes ist aber ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Erhaltung eines leistungsfähigen Provinzialsortiments und es müßte deshalb der größte Wert auch darauf gelegt werden.

Des weiteren erstrebt die Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen eine gerechte zeitgemäße Regelung der Arbeitsbedingungen, besonders durch Regelung der Arbeitszeit und Verbesserung der Gehaltsverhältnisse.

Von den Einrichtungen, welche die Vereinigung zur Erreichung ihrer Ziele aufgestellt hat, sind vor allem zu nennen: die Kasse zur Unterstützung bei Stellenlosigkeit ihrer Mitglieder, deren Vermögen 1903 ca. 10000 Mk. betrug und die im Laufe des Jahres 1902 1704 Mk. ausgezahlt hat, und die Einrichtung eines kostenfreien Stellennachweises. Ferner gewährt sie ihren Mitgliedern kostenfreien Rechtsbeistand in allen Berufsangelegenheiten. Die Vereinigung hat eine eigene Geschäftsstelle in Berlin und ein eigenes Organ, die wöchentlich einmal erscheinende „Buchhändler-Warte".

Mitglied der Vereinigung kann jeder unbescholtene Buch-, Kunst- und Musikalienhändler werden, der eine ordnungsgemäße Lehrzeit bestanden hat. Die Aufnahme darf keinem unbescholtenen Gehilfen verweigert werden.[1]) Die Organisation der Vereinigung ist entsprechend derjenigen der übrigen größeren buchhändlerischen Vereinigungen. Sie zerfällt in Ortsgruppen, die dann wieder zu Landesvereinigungen zusammengefaßt sind. Die Vorstände der Landesvereinigungen bilden in ihrer Gesamtheit den „Ausschuß", der dann den Zentralvorstand wählt. Die Mitgliederzahl der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen betrug Anfang 1903 1637.

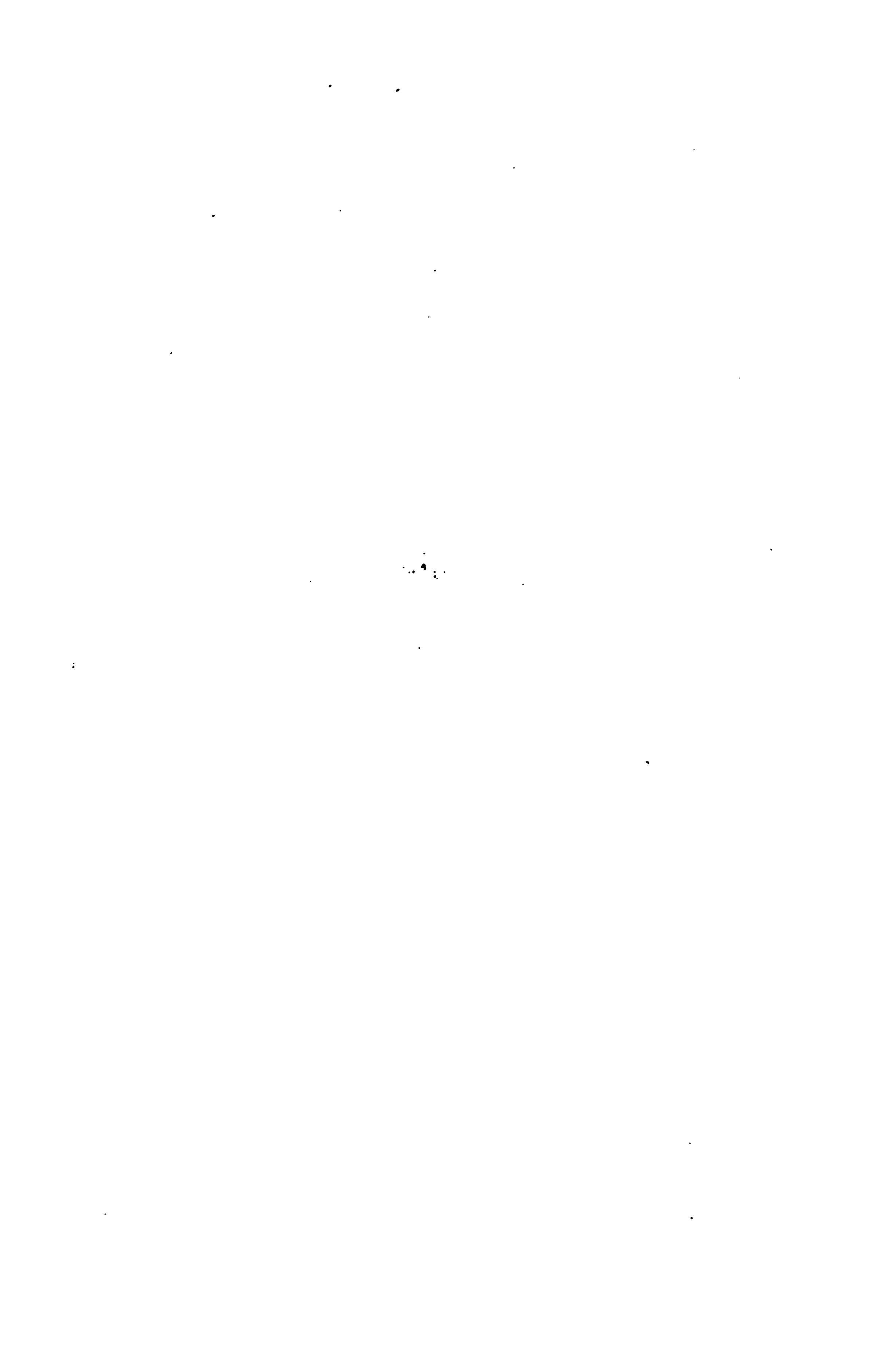
Der allgemeinen Vereinigung entspricht in der österreichischen Gehilfenschaft der am 7ten September 1902 gegründete „Reichsverein der Gehilfenschaft des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels in Österreich". Sein Zweck ist „die gegenseitige Unterstützung zur Verbesserung der Lage der Vereinsmitglieder, insbesondere zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen, die Wahrung der Rechte und Interessen der Mitglieder, sowie die Hebung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit unter demselben". Auch der Reichsverein hat ein eigenes Vereinsorgan in den „Mit-

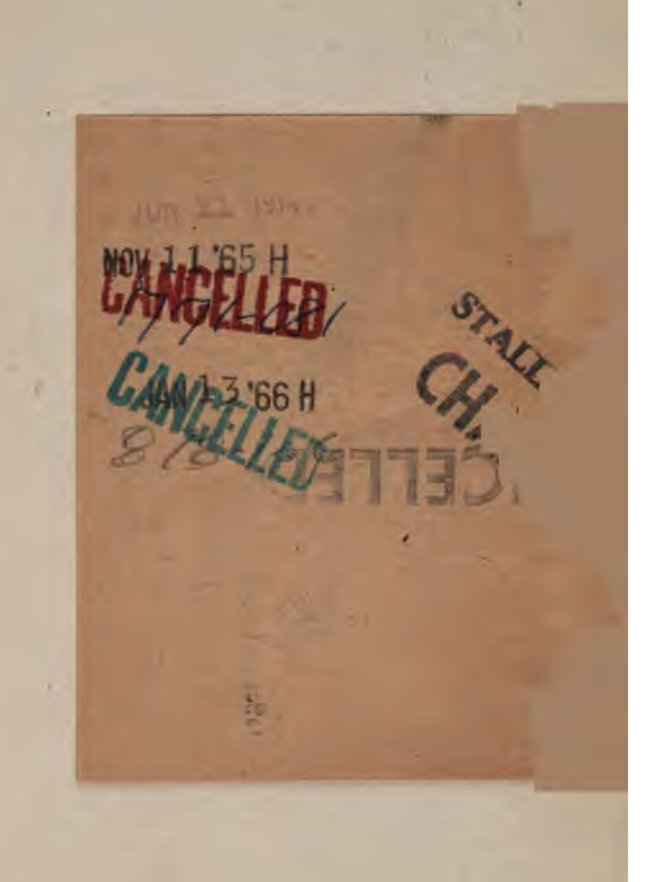
[1]) Satzungen der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen. III.

teilungen für die Gehilfenschaft des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels". Die Mitgliederzahl des Reichsvereins beträgt 1903 225.

Die übrigen Gehilfenvereine im deutschen Buchhandel sind Ortsvereine und haben vorwiegend geselligen Charakter. Einige derselben haben, wie wir bereits sahen, besondere Unterstützungskassen (vergl. S. 230). Vielfach wird in denselben auch die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge etc. gepflegt. Zur Zeit existieren 70 derartige Gehilfenvereine.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.




NOV 11 '65 H
CANCELLED
JAN 13 '66 H
CANCELLED
STALL
CH.

